FRÀ DOLCINO UND DIE PATARENER: HISTORISCHE EPISODE AUS DEN PIEMONTESISCHEN RELIGIONSKRIEGEN : MIT KIRCHEN-, KULTUR- UND RECHTSGESCHICHTLICHEN ERLÄUTERUNGEN

Julius Krone

Digitized by Google

Ital 2614.7

VE RI TAS

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH

THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Frà Dolcino

und die

Patarener.

Digitized by Google

Digitized by Google

Frà Dolcino

und die

Patarener,

n Monitoring 1843.

historische Episode

aus den piemontesischen Religionskriegen.

Mit kirchen-, kultur- und rechtsgeschichtlichen Erläuterungen

nach Originalquellen,

von

Julius Krone,

Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

Leipzig,

Verlag von T. O. Weigel.

1844.

Digitized by Google

~~Dn 485.1~~
Ital 2614.7

Harvard College Library
Von Maurer Collection

„Or di' a Frà Dolcino dunque che s'armi,
Tu che forse vedrai il sole in breve,
S'egli non vuol qui tosto seguitarmi:
Si di vivanda, che stretto di neve
Non rechi la vittoria al Novarese,
Che altrimenti acquistar non saria lieve.

Lo inferno di **Dante Alighieri.** **C. XXVIII.** *str,* 55. *seg.*

Digitized by Google

SEINEM HOHEN GÖNNER

Moritz von Dietrichſtein Proskau-Leslie

EXCELLENZGRAFEN, RITTER DES GOLDENEN VLIESSES, GROSSKREUZ DES ÖST. KAISERL. LEOPOLD-ORDENS, RITTER DES RUSS. KAISERL. WEISSEN ADLERORDENS, GROSSKREUZ DES KÖNIGL. DÄN. DANEBROG-, DES KÖN. SARDIN. ST. MAURITIUS- UND LAZARUS-, UND DES CONSTANTINISCHEN ST. GEORGEN-ORDENS VON PARMA, RITTER DES JOHANNITER-ORDENS; KAIS. KÖN. WIRKLICHEM GEHEIMEN RATHE, KÄMMERER U. OBERSTHOFMEISTER IHRER MAJESTÄT DER KAISERIN MARIA ANNA, PRÄFECTEN DER K. K. HOFBIBLIOTHEK, EHRENMITGLIEDE DER KÖNIGL. BÖHM. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN, DER K. K. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE VON WIEN UND MAILAND, DER ATHENÄEN VON VENEDIG UND BRESCIA, ORDENTL. MITGLIEDE DER KÖN. DÄN. GESELLSCHAFT FÜR NORDISCHE ALTERTHUMSKUNDE, EHRENMITGLIEDE DER KÖNIGL. AKADEMIE DER GESCHICHTE ZU MADRID, DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU MÜNCHEN, DER SOCIETA ITALIANA DELLE SCIENZE VON MODENA, DER GESELLSCHAFT DER BIBLIOPHILEN IN BELGIEN, DES ARCHÄOL. INSTITUTS IN ROM, DER NUMISMAT. GESELLSCHAFT IN LONDON,

ETC. ETC. ETC.

WIDMET

DIESEN VERSUCH

IN TIEFSTER EHRERBIETUNG UND MIT DER BITTE, IHN ALS ERSTE FRUCHT VON DES VERFASSERS LIEBE ZU ITALIEN WOHLGEFÄLLIG ZU BETRACHTEN

DER VERFASSER.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinem werthen Freunde

Luigi Cibrario

Ritter des Ordens der hh. Maurizio und Lazaro, des Civilordens von Savoyen, des Verdienstordens von Toskana und Belgien, Richter beim obersten Kameralgerichtshofe in Turin, Mitgliede der königl. sardin. Akademie der Wissenschaften, Sekretär der Deputation für vaterländische Geschichte, Ehrenmitgliede des Athenäums in Brescia, der Akademie der Wissenschaften und Literatur in Arezzo, des Vereins für Geschichte der katholischen Schweiz, Korrespondenten der königl. Akademie der Wissenschaften in Lyon, Marseille und am Nieder-Rhein.

Digitized by Google

Indem ich diess Ergebniss meiner Mussestunden zugleich Ihnen weihe, hege ich die Ueberzeugung, es werde in freundlicher Theilnahme an der Gabe aufgenommen werden, als ein, obwohl schwacher Beweis der Anerkennung, die Sie allseitig so gerecht verdienen. Was Ihrer Kenntniss kleinlich oder unvollkommen scheint, bitte, in Grossmuth zu überschlagen und Ihrer Güte die Erwägung zu lassen, dass ein Fremder, vielleicht in Ueberschätzung der eigenen Kräfte, sein Schärflein zur Bekanntschaft mit Ihres Vaterlandes Vorzeit Ihrer Prüfung vorzulegen sich erkühnte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorbericht.

Der Mann, den dieses Buchs Titel als denkwürdig in der Geschichte der Glaubenskämpfe des Südens aufführt, ist hiemit nicht zum ersten Male das Ziel einer historischen Erörterung. Von Novara's Bischofe Carolus a Basilica Petri wenig mehr denn skizzirt, mit Vorliebe behandelt vom wackern Lorenz von Mosheim, flüchtig von Friedrich Christoph Schlosser, als Träger eines Dante'schen Zeugnisses von Carlo Morbio, nahm ihn zulezt ein Piemontese Cristoforo Baggiolini, Professor und vormaliger Archivar von Vercelli, in genaueren Betracht.*) Es ist nicht zu läugnen, dass dieser Gegenstand für jeden Andern, insbesondre für einen Fremden, wollte er mit Treue und Gewissen ein Leben, das Eigenthum der Geschichte, ja Volkstradition geworden, in seiner Beziehung zur Umgebung, wie in der Evolution seines Geistigen schildern, keine geringen Schwierigkeiten entgegensezt, indem, versteht man sich nicht zum Nachbeten der älteren Schriftsteller, welche all' ihre Kenntniss der Person und der Begebenheiten hauptsächlich einer Quelle verdanken, die, als von einem parteiischen Mönche herrührend, doch sicher nicht geradezu lauter geheissen werden kann, der natürliche Fingerweis die Orte bezeichnet, woselbst, als zur Ge-

*) Schlosser Abälard und Dulcin. Oder Leben und Meinungen eines Sc rmers und eines Philosophen. Gotha 1807. 8. S. 4—36.; *Baggiolini Dolcino e i Patareni, notizie storiche. Novara, Artaria* 1838. 12., und öfter.

Digitized by Google

schichte des Landes gehörig, Urkunden und Chroniken über jene sturmbewegten Jahre der Nachwelt die Zeugen verblieben sein müssen. Aber sie sind ein unnahbares Heiligthum, jezt mehr denn früher, und nur eine glückliche Stellung, wie die Baggiolini's, wäre geeignet gewesen, im würdigen Gebrauch dieses Schriftschatzes den geheimnissvollen Vorhang zu lüften, welcher Jahrhunderte hindurch der Wahrheit Strahlen vom Trug einseitiger Geschichtsauffassung abhielt, das Dunkel oft genug zur Mythe verdichtete. Der Verlauf der Ereignisse lautet in Baggiolini's Darstellung, selbst in Hauptpunkten, grossentheils verschieden von der *Historia Dulcini*, aller früheren eigentlicher Grundlage; ebenso in Oertlichkeiten, wie in deren Benennung stimmen die Nachrichten selten überein, und wo die *Historia*, als von einem Novaresen geschrieben, mit besonderem Nachdrucke die Bemühungen des gleichnamigen Kommune hervorhebt, gedenken die Vercelleser Urkunden, öffentlicher und Privatsammlungen, nur gelegentlich der Mitwirkung jener Nachbarstadt und Rivalin. Die Einigung des Inhalts beider hätte zu noch trübenderen Widersprüchen Anlass gegeben; diess zu vermeiden, hielt ich mich an die besser pragmatisch gegliederte, jedenfalls Neues bringende, aus Urkunden beweiskräftige Schilderung des Professors, nicht ohne dessen standesbedingte Anschauung in manchen Punkten zu modificiren. Ein oftmaliger und dauernderer Aufenthalt in Italien, und eine längere Beschäftigung mit dem Mittelalter Piemonts erweckten mir besonderes Interesse für dessen sociale Entwicklung, und bestimmten mich, einige Erläuterungen über damalige Lebens- und Verwaltungsökonomie, verglichen mit der in andern italiänischen Kommunen, als eine hoffentlich nicht unangenehme Gabe im Anhang folgen zu lassen, welcher Versuch, auf Statuten alter Herkunft fussend, in soweit diess Feld, meines Wissens, für Italien in dem Sinne wenig gepflügt worden, als Erstling die Nachsicht der Leser anspricht. Mit gelegentlichen literarischen Nachweisen glaubte ich, der Wissbegierde von Manchem, der in den Irrgärten der Bibliographie, hauptsächlich der italiänischen, selbst zu forschen nicht gleich mir Lust und Geduld hat, einen Dienst zu thun.

Von den Quellen Baggiolini's ist vor allen des Vercelleser Kommunalarchivs Urkundenkörper, genannt die „*Biscioni*“ zu bemerken, eine der vornehmsten Stützen der Historiographie

Digitized by Google

Piemonts und der Lombardei, daraus der I. Band der *Monumenta historiae patriae* und Baggiolini andern Orts Mittheilungen machen.*) Friedrich Blume**) erklärte den Namen mit der Deutung verworrnen Zusammenstossens verschiedenzeitiger Diplome, was jedoch einer nähern Prüfung nicht Stich hält, da das toskanische „*a biscia*“ im Deutschen nur „reichlich“ lautet, und das hohe Alter dieser Benennung die Vermuthung ausschliest, die Vercellesen selbst hätten ihre wichtigsten Stadtbücher, auf die sich gewiss die Statuten, gleichwie in andern Städten (wie im Statut Asti's auf das *Libro verde* des dortigen Archiv's) stellenweise beziehen würden, wenn zur Zeit der Abfassung dieser Regesten der Gesetzkodex Vercelli's nicht schon längst beendigt und umgearbeitet gewesen, auf eine so wenig schmeichelhafte Art bezeichnet. Ungezerrter ist die Ableitung von Schlange (*biscia*), die als Wappen der Visconti, und Ludwig dem Mohren ob seines schlauen und trügerischen Charakters Geistessymbol***), nach Baggiolini den Kodices häufig an- und eingezeichnet. Der fleissige und genaue Giovannantonio Ranza†) verwirft die Auslegung von der Schlange, welche seit Azzo Visconti eingemalt sein konnte („*tale stemma però non si trova in questi codici*“) und will die von „*bisomi*“ (von *bis* und σῶμα), indem, wie bei den alten Christen zwei Leichname in Ein Grab, auch in den Originalbänden der *Biscioni* die Zeugnisse werthvoller Besitzthümer und Freiheiten im Buchstabenbild der Zukunft bewahrt worden seien. Diese Widersprüche betreff der Schlange liessen sich nach einer aufmerksamen Durchsicht versöhnen, die vielleicht ergäbe, dass nur in den späteren, den

---

*) *Taurini* 1835. *fol. T. I.*, *Baggiolini illustrazione delle pergamene e dei codici antichi esistenti nell archivio civico di Vercelli. P. I. (unica.) Verc.* 1834. 8. *p.* 181—232, Inhaltsanzeige der Dokumente vom J. 882 bis 1200 in sehr trockner aphoristischer Weise.

**) *Iter italicum.* Berl. u. Stettin. 1824. 8. Bd. I. S. 89.

***) Den Beinamen „*il Moro*“ hatte Ludwig nicht, wie Viele gemeint, von seiner dunkeln Gesichtsfarbe, wovon in den Portraiten keine Spur, sondern weil er zuerst in der Lombardei den Maulbeerbaum (*moro, morone*) eingeführt. *Statuti di Milano volgarizzati con note* (*di Ant. Odescalchi*). *Mil.* 1773. 4. *T. II. p.* 263.

†) *Delle antichità della chiesa maggiore di Santa Maria di Vercelli. Dissertazione sul quadro di S. Elena. Vercelli, tipografia patria.* 1784. 4. *p. XI.*

Digitized by Google

Kopienbänden, das bestrittene Zeichen vorzufinden. Nach Ranza fasste den Gedanken zu dieser Sammlung der Cremonese Ugolino de Scovalochis, der Rechte Professor in Vercelli während der Podestàrie Gasparino Grassi's, der an den Notar Bartolomeo de Bazolis am 29. November 1337 eine diesfällige Verfügung erliess, welche dem I. Bande vorgebunden; zu Ende gebracht ward sie 1345. Der I. und II. Band sind die eigentlich alte Sammlung, am vorlezten Tage Septembers in jenem Jahre in der Kirche San Paolo in einen Schrank deponirt, wozu der Dominikanerprior den einen, der Podestà den andern Schlüssel besass; der III. und IV. sind Abschriften der früheren und kamen zum täglichen Gebrauche in's Stadtarchiv. Die Unordnung wird aus dem periodischen Anreihen begreiflich, da der Notar die Urkunden in der Folge eintrug, in welcher man sie ihm vorlegte; sie waren allemal aus dem städtischen Archive, der Schatzkammer und der Sakristei der Dominikaner zu entnehmen. Im III. und IV. Bande sezte man diess Verfahren auch nach 1345 mit derselben Zufälligkeit fort, so dass, zu Dank einem konfusen Notare, die für's Register bestimmten Vorsatzblätter mit Stücken ältern Datums ausgefüllt wurden; übrigens noch ein öfteres Umbinden, und das krause Durcheinander kann nicht befremden. Weder Sigonius, Muratori, Tiraboschi, Enrico Quirino Visconti, noch Angelo Mai und Sismondi, — Baggiolini zweifelt ob Blume, — waren die *Biscioni* zugänglich, und wenngleich ihre Existenz eine populär bekannte, blieb doch nur Wenigen vergönnt, ihre ehrwürdigen Blätter zu schauen. — Die Handschriften der Familie Arborio, wichtig, die der Avogadri und verwandten Quarenghi, jene der durch Kaiser Karl V. Kanzler Mercurino namhaften Gattinara, der Vialardi und Fiorella, von welchen lezteren Einer der heldenmüthige Vertheidiger Turin's im Jahre 1799, sämmtlich zu Dolcino's Zeit schon mächtiger Familien, enthalten als eben soviele Privatarchive mehr oder minder Erhebliches zur vaterländischen Geschichte jener Epoche.

Schliesslich fühle mich zu aufrichtigem Danke verbunden für die Unterstützung, die mir von Seiten der hiesigen Hofbibliothek in Mittheilung seltner Statutenwerke geworden, und füge diesen zu den wiederholten Aussprüchen Anderer, welche gleich mir die Wohlthaten jener Anstalt erfahren haben.

Wien, 1843.

Julius Krone.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Dolcino	1
Erläuterungen.	
I. Podestà und Statutenwesen	97
II. Patarener und Waldenser	200
III. Kriegswesen der Kommunen	204
IV. Volks- und Adelsgesellschaften	216
Sach- und Namen-Register	231
Literatur-Register	239

Digitized by Google

Digitized by Google

Dolcino.

Digitized by Google

Einleitung.

Nachdem der gröste Theil des abendländischen Reiches von den Nachkommen Karls des Grossen auf die Fürsten aus dem sächsischen Hause übergegangen war, wurde Italien mehr denn je der Schauplatz unglücklicher Ereignisse; zu den innern Zerwürfnissen kamen noch soviele feindliche Einfälle barbarischer Nationen, besonders der Ungarn, welche, mit Feuer und Schwert verwüstend, die Länder mit Zerstörung und Trauer überzogen. Drei Könige des Namens Berengar kämpften abwechselnden Glücks um die Herrschaft, erbeuteten, endlich Sieger, wohl nur auf kurze Zeit Thron und Titel der Kaiser. Der Grossmuth des Feindes hatten sie es zu danken, dass, nach ihrer vollkommnen Niederlage, die Ottone ihnen unter gewissen Bedingungen auf einige Zeit die Herrschaft im cisalpinischen Gallien zuerkannten.

Die Städte waren in einer schwierigen, oft verzweifelten Lage. Umgeben von den Heeren und grossartigen Mitteln eines Fürsten wollten sie nichts destoweniger ihre Freiheiten wahren und sahen sich so in den Verhandlungen mit ihrem Gegner häufig in die Nothwendigkeit ungesäumter Vertheidigung versezt. Auch ist mehr als ein Grund vorhanden, anzunehmen, dass schon in jener frühen Zeit viele Städte, wie Novara und Vercelli, sich selbst auf eine reppublikanische Weise organisirt hatten und jede Art Rechtsvollstreckung nach eigenem Gutdünken ausübten. Dessen ungeachtet empfingen sie manche Gesetze willig, die ihnen die kaiserlichen Vikare verabfolgten, was nicht selten auch mit den Bischöfen der Fall war, welche ob der reichen Unterstützung durch die Karlovinger und durch wiederholte Schenkungen und Privilegien zuletzt wie souveräne Herrn eben dieser Städte und der umliegenden Landschaften wurden. Diess politische Ueber-

Digitized by Google

gewicht der geistlichen Hirten mag unter den longobardischen Königen nicht viel geringer gewesen sein, denn diese zeigten sich, voll der tiefsten Ehrfurcht für die Heiligen, zugleich sorgsam für die Dotirung der ansehnlicheren Kirchen bedacht. So schenkte Luitprand dem heil. Eusebius die ganze Stadt Biella sammt ihrem Gebiete; Karl der Dicke bestätigte im J. 822 diese Schenkung und fügte Romagnano, Rovasenda, Trecate, Formiano, Langosco und Ponte Nottingo hinzu.[1]) Otto II., dem die Lombardei „*Viridarium Imperii*" gewesen, wiederholte all diess und gab noch ein grosses Stück Land, genannt Gattinara, die Stadt Casale Sant' Evasio, das Valle di Sesia und eine Menge kleiner Orte in seine Botmässigkeit; dasselbe geschah von Kaiser Konrad.[2]) Die oftmalige Erneuerung dieses Aktes zeigt, wie wenig Sicherheit das kaiserliche Geheiss

1) *Monumenta historiae patriae. T. I. Chartarium. Aug. Taurin.* 1835 *fol. c.* 64.

2) *Biscioni Cod. I., Baggiolini Dolcino p.* 6. Merkwürdig ist die Urkunde Kaiser Otto III. vom J. 1000, in welcher er der bischöflichen Kirche Vercelli's viele Ortschaften mit allen „*servis, ancillis et aldionibus*" und das Recht der Goldminen also überträgt: „*Dedimus et confirmamus sancto Eusebio et Leoni nostro fidelissimo episcopo suisque omnibus successoribus in perpetuum totum aurum, quod invenitur et elaboratur infra uercellensem episcopatum etc. Volumus enim ut sicut in nostram cameram aurum solitum reddierat, ita deinceps in eternum in kameram sancti eusebii deferatur, ut nostra memoria non deficiet ibi et quod auro vitam eternam acquiramus;*" wer den Bischof schädigte oder beeinträchtigte „*parua uel magna persona*" wird mit 1000 Pfund Gold bestraft, davon wieder die Hälfte dem Bischof zukommt. Ebenso hatten die Bischöfe Lodi's die Goldwäschereien der Adda, und Egidio dell Acqua erhielt 1311 von Heinrich VI. die Erneuerung dieses alten Zukommnisses „*reditus auri quod annuc lavatur in ripis fluminis Addae ab utraque parte ipsius fluminis.*" Der Graf von Savoyen hatte den vierzigsten Theil feinen Silbers von den Minen beim Dorfe Alla Perosa im J. 1291; den eilften von jenen von Lanzo, den zehnten von denen in Groscavallo und Ala; es mag dem Vercelleser Bischofe dam alsein Recht mit dem allmäligen Verluste der Civilgewalt schon bedeutend geschmälert worden sein. Ein Denkzeichen der kaiserlichen Güte, welche mit einem Federstriche oft die schönsten Ländereien dem Klerus überantwortete, hing noch um 1550 in der Kirche S. Giulio auf der Insel Orta des See's von S. Giulio (Lago d'Orta); zu einer Seite des Altars ein grosser Adler aus Holz und vergoldet, zur andern eine silberne Krone, beide wurden im XVI. Jahrhundert mit den Silberzierden des Grabes von S. Giulio von fremden Kriegsknechten geraubt. Ein Inventar von 1405 erwähnt ihrer schon mit andern Reliquien hohen Alters. *Monum. hist. patr. I. col.* 341, *F. Ughelli Series episcoporum Laudensium a Coletio aucta et a Zaccaria restituta et emendata. Mediol.* 1763. 4. *p.* 265, 273, *Carolus Ep.* (*Basilica Petri*) *de ecclesia Novariensi. Novar.* 1610. 4. *p* 172. Ueber Sant Eusebio sieh: *Franc. Innoc. Fileppi antiquitas et dignitas ecclesiae Vercellensis vindicata. Lucae* 1754. 8, *Hyac. Triverius in antiq. et dignitat. eccl. Vercell. Fileppii animadversiones. Venet.* 1755. 8, *G. A. Ranza delle monache di S. Eusebio primo monasterio d'Occidente. Vercelli* 1785. 4, *G. And. Irico sacrosanctus Evangeliorum Codex S. Eusebii Magni Episcopi et Martyris manu exaratus ex autographo Basilicae Vercell. ad unguem exhibitus. Mediol.* 1748. 4.

Digitized by Google

selbst brachte und wie ungelehrig sich die Unterthanen ihren Bischöfen entgegensetzten, wenn diese mit Einem ihre weltliche Herrschaft behaupten wollten; ja, auf die Bitten seiner Gemalin Agnese erliess Kaiser Heinrich I. eine Urkunde, in welcher ausser einer Bestätigung von seiner Vorfahren Dotationen der Schiedspruch enthalten ist, Dawiderhandelnde als Rebellen und Ketzer zu betrachten und in die betreffenden Strafen zu verurtheilen. Ersatz für solche Gesinnungen suchten und fanden die Kaiser in der Verwendung der Bischöfe bei ihren Ansprüchen auf den Thron Italiens, da die Geschichte lehrt, wie selten eine Ernennung stattfand, die nicht hauptsächlich durch Mitwirkung der letzteren ins Leben getreten war. Hierzu bewog sie sowohl Dankbarkeit, als Widerspruchsgeist und die Begierde, den damals bei weitem unmächtigeren Päbsten gegenüber ihr Ansehn und ihre Gewalt zu entwickeln. Es war daher gleich oft Meinungssache und Laune, als besonnene Wahl und Anerkennung geleisteter Dienste, was die meisten bewog, in der unglücklichen Spaltung Italiens die Partei der Ghibellinen zu ergreifen, und zur natürlichen Folge hatte, bei den Kardinal- und Pabstwahlen mehrere Jahrhunderte hindurch die Bischöfe auffallend unberücksichtigt zu lassen.[1])

Diese Verhältnisse erhielten sich bei den Stämmen des Pògebiets bis nach Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, da schon mit dem Beginne desselben man das Ende der bischöflichen Herrschaft über Stadt und Contado als von Umständen eingeleitet annehmen kann, welche in voller Klarheit anjetzt noch nicht ermittelt sind. Sei es Mangel an Hülfe des Kaisers zur Zeit der Gefahr oder allgemeine Empörung gewesen und daher rührendes Unvermögen, den nun erstarkten und erbitterten Päbsten in ihren bald offenen, bald geheimen Machinationen die Spitze zu bieten, gewiss ist, dass schon in jener Epoche der

---

1) *Cod. de Donationibus I. in arch. Vercell.*, eine wichtige, noch wenig gekannte Handschrift; *Modena historia Vercellensis. MSS.* aus dem XVII. Jahrh., soll zur Ausgabe kommen. *Bagg. Dolc. p.* 7, 9. In einem Edikt von Ludwig von Achaja, aus dem J. 1403, über das Verbot des Aussprechens der Namen Guelfe und Ghibelline, bei Strafe des Zungenausschneidens oder einer schweren Geldbusse, wird der Ursprung dieser Benennungen also berichtet: „*ex facto illorum detestabilium nominum guelf et gebelin qui traxerunt originem ab illis duobus dampnatis principibus gibel et guelf.*“ *Datta storia de' prencipi di Savoia, ec. Torino* 1832. 8. *I. p.* 313, *II. p.* 285. Von einer wunderbaren Intervention der Mutter Gottes im Faktionenstreite Lodi's gibt eine Inschrift im Oratorio di S. Maria della Pace daselbst Zeugniss: *D. O. M. Veteris Prodigii Monumentum. Habes Spectator. Inter Guelphos et Gibell. Saeviente Discordia Anno MDXV. Id. Septemb. Hor. XVI. Hic Depicta Deiparae Immago. In Contiguam Pacis Aedem Translata. Ter De Pariete Clara Voce Pronuntiato. Pax Pax Pax. Compresso Sicarii Gladio. Aggresso Vitam Civitati. Concordiam Sibi Sacram. Hanc Pacis Aedem. Servavit Restituit Erexit. Dignum Aeternitate Prodigium. Pene Deleverant Saecula. Patres Urbis Instaurarunt MDCXXX.*

Digitized by Google

lombardische Städtebund die Bischöfe ans Entsagen gemahnte, um nicht mit dem nothgedrungenen Verluste der zeitlichen Herrschaft zugleich ihre geistliche Autorität bei den mündiger gewordenen Völkern einzubüssen, daher dann in den Municipien ein freies selbstständiges Regiment sich zu entwickeln begann. Aber noch als die politische Glorie der Kirchenhäupter ihrem Untergange zuneigte, war bereits auf Konsuln und Dekurionen ein grosser Theil von jener obrigkeitlichem Ansehn überkommen, und einmal in ihre Hände gegeben, bemeisterteten sie sich dieses Feldes so ganz und gar, dass trotz dem Vollzug mancher kaiserlichen, ihre Kommunalherrlichkeit schonenden Verfügung der geringste Einspruch in diese mit Eifersucht in Acht genommen, um jeden Preis ihre Allgewalt, nach damaligem Ausdruck das „*merum et mixtum imperium*“, vor den Prätensionen der Auswärtigen und des Klerus rein zu erhalten gesucht wurde. [1]) Dreierlei Konsuln für eben soviele Verwaltungszweige, davon einige die Konsuln der Gerechtigkeit, einige die des Kommune, andere die der Gesellschaft des Schutzheiligen hiessen, wurden von den in der Zahl gesetzlich beschränkten Dekurionen erwählt; sie hatten das Urtheil über Frieden und Krieg, über einzugehende Bündnisse oder zu erhebende Abgaben, über Alles, was die Bürger und Unterthanen in ihren innern wie äussern Verhältnissen betraf. Die Versammlungen wurden im bischöflichen Pallaste, gewöhnlich in der Kirche oder auf dem diese umgebenden freien Platze (*broleto*) gehalten und zwar in der bestimmten Anzahl von hundert der ausgezeichnetesten Personen aus allen Ständen. Dieser letztere Gebrauch verblieb mit einiger Beschränkung in der Menge bis zum Jahr 1650. Nach dem Jahre 1185 schlich sich ein und ward endlich zur Richtschnur in den Obrigkeitswahlen immer beliebter, zur Regierung der Gemeinde zwei Podestà's oder Vorsteher

1) Vergl. *Jacopo Durando saggio sulla Lega Lombarda e sulla pace di Costanza; atti d. accad. di Torino T. XXXVIII.* Kommune, als Bezeichnung eines, gemeinsamer Regierungsnorm ergebenen Bürgervereins, zum Unterschied von andern Volksanhäufungen, die im Einzelnen blos Nachbarrelationen anerkannten, wie 1090 von Biella, welches noch nicht zum Range eines Kommune erhoben, indem im genannten Jahre ein Otto Risus „*omnibus vicinis de Bugella*“ ein Gehöfte vermacht; in Susa Friedensstörung „*ante vicinos placitetur*“, 1148; vom Orte Gasindi „*alia omnia placita de quibus reclamatio venerit ante vicinos debent esse ad emendandum in potestate vicinorum*“, 1158. Nach dem alten Statute Pavia's waren im Gebiete mindestens zehn Personen „Familienhäupter“ benöthigt, um ein Kommune zu bilden. Das Wort galt schon im klassischen Alterthume dafür, wie die Stelle Cicero's *in Verrem* kündet „*Quomodo iste commune Myliadum vexarit.*“ *Cav. Luigi Cibrario economia politica del medio evo. 2. ediz. Torino* 1840. 8. *I. p.* 117, 119, 197. *Joh. Bapt. Moriondus monumenta Aquensia. Taur.* 1789. 4. *T. I. col.* 61, *Statuta Papiae etc. Pap.* 1505 *fol. civ. c.* 143.

Digitized by Google

aus der Fremde behufs der Rechtsvollstreckung und den damit verbundenen Geschäftszweigen zu berufen, deren einer der Podestà für die Paratici, oder Popolanen, der andere der für die Patrizier oder Ottimaten. Mancherlei Veränderungen war diese Regierungsart unterworfen, ja, Ende des XIV. Jahrhunderts gehorchten sie nur einem Einzigen, welchem die Angelegenheiten in Friedenszeiten übertragen wurden und der zu kriegerischen Rüstungen einen eigenen Volkshauptmann, Capitano del Popolo, ernannte.[1]) Letztere missbrauchten nur zu oft ihre Macht, indem sie aus unlautern Gründen die Kommunen in Kriege verwickelten und selbst blutigen Streit zwischen ihren Mitbürgern und Soldaten herbeiführten, zugleich aber veranlassten, dass sie in Folge gänzlich abgeschafft wurden, worauf der Podestà die oberste Staatswürde ungetheilt inne hatte. Obwohl nur sechs Monate in diesem Amte, stellte man ihm zur Kontrole fünf Gerichtsbeistände an die Seite. Die Wahlen geschahen durch Stimmenmehrheit in obigen Versammlungen, die bei wichtigeren oder gefährlichen Anlässen auch bei weitem zahlreicher ausfielen, da dann häufig die Konsuln, d. i. Syndikusse der umliegenden Ortschaften hinzutraten; die ganze Masse gab durch lauten Zuruf den vom Podestà gehaltenen Vorträgen Beifall oder Missbilligung. Da übrigens diese Freistaaten und Kommunen ihre Unabhängigkeit wohl gegen jeden Angriff vertheidigten, aber nichtsdestoweniger den Einfluss der Bischöfe gelten, die Oberherrlichkeit der Päbste und Kaiser in Dingen, welche ihre Privilegien nicht gefährdeten, anerkannt liessen, so war ihre Existenz eine lange Zeit hindurch gesichert und beschirmt.[2])

---

1) Cujacius *Feudorum tit.* 10. erklärt das Wort Capitaneus also „*Qui a principe, vel ab aliqua potestate de plebe aliqua, vel plebis parte per feudum est investitus, is Capitaneus appellatur.*“ Ihre Institution fand in Oberitalien zwischen 1250—1260 statt, 1279 waren sie in der Lombardei allgemein. S. *Rerum ital. Scriptt. T. XVIII. c.* 114, über Genua's: *T. VI. c.* 523; *Camilli Manetti exercitationes chronologicae, criticae, historicae, legales de feudis praesertim italicis. Aug. Vind.* 1756. 4.

2) *Biscioni Cod. I., MSS. Arborio; Bagg. Dolc. p.* 11, 12. Eben die Erinnerung an ihre alten Freiheiten und Gebräuche brachte die Völker zur Ansicht, dass die Menschenrechte nicht sowohl unter die Herrschaft, als unter den Schutz der Kaiser gestellt seien, der ihnen für die erste Quelle des Civilrechts und das Werkzeug galt, welches die rohe Gewalt fester Ordnung unterwiesen; wie lange und innig diese Meinung fortgedauert, erhellt aus den Schriften eines piemontesischen Rechtsgelehrten des XVII. Jahrhunderts, Lodovico Tesauro's, bei Darlegung der Ansprüche des Herzogs von Savoyen auf einige vom Kaiser der Astensischen Kirche abgetretene Schlösser „*Imperator ultra particolarem dominationem et potestatem, quam habet in terris immediatis imperii, habet etiam aliud imperium universale, quod amplectitur totum orbem, a quo nullus potest esse acephalus. Unde fluxit regula, quod Imperator minus iuris habet in imperio, quam rex in regno.*“ *Append. ad observ. forens. etc. Taur.* 1668. *II. p.* 14. *Feder. Sclopis storia d. antica legislazione del Piemonte. Tor.* 1833. 8. *p.* 4.

Digitized by Google

Unter den zuletzt erwähnten Zugeständnissen war die Macht und Stellung der Bischöfe in jeder Beziehung die folgenreichste, was nicht nur in einer vererbten ehrfurchtsvollen Scheu, sondern auch in der Dankbarkeit des Volks gegen seine Hirten begründet, welche ihm in früheren Jahrhunderten die Schwere des Richteramtes weniger empfinden liessen, so dass gleich der Erneuerung eines Jahrmarktes die Investitur der Gerechtsame von den Bischöfen an die Gemeinde mit grossem Gepränge und allerlei Lustbarkeiten jährlich gefeiert wurde. Einer der Konsuln, in späterer Zeit der Podestà, fragte die Räthe, damals Kredentiaren genannt, „ob sie insgesammt kraft des Feudalrechts mit der civilen und kriminalen Gerichtsbarkeit bekleidet sein und Treue schwören wollten?“ Das Volk antwortete mit dem Rufe „*fiat, fiat!*“ Hierauf erhob der Bischof die Lanze und das Panier und ertheilte der Stadt das Lehn, die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, das Recht des Brückenzolls, der Inseln, des Marktes [1]), der Berge, des Fischfangs und der

---

1) Die älteste Marktkoncession in diesem Theile Italiens ist in einer Urkunde der Könige Adalbert und Berengar an Bruningo Bischof von Asti enthalten, welche, am 23. März d. J. 954 gegeben, diesem zugesteht „*licentiam ac potestatem quatenus in plebe Quadringenti quae in honore S. Dalmasii constructa esse videtur cuius corpus inibi requiescit mercatum existat singulis quibusque kalendis inibi celebretur et praefatum mercatum cum theloneo et publica functione et quidquid regiae nostrae pertinere videtur parti praedictae plebi concedimus donamus etc. ut nulles dux marchio comes uicecomes sculdatio aut aliquis publicus exactor molestare praesumat aut aliquam violentiam agere,*“ bei Strafe von 100 Lire, wovon der königl. Kammer die Hälfte. „*Actum papiae feliciter amen;*“ nach dem Libro verde des Archivs von Asti in einer Turiner Regeste. Die Städte ertheilten häufig die Marktgerechtigkeit den untergeordneten Kommunen, so Vercelli im J. 1241 den Borghi's von Santhia und Palazzuolo die Freiheit eines Wochenmarkts. Als Handelsvorsteher finden sich „*Consules mercatorum*“ zuerst 1182 und unterscheiden sich durch diesen Titel von den „*Consules majores vel communis*“; erschienen sie nicht in Person, liessen sie sich doch von Bothen vertreten, also im J. 1208. In Piemont hiessen die Rechtsvorstände der fremden Kaufleute Capitanei, als welcher vom J. 1288 der „*discretus dominus Rogerius de Casace mediolanensis juris peritus capitaneus et rector universitatis mercatorum ultramontium* (Handelskonsul nach jetzigem Begriffe) *in nundinis Campanie et regno Francie frequentantium.*“ Gleichwie hier das Wort Capitaneus von seiner gewöhnlicheren soldatischen Bedeutung auf die Bezeichnung eines Kommerzvorstandes übertragen wurde, geschah es mit dem Synonym Catapanus in Grossgriechenland, dessen Spuren im letztern Sinne noch gegenwärtig in der Gegend Pignataro's in der Campania felice in der Volkssprache („*catapan*“) klingen. *Mich. Broccoli, Teano Sidicino antico e moderno. Napoli* 1822. *T. II. p.* 118, *Monum. hist. patr. I. c.* 173, *Muratori antiq. ital. II. c.* 873, 887, *Baggiolini illustr. d. pergamene p.* 32 Vergl. *G. Pavesi memorie stor. d. comercio di Milano. M.* 1778. 8. nur für spätere Zeiten; *G. Monti notizie stor. delle fiere d. stato Pontificio. Roma* 1828. 8. Heinrich III. ertheilte dem Novaleser-Kloster 1048 folgende Schiffahrtsfreiheit „*Naves etiam ipsius monasterii que a fratribus uel eorum missis causa piscacionis uel emptionis siue alicuius rei commutationis ad fer-*

Digitized by Google

Herrschaft über untergebene Städte und Gerichtshöfe, mit Vorbehalt seiner Amtsansprüche, der Privilegien und willkührlichen Rechtsverfügungen, als da sind die Wahl der Vormünder und Kuratoren. Nach geleistetem Eide löste sich die Versammlung auf.[1])

Obwohl von geringerer Einwirkung auf die nationalen Bewegungen war doch immer die kaiserliche Suprematie in so weit geachtet, dass selbst in den unabhängigsten Regierungsepochen dieser Freistädte ein vom Kaiser geschickter Podestà gute Aufnahme fand, wozu nicht wenig die Hoffnung beitragen mochte, gelegentliche Streitigkeiten zwischen Volk und Adel betreffs dieser Stelle zur Ausgleichung zu bringen. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art aus der piemontesischen Geschichte ist der Marchese Manfredo Lancia[2]) — ob aus der altberühmten Familie der Tornielli von Novara? —, welcher 1236 als kaiserlicher Vikar in die Lombardei gekommen, vier Jahre später das Bürgerrecht von Vercelli erlangte[3]), gerade

---

raria uel ad comaclum (ü. d. Pò) *uel rauennam seu in quascunque partes italiae missae fuerint ita nostro dono et auctoritate sint secure ut nullius cuiuscumque dignitatis uel ordinis homo ab eis aliquid tributum uel censuram uel aliquam dationem requirat uel tollere presumat.*" *Monum. h. p. I. c.* 568.

1) *MSS. Arborio, Bagg. Dolc. p.* 14; so investirte Bischof Avogadro 1311 „*cum lancea et confalono.*" *Ranza.*

2) Auf welche Weise sein Geschlecht, welches sich dann in vier Zweige schied, zu dem Namen „*Lancia,*" die Lanze, gekommen, erzählt der Chronist San Giorgio und nach ihm der unglückliche, in den piemontes. Revolutionswirren 1797 füsilirte Tenivelli mit den Worten eines gleichzeitigen Annalisten also: „*Praedicta domina Blancha habebat fratrem unum quindecim annorum, quando ipsa erat cum imperatore Federico (II.), nomine Manfredum, qui ob amorem sororis* (sie war die Geliebte des Kaisers) *morabatur in curia imperatoris, et erat de dominis Aquosanae et Aglani* (Agliano der eine, Busca der andere Zweig), *et bene erat sibi, quia diligebatur ab imperatore. Accidit imperatorem velle equitare ad civitatem, cui dixit juvenis Manfredus praedictus: domine imperator volo portare in isto itinere Lanceam tuam, respondit imperator juveni subridendo; placet, sed cave ne balneetur, si pluerit; et equitando venit pluvia magna, tunc Manfredus videns pluviam venientem descendit de equo et Lanceam trucidavit, et posuit eam in manticam seu bovetam ne balnearetur, et posuit super equum: veniunt ad ciuitatem: vocat imperator et dicit sibi, estne mea Lancea balneata ab ista pluvia? respondit Manfredus imperatori: non domine, et portavit coram imperatore manticam, in qua erat Lancea trucidata, et ostendit illam imperatori, quod visus imperator gavisus est, et dixit: vere tu es dignus honoris, et statim fecit illum marchionem, et vocavit marchionem Lanzam.*" *Carlo Tenivelli biografia Piemontese. Torin.* 1787. 8. *T. III. p.* 18. „*Et habuit suum marchionatum in comitatu Astensi, ubi dicitur Loretum, Costeglolas, Castagnolas, Aglanum, Calotium per partes illas usque Belbum et citra Nagrum usque Nonum.*" *Moriondus monum. Aq. II. p.* 151.

3) Zum Unterricht, was bei ähnlichen Aufnahmen von Seiten der Städte gefordert wurde, dient eine Urkunde Vercelli's vom 24. März 1215 „*Bullino Curti presentibus domini Buxani judicis domini Amizonis Sachi potestatis Vercellarum juravit per se et suos heredes et familiam suam habitaculum Vercellarum et facere omnes uicinancias* (städtische Abgaben

Digitized by Google

zur Zeit daselbst verweilte, als zwischen den Familien Tizzoni und Avogadri ein blutiger Kampf um die Herrschaft begonnen, in welchem die letzteren zwar unterlagen, aber ihre Zuflucht zu dem damals in Brescia residirenden Marchese nahmen, der für sie auch wirklich mit seinen Truppen aufbrach, um Vercelli in einem nächtlichen Ueberfalle zu bezwingen.[1]) Die Bürger mittelst einer Vision, worin der heil. Franciskus am Tage vor seinem Feste warnend erschien, von den Plänen der Feinde unterrichtet, schlugen den mit aller Heftigkeit unternommenen Sturm mannhaft zurück, so dass Lancia, in Einsicht der Vergeblichkeit solchen Gewaltstreichs auf die feste starkbevölkerte Stadt, nach eingegangnem mehrmonatlichen Waffenstillstande zuletzt am Ziel eines dauernden Friedens, im Prunk und in der Macht seiner kaiserlichen Würde den Einzug hielt, fortan ungestört Recht und Ansehn bis 1245 zu Vercelli ausübte.[2]) Betreffs der

---

und Pflichten) *ciuitatis sicut alii ciues faciunt et facere debent et de omnibus stare mandatis potestatis uel consulum communis qui pro tempore fuerint. Taliter quod si relinquerit habitaculum sine uoluntate potestatis uel consulum, liceat comuni auctoritate sua inque dicendi possessionem omnium rerum ejus faciendi quidquid inde voluerit. Et ipse dominus Baxanus a parte et nomine communis recepit ipsum habitatorem. Actum super palacium communis Vercellarum presentibus Johanne Hostiario et Johanne de Haliciano. Vnde due carte inde uno tenore iusse fuerunt scribi.*" *Monum. hist. patr. I.* c. 1214. Denkwürdig däucht mir der Austausch des Bürgerrechts zwischen Savigliano und Alba im J. 1647, wozu Veranlassung die Dankbarkeit der letztern Stadt, welche, als ein Zug ihrer Bürger auf der Wallfahrt nach einer Wunderkapelle Savigliano's vom Gewitter erreicht, in dieser Stadt herzliche Gastfreiheit fand, die Saviglianesen sammt und sonders mit ihrem heimischen Bürgerrechte betheilte, was die gleiche Erwiederung Savigliano's gegen Alba zur Folge hatte. *Carlo Novellis biografia di illustri Saviglianesi. Torino.* 1840. 8. *p.* 148.

1) Vergl. *Fabio della Forza: notti militari, overo azioni di guerra fatte ne'tempi di notte. Venezia* 1728. 8, *C. F. Ferretti dialogi notturni (tattici) Ancona* 1604. 8; über die berühmte spätere Belagerung Vercelli's sieh: *Carusio istoria in ottava rima dell assedio e resa di Vercelli. Pavia* 1618. 4., *Capitoli di Vercelli stabiliti con Pier di Toledo. Roma* 1617. 4.

2) Seine Nachfolger waren Egidio Graf von Cortenova und Tommaso I. di Savoia; letzteren erhob dazu Friedrich im J. 1249, nachdem er ihn reichlich beschenkt. Mit Amedeus VI. wurde das Vikariat der Savoyer erblich und diese Grafen — mit dem herzoglichen Titel erst von Kaiser Sigismund am 19. Febr. 1416 zu Chambray beehrt — unterlagen nunmehr keinerlei Taxe bei den Diätenversammlungen, stellten keine Truppen, es sei denn zum Zuge wider die Türken. Die Ernennung von Vikaren war eine Prärogative der Kaiser und Päbste; ihre Macht, als ein Abstrahl der kaiserlichen Person, hatte in der ihnen angewiesenen Provinz oder Mark dieselbe Anerkennung und Vollgültigkeit in Allem, was als Rechtsames der Entscheidung des Kaisers zustand, wie von diesem eigenthümlich beurtheilt. Sicherheit des Flachlandes und der Strassen vor feindlichen und räuberischen Einfällen, Schlichtung der Zwiste oder Abwehr von Eingriffen in die Privilegien des Schutzherrn, Wahrung dieser beim geistlichen Güterverkauf sowie Beschirmung der Unmündigen nebst vielen lokalen Erkenntnissen und Obliegenheiten waren der Kreis

Digitized by Google

Stellung jener beiden Familien und zur Bestätigung des früher Gesagten erinnere, dass die Avogadri, von jeher der Ghibellinen Partei zugethan, dieser so lange treu anhingen, bis sie sahen, der Kaiser begünstige mehr ihre Gegner, und sich dann entschieden den Guelfen in die Arme warfen; die Bischöfe aus demselben Hause nichtsdestoweniger nach ihrer Weihe sich alsbald der Politik ihres Geschlechtes entfremdeten und jene, mit ihrem Amte ihnen gleichsam überkommene zur Richtschnur nahmen, demnach wie vor in dieser Würde unerschütterliche Ghibellinen blieben.[1])

Hatten die Städte vor dem Constanzer Frieden durch ihre Kraftfülle und Einigung sich das Bette der Unabhängigkeit gegründet, so vollendeten sie den Aufbau von ihrer Freiheit Lager, als der Kreuzzug Kaiser Friedrich II. ins ferne Morgenland ziehen machte, indem sie oft theuer erkauftes Recht und municipale Satzung in einen Körper schlossen, der als Inbegriff und Basis ihrer Verwaltungsmaximen und Immunitäten künftigen Geschlechtern Glück und Sicherheit verbürge. Der allgemeinen Achtung wegen umgab man daher mit nicht zu umgehender Feierlichkeit die für ihr städtisches Leben wichtigen Momente der Ernennung von Podestà's, der Schaffung oder Erweiterung ihrer Rechtssammlungen. Waren diese Statutengesetze im Einzelnen lange vordem vorhanden, auch in vielen Kommunen schon kurz nach dem genannten Friedensakte gesammelt worden, so diene für unsern Zweck und als den folgenden Ereignissen grossentheils Augenzeuge das Beispiel Vercelli's, welches im Gefühl des Bedürfnisses und in Ermangelung eines sekulären, solchem Geschäfte gewachsenen Rechtsverständigen mit der Abfassung des Statuts einen Minoriten, genannt Frà Enrico, beauftragte, der es auch willig übernahm, wohl mit dem, keinem edlen Grunde entsprossenen Vorbehalte, dass man sich, bei Strafe des Interdikts[2]) nichts an dem abzuändern erlaube, was er einmal

---

ihrer Pflichten und ihre Wirkungssphäre. Diese selbst war nicht überall gleich gross, sondern umfasste zuweilen weite Länderstrecken mit beinahe unumschränkter Gewalt, anderwärts schmälerten sie nicht selten municipale Freiheiten. Die Bischöfe musten, wie dem Kaiser, dessen Stellvertretern alle Aufmerksamkeit zuwenden, da diese in ihren Gebieten keinen über sie Gestellten anerkannten, und sahen sich hierdurch, zum Vortheile der Bürger, oft genug die Hände gebunden. S. *Federigo Sclopis considerazioni storiche intorno a Tommaso I. Conte di Savoia*, ec. *Atti d. accad. d. Scienze di Tor. T. XXXIV. p.* 61. *seq.*

1) *Biscioni Cod. I., Bagg. Dolc. p.* 16. Nachrichten von dieser Familie in *Octavii Boldonii: Caesar Christianus ex nobilissima gente Advocatorum expressus. Mediol. Dionys. Gariboldus.* 1637. 8.

2) Das Interdikt erscheint zuerst im Koncil von Limoges vom J. 1031 auf Anrathen des Abbts Odolricus von S. Martial. Die hauptsächlichsten Strafverhängnisse waren: dass Niemand, ausgenommen Kleri-

für städtische Rechtsnorm im Verhältniss zu Civilen oder zur Geistlichkeit in den Kodex aufgenommen habe. Die Bürger, uneingedenk der politischen Wandelbarkeit, der Stürme und unvermeidlichen Kollisionen feindlicher Interessen, wodurch sie einst genöthigt werden könnten, darin etwas hinzuzufügen oder auszuscheiden, waren dess wohlzufrieden. Nachdem sie ihrer Verpflichtung fünf Jahre treulich nachgekommen, wurden 1235 gewisse mehr und mehr ausgedehnte Privilegien der Geistlichkeit in einem Grade drückend und dem gemeinen Besten zuwiderlaufend, dass die arme Stadt sich zu den gebotensten Veränderungen in ihren Statuten bewogen sah, hiemit aber vom gegebenen Versprechen abwich. Die Folgen liessen nicht lange auf sich warten. Gregor IX., ein höchst eifriger Verfechter der Freiheiten jeden Titels seines Klerus, schleuderte, nach empfangener Kunde durch jenen Frà selbst, den Bannstrahl auf Vercelli, der nur nach mehrjährigen Verhandlungen davon genommen wurde; später bewerkstelligte der heilige Vincenzo Ferrari eine ganz neue, wie es heisst, noch existirende Sammlung. 1)

---

ker, Arme, Fremdlinge und Kinder, innerhalb der betreffenden oder einer andern Diöcese begraben werden durfte; dass nur insgeheim Messe und Taufe gefeiert werde und Alle um drei Uhr auf ein in allen Kirchen geläutetes Zeichen auf das Angesicht fallen; die Altäre sollten jedes Schmucks entkleidet, Kreuze und Zierden zum Beweis der Trauer verborgen werden und nur während der bei geschlossenen Thüren gehaltenen Messe Altar und Kirche damit zu bekleiden sein; Niemand nehme während dieser Zeit ein Eheweib oder entheilige den Gottesdienst durch einen Kuss; Niemand geniesse andere Speisen, als die in den Fasten erlaubten; kein Laie oder Kleriker soll geschoren werden, bevor die widerspänstigen Volkshäupter in den Gehorsam zur Kirche zurückkehren. Wurden auch manchmal die von Bischöfen über weltliche Herren erlassenen Exkommunikationen von den Päbsten aufgehoben, wie die Bulle Innocenz IV. v. J. 1251 bezeugt, der dem Novareser Hirten befiehlt, den Grafen Tommaso von Savoyen der bischöflichen Exkommunikation zu entbinden, oder ihre Verwirklichung verschoben, also der Hirtenbrief vom 5. December 1224 dem Klerus Novara's die Feier der Messe bis zur Osternoktave gestattet, so nahm doch diese geistliche Züchtigung ganzer Gemeinden, wegen Schuldforderungen eines oft ausländischen Hierarchen an einzelne Bürger, dermaassen überhand, dass der savoyische Graf sich glücklich schätzen konnte, als Bonifaz VIII. ihm 1296 eine Bulle ausliess, wonach fortan verboten blieb, einen Ort oder Distrikt „*auctoritate ordinaria vel delegata*“ wegen Geld- und Cessionsforderungen mit dem Interdikt zu belegen. Andere Städte machten freilich damit weniger Wesens, z. B. Perugia im J. 1282. *Cibrario econ. polit.* 1. *ediz. p.* 63., *Monum. h. p. I. c.* 1289, 1407, *Scriptt. Rer. Ital. T. VIII. c.* 1151, *Mansi conciliorum nova collectio. Venet.* 1757 *f. T. XIX. p.* 541. Vergl. das wichtige Werk: *Pontificiarum constitutionum in Bullariis etc. Epitome et secundum materias dispositio* (*opera Ludovici Guerrae*) *Venet.*, *Pezzana* 1772. *f. III Tomi.*

1) *Bisc. Cod. I., Bagg. Dolc. p.* 28. Erst 1243 wurde Vercelli von diesem Banne mittelst eines Breve erlöst, welches zugleich die Stadt ihres Gehorsams gegen den exkommunicirten Friedrich II. entbindet. *Baggiolini illustr. delle pergamene di Vercelli p.* 34, *Jo. Lamii deliciae*

Digitized by Google

Mehr denn in jedem andern Lande zeigte sich in Piemont der Einfluss der Bischöfe und des Klerus gross und gewichtig, davon der Grund sowohl in der Vielfältigkeit jener kaiserlichen Dotationen als jener von Privaten lag. Die Diöcesen traten dergestalt an die Stelle konsularischer und prätorianischer Gebiete, die Bischöfe in das Verhältniss oberster Provinzialbeamter. Allmälich schwand Gehorsam und Respekt vor den kaiserlichen Verfügungen, immer auffallender wurde die Bestechlichkeit der Statthalter und Obrigkeiten, vorzüglich in den entfernteren Distrikten, erbärmlicher und niedriger die Lage einer von den Fremden fast immer geschlagenen Soldateska; daher es nicht wundern darf, wenn das empörte Volk, welches weder für Unbilden bei den Magistraten Gerechtigkeit, noch vor dem äussern Feinde beim korrumpirten Heere Schutz fand, sein Augenmerk auf jene Männer richtete, die sich ihm nicht selten als Muster liebevoller Weisheit und unbescholtenen Sinnes zeigten, in seinen Demüthigungen und Beschwerden sich eher an seine Hirten, als an schwache oder übelwollende Civilbehörden wandte. Durch zeitgemässe vertrauenerweckende Rathschläge stieg jener weltliches Ansehn, so dass, was Anfangs nur ausnahmsweise erbetene Gunst war, bald zur freiwillig anerkannten Rechtsgewohnheit, das Volk aus einem blos gelegentlichen Bittsteller zum treuen unabweislichen Clienten wurde. In dankbarer Erkenntniss dotirten zuerst Einzelne die Klöster und Kirchen, bis allmälig Schenkungen, Testamentserlasse und Nutzniessungen von Gütern bei Lebzeiten des rechtmässigen Besitzers sich häuften, zum grossen Schaden des Publikums Mode wurden, hiemit auch materieller Reichthum und physische Gewalt dem moralischen Gewichte des Klerus gleichkamen, ja, es sogar übertrafen.[1]) —

---

eruditorum (*Leonis Urbevetani chronicon*). *Flor.* 1747. 12. *p.* 221—235. Sieh im Anhange, I.

1) Ein grosser Theil der uns verbliebenen mittelalterlichen Urkunden hat solche Schenkungen zum Gegenstande und dient, vermöge der Vereinzelung, Zerrissenheit des Gegebenen, als Beweis, es sei keineswegs die Absicht der, wenn auch so noch frömmelnden Geber gewesen, den Besitz und die Macht der Kirche, nach Eigenthum und Gerichtsbarkeit, über die der laikalen Grund- und Schutzherrn zu erheben, sondern mit Hinsicht auf Erleichterung der Mildthätigkeits- und Staatspflichten des Klerus, anderseits im gläubigen Wahne zum Besten der eigenen Seelen in jenem Leben erlassen worden, wovon ein Beispiel, unter unzähligen, ein Diplom vom J. 1143, darin der *Aimo clericus* bei Lebzeiten seiner Eltern dem Novaleser Kloster die Kirche S. Martino de Vozziglano nebst vielen andern Besitzungen übermacht „*consequi credens mercedem promissam qua dicitur: quisquis ac venerabilibus locis de suis aliquid contulerit iusta actoris vocem centuplum accipiet et eternam uitam possidebit.*“ Jedenfalls scheint, dass solche Gesinnungen vom Klerus mehr und mehr ausgebildet wurden, da in ihnen, wie im finstern Aberglauben vom nahen

Doch gerade diese oftmaligen Triumphe ihres Ansehns und ihrer Klugheit trugen viel zur moralischen Schwächung der Sieger bei, da mit Beendigung der Kämpfe und Feststellung ihres Dominiums Ruhe und gesicherter Besitz ihren lethargischen Einfluss auf Geist und Gewissen auszuüben nicht unterliessen. Eine der schädlichen Folgen dieser reichen Unabhängigkeit war der Missbrauch, welchen sie mit dem, religiösen Zwecken geweihten Gute trieben, insofern sie davon ungescheut den eigenen Stammgenossen übergaben und mehr dieser feudale Bevorzugung im

---

Weltende, die sicherste Bürgschaft vom Nichtversiegen so reicher Quelle war. Hieher gehört ein Dokument Ravenna's vom J. 1141, in welchem der Erzbischof Moysis dem Personale des Domes unter andern Zugeständnissen und Vortheilen „*totam animarum commendationem tam suburbij quam civitatis item nonnullas piscarias res terras paludes et omnia alia bona*“ überliess. *Monum. h. p. I. c.* 549, *Moriondus monum. Aquens. I. c.* 44. *M. Fantuzzi monumenti Ravennati Ven.* 1804. 4. *II. p.* 189. Vergl. *Traité historique de la fin du monde, de la venue d'Elia, etc. Rotterdam* 1737. *III vols.* 8. Freilich blieb der Genuss irdischer Wohlthätigkeit den Klerikern nicht allemal ungestört und alle Schutzbriefe, dergleichen einen Graf Tommaso I. von Savoyen 1188 erliess, konnten sie nicht vor der rohen Repressalie des erbitterten kleineren Grundadels bewahren, wie eine Urkunde, kurz vor 1239 gegeben, erweist, darin die Beschimpfung und Beraubung eines etrurischen Klosters erzählt wird: „*Hae sunt iniuriae a filiis Rodulphi nobis illatae, modo ad memoriam reducimus. In primis quia ecclesiam in monte Grossolo, quam nobis dederunt, violenter abstulerunt, turpiter et irreverenter clericum quem ibi posueramus de ecclesia et toto castro eiicientes et causa eiectionis illius clerici cum R. Frater de Cultubono eum de tanto excessu reprehenderet, ipsum R. deprehendit per capillos et caput muro illisit ..... Item fratrem nostrum Vgonem cum Zaccone vulneravit. Item Pet. de Monte barbam depilavit et Teuzum conversum pugnis et calcibus graviter percussit. Item Mariscalcium nostrum stabulo ligavit et inter pedes (equornm) ipsum proiiecit. Item Ciitolum ministerialem nostrum de domo nostra expulit, ita quod ipsum nunquam rehabere potuimus. Item quod nostri molendini suis maleficiis per annum non macinauerint. Item Carundinum et Baldonem exspoliavit et corrigiis verberavit et nudos et excalceatos ad Abbatiam remisit, etc. etc.* Häufiger artete der Anspruch an die Gastfreundschaft und Beherbergungspflicht der Klöster aus, indem man den Tross der Spielleute und Seiltänzer bei weltlichen Festen zu ihnen wohnen sandte, wie im Koncil von Ravenna die Klage lautet: „*ut cum laici decorantur cingulo militari, seu nuptias contrahunt, joculatores et histriones transmittunt ad clericos, ut eis provideant, prout et idem laici faciunt inter se; ex quo contingit, ut facultates ecclesiarum, ex quibus deberent pauperes sustentari, distribuant seu potius effundant in hujusmodi usus illicitos*“; im J. 1286. Besser erwehrten sich die Kommunen solcher zugemutheter Bewirthungskosten, wovon Henry ein Beispiel im Orte Vernet gibt, von welchem ein Abbt von S. Martin wollte „*extorquere et exigere ab universitate hominum de Verneto*“ 200 Soldi, für Bezahlung eines „*convivii quod hoc anno* (12 . . .) *dedistis et fecistis domino regi Majoricarum in vestro monasterio*“, gestützt auf den ganz einfachen Grund, dass sie mit besagtem Abbte keinerlei Einverständniss desshalb voraus gepflogen. *Lamii delic. Leon. Urbevet. chronic. p.* 149, *Mansi concil. n. coll. XXIV. p.* 615. *D. M. J. Henry histoire de Roussillon etc. Paris* 1835. *gr.* 8. *p.* 526.

Digitized by Google

Auge hatten als der Institutionen fromme Bestimmung.[1] Zum Belege dienen in Westitalien die Torriani und Visconti, welche, wohl aus Nothwendigkeit, in der Privatgewalt ihrer Familien Wehr und Schutz gegen ihre Nebenbuhler und Feinde zu suchen, dem eigenen Hause ausgedehnte Länderstrecken von ihrem kirchlichen Besitzthume abtraten, und zwar früher als die Päbste solches wagten, die zu jener Zeit noch lange nicht so unumschränkt und von Einspruch in der Weltstadt ungefährdet waren, wie die Diöcesanherrn auf ihren Gebieten. Desshalb ging ihr Hauptbestreben dahin, nur jene Familien zu Macht und grossartigem Grundeigenthum gelangen zu lassen, welche entweder altersher ihrem Hause befreundet gewesen oder, nach der andern Seite ihrer Politik, der bischöflichen Partei zugewandt blieben. In der Gefahr, unversehens von einem Feinde angegriffen, vertrieben, niedergehauen zu werden, umbauten sie Kathedralen, Palläste und Abbteien mit Ringmauern und Thürmen, von deren hohen Zinnen treue Wächter verdächtige Bewegungen belauschten und, oft den Bischof oder Abbt im Kultus des Heiligsten unterbrechend, mit Wappenrüstung seine Messgewande bedeckten.[2] Umgeben von seinen Dienstmannen und Aldionen, der Bischöfe Masnadieren, sah das Kriegsvolk des Feindes den Kirchenhirten, Prior oder Pfarrer bis an die

---

1) S. die Verkaufsurkunde Bischofs Oberto v. J. 1211: *Monum. h. p. I. c.* 1176; und ebendas. c. 1630 vom J. 1290 das Geschäft des Novareser.

2) Nicht blos religiöse Gebäude sah man als Wehrplätze des Klerus, sondern dieser erstand zum Zweck der Vertheidigung manche Burg des Adels. In einer Urkunde von 1113 bestätigt ein „*Aldericus qui et Marchio Magnifredus*" dem Presbyter Ayfredus den Empfang von „*centum denarios bonos solidos in argentum, finitum pretium pro castro uno cum foxato tenimento* (Wall) *circumdata et capellas duas eodem castro recenter aedificatas*" *etc.* Die Investitur davon geschah „*trado mancipo per cultellum, festucam, notatum (alias nodatum), mattomen (vantomen), ravasionem (vasionem), terrae ramum arboris.*" *Moriondus mon. Aq. I. p.* 20.; besondere Investiturfragen ebend. *II.* 650, *Manetti de feudis p.* 140. Das berühmte Kloster von Farfa bei Rom, dem zur Zeit allein das von Novalese in Piemont an Pracht gleichkam, erhielt 1049 von Kaiser Heinrich die Bekräftigung seines Besitzes von acht Burgen, die es an verschiedenen Orten inne hatte; auch gehörte ihm ein „Teufelschloss" (*castrum petrae Demonis*). Marcantonio Chiocci gibt uns in seinem *Prospectus titulorum, jurium, possessionum congregationis S. Benedicti. Agubbii* 1702. 4. folgende Statistik des Reichthums von Montecassino: 4 Bisthümer, 2 Fürstenthümer, 20 Grafschaften, 36 Städte, 250 Burgen, 23 Seehäfen worunter die von Palermo und Messina, 33 Inseln, 200 Mühlen, 300 Grundbesitze, eine unzählige Gerechtsame von Flüssen, Bergen, Wäldern, Fischereien und 1672 Kirchen. Vergl. das in Deutschland zu wenig bekannte Werk des *Giuseppe Marocco: Monumenti dello Stato Pontificio e relazione topografica di ogni paese. Roma, Boulzaler* 1833. 8. *T. III.* (*Sabina e sue memorie*) *p.* 7, 43; *avvoc. Grossi saggio storico della scuola e bibliografia di Montecassino. Napoli* 1826. 8, *Luigi Tosti storia della badia di Montecasino. Napoli* 1843. *III vol.* 4.

Digitized by Google

Zähne in Stahl gekleidet, mit kriegerischem Ernst und Trotze seinen Leuten Muth einsprechen und der Worte Eifer mit der Kühnheit Drastik begleiten. In abergläubischer Scheu blickte das Volk zu diesen gesalbten Kämpen hinan, deren Person es unter zwiefachem Schutze sich dachte, und des Priesters wahre Bestimmung verkennend, bei seinem Anblicke mehr denn vor dem wildesten Krieger erbebte. Da übrigens in jenem rohen Zeitalter seltner als in spätern Epochen von innerm Beruf zum Stande[1]) die Rede sein konnte, sondern mehrentheils die Aussicht auf mühelosen Lebensunterhalt, wohl auch auf beschützte Sinnlichkeit[2]) dazu bewog, so ist nicht zu verwundern, wenn feurige und starke Naturen, unhold den sanfteren Obliegenheiten ihres Amts, aus einer nur in äusserster Noth entschuldbaren Waffenführung ihren liebsten Zeitvertreib schufen, wenn ganze Klostergemeinden, nicht immer zum Schirm der geheiligten Räume, viel öfter zum Raub oder zum Angriff eines verhassten Gegners, gleich ritterlichen Schaaren, den Panzer über der

1) Von dem Alter der Oblation der Kinder und selbst Ungeborner enthält ein Zeugniss *Fantuzzi* unterm J. 1108: „*filios etiam nostros masculos omnes quos nunc habemus vel ex hinc habituri sumus vita comite et Deo favente clericari faciemus* .... *si autem contigerit ut aliquis nostrum fregerit quod juramus non teneatur, si postquam requisitus fuerit non emendaverit intra XXX. dies.*“ *Mon. Rav. II. p.* 98. Aus dem Tone der dieser Stelle vorausgehenden Worte erhellt, dass die schwörenden Eltern nur aus Dankbarkeit für erwiesene Wohlthaten diess Opfer brachten und die Schwere desselben ganz gut empfanden, indem eben damals der geistliche Stand ob so vieler unwürdigen Individuen dermaassen in der Achtung des Volks gesunken war, dass man Einen zum grösten Schimpf Kleriker schalt.

2) Unter den gedruckten Urkunden Piemonts ist eine vom J. 1000 zur Geschichte der Priesterehen interessant. Otto I. erneuert frühere Schenkungen mit dem Beisatze „*et confirmamus omnia precepta eidem sancte Ecclesie a nostris predecessoribus facta. Statuimus quoque ut omnes filii uel filiae clericorum et familia S. Eusebii in seruatione Ecclesie remaneant neque liberis matris si clerico suo adhesit hiis qui nati fuerint prosint.*“ *Mon. hist. patr. I. c.* 338. Der Bischof Cunibert von Turin war einer von jenen, die, wenn auch nicht schlagfertige Recken für die Prärogative des Konkubinats gleich den Bischöfen Mailands, Novara's, Lodi's, Brescia's, sich doch bei ihren Untergebenen nicht dawider auflehnten. Nach einer besondern archivalischen Mittheilung des Cavalier Cibrario hatte in einer viel spätern Zeit (1360—70) der Turiner Bischof Giovanni di Rivalta viel mit Einigen aus seinem Klerus zu schaffen, welche weder von ihren Herzliebsten (*focariae*) lassen, noch den Missbrauch aufgeben wollten, zwei oder mehr Messen an demselben Tage zu lesen „*lucri faciendi causa.*“ Ob auch dem Lande, von welchem eigentlich hier die Rede, nicht angehörig, erachte zur Bezeichnung der Sittenlosigkeit im romanischen Süden in dieser Periode für passend, die von Henry mitgetheilte Anekdote zu erwähnen, wonach der Bischof Berengar von Perpignan 1324 eine Verordnung gab, darin er die Dreistigkeit der königlichen Offiziere rügt, welche sich erkühnten, Personen geistlichen Standes an Orten der öffentlichen Prostitution aufzugreifen und zur Strafe oder Busse anzuhalten. *Henry hist. de Roussillon. I. p. LXVI.*

Digitized by Google

festlichen Stola, den Helm auf der Tonsur[1]), das breite Schlachtschwert im Gürtel, unter Anstimmung von Hymnen auszogen, wofür kein trefflicheres Beispiel, als ein Ereigniss, welches in Vercelli's Nähe seinen Schauplatz gefunden und desshalb besser denn jedes andere zu überzeugen vermag, wie leicht bei solchem Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung Dolcino's Lehre den empfänglichsten Boden finden muste.[2])

Seit lange lagen die Tizzoni und die Eusebianischen Domherrn wegen dem Gute von Gario, einem ansehnlichen Waldterraine, mit einander in blutiger, um so hartnäckigerer Fehde, als die Parteinahme der Guelfen und Ghibellinen eine gütige Ausgleichung unmöglich machte. Kaiser Friedrich II. übertrug zuletzt die Entscheidung des Handels an den Marchese Manfredo Lancia im Jahre 1248. Die Tizzoni, welche besser begründete Ansprüche besassen, waren schon geraume Zeit in ungestörter Nutzniessung jenes Guts, die den Domherrn gar zu sicher zu werden schien, besonders da inzwischen der Kaiser gestorben und das Endurtheil abermals verschoben war. Sie rüsteten daher ihre sämmtlichen Unterthanen von Caresana aus, führten sie über die Sesia und überfielen, den Erzdiakon in der vordersten Reihe, in der einen Hand ein Krucifix in der andern eine Partisane schwingend, den Ort Gario mit solcher Wuth, dass die geringe Besatzung theils niedergemacht, theils in die Flucht geschlagen wurde, der Platz, von ihnen besser befestigt, den Tizzoni's für immer verloren blieb. Im Rausche des Sieges begnügten sich die wackern Canonici hiemit nicht, sondern wandten mit gezückten noch blutgetränkten Schwertern nach Langosco um, dem Stammsitze der Grafen von Lumello, Ghibellinen und Freunde der Tizzoni, nahmen es mit Sturm und überliessen es nach vorhergegangener Plünderung der Brandfackel. Zur Belohnung für den bewiesenen Muth wurden die Caresaner auf alle Zukunft von vielen leibeigenen Diensten befreit und ihnen das Bürgerrecht von Vercelli zugestanden.[3])

1) Vergl. *Paul. Lucich: de comato et crispo clerico diatriba. Roma* 1794. 12., ebendas. *Ad brevem de comato et crispo clerico diatribam, de barba additamentum. Venet.* 1802. 12., *G. W. Vogel de tonsura clericorum.* 1754. 4., *Gaston Chamillard de corona tonsura et habitu clericorum. Paris* 1659. 8. *Prosp. Stellartii: de coronis et tonsuris paganorum et christianorum. Duaci* 1625. 8.

2) *Bagg. Dolc. p.* 39, 42, 44, 46.

3) *Bagg. Dolc. p.* 49. Der Freibrief der Caresaner ward auch ins Statut von Vercelli eingerückt. *Stat. Vercell. edit.* 1541. *Fol. CXXXV.* Oefters wurde eine benachbarte Gemeinde nicht sowohl ausdrücklich mit dem Bürgerrechte beschenkt, als im städtischen Kodex angezeigt, dass sie „*tractentur et manuteneantur sicut cives per potestatem*;" in Ivrea die Orte Bolengo und S. Cristofalo, welche zugleich das Recht erhielten unter sich Geldstrafen bis 12 Lire Imp. zu erheben. *Mon. hist. patr. II. c.* 1325. Zur Geschichte von Erhebung dienstpflichtiger Aldionen zur Freiheit ist eine ravennatische Urkunde vom J. 1217 denkwürdig: „*die XV.*

Digitized by Google

Allmälig artete die Kampflust der Kleriker in wahre Blutgier aus und verursachte, dass sie nicht nur bei ähnlichen vom

exeunte Julio Indict. III. in palatio Archiepiscopatus coram D. Hubaldo Archiep., Vitalis Tibaldi liberavit Raduanum ibidem presentem a vinculo servitutis voluntarie ...... atque libertinitatis conditione et fecit eum liberum promittendo, quod contra non veniret neque per suos heredes sub poen. 20. libras Rav. etc. quem Raduanum incontinenti cum sua Uxore in filium adoptavit et D. Archiepiscopus prestitit auctoritatem.“ Fantuzzi mon. Rav. V. p, 313. Betreffs des Rechtsverhältnisses zwischen Freien und Leibeigenen oder Sklaven, worunter nach der Lage des Kommune am ligurischen Gestade, wohl auch nichtchristliche Gefangene gemeint sein können, war in Albenga Gesetz, dass wer seinen „*sclauum uel sclauam*“ tödtete, diess dem Kommune mit 25 Floren. büsse, wer aber eine solche That an einem fremden leiblichen Gut beginge, dem Herrn den Werth ersetzen muste, der nicht unter 60 Flor. angenommen wurde, ausser einem Ueberschuss an die Gemeinde von 40 Goldgulden. Ebenso setzte sich der Strafe von 50 Flor. aus, wer mit der Sklavin eines Andern Beischlaf in ihres Herrn Hause pflog, seine Tödtung durch die Hand desselben blieb ungerügt; er muste die Kosten der Niederkunft und im unglücklichen Falle die des Begräbnisses erschwingen, dem Herrn für die Zeit von der Sklavin Schwangerschaft und für die christliche Erziehung des Kindes Entschädigung leisten. Mit den eigenen Sklavinnen konnte der Herr nach Belieben verfahren, nur empfahl die Gewohnheit und Sitte einige Mässigung in diesem Luxusartikel. „*Et intelligatur sclauus seu sclaua quicumque fuerit emptus uel empta, relictus uel donatus seu aliquo titulo in aliquem translatus, seu bona fide possessus uel possessa, nisi postea fuerit manumissus uel manumissa.*“ In Lucca muste, wer mit der Sklavin eines Andern zu thun gehabt, 100 libr. zahlen, wenn diese „*in quasi possessionem domini*“ gewesen, zum Unterschied von den freien Dienern oder Servitialen. Amedeus VI. von Savoyen kaufte 1367 zu Constantinopel zwei Sklavinnen um 72 Perperi, d. i. 730 Lire 56 Cent. Eine tartarische Sklavin von 25 Jahren „*sana ab omnibus magagnis* (Krankheiten) *occulis* kostete 1384 in Genua 1049 Lire, eine andere v. 1291 ebenda 874, 1389 eine 1312 L. Die Sklavenhändler zogen ihre Waare meist aus Kaffa und hiessen *revenditores sclavorum*. Nennenswerth ist die Verkaufsurkunde über „*quemdam Sarracenum dictum Azmet ..... cum publice subastaretur per plateam publicam villae Perpiniani, in tabula Petri Riperiae mercatoris... cum omnibus juribus quos habebat in dicto Sarraceno Petrus Florius ... precio undecim librarum et decem solidorum malgonensium bonorum*“ an den Vorsteher der Templer in Perpignan, Bruder *Jacobus de Oleriis*, mit der Bemerkung „*quod dictus Sarracenus est de bona guerra et quod non est de palia aliqua nec furtim raptus, nec mingit in lecto nec patitur morbum caducum.*, 1298.“ Der Fall wird gewiss nicht der einzige gewesen sein, was um so eher anzunehmen, da aus der natürlichen Einmischung dieser maurischen Diener in die niedern Lebensverhältnisse der dortigen Bevölkerung die beste Erklärung von Verbreitung und Fortbestehen mehrer Ausdrucksweisen quillt, welche im südlichen Frankreich annoch befremdlich schallen, z. B. „*parler charabiah*“ vom Scharakiah der Saracenen, der Fluch „*chiabal!*“ vom Gassaniden Schiabalah Sohn Aihems, der Ausruf „*magrabiou*“ vom arabischen „*maghraby*“ westlich; u. s. w. Sieh des genialen *Pierquin de Gembloux histoire litteraire, philologique et bibliographique des Patois. Paris* 1841. 8. *p. X.*, *Statut. Albeng. Asti* 1519 *Fol. LXXXVIII*, *Statut Luc. editio Luc.* 1490. *lib. IV c.* 90, *Cibrario econ.*, *Henry hist. de Roussillon. I. p.* 524.

Digitized by Google

Faktionsgeist oder Habsucht genährten Zwisten eine sehr thätige Hand im Spiele hatten, als auch ritterlichen Anstandes in enggeschlossenen Gliedern und mit fliegenden Fahnen ihrem Feinde auf offenem Felde oder in Belagerungen die Spitze boten, wohlbewust der geringen Gefahren, welche ihre eigenen Leiber dabei liefen.[1]) Vorzüglich in dem hier besprochenen

1) Die Bischöfe selbst betrachteten die Erhärtung eines Rechts oder Anspruchs durch den Zweikampf, worin ein sogenannter *Advocatus ecclesiae* oder *Campio* die geistliche Partei vertrat, als eines ihrer liebsten Privilegien; von Ordalien unter Weltlichen kam ihnen ein bedeutendes Bussgeld des Besiegten zu. Wenn auch Otto, Bischof von Vercelli im X. Jahrhunderte, dagegen eiferte „*sanctarum scripturarum documenta maligne parvipendentes ad pugnam sacerdotes impingere quaerunt, nullam amplius reverentiam ipsis documentis observantes, nisi quod non propriis manibus sed per submissas personas illis in tali discrimine iudicant dimicare ...... nec purgari a crimine nisi perpetrato crimine*“, nahmen es die Hirten in der Folgezeit als eine erwünschte Gnade von den Kaisern, strittige Händel auf diese Weise zu schlichten, wofür ein Beleg im Diplome Konrad IV. an den Bischof Petrus von Vercelli vom J. 1028 „*habeantque licentiam Regali sine duellari diffinitione emersuras contentiones dirimere, nostra nostrorumque successorum et totius dignitatis seu officii hominum contradictione remota.*“ Die Advokaten der Klöster erscheinen in Piemont mit dem J. 827 „*Ghiseberto de Felecto qui est auogado de preffato monexterio*“, Advokaten der Bischöfe im J. 901 „*Aginulfus iudex domini regis et aduocato episcopii*“; die Kämpfe fanden statt „*in atrio Episcopi, vel Archidiaconi, vel in curia Ecclesiae.*“ In Vercelli erhielt sich der Zweikampf als Rechtsame des Bischofs bis um 1313; in diesem Jahre behielt der Bischof Uberto Avogadro bei der Investitur an den Podestà unter andern sich vor „*quod omnes bataliae iudicatae debeant fieri per nuntios et aduocatos domini Episcopi Vercellensis et sub eis ordinari et custodiri in campo, et partes debent facere sicuritatem nuntiis domini Ep. de libris IV papiensibus et illa pars quae perdiderit in campo debet tantum solvere et arma perdere, et si campiones venirent ad campum, licet concordia postea facta fuerit, utraque pars debet solvere nihilo minus libras IV papienses.*“ Auch die Tizzoni hatten auf ihrer Grafschaft Desana diess Zukommniss. Strenge Verordnungen wurden zeitweise über das Waffentragen der Geistlichkeit erlassen, fruchteten aber wenig, wie aus der oftmaligen Schärfung derselben erhellt; in Mailand wurde im J. 1311 dem Klerus verboten, in Rüstung einherzugehen und Kriegsdienste zu thun „*ire ad caualcata uel stipendia seu seculares exercitus, et maxime non coactus publice ut laicus cum armis accedere*“ ausser bei Vertheidigung der Kirchen und ihrer Personen. In Como standen die Klöster kriegsgerüstet gegen die städtische Macht und scharmützelten in blutigen Treffen trotz den tapfersten Kondottierihaufen. *Moriondus mon. Aq. I.* 22; *Monum. hist. patr. I. c.* 34, 97; *Carolus episc.* (*Bascapé*) *Novaria seu de ecclesia Novariensi. Nov.* 1612. 4. *p.* 330; *Ranza*, *dissert. sopra il mosaico d'una monomachia.* (aus dem XI. Jahrh.) *ed.* 2. *Milano* 1785. 4. *fig. p.* 9, 12. Ueber eine spätere kriegsgeschichtliche Kontroverse des Klerus von einiger Berühmtheit sieh: *Ant. Jos. Rezzonicus a Turre, de suppositiliis militaribus stipendiis Benedicti Odescalchii Patricii Comensis qui Pontifex Max. a.* 1676. *Innocentii XI. praenomine fuit renuntiatus. Comi* 1742. 4.; *Antiqua ducum Mediolanensium decreta. Mediol.* 1654. *f. p.* 5. Eine der ältesten Vertheidigungsschriften des Duells ist wohl *Cristofori Longolii Perduellionis rei defensio. Romae, per Stephanum Guilleroti de Lotharingia.* 1519. 4,

Theile Italiens war den Laien eine so tiefe Ehrerbietung vor Allem, was da geistliche Gewande trug, angeboren, dass ein solcher Held, wenn er auch mit bluttriefender Faust um sich niedermetzelte, fast nie von einem feindlichen Krieger im Gemenge verwundet oder getödtet wurde, sobald dieser in jenes Aeusserm die Abzeichen seines Standes erkannt hatte. Oft genug wusten die tapfern Friedensbringer diesem Respekte geringen Dank und hieben aus Erkenntlichkeit den abergläubischen Söldner nieder, der nach Gewissheit über ihr Wesen im frommen Unmuth sein gutes Schwert weggeschleudert hatte, oder liessen ihn ihrer Barmherzigkeit theilhaftig werden, indem sie den „Misericordia“ genannten breiten Dolch ihm vollends in den Busen stiessen. Unzählige Vortheile gingen dadurch dem civilen Gegner verloren und manchen Sieg büsste er ein, blos weil sich seine Männer eher willig zusammenhauen lassen, als mit einem Feinde im Chorrock kämpfen wollten. Gerieth ein Geistlicher in Gefangenschaft, was mehr denn ungewöhnlich, so zahlte seine Korporation kein Lösegeld für ihn; er wurde im Gefängniss mit allen Achtungsbezeigungen aufgenommen und der Sieger hatte eher vor der Rohheit des Volks zu zittern, als der Gefangene, da die Hand, welche segnete, sich auch zur Aufreizung an Diener und Kerkermeister erheben konnte, wonach sich's nicht selten ereignete, dass der Schlossherr von seinen meuterischen Knechten ergriffen und an des Besiegten Stelle in das Verliess geworfen wurde. Ein hieher gehöriges, die gränzenlose Macht der Priester in Piemont erweisendes Faktum enthält die Geschichte Vercelli's aus der Zeit des Bischofs Aimo († 1303). Dieser kam einst ob uralter Zwistigkeiten mit dem Marchese Theodor von Monferrat zu einem regelmässigen Treffen, welches zum Vortheil des letztern ausschlug, da die Bischöflichen vor dem ungewohnten Erscheinen byzantinischer Kohorten Reissaus nahmen. Aimo, ihr Anführer, fiel in die Hände des Marchese und war, sich nichts weniger als gute Behandlung von seinem Todtfeinde versprechend, vom Verhalten der Untergebenen überrascht, die während des triumphalischen Einzugs in Moncalvo, der damaligen Residenz des Fürsten, beim Anblick des gefangenen blutbesudelten Bischofs ihren eigenen Herrn mit düsterm Schweigen und Missbilligung auf den Gesichtern empfingen, ja zulezt in lauten Unwillen ausbrachen, so dass Aimo darauf nicht minder, wie auf die Verwendung des Kardinals und päbstlichen Legaten Pierre Tail-

Venetiis, Aldus s. a. 8. Die Kampffähigkeit des Klerus nahmen in Schutz **Louys Chastaigner** *apologie contre ceux qui disent, qu'il est defendu aux Ecclesiastiques d'auoir recours aux armes en cas de necessité. s. l.* 1615. 8, **F. Lewis** *why should not all take the arms, an address to the Clergy. London* 1803. 8.

lefer[1]) zu Genua, seine Hoffnung baldiger Befreiung gründete. Der Legat beeilte sich, nach erhaltener Kunde schleunigst durch einen Boten an Theodor ein Schreiben zu senden, worin er halb drohend halb schmeichelnd, nach löblicher Kurialweise, die ungesäumte Entlassung des Bischofs fordernd mit den Worten schloss, mit welchen Jakob den Verlust seines geliebten Josephs beklagt. Der erbitterte Marchese liess alsogleich Harnisch, Schienen, Helm und das übrige Rüstzeug des wehrhaften Kirchenhaupts, nebst dessen blutrostigem Schwerte in ein Bündel thun und dem Kardinal sammt der Antwort überbringen: „Siehe zu, ob vielleicht diess das Gewand deines Sohnes sei.“ Ungeachtet dieser lakonisch-trefflichen Replike war er zur Beschwichtigung seiner rebellischen Unterthanen genöthigt, ihm freies und ehrenvolles Geleit zu geben, ja er überliess ihm später den Zankapfel, das feste, von Barbarossa vergeblich belagerte Verrua.[2])

Zu diesen Prädispositionen für gute Aufnahme der Ideen von Religionsneuerung und Sturz der bestehenden Hierarchie war nicht wenig der, kornweise im gedrückten Volke fortwuchernde Same häretischer Glaubensmeinung behülflich, die lange vor dem Erwachen eines nationalen Bewusstseins, wie auch lange vor dem Abschütteln des fremden Jochs, in Piemont zuerst von den Arianern, später von den Katharern, also den Gemüthern eingeprägt worden, dass der verzweifelte Kampf,

---

1) Zum Kardinal erhoben 1305, starb 1312. Der Titel Eminenz (*Eminentissimi*) wurde den Kardinälen erst seit 1630, als Pabst Urban VIII., um den Ehrgeiz seiner Nepoten zu befriedigen, statt des früheren nicht sattsam schmeichelnden der „*Illustrissimi*,“ anfangs in der Absicht nur für die Glieder seiner Familie beschränkt, sich bewogen fühlte, ihn allgemein für die Folge zu konstituiren. Der Barberini ward auch „*Cardinal padrone*“ genannt, was die Erwiederung des Fürsten Odoardo Farnese hervorrief, welcher, als jener Pabst das stolze Benehmen des Kardinals zu verschleiern suchte „*che il Cardinal Padrone faceva grande stima della sua persona*,“ trocken antwortete: „*Santissimo Padre*, *per me non conosco altro Padrone che vostra Santità.*“ S. *Octavii Gentilii*, *de patriciorum origine, varietate, praestantia et juribus. Rom.* 1736, 4. *p.* 299, *Greg. Leti il nepotismo di Roma. s. l.* 1667. 16. *I. p.* 240; *Nic. Maria Antonelli de titulis quos Evaristus Romanis presbyteris distribuit*, *dissertatio. Rom.* 1725. 8; *Paolo de Magistris istoria de' titoli cardinalizi. Rom.* 1323. *II v.* 4.; *G. Tamagna origine eprerogative de' cardinali della S. R. Curia. Roma* 1790. *II vol.* 4.

1) *Bagg. Dolc. p.* 52, 54. Diese Schwäche weltlicher Herrn gegenüber dem höheren Klerus beweist auch ein Akt des Marchese Guglielmo, der am 11. Julius 1280 dem Bischof von Valenza alle von ihm erlittenen Beleidigungen, bei Gelegenheit seiner Gefangennahme auf bischöflichem Gebiete durch Tommaso von Savoyen, verzeiht; lezterer hatte schon früher den Bischof mit 1800 Livres de Vienne beschenkt, zur Entschädigung für alle möglichen Regresse des Marchese. *Monum. hist. patr. I. ad a.* 1280.

welchen die Bischöfe, später die Inquisition[1]), mit den unablässig auftauchenden Aeusserungen einer ungeengteren Religionsansicht zu bestehen hatten, nicht vermochte, derlei Regungen auf immer zu beherrschen. Mit grosser Macht erschienen die Arianer schon 371 im Vercellesischen und obsiegten allen Bemühungen des heil. Bischofs Eusebius zum Trotz, der, ein Opfer ihres Fanatismus, den Märtyrertod der Steinigung erlitt. Fünf Jahrhunderte später brach mit dem verwüstungsschwangeren Einfalle der Ungarn dieselbe Sekte ins Piemont und hauste dergestalt, dass im Jahre 901 fast der ganze Klerus der Diöcese aufgerieben war.[2]) Von dieser Anwesenheit der Arianer und Manichäer bestanden lange und bestehen noch unwiderlegbare Zeugnisse in den Namen vieler Orte und Burgen, als Bulgaro, Bulgaro Masino, Bulgari Cornaleto, Bulgar Musancia, Bulgari Castrum[3]), nach der Bulgarei, dem Hauptsitz des manichäischen Patriarchen, geheissen. Den Manichäern folgten die Gazarer[4]) und Patarener, welche leztere Benennung im XI. Jahrhunderte in Mailand entstanden, eigentlich den durch strengere Zucht ausgezeichneten Antikonkubinaren beigelegt, vom Volke jedoch bald den Häretikern ertheilt wurde, denen sie ob ihrer Entsagungslehre besser angepasst schien als dem orthodoxen Klerus.[5]) Gering an Zahl sind die ge-

1) Die Inquisitoren sollten nach dem Resultate der Genfer Ständeversammlung von 1499 herzoglich savoyische Räthe als kontrolirende Beistände haben; Luther's Bücher belegte man 1528 zu Chambery mit Beschlag und Verbot. *J. L. Grillet dictionnaire hist. littér. et statist. des departements du Montblanc et du Léman. Chambery* 1807. 8. *T. I. p.* 355.

2) *Iricus rerum Patriae (Tridini) libri III. Mediol.* 1745. *f. p.* 12, 16. Als kostbarste Reliquie bewahrte man noch damals des Heiligen mit Blut verklebtes Haar bei den Karmelitern von S. Maria delle Grazie. Ueber eine Haarreliquie der Mutter Gottes sieh: *Agostino Agosti breve istoria della insigne reliquia de' sacri capelli della beata Vergine donata alla terra di Capriolo. Brescia* 1620. 12.

3) In den *Monum. hist. patr. T. I.* a. v. O.

4) Mosheim will die Gazarer aus der Chazarei der Tartaren ableiten; Andere verlassen die historischen Spuren und nehmen das Etymon *αγαζαρ*, der allen Reichthum Verschmähende, für den Ursprung dieses generischen Namens. Joh. Lor. v. Mosheim Versuch einer Ketzergeschichte. 2. Aufl. Helmst. 1748. 4. S. 357—373, *Giov. Lami antichità Toscane. Firenze* 1765. 4. *II. p.* 481. Merkwürdig ist die Stelle bei *Stephanus de Borbone* aus dem XIII. Jahrh., wo sich bei Gelegenheit der Albigenser die Erklärung findet „*dicuntur etiam a Lombardis Gazari vel Pathari, a Teuthonicis Kathari vel Kataristae, dicuntur etiam Burgari, quia latibulum eorum speciale est in Burgaria, gallice etiam dicuntur ab aliquibus Popelicani.*“ Gieseler's Kirchengeschichte. II. b. S. 502.

5) Patarener sollen sie zu Folge Einiger genannt worden sein, weil sie im Leben der Leiden Theil sich auserkoren. In neuester Zeit ist die Behauptung aufgenommen worden, diese Bezeichnung stamme von der Handthierung, welche die Sektirer in den Städten getrieben, nach Pierquin de Gembloux vom dauphinoischen Worte *pates*, Kleiderlumpen, mit deren Sammlung und Handel die Patarener sich befassten.

Digitized by Google

druckten Belege vom Fortwirken des Manichäismus in Piemont während der zwei nächstfolgenden Jahrhunderte, und auch diese vom Parteigeiste so entstellt, dass daraus das wahre geschichtliche Verhältniss nicht wohl zu erkennen ist. Für unsern Zweck genüge hervorzuheben, wie die katharischen Albigenser der Provence vor und nach dem tragischen Ende ihrer politischen Macht immer treue und eifrige Anhänger im Nachbarlande gefunden haben, davon einer mit Namen Arimanno, Anfangs des XIII. Jahrhunderts in Santìa bei Vercelli geboren, nach langem Aufenthalte in Frankreich, in seiner Heimat die Lehren der Albigenser mit dem besten Erfolge verbreitete, bis das Talent eines Dominikaners ihn witterte und zur Flucht zwang. Auch Arnolds von Brescia († 1155) Dogma lebte noch im Angedenken vieler Tausender in Savoyen und der Insubria fort und stimmte mit vielen andern Glaubensspaltungen die Gemüther für Grundsätze und Lebensart, wie sie Dolcino seinen Gläubigen als Muster christlicher Tugend und eines Menschen würdigen Wandels vorhielt. [1])

Für diese Annahme spricht, dass in einigen Städten, wie Mailand, Parma, Pavia, Lumpensammler ums J. 1276 wirklich „*patari*" hiessen, ja in Pavia die Zahl der Zunftringe der Patarer auf 25 gestiegen war mit eigenthümlichen Oberältesten und Statuten; zugleich wird vom *Anonymus Papiensis*, der Aufenthalt von vielen *Pauperes de Burgundia*, *Burgundiones*, in dieser Stadt erwähnt. *Histoire littéraire, philologique etc. des patois. p.* 72, *G. Robolini notizie appartenenti alla storia della sua patria. Pavia* 1832. *IV. a. p.* 457. Patarenus erscheint auch als Zuname in einer ravennatischen Urkunde von 1148; eine Gasse *Vicus Patarinia* in Rimini, die Glocke *Patarina* zu Viterbo. *Fant. Mon. Rav. II.* 219. *Gius. Garampi diss. di S. Chiara. Roma* 1765. 4. *p.* 165. Ganz verwerflich ist die versuchte Identificirung der Patarener und Paternianer, welch lezterer schon zu Augustins Zeiten um sich greifende Glaube unter andern den Satz enthielt, der Mensch könne vom Nabel abwärts nicht sündigen, da diese Theile, vom Teufel erschaffen, der Freiheit des Menschen kein Vorwurf der Sünde seien, welche Ansicht die Katharer nicht theilten, auf die auch keineswegs bezogen werden kann, was Raimundus Saccho im Anhang seiner Summa sagt: „sie wären schon zu Pabst Sylvesters Zeiten der Kirche feindlich gegenüber gestanden", da mit diesen Worten die alten Häretiker überhaupt gemeint sind und Saccho im Verlauf seines Werkes den Beginn der Sekte ganz anders erzählt. Gieseler weist in einer eigenen Abhandlung nach, dass jener Ausspruch dem Saccho mittelst eines Inserats der Invektiven des Augustin gegen die Ketzer in der von Gretser 1613 besorgten Ausgabe der Summa, untergeschoben, unmöglich von diesem Autor herrühren könne, der, durch 18 Jahre selbst Katharer, die Geschichte seiner frühern Glaubensgenossen gut genug kennen muste, um sein Zeugniss jedem fremden vorzuziehen. S. *Gieseler de Rainerii Sacchoni summa de Catharis et Leonistis commentatio. Gottingae* 1834. 4. *p.* 17 u. a. O.

1) *Bagg. Dolc. p.* 34; s. im Anhange II. Ueber die Verschiedenheit der Albigenser und Waldenser, s. Gieseler Kirchengeschichte Bd. II. b. S. 507; über die Benennung bemerke, dass die Ansicht Jener, welche Waldenser von Wald herleiten und der Sekte ein höheres Alter geben, von einer piemont. Urkunde v. J. 1019 unterstüzt wird, worin schon *valda* für *sylva*,

Vor allen war in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die grosse Verbreitung der Apostelbrüderschaft mit dem Sonderbaren in ihrem äussern Auftreten das thätigste Element, welches die bedrängteren Volksklassen ergriff und mit Verläugnung aller früheren Verhältnisse ihrem Ideale urchristlichen Zusammenlebens anstreben machte. Der Stifter dieser religiösen Gemeinde ist unstreitig und nach dem Zeugnisse eines Anhängers[1]), Gherardo Segarelli aus Alzano bei Parma gewesen, der, vom Himmel nur mit kleiner Habe gesegnet, in dieser Stadt arm und unbekannt seine Jünglingsjahre zubrachte. Von Natur stillen Gemüths, wollte er im Jahre 1249 in den Franciskaner-Orden treten, um seinem Hange zur Kontemplation in Frieden nachleben zu können; man nahm ihn jedoch nicht auf, da er, wie ein mönchischer Zeitgenosse berichtet, zu ungelehrt und einfältig schien.[2]) Diess Urtheil hat sich später unwahr gezeigt, indem er eben aus Lesung des neuen Testaments den Gedanken zu einem Vereine schöpfte, der im Sinne der Apostel fromm, einfach und blos dem Zweck der Verkündigung des lautern Christenthums ergeben, allem weltlichen Glück entsage. Seine Phantasie fand in der oftmaligen Betrachtung eines alten Lampenteppichs in S. Francesco, worauf die Apostel mit Sohlen an den Füssen und langen Mänteln um die Schultern abkonter-

---

Monnm. hist. patr. I. c. 429. Vergl. *J. C. Harenberg otia Gandershemensia, in quibus Waldenses Petro de Waldo antiquiores recensentur, X observationes. Traj. ad Rhen.* 1740. 8, *J. G. Walch de variis Waldensium nominibus et sectis. Jena* 1739. 4, *Muston de l'origine et du nom des Vaudois, thèse historique. Strasb.* 1834. 8, *Paule Romain Essai histor. sur les Vaudois de la Provence. Strasb.* 1839. 4, *An Inquiry into the history and theology of the ancient Albigenses and Valdenses. London* 1840. 8. Von der fortwährenden Beunruhigung der Waldenser zeugen viele Urkunden des Archivs Turins, woraus mir gütigst Cibrario diese Fragmente mittheilte: „1297. *Philippus (d'Acaja) librauit inquisitori Vaudensium pro medietate expensarum per eumdem inquirendo Valdenses in Valle Peruxie (Perosa)*"; „*Otto (IV.) Rom. imp. episcopo etc. mandamus, quatinus haereticos Valdeses, qui in Taurin. diocesi zizaniam seminant, imperiali auctoritate expellas*"; „1312. *recepit de XVII sold. pro quodam paruo casali dirupto, sibi vendito pro parte domini, quod acquisitum propter valdesiam cujusdam valdesie combusti*"; „1376. *librauit Johannino Foracolli exploratori ad persequendum illos, qui venerabilem inquisitorem haereticae pravitatis interfecerunt.*" Des Bischofs *Charvaz stor. de' Valdesi del Piemonte. Tor.* 1838. 8. ist eine langweilige Kontroverse gegen *Muston*. Ueber ital. Inquisition verdient eingesehen zu werden *Just. Velsii apologia contra haereticae pravitatis inquisitores. s. l.* 1556. 8, *Marcant. Sarno frutto della inquisizione. Venezia* 1588. 4, *Didacus Garzia de Trasmiera stimulus fidei seu de obligatione revelandi haereticos. Panhormi* 1642. 4.

1) Mosheim Ketzergeschichte, S. 219. (*n*), nach Limborch.

2) *Ireneo Affò storia di Parma. T. III. p.* 220, *IV. p.* 14, 69, 91, 121; nach Erzählung des Franciskaners Salimbene. Ueber den Unterschied unsrer Apostelbrüder von den viel älteren Apostolikern sieh Mosheim S. 380, 231 (Anmerk.)

Digitized by Google

feit, mehr und mehr Nahrung und vermochte ihn, plötzlich mit langem Haar und Barte, in weisser Blouse, strickumgürtet, mit Sandalen, Hals und Rücken in einen weissen Mantel gehüllt, unter dem Volke zu erscheinen.[1]) Bald darauf entschlug er sich seines ganzen Besitzthums, verkaufte sein Häuschen und bestieg den Kommunalstein, von wo aus der Podestà die Bürger anzureden (*arengare*) pflegte, um den Gelderlös den herbeigeeilten Armen auszuwerfen. Nun erst begann sein Beruf. Er durchwanderte die Strassen und mahnte zur Busse; seinen Unterhalt erbettelte er, leistete aber Verzicht auf jede Bequemlichkeit. Diese Bemühungen fanden Anfangs wenig Beifall und nur im Verlaufe mehrerer Jahre hatte er eine Schaar zusammengebracht, die von dreissig Männern zu einem bedeutenden Körper angewachsen, worunter der àdelige Guido Putaglia, nach und nach die öffentliche Meinung ihm so zuneigte, dass die Franciskaner fast allen Einfluss verloren.[2]) Im Jahre 1274 war die Gemeinde schon zahlreich genug, sich genöthigt zu sehen, zur Wahl eines Oberhauptes zu schreiten, da Gherardo es ablehnte, durch Vermittlung des Kurialnotars Alberto d' Ungheria den Abbt von Fontevivo anzugehn. Aber auch dieser wich dem Antrage aus und suchte die Brüder zu bereden in ihrem bisherigen Verhalten zu bleiben. Hiemit schlecht zufrieden, begaben sie sich neuerdings zu Gherardo, welcher endlich ihrem Wunsche willfahrte und Anführer der Apostelgemeinde sich nennen liess. Seine Gesandten des Herrn schickte er nun in alle Welt, die Irrenden zu bekehren und die Länder mit dem wahren Glauben zu beglücken. Ein gewisser Richard wanderte nach S. Jago di Compostella im spanisch Gallizien, andere nach Frankreich und Deutschland, wo die Sekte schon 1287 mit

---

1) Nach Mosheim wäre den ältesten Abbildungen der Apostel ein Strick um die Mitte der Figuren nicht eigenthümlich, sondern von den strickbehafteten Franciskanern, die sich eben damals für wahre Nachfolger der Jünger hielten, auf die spätern Schildereien von Aposteln übertragen worden. Jedenfalls hatten die Apostel Gürtel, wenn auch von Leder (*caprinis pellibus*), was von Elias Thesbita auf die christlichen Nachkommen vererbte, nach Sozomenus „*pellibus indui ad exemplum Eliae Thesbitae.*“ Mosheim S. 220., *Jo. God. Ungeri analecta antiquario sacra in quibus de cingulis eorumque vario apud veteres usu etc. Lipsiae* 1740. 8. *p.* 121, *Joh. du Tour liber de amictu, veste sacerdotali etc. Paris* 1662. 4, *Zach. Boverii vera habitus forma a S. Francisco instituta. Col.* 1640. 4, *fig.*, *Nicolo Catalano da San Mauro fiume del terrestre paradiso ove si ragguaglia il mondo nella verità dell' antica forma d'abito de' frati Minori. Fiorenza* 1652. 4. *fig.*; über heilige Lampen sieh des gelehrten Ab. *Luca Fanciulli de lucernis seu lampadibus pensilibus in sacris christianorum aedibus. Macerata* 1802. 4. *fig.*, *Lod. Franco alcuni cenni sulle antiche lucerne perpetue e sul piano d'una lampade eterna. Venezia* 1689. 8.

2) Mosheim S. 221, *Affò*. Dieser nahm auch die Fabel auf, Segarelli hätte sich, als dem Leben neugeboren, von einem Weibe säugen und gleich einem Kinde in Windeln wickeln lassen.

Digitized by Google

Verfolgung bedroht wurde, eine grosse Zahl nach der Lombardei.[1]) Der Gegenstand ihrer Vorträge betraf zuerst gemeinlich Klagen und Beschwerden über den Hochmuth und Sittenverfall der Geistlichkeit; nach dem Zutrauen, dessen ihnen der Proselyt würdig schien, weihten sie ihn mehr oder weniger in ihre Geheimnisse ein und zogen ihn durch ihre Lehre von völliger Gleichstellung in Besitz und Ansprüchen mehr und mehr in den Kreis ihrer wärmsten Anhänger. Sie glaubten, dass über ihrer Gemeinde allein der Geist himmlischer Erleuchtung schwebe, der längst von der päbstlichen Kirche gewichen sei, stärkten ihr Christenthum durch gemeinschaftliches Lesen des neuen Testamentes, wesshalb sie besonders dem Klerus verdächtig wurden, und suchten in Entbehrung und Mangel die Heiligung zu ihrem religiösen Beruf. Ihre Gegner warfen ihnen ein geschlechtlicher Wollust fröhnendes Leben vor, indem sie von ihnen aussagten, die gepredigte Kreuzigung des Fleisches durch Beisammenschlafen verschiedener Geschlechter im Stande der Natur sei nur Verstellung gewesen, dahinter sie die Befriedigung ihrer Lüste bargen; doch eben so gewiss, als sie in ihren Bund Weiber, Schwestern genannt, einschlossen, in ihrer Lehre allen üppigen Genuss verpönten, eben so bestimmt weiss man, dass, wenn ja einmal, diess Abweichen vom ursprünglichen Sinne ihrer Stiftung erst einer spätern Epoche angehört, wie auch, dass diese Schmach ihnen nur aufgebürdet wurde, nachdem sie für Ketzer erklärt worden, und es früher, in der zu nennenden Bulle des Honorius, Niemandem einfiel, sie solcher Dinge zu beschuldigen.[2]) Jene Brüder, welche dem Apostelgeschäfte oblagen, waren die eigentlichen Originale des Vereins, da sie sich auffallend kleideten, die schlechteste Nahrung erbettelten und in ihrem Wesen den strengen Charakter der Entsagung beibehielten; die ansässigen blieben mancher Mühsal überhoben und zeichneten sich im Aeussern nur durch Gütergemeinschaft und vereinfachtes Leben aus, — alle gehorchten „mit innerm Gehorsam“ den Weisungen

1) Mosheim S. 231, *Affò*. In Dalmatien, wo vom IX. Jahrhunderte an Arianer und Patarener, besonders auf der Insel Stagno bei Ragusa, die katholische Religion beinahe verdrängt hatten, liess sich ein grosser Schwarm nieder, daher Dolcino später aus Italien seinen Zug hauptsächlich dahin nahm. Erst um 1333 scheint es den Bischöfen gelungen zu sein, ihr Land von den Aposteln und Basilianern zu reinigen. Die Bizocchenschwestern blieben 1321 ungestört in Cattaro. *Farlati Illyricum sacrum. T. VI. p.* 322, *VII. p.* 328, 362.

2) Mosheim S. 234, *Affò IV. p.* 69. Fra Salimbene fügt hinzu, sie hätten nicht nur von Frauen, sondern auch von Knaben schändlichen Missbrauch geübt, was aber eine Geburt seines mönchischen Hasses, indem keiner ihrer übrigen Feinde davon Erwähnung thut. Bei der Verbindung mit Weibern beriefen sie sich auf den Spruch der alten Kirche: „*ministrabant apostolis mulieres quaedam sanctae, eos sequentes, de substantiis suis.*“

Digitized by Google

des Meisters. Als im J. 1275 unter der Gesellschaft, welche sich dazumal, Gherardo an der Spitze, in Faenza aufhielt, Zwietracht entstanden, ob dieser oder Putaglia der bessere Häuptling sei, entschied das Glück für letztern; er muste aber bald einem Matteo aus der ankonitanischen Mark zurückstehen, welcher eben auch einen Theil der Brüder für sich hatte, und so schlugen sich beide herum, raubten sich gegenseitig den zum Symbol herabgesunkenen Gherardo und erregten mit diesen oft blutigen Kopffechtereien solches Aufsehen, dass der Pabst Honorius IV., gestüzt auf das Lyoneser Koncil, darin alle von Rom nicht besonders bestätigten Bettelorden verboten wurden, eine Bulle im Jahre 1286 erliess, die, obwohl milden Ausdrucks, die Aufhebung der Brüderschaft befahl. Nikolaus IV. drang genauer in den allem Katholicismus feindlichen Geist der Sekte und verschärfte den Befehl mit einem Breve vom Jahre 1290. Segarello hatte, in die Enge getrieben, 1287 zum ersten Mal abgeschworen, ward in Parma bis zu Ende des Jahres eingesperrt gehalten, verfiel jedoch, kaum in Freiheit, wieder seinem früheren Streben und Wandel, was vermöge des, einen Theil seiner Lehre bildenden Grundsatzes, in Sachen des Glaubens keinen Notheid halten zu dürfen, voraussichtlich gewesen. Zum zweiten kam er in des Bischofs Gewalt, welcher aus Mitleid mit des alten Mannes körperlichen und, wie es schien, selbst geistigen Gebrechen, ihn als eine Art Schalksnarren durch mehrere Jahre im Pallaste weilen liess, bis ein abermaliges Entweichen den Urtheilsspruch der Inquisitoren herbeiführte, zu Folge dem er am 18. Julius 1296 in Parma den Flammentod erlitt. [1])

Der anonyme Verfasser der Geschichte Dolcino's, welche Sassi herausgegeben, [2]) gibt uns bei Gelegenheit des Verhörs vor dem Ketzergerichte Kenntniss von der Zeit, als Dolcino dem Orden der Apostelbrüder beigetreten war, und sezt diese, dem Häretiker selbst die Worte in den Mund legend, ins sechzehnte Jahr vor seinem Ende, welches sich 1307 ereignete, wonach die Verbindung mit Segarelli schon 1291 begonnen hätte. Hierunter mag freilich nicht zu verstehen sein, dass Dolcino

---

1) *Affò IV.* 121. Die Daten Frà Salimbene's, eines Zeitgenossen, sind im Streite mit denen des *Chronicon Parmense, Scriptt. Rer. Ital. IX. c.* 826 und den *Additamenta ad historiam Dulcini* ebend. c. 450, welche, einstimmig mit *Eymericus, directorium Inquisitorum* (vom Kommentare sieh des *Al. Barbiolae flores commentariorum Fr. Pegnae in directorium inquisit. Mediol.* 1610. 8.), 1300 als das Todesjahr Segarelli's anführen. Ich glaubte, der Meinung Affò's beipflichten zu müssen, der auch die übrigen Begebenheiten um mehrere Jahre vorrückt.

2) *Historia Dulcini, haeresiarchae Novariensis ab A.* 1304. *usque ad A.* 1307. *auctore anonymo synchrono ex codice bibl. Ambrosianae edita cum nonnullis animadversionibus Jos. Ant. Saxii* — in Muratori's *Scriptt. Rer. Ital. T. IX. c.* 425. *seq.*

Digitized by Google

mit leztern damals in unmittelbare Berührung gekommen sei, sondern dass er auf Veranlassen eines der Ausgesandten, die schaarenweise dem Norden zuzogen, seinen Lehren und Parteigängern sich zugethan. Baggiolini berührt die Ereignisse vor 1303 nur in wenigen Worten und folgt bei Darstellung des Kreuzzugs der Bischöflichen und der heroischen Vertheidigung der patarenischen Brüder[1]) ganz und gar dem Faden der Urkunden und annalistischen Dokumente Vercelli's. Ueber die frühere Periode von Dolcino's Leben schwebt, was die Chronologie betrifft, ein arges Dunkel, entstanden aus eben jenen Widersprüchen in den über unsern Mann sparsamen Nachrichten Frà Salimbene's mit dem anonymen auch zeitgemässen Geschichtschreiber (wenn man ihn so nennen darf oder nicht vielmehr, wie Morbio ganz richtig bemerkt, einen Legendenschmierer) und aus solchen, die ihren Grund in der Unvereinbarkeit dessen haben, was die Additamenta und Benvenuto von Imola in seinem Kommentar zu Dante[2]) betreffs Dolcino's Bekanntwerden mit Margherita geben, mit dem, was Baggiolini nach Urkunden bezeugt, obwohl diese grossentheils nicht näher genannt und einfach nach ihrem Aufenthaltsorte citirt werden. Der Haltpunkt, welchen neuere Geschichtschreiber, wie Mosheim, in Ermangelung genauer chronologischer Angaben in der *Historia Dulcini*, ausersahen, um danach die Zeitfolge zu stellen, ist das Bekenntniss Dolcino's seiner durch sechzehn Jahre dauernden Häresie. Mosheim überträgt daher seine Anwesenheit in Trient, wie sein erstes Aufbrechen mit dem ursprünglichen Schwarme von Gläubigen über die Tiroler Alpen auf das Jahr 1291, gibt die Schicksale der Gemeinde während der vielen Jahre bis 1303 in gedrängter Kürze und wird erst mit diesem, weil auch seine Quelle reichlicher zu fliessen beginnt, ausführlicher und bestimmter. Baggiolini hingegen lässt diess, mit Berufung auf die Vercelleser Handschriften, beim Ausgang von 1303 geschehen. Fielen nicht so viele Begebenheiten in einen so kurzen Zeitraum, als die Flucht in die Lombardei, seine mehrmalige Gefangenschaft, endlich gar die Uebersiedlung der Dolcinisten nach Dalmatien, von wo aus ihr Anführer einen Brief an die italiänische Gemeine schrieb, so könnte man, da in den ältern Berichten sich nirgends eine Jahrzahl findet, annehmen, Mosheim und Andere nach ihm hätten, um eine Zeitfolge in diesen Abschnitt von Dolcino's Leben hineinzubringen, dessen damalige Erlebnisse zu sehr gedehnt und vielen Jahren

1) Also werden die Dolcinisten von Baggiolini benannt, was doch nur auf die gleiche Bezeichnung Patarener, in seinen Quellen begründet sein konnte; ich zauderte hienach nicht, denselben Namen beizubehalten, wenn auch in alten Statuten schon „*dulcinisti*“ vorkommen.

2) In den *Antiquitates Ital. I. c.* 1122 *seq.*

Digitized by Google

zugeschrieben, was in einem einzigen vorgekommen. Ich halte dafür, dass seine Entweichung aus dem Vaterlande nach Trient viel früher als 1303 gefallen, sein Aufenthalt in dieser Stadt ein mehrjähriger gewesen sei, die Flucht mit Margherita jedoch in jenem Jahre sich ereignet habe. Nur läst sich dann nimmer seine Reise nach Dalmatien einschieben, indem Baggiolini seine Schritte alsogleich auf die Höhen der Alpenthäler Piemonts lenkt, ohne der Vermuthung von einer so langen Entfernung auch nur im geringsten Raum zu gestatten. In der Einleitung zu den folgenden historisch beglaubigten Begebenheiten kann demnach von chronologischen Daten keine Rede sein und muss die pragmatische Entwicklung jener Lebensjahre Dolcino's kommenden Forschern nach gründlicher unbefangner Einsicht in die Dokumente der Archive Vercelli's und Trients überlassen bleiben.

* * *

Hominem fata, implacabiles sequuntur cordia iras.

Dolcino wurde in Prato [1]), einem kleinen Weiler zwischen Grignasco und Romagnano, zur Vercelleser Diöcese gehörig, in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts geboren.

1) *MSS. Vercell. I., Bagg. Dolcino p.* 36. Morbio und alle früheren Biographen nennen Trontano (*Traguntanum*) im obern Ossola-Thale den Geburtsort Dolcino's. *Carlo Morbio proposta d'un nuovissimo commento sopra la Divina Commedia di Dante per ciò che riguarda la storia Novarese. Vigevano, Marzoni* 1833. 8. *p.* 10. Die Geschichte von *Giovanni Capis memorie stor. della Corte di Mattarella e del Borgo di Duomo d'Ossola e sua jurisdizione. Milano, Garibaldo* 1735. 4. und *Scaciga della Silva storia della Val d'Ossola. Vigevano* 1842. 8. waren mir leider nicht zugänglich. Prato, am linken Sesiaufer den Hügeln angelehnt, welche die Vorhut der piemontesischen Alpenwelt bilden, erscheint urkundlich schon 1206. In seiner Nähe stand noch zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts das Schloss der Tornielli. Die Sage verlegt in die Buchtung dieser Höhen eine Stadt nebst einem See, davon erstere der Zufluchtsort einer Königin, vielleicht Theodolindens, gewesen sein soll; an letztern erinnern Eisenglieder, ähnlich den römischen Hafenringen, welche an den Seiten des rauhen Fenera-Berges damals gefunden wurden. Beim Fenera sind jetzt zwei Grotten zu bemerken, eine von ziemlicher Tiefe, und ein Stück Brückenruine römischer Bauart zur Verbindung der Berge Locarno und Parone; das Uebrige mögen die dort häufigen Bergstürze und die Wasserfluthung der Sesia verschwinden gemacht haben. *Monum. hist. patr. I. c.* 1124; *Carolus Novaria etc. p.* 99; *Giov. Ant. Ottone storia antica della Vallesesia. Varallo, Caligaris* 1834. 8. *p.* 15, nach den handschriftlichen Berichten von G. B. Feliciano Fassola, geschrieben 1672, wie zu vermuthen auch der Quelle Morbio's.

Digitized by Google

Sein Vater, wahrscheinlich aus der Familie der Tornielli von Novara,[1]) lebte als Eremit unter dem Namen Giulio de Tare, nach der Weise vieler Mailänder Priester, ungefährdet in einem ehlichen Verhältnisse mit der Mutter Dolcino's. Die Einsamkeit in rauher Alpennatur schien wenig geeignet, den lebhaften Geist des Sohnes zur edlen Reife zu bringen; Giulio schickte ihn daher nach Vercelli zu einem Geistlichen Namens Augustus, um durch dieses Fürsorge den Knaben zur scholastischen Weisheit heranbilden zu lassen. Bei einem Lehrer in den alten Sprachen und den Humanitätswissenschaften (*professor grammatices*) entfaltete Dolcino ein gutes Verständniss, einen eifrigen Sinn für Studien und wäre sicher zum selben Grade trockner Gelehrsamkeit gelangt, welchen zu jener Zeit die bessern

---

1) Was Baggiolini gegen das Zeugniss Merula's, eines Landgenossen des Häresiarchen und seiner Epoche nicht allzufern, einwendet, dieser sei von unbekannter Familie und nicht den mächtigen Tornielli entsprossen, da eben ein Tornielli sein strenger Richter wurde, scheint mir kein triftiger Grund, da jenes Worte „*fuit et Dulcinus ex nobilissima Torniellorum familia*“ für eine unerprobte Widerlegung zu bestimmt lauten und gewissermaassen mit andern Nachrichten übereinkommen, die von ihm als von einem Bastard eines Tornielli, erzeugt mit einem Weibe dunkler Herkunft, reden. Ich finde auch, dass Vercelli's Podestà — und der Podestà war doch in den italiänischen Kommunen die oberste Civilgewalt — im Todesjahre Dolcino's kein Tornielli, wohl aber ein Guglielmo aus der Bergamasker Familie Beroa gewesen, vordem in gleicher Stellung zu Cremona, Pavia und Como. Ueberdiess kann in einer Zeit Bann und Verfolgung unter den Gliedern ein und desselben Geschlechtes nicht betreffen, in welcher des Adels Rohheit, Gemüthsverwilderung und rücksichtslose Mordlust, mit demselben Stahl die widersetzlichen Opfer seiner Laune fällte, wenn auch Bande des Bluts den Arm hätten zurückhalten sollen. So gibt Baggiolini S. 157 den Auszug einer Urkunde „*Multi monasteria violabant, occidebant et nolebant pacificari nisi ex burla; et Petrus de Brusatiis interfecit illum de Torniellis dicens: ego volo te occidere, et ille de Barbaveriis conculcavit pedibus Joannem de Brutiis in media platea, et omnes potentes facti erant Carnefices amicorum. Et Bogis de Titionibus perforavit gladio Jacobum Vialardum qui remansit mortuus in Ecclesia S. Mariae: et filius Francelli de Arboreis interfecit Nicolinum de Alciatis, et incidit duos digitos de manibus mortui et eos transtulit in domum suam ad facere videndos amicis suis*“; wobei zu gedenken, dass von den Gemordeten mancher zur selben politischen Partei wie der Mörder gehörte. *Gaudentius Merula de Gallorum Cisalpinorum antiquitate et origine. Lugduni, Gryphius.* 1538. 8. *p.* 24., *Barnaba Vaerini gli Scrittori di Bergamo. Berg.* 1788. 4. *T. I. p.* 201. Tragisch-romantischen Stoff enthalten ausser vielen sicilianischen Feudalstreitschriften des XVI. und XVII. Jahrhunderts: *Cataldo Fiorenza de' Pazzi gli avvenimenti tragici della citta di Sciacca. Palermo* 1671. 12., in neuerer Bearbeitung von *Franc. Sevasta il famoso Caso di Sciacca, succeduto tra Giacomo Perollo barone di Pandolfina e regio portolano della stessa città, e Sigismundo Luna conte di Caltabellotta. Istoria tragica, con una aggiunta di notizie istoriche spettanti alla città e alle famiglie nobili di Sciacca, che allora in essa fiorivano. Palermo* 1726. 4, *Istoria della nobile e disgraziata famiglia de' Cantalupi* (*in Calabria*). *Napoli, Raimondi.* 1819. 8.

Digitized by Google

Köpfe sich eigen gemacht, wenn nicht ein für die daraus folgenden Geschicke kleinliches Ereigniss diese Fortschritte plötzlich gehemmt, seinem Leben eine ganz verschiedene Richtung, seinem Namen eine höhere Bedeutung ertheilt hätte. Dante's Kommentator, Benvenuto d' Imola, erwähnt, dass Dolcino einst dem Augustus Geld beseitigte, darum ein Hausfreund dieses letztern, Namens Patras, in den Verdacht gezogen, dem Jünglinge dermaassen Angst einzujagen wuste, dass dieser endlich gestand, aber aus Furcht vor einer gerichtlichen Strafe seinem Pflegevater entfloh. Er wandte sich nach Tirol und kam vielleicht auf dieser Reise schon mit Emissären des Segarelli zusammen, die vermöge ihrer geringen Bedürfnisse und ihres Berufs, gerade das Volk gegen den hierarchischen Zwang zu entflammen, am liebsten ins Innere der Länder zogen, wo ihr Geheimniss eher geschüzt, ihre apostolische Thätigkeit weniger gehindert war. In Trient mag er sich einige Zeit aufgehalten haben, bevor er in den Orden der Humiliaten trat, in welchem er jedoch nicht bis zum Ablegen der Profess verblieb, wie Mehrere wollen, was auch mit seinen Ansichten und Gelübden nicht übereingestimmt hätte.[1]) Nun war ihm Gelegenheit geworden, das sittliche Verderbniss des damaligen Klerus in voller Klarheit zu erkennen, aus biblischen historischen Belegen den traurigen Unterschied einzusehen zwischen dem, was seiner Zeit Kirchenzucht und Glaubenswahrheit hiess und der Ordnung und Frömmigkeit des ersten Christenthums, im warmen Gefühle einer heiligen Aufgabe und Wohlthat den Entschluss zu fassen, der Menschheit theuerstes Gut, eine ewige Religion, von den Schlacken, womit sündiger Dünkel im Laufe der Zeiten sie beklebt hat, rein und in alter Einfachheit wiederherzustellen. Solche Gesinnungen, deren Grundlage er im Gemüth sicher schon lange gehegt, fanden ihre vollkommene Reife und Ausbildung durch die dauernde innige Berührung

1) Die Humiliaten wurden auch in Piemont eingeführt, in Tortona 1193. Wenn Dante, Villani, Merula „*Dulcinus monachus*", Baronius und andere Dolcino zu einem geweihten ordinirten Bruder machen, was er doch in Folge seines Auschlusses an die Apostel Trients nimmer hätte werden können, so erklärt sich diess am besten daher, weil mit den Aposteln häufig die eigentliche Fraticellerbrüderschaft, ein Ausfluss des Franciskanerordens, verwechselt wurde. Der Name Fraticeller mag seinen Ursprung nicht, wie Mosheim glaubt, im spöttischen *fraterculus*, wohl aber vom Orte der ersten konventualen Niederlassung des heil. Franciskus, in *alle Celle* (*dette Gulielmesche*) bei Cortona, beziehen, um so mehr, als eben die Fraticeller des Gründers Regel am treuesten verblieben zu sein vorgaben. S. *Vita di Frà Elia da Cortona ministro generale dell' Ordine di San Francesco scritta da un Anonimo Cortonese con varie osservazioni etc. Livorno* 1763. 4. *p.* 4. Gegen jene schrieb der Anconitaner Giovan Agostino Trionfi um 1320 den Traktat: *Contra Fraticellorum maxime ineptias et somnia.*

Digitized by Google

Dolcino's mit den Apostelbrüdern im Trientinischen, ja in seinem Kloster selbst, da bekanntlich der Orden der Humiliaten wegen vieler der Ketzerei verdächtiger Individuen nicht im besten Geruche der Heiligkeit stand. Zulezt verliess er das Kloster und bewegte sich einige Zeit in Freiheit, allein mit seinen reformatorischen Planen beschäftigt. —

Da sah er, vermuthlich bei einem festlichen Aufzuge in der Mitte der Schwestern, die edle Margherita von Trank, deren ernste Schönheit mit dem Gepräge geistiger Würde, fremd den Exemplaren einer spätern Weiblichkeit, von Eitelkeit und Prüderie zerstörten Naturen, seinem Herzen neue unbekannte Regungen, die der Liebe, erweckte, einer Liebe, welche, über sinnlichen Taumel erhaben, in der Person das Bild des höchsten menschlichen Triumphs von Vernunft und Weihe als Symbol ebenbürtiger Grösse verehrte.[1] Unberührt von den Lastern und der Schande ihrer Zeit hatte sie als Novize der Jugend Prangen inner den Mauern eines Klosters der heil. Katharina verborgen, ihrer Schwermuth und dem Ahnen einer höheren Bestimmung zur sichern Hülle. Die Scheu vor dem

---

1) In einer alten Legende wird sie ausnahmsweise die „schöne Margherita", öfter blos die „Schöne" genannt. Mittleren Wuchses, von Schneeglanz der lebenskräftigen Glieder Weisse, im Angesicht die Blässe tiefer Trauer, das Haupt umwallt von schwarzem vollem Haar, welches kunstlos in reicher Fülle Schulter und Rücken mit seiner Locken Nacht bedeckte, über dem Aetherblau der Augen feingewölbte Brauen, die Wangen zarten Ovals, die Nase edeln Styls und im Verhältniss, die Zähne Perlenreihe, das Kinn gerundet, der Hals von reiner Form mit der sanften Neigung unbewuster Melancholie — also das Konterfei, welches gleichzeitige Texte von ihrem äussern Wesen geben. Dolcino war von Gestalt gross, ausdrucksvollen Blicks, im männlichen Antltiz eine adlergleich gewölbte Nase; sein Gewand weisser Ueberwurf von grobem Wollgespinnst, die Fussbekleidung Korksandalen. Aus Beiden leuchtete das Feuer gottgewandten Sinnes, frommer Entschlossenheit. *Carlo Morbio storia di Novara. Saggio secondo. Milano* 1833. 8. *p.* 19. Die Novareser Chronisten waren von Haus aus gewöhnt, das Prädikat der Schönheit statt der eigentlichen Zunamen den schönen Frauen ihrer Stadt, und diesen Ruhm haben sie noch, beizulegen. Beispiele davon finden sich in den ältesten Urkunden, wie in einer vom J. 1092, darin es unter anderm heisst: „*Tibi Glirardo subdiacono ego Bellissima filia quondam Petri et uxor Vualberti que professa sum ex nacione mea lege uiuere longobardorum etc. Signum † manus bellissimae que hanc cartulam promissionis fieri rogauit et suprascriptum launechilt* (Gewährgabe, in einem Kleide „*Croxna una*" bestehend) *accepit ut supra.*" Für Gemalin wurde zuweilen die „treue" geschrieben, in einem Dokumente von 1011 „*Ruothelinus eiusque fidelis amandola;*" andere Male (1017) für „*conjux*" die seltene Form „*conguns.*" *Monum. hist. patr. T. I c.* 700, 391, *Cibrario e Promis sigilli e documenti. Torino* 1838. 8. *p.* 22. Die galanten Franzosen ergingen sich vordem manchmal in Verzeichnung der Schönheiten einer Dame, so *Gabriel de Minut, de la beauté, avec la Paule-graphie ou description des beautéz d'une dame tholosaine, nommée la belle-Paule. Lyon, Bartol. Honorat* 1587. 8., *Ignazio Adami i secoli delle principesse di bellezza impareggiabili. Amsterdam* 1692. *Fol.*

Digitized by Google

Ernste ihrer Umgebung, in den Augen der Gewöhnlichkeit unverletzbar, schien Dolcino irdisches Zukommniss ohne göttliche Bedeutung; heiliger däuchte ihm der Zweck ihrer Befreiung. In Gestalt eines Knechtes wuste er sich die Pforten zu öffnen, lieh seinen Arm zu den häuslichen Diensten und gelangte in die oftmalige Nähe Margherita's. Von seiner Rede Ueberzeugung besiegt, horchte sie mit Lust der neuen Glaubenslehre, erschaute mit ihm den Abgrund des Wahns, klärte mit der Leuchte seiner Erkenntniss ihr religiöses Bewustsein. Das gleichgesinnte Paar entfloh und suchte unter dem Schirme von Wäldern und Einöden Glück und Schuz vor der Rache des beleidigten Klerus. Der geistliche Hirt Trients, Philipp Accolti, als Franciskaner strenggläubig der Kirche zugethan, dem Apostelorden insbesondere zuwider, bot Himmel und Erde auf, die Abtrünnigen aus ihren Zufluchtsorten zu vertreiben und seinem schweren Urtheil als willkommne Beute zuzuführen; aber es gelang ihm nicht. Dolcino vermied die Gefahr und entzog sich mit Ueberschreiten der Julischen Alpen dem Zorne des entrüsteten Bischofs. [1])

Schon in Tirol hatte sein eifriges Wort, das auf Höhen und in vergessnen Thälern im Einklange mit der freien Natur kühn und trotzend der Gewalt des Hierarchen aufrief zum Kampfe für die Sache der Patarener, eine kleine Schaar entschlossener Männer um ihn gereiht. Mit diesen erschien er in der Lombardei, verband sich mit der grossen Apostelgemeinde und war, wenigstens zu jener Zeit, der ganzen Herr und Meister. Die Wachsamkeit des Mailändischen Bischofs scheuchte ihn bald aus einem Gebiete ins andere, so dass Dolcino Brescia, Bergamo und viele Städte mehr in beständigem Wechsel berührte, oftmals gefangen gesezt nur mit Verläugnung seines Glaubens die Freiheit erhielt, welches leztere Verfahren aus der Lehre Segarelli's vom Eide entsprungen, dessen Unlösbarkeit in Gefahren gegenüber ihren Religionsfeinden aufgehoben war. Er verliess endlich den ihm missgünstigen Boden Italiens und zog mit einem Theile seiner Gemeinde nach Dalmatien. Noch bevor er diesen Entschluss gefasts, hatte er seinen Ansichten einen Edeln Namens Longino Cattaneo aus Bergamo gewonnen, dem er wie auch einem Federico von Novara, Alberto von Tarent und Valderico von Brescia die nächste Aufsicht über die mehr

1) *Bagg. Dolc. p.* 37., Mosheim S. 244. *Mart. Bonacina tract. de clausura et poenis eam violantibus impositis. Lugduni* 1627 *fol.* Nach Andern war Bischof Philipp aus der Familie Buonaccolsi von Mantua; er starb den 18. Dec. 1303. *Monumenta ecclesiae Tridentinae. Trid.* 1765 4. *p.* 85, von *Benedetto Bonelli*, dessen *Notizie storico-critiche della chiesa di Trento. Tr.* 1762 *III col.* 4. als selbst im Lande selten mir nicht zu Gebote waren.

Digitized by Google

als viertausend Brüder starke Union übertrug; er selbst und Margherita, diese vorzüglich über die Weiber Schwestern genannt, führten den Oberbefehl. Drei Briefe, davon einen vom Jahre 1300 und aus Dalmatien, schrieb er während dieser wenig gekannten Epoche. Ihr Inhalt, gefüllt mit Prophezeihungen des bald einbrechenden Ruins der katholischen Kirche, bezweckte Stärkung im Glauben und in der Ausdauer, unterrichtete seine Anhänger und die es werden wollten, von der lautern Bestimmung der Brüderschaft, welche im Geiste zeitlicher Armuth, fromm, duldsam in Leiden, blos nach den ewigen Schätzen himmlischer Gnade strebt, in Reinheit des Lebens ihren Prunk, in Unschuld der Gedanken ihren Reichthum sucht; fremd der Botmässigkeit unter pharisäischen Priestern und übermüthigen Gottlosen, die, selbst Wurm, in wahnwitziger Ueberhebung sich die Gewaltigen nennen, stolz auf diese ihre Freiheit, die in Gott ruht, siegreich durch ihn im Kampf mit den Bösen. Verfolgung und Tod mit allen Schrecken sei das Loos, das sie hienieden erwählt, um den Schwachen und Furchtsamen dieser Zeit durch das Element der Reinigung in desto herrlicherem Glanze des Selbstopfers zu erscheinen. Sie seien die wahren Heiligen, sie die rechten Jünger des Herrn, die der sündhaften Gemeine, welche Kirche heisst, den Weg des Heils weisen sollen, für den die Gottvergessenen in Schmach und Eitelkeit erblindet waren. — Beispiele, Symbole und eine, manchmal fehlerhafte geschichtliche Erinnerung bekräftigen seine Grundsätze in diesen Schreiben, denen zum Schluss die Prophezheiung folgte: vom Falle Roms durch den zum Kaiser in der Weltstadt selbst gekrönten Friedrich von Sicilien im Jahre 1303, von neuer Theilung Italiens unter zehn Könige gehorsam dem Kaiser, vom greulichen Untergange des Pabstes Bonifacius VIII., seiner Kardinäle und des ganzen Klerus, von der Ruhe und dem seligen Frieden, der nach Entthronung des schrecklichen Antichrists die Erde mit wahrem Glücke überstrahlen wird. War gleich Vieles von seinen Worten nichts denn Ausgeburt einer erhizten Phantasie, welche der Gebrechlichkeit mancher seiner Gläubigen mit kräftigem Drucke nachhelfen, ihnen mit drohenden Gebilden das unausbleiblich nahe Verderben des feindlichen Kolosses in historischen Farben vor die Augen halten wollte, zur Ermuthigung den Treuen, zur Errettung den Irrenden, so sehen wir doch Anderes im Laufe der Zeiten bestätigt und erfahren, wie e i n e Deutung Dolcino's in kommenden Jahrhunderten, durch die Erstürmung Roms unter Karl V. und durch das Erscheinen von Ketzern, Lutheranern, d. i. den Gegnern des Molochs, vor seinen Mauern, in Erfüllung ging. Es mochte wohl der Hauptgedanke zu dieser Weissagung Dolcino nicht eigenthümlich, sondern mittelst Tradition aus der Seherkunde des berühmten calabrischen Abbtes Joachim vom XII. Jahrhunderte überkommen

sein, nach welcher fort und fort im Schwange blieb, ein römischer Kaiser werde dem Pabst seine dreifache Krone, dem Klerus seine fetten Güter nehmen zur Gründung eines gottgefälligeren Reiches Christi; nichtsdestoweniger sind Dolcino so manche Einzelheiten und ein wohlverstandnes Beziehen auf seine Verbrüderung eigenthümlich.[1])

In seinen mündlichen Vorträgen fasste er die Begeisterung seiner Zuhörer auf feuriger und gleichnissreicher Darstellung, wie so ganz zuwider einer christlichen Bestimmung Stellung und Leben der Geistlichkeit, die, statt Milde und Pflege dem armen Volke angedeihen zu lassen, ihm die Krallen ihrer Herrschaft einhackt, sein Mark in ihre Begüterung überfliessen, sein Seelenheil in klingender Münze sich verwerthen läst. Jenes Zeitalter konnte ihn um Stoff zu Beweisen auch nicht verlegen machen, wollte er ihre aufgestappelten Reichthümer, ihre Zügellosigkeit, den Missbrauch kirchlicher Gewalt und ungemeinnützigen Sinn[2]) zum Gegenstand lebhafter Schilderung wählen: Der Kleiderpracht[3]) sezte er seine und der Seinen

1) Mosheim S. 254 u. a. m. O., nach der *Hist. Dulc. etc.* Derlei prophetische Winke waren im Mittelalter gerade nichts Seltenes. Aus den vielen nenne hier die des Asdente von Parma (1280), vom Tode des Pabstes und der baldigen Purpurbekleidung des nachherigen Kardinals di S. Cecilia, Jean Cholet's aus dem Beauvais. Asdente's wahrer Name ist, zufolge Salimbene's, Maestro Benedetto gewesen, den andern gab ihm das Volk des Gegensatzes halber, weil er ausnehmend schöne Zähne gehabt; mehr über ihn sieh in *Affò's storia di Parma, IV p.* 39, 59. Vergl. Newton: *on prophecies fulfilled. Lond.* 1832. 8.

2) Als Beispiel diene eine Urkunde vom Februar 1158, darin der Schwur enthalten, den die Kanonici von S. Maria in Novara zu leisten hatten, und womit jeder Einzelne sich verpflichtete das Wohl des Kapitels vor Allem in Acht zu haben, nie in Wort oder That einzustimmen „*quod ecclesia ista consulibus uel populo det fodrum uel dacium ...... in facto uel consilio facere aliquid de his que spectant ad munitionem ciuitatis,*" niemals einen Verwandten oder Nachkommen eines Richters, der ihnen entgegengehandelt, bei dessen Lebzeiten in ihre Reihen aufzunehmen; niemals den Stammgenossen Eines, der ihnen auf was immer für eine Art einst geschadet, gütig gesinnt zu sein. Wer diesen Vertrag innerhalb vierzig Tagen nicht eingeht, werde aus der Anstalt entfernt und verliere alle Wohlthaten seines Standes. „*Et hoc totum saluo debito honore episcopi.*" *Monum. hist. patr. T. I c.* 813.

3) Schon der heil. Eusebius rügt verachtend den Kleiderprunk der Priester seiner Zeit „*vestem auro intextam et variis floribus impictam*", ausdrücklicher Bischof Oddo von Aqui in der Synodalakte vom J. 1308 „*vestes virgulatas seu vestem aliquam diuersi coloris uel frixiis seu maspillis uel spintoriis argenteis uel de metallo aliquo minime deferentur, nec vestem superiorem a summo usque deorsum totaliter scissam ante, infulis de seta etiam non utentur*"; dagegen hielt er wieder auf äussern Anstand „*quod Clericus in gonella in publicum non incedat.*" Eine „*camissia et amitus cum imaginibus*" ward 1295 zu 10 *libras forciatorum* geschäzt. Oddo versagte den Geistlichen auch bürgerliche Hanthierungen „*sive tabellionatus, sive campana, uel Gastaldia,*" ebenso das Waffentragen „*per illas contradas ubi est inhibitum a Laicis*" und alles Spielen

Digitized by Google

dürftige Bedeckung, dem kostbaren Kirchengeräthe [1]) ihr Entbehren solchen Glanzes entgegen; stolzen Pallästen eine niedere Hütte, Laubwerk oder Höhlen; üppigen Gelagen [2]) ihr Kleien-

„*ad acardmy uel taxillos praecipue in publicum.*“ Ja, selbst die Domherrn hielten Wirthsstuben, dass sich der Abbt von San Vincenzo und der Subdelegat Alberto de Besozzo zum Erlass eines von päbstlicher Autorität unterstüzten Ediktes genöthigt sahen, „*a.* 1153, *ut nullus canonicorum tabernam habeat nec ibi uinum per se uel per aliquam personam vendet uel venditionem faciat ad minutum*“; gleicherweise über Vermiethung geistlicher Räume an Weltliche. *Ranza diss. del quadro di S. Elena p. XX, Moriondus mon. Aq. II.* 53, *Fantuzzi mon. Rav. IV.* 411, *Mon. hist. patr. I. c.* 1277. *Fr. Domenech apologia pro lege divina prohibente clericis mercaturam. Florentiae* 1616. 4, *Th. Reinaud moine marchand ou traité contre le commerce des religieux. Amsterd.* 1714. 8; *P. L. Galletti del vestiarario della S. R. chiesa. Rom.* 1758. 4, *Explicatio sacri apparatus inventiosa manufactura elaborati ad usum Benedicti* XIII. *Roma s. a.* 4.

1) Wenn auch Cibrario behauptet, die Kirchen Piemonts seien zu jener Zeit arm an werthvollem Schmuck und Geräthe gewesen, so gilt diess mehr von den Pfarren, die sich wirklich in verwahrlostem Zustande befanden, als von Kathedralen und Kirchen der Städte, da eben aus Novara eine Urkunde stammt, mit welcher Bischof Uguccione de Borromeis im J. 1320 testamentarisch „*legavit viginti calices argenteas cum patenis argenteis*“, je zum Werth von 16 damaligen Liren, abgesehen von andern Silberzierden „die er vor seiner Weihe angeschafft zu haben vorgab“ an verschiedene Pfarrer und Verwandte. Selbst jetzt wäre der Schatz bedeutend, den 1295 der Erzbischof von Ravenna Bonifacius dem Opizo de Lavagnono vermachte „*duo Candelabra argentea ponderata duas marchas et unciam. Item una Crux cum pede magno deaurato ponderata duas marchas, de argento. Item duo Urcei magni de argento ponderati septem marchas. Item una Cuppa deaurata cum pede et cuperculo ponderata quatuor marchas et tres quarterios large. Item una Cuppa de argento granellata. Item una Cuppa de argento deaurato et bene ornata de osmalto ponderata novem marche et unziam. Item una Çuppa de auro puro granellata et peroptime ornata de esmalto et imaginibus ponderata septem march. Item unum Caput Virge pastoralis et unum firmatorium deauratum cum lapidibus ponderis sex march., de Opere Lemovicensi* (Limoges)“; im J. 1161 erscheinen „*cuclerias argenteas, scutelas argenteas*“ und ein „*nappum argenteum.*“ Der Verschleuderung solcher Preziosen an Private vorzubeugen, verbaten sich's manchmal die Erblasser davon, wie zu Faenza in einem Testamente von 1280 an das Kloster S. Ippolito „*calicem unum valoris octo librarum Ravennatum qui non possit vendi modo aliquo per abbatem vel per monachos dicti monasterii, item cuilibet eremitae civ. Favent. quinque solid. Rav.*“ *Carolus: Novaria etc. p.* 461, *Fantuzzi mon. Rav. IV.* 410. *III.* 272, *Mittarellii accessiones ad Scriptt. Rer. Ital. p.* 514. Vergl. *Antiquit. Ital. II.* 390 (*a*), *Barraud sur les calices et sur les patenes. Caën* 1843. 8, *Seb. Paoli de patena argentea Forocorneliensi. Neapol.* 1745. 8. *fig, Marco Cavaglieri il rettore ecclesiastico istruito nelle regole della fabbrica, suppelletile, ed arredi della chiesa. Napoli* 1693. 4, *Ireneo la causa de' Poveri superiore agli ornamenti meno utili, oziosi dell' altare e alle solennità del beneplacito apostolico. Lucca* 1767. 4, Jacob Müller's Kirchenschmuck. München 1591. 4. *fig, Joh. Tomcus pro sacris ecclesiarum ornamentis contra eorum detractores. Romae* 1635. 8, *J. Alton on beautifying a church. London* 1791. 8.

2) Wie sorgsam sie für das leibliche Wohlbehagen dachten und wirkten, zeigt der inspirirte Wille Eines von 1087, der seinen Erben bei Ver-

Digitized by Google

brod, Wurzeln und spärliche Gemüsekost; sein eigenes strenges Beobachten der vorgeschriebenen Fasten der wunderlichen, aber bequemen Auslegung, wonach sie ihre Diener und Untergebenen an ihrer Statt sich kasteien liessen und mit Uebertragen der Gelübde in ihrem Namen an Andere der Pflicht ernstlich nachgekommen zu sein glaubten[1]); dem epikurischen Leben die eigene Strenge und Scheu, den Genüssen aller Art ihr Entsagen, von welcher Geistesrichtung ja der, schon den frommen Widersachern der Kirche von dieser selbst ertheilte, auf sie, die eigentlichen Jünger und Märtyrer in Christo um so eher passende Name der Gazaren oder Patarener, als der zu Leiden resignirten Gemeine, Kunde gebe. Ihr Dogma umfasste viele Sätze der Begharden und wies ihnen dem Kern der Lehre nach keine weniger feindliche Stellung zu Rom an. Von Sankt Silvester an seien fort und fort, mit Ausnahme des christlich einfachen Celestin V., alle Päbste Heuchler gewesen, die dem apostolischen Stuhle früher eigne göttliche Kraft auf Dolcino übergegangen. Die Mühen des Lebens um Erwerb verweichlichender Güter stehen dem ächten Christen nicht zu, weil sie sein menschliches Vermögen zu geistigem Erringen schwächen; in der Entblössung von allem Besitz, in der er geboren, liege der Fingerzeig zu seinem weltlichen Verhalten, sie sei der Schlüssel zum Verständniss der Gottseligkeit. Bis zu einem gewissen Grade der Vervollkommnung könne der Mensch gelangen, nach dessen Erreichen er aller Sündhaftigkeit und Versuchung bar; ihn zu überschreiten ist seiner Natur nicht gegeben, weil er sonst vielleicht vollkommner als selbst Jesus werden würde. Wenn man einmal diesen Punkt erzielt habe, thue weder Beten noch Fasten mehr noth, indem dann das sinnliche Begehrungsvermögen dermaassen der Vernunft und Religionsinnigkeit untergeordnet sei, dass man ohne Gefahr seinen Wünschen genügen könne. Da ferner die Freiheit ist, wo der Geist des Herrn wohnt, so müssen, die solche Seelenschönheit sich eigen gemacht, auch die

---

lust ihrer Rechte die Bedingung stellt, den Domherrn von S. Maria in Novara 9 Soldi und 8 Denari damaligen Geldes zum Zweck eines Freuden- und Festmahles zu überantworten. *Monum. hist. patr. I. c.* 685.

1) Ein Johannes Busio von Alzate, welcher den Belgiano di Gozano ermordet hatte, schwört am 17. Juni 1202 in die Hände der Novareser Kanonici Ugo und Pietro, zu aller und jeder Sühnung, welche ihm vom Kapitel auferlegt würde, bereit zu sein. *Mon. h. p. I. c.* 1084. Zu den interessanten kirchlichen Alterthümern gehört die seltene und sonderbare Pönitenz, der sich Donnus (*dominus*) Ninnaldus, Abbt von S. Apollinare, zu Ravenna 1213 unterzog. Als nämlich der Erzbischof ihm befohlen, den päbstlichen Legatenehrenvoll zu bewirthen, der Abbt sich dagegen gesträubt hatte, bezeigte er jenem später seine Reue nicht nur in Worten, sondern auch mit Ausreissen Eines Haars. *Fantuzzi, mon. Rav. V.* 311. Vergl. *Jac. Sirmondi historia poenitentiae publicae. Paris* 1651. 8.

Digitized by Google

wahre Freiheit besitzen und können fortan weder kirchlichen noch bürgerlichen Satzungen unterworfen sein. Auch in diesem Leben könne man, wie in jenem, die ersehnte Glückseligkeit erreichen, ohne weltliche Vorzüge zu bedürfen sei schon jede geistige Wahrnehmung Gottes ein Theil dieser himmlischen Lust. Das Streben tugendhaft zu sein in Gedanken und in Werken ist bei solcher Stufe der Vollkommenheit auszuschliessen, die Tugend selbst nur ein Merkmal irdischer Mängel; vermöge dieses lautern und erhabenen Zustandes darf auch der so Beschaffene der Menschwerdung Christi weder seine Verehrung zollen, noch überhaupt daran denken, um der originalen Reinheit seiner Gesinnung in Nichts zu vergeben. Erhaltung des Lebens, als der Prüfungszeit, sich und Andern sei durch Mildthätigkeit zu bewerkstelligen.[1])

Nach Mittheilung dieser Grundsätze Dolcino's muss es Jedem klar sein, wie den Bischöfen und Prälaten mehr als an allem Andern daran gelegen sein mochte, eine Sekte vom Grunde auszurotten, die, zu grosser Verbreitung gelangt, durch ihre freigeistischen Ansichten in Verbindung mit einer exemplarischen Entsagungstheorie, wenn nicht immer ihren persönlichen Maximen, jedenfalls dem unentbehrlichen Kitzel von Macht und Wohlleben den Todesstoss versezt hätte. Die herben Schicksale des häretischen Dulders und die Proben, welchen er bis dahin und später blosgestellt war, sprechen für die edle Ueberzeugung des Mannes, im offenbaren Kontraste mit den Lügen, die mönchische Chronisten im servilen Geifer dem Andenken der Grossen, deren geistig Leben sie nicht verstehen können noch wollen, aufzulasten pflegen. In einem Zeitalter, in dem Rohheit und Parteihass durch böswilliges Verdrehen der einfachsten Thatsachen so häufig der Geschichte ihre ekeln Spuren überlieferten, konnte es an den widersinnigsten, ungerechtesten Erzählungen vom Treiben einer gerade den begüterten und gewaltstolzen Klassen feindlichen Sekte nicht fehlen, und nur mit der grösten Vorsicht, nach Vergleichen bezüglicher Dokumente von divergirenden Tendenzen kann der kritische Forscher das Wahre an der Sache ergründen. Die wahnwitzigsten Gerüchte über das angeblich geheimnissvolle Treiben der Patarener[2]) wurden für unumstössliche Wahrheit gehalten, dass es beinahe scheint, als konnte sich der Geist jenes Jahrhunderts die religiöse und sociale Absonderung der Dolcinianer nur mit Unterschiebung der

---

1) *Dictamina et conventiones, MSS. in arch. civ. Vercell., Bagg. Dolc. p.* 55. Vergl. Beilage II.; *Propositiones Beguardorum et Beguinarum damnatae, cum notis F. M. Compagnonii. Brixiae* 1708. 12.

2) Unter diesem Namen mögen die Dolcinisten in den Urkunden Vercelli's beständig vorkommen, wesshalb auch Baggiolini sie damit bezeichnet.

Digitized by Google

ausserordentlichsten unnatürlichsten Verbrechen erklären. Man warf ihnen nicht blos eine aller Scham bare Sittenlosigkeit, Ausübung der unfläthigsten Laster vor, sondern beschuldigte sie auch, bei der Weihe ihrer Proselyten den Gebrauch eingeführt zu haben, das Kreuzigungssymbol mit Füssen zu treten. Wie gewissenlos ein solches Urtheil, wird noch die gehässige Absicht und die keineswegs musterhafte Glaubensachtung der Gegner in Anschlag gebracht, zweifelsohne ist, erhellt am besten aus der Bedeutsamkeit, mit der das Kreuz in allen Unternehmungen Dolcino's als theuerstes Vermächtniss ihrer Lehre verehrt wurde; welch' einfältiger Widerspruch, der Patarener werde diess in Schlacht und Ruhe von ihm als höchstes Kleinod auf der Brust getragene Zeichen bei der feierlichsten Gelegenheit mit dem ungläubigsten Hohne, mit der grösten Schmach behandeln! Wahrlich, damals und in diesen Landen, wo die Massen vielmehr in buchstäblicher gedankenloser Beobachtung des Ritus ihre Religion suchten, würde Dolcino, dessen klarsehender Verstand und herzliche Frömmigkeit ihn solchen Frevels ganz und gar unfähig machten, nicht nur keinen Anhang unter dem Volke gefunden, sondern im erhizten Fanatismus sich selbst einen schnellen Untergang bereitet haben.[1]) Dem Bereich der Fabel sind daher jene von hasserfüllten Mönchsschrifstellern berichteten gemeinschaftlichen Feier von fleischlicher Liebe, das Vergiessen von Kindesblut bei ihren armseligen Gelagen und ähnliche dem

---

1) *Modena hist. Vercell.*, *Bagg. Dolc. p.* 58. Diese Hochachtung für das christliche Erlösungszeichen ist eine andere Verschiedenheit Dolcino's von der Lehre der Apostelbrüder, welche zu jener wie in späterer Zeit gerechterweise der Vorwurf traf, das Kreuz mit Verachtung besudelt zu haben. Körnerus, ein glaubwürdiger deutscher Chronist aus dem XV. Jahrhunderte, erzählt, wie einer der deutschen Apostel in Lübeck aufgegriffen und, weil er sich zu der über ihn verhängten Strafe, das Kreuz (*crux ignominiosa*) als Zeichen des Abscheues für Alle, die dem Ketzer nahen, am Halse zu tragen nicht bequemen wollte, ja es sogar zum Spott im Kerker mit den Füssen trat „*in carcere constitutus crucem quam inquisitor humiliter ferendum sibi imposuit cum irreuerentia et contemtu contumeliose de collo rapuit, videntibus carceris custodibus, et ipsam in terram proiecit et pedibus calcavit*“, im J. 1408 „*cum magna solemnitate in publico loco coram infinitam populi multitudinem*“ auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Betreffs der Beschuldigung vom geschlechtlichen Ausschweifen berichten Mosheim und Salimbene, dass die Apostel wirklich Präludien, denen die Befriedigung versagt wird, als eine Gattung physischer Qual, hohes Verdienst beimaassen und ein phantastisches Gebäude von Abstufung dieses thierischen Leidens sich ersannen, dessen höchsten Grad zu erklimmen, immer ohne lezte Zufriedenstellung, eine erhabene Kasteiung, ein Merkmal siegender Christenheit wäre. Dolcino hat diese Uebungen als lächerliche Produkte verführten Sinnes wohl bei Seite gesezt, dagegen kann man nicht in Abrede bringen, dass Kommunismus, und auch der von Weibern, wirklich in seinem Plane gelegen. *Mosheim de beghardis et beguinabus*, *etc. Lips.* 1790. 8. *p.* 224—228.

Digitized by Google

Menschlichkeitsgefühle widerstrebende Unthaten zuzurechnen, bei deren Auseinandersetzung diese Aufzeichner sich im reichen Ergusse ihrer unsaubern Phantasie gefielen. Kurzsichtig, dem Genius des von ihnen angefeindeten Mannes keineswegs gewachsen, waren wohl die, welche ihm solche Gräuel aufbürdeten, der Nachwelt Urtheil damit zu bestechen dachten; denn wie eben damals dem Volke, das ohne göttlichen Unterricht ausser dem von gemeinsamen Leiden, die Kraft nach ihren ursprünglichen Aeusserungen mit bei weitem wilderer Nichtachtung moralischer Schranken inwohnte, konnte auch nur ein mächtiger, des Herzens Tiefen belebender Impuls die Menge zu Einem Zwecke vereinen, ungewöhnliches Drangsal ertragen lehren, allem irdischen Wohlsein absagend, glaubenfest, unerschütterlich in die Schlacht führen. Die Aufnahme unter seine Schaaren nöthigte die Proselyten, allem auf Besitz beruhenden Glücke, wenn es ihnen je zu Theil gewesen, für immer zu entrathen; mit dem Bettelsacke auf dem Rücken sammelten sie das zur Existenz Unentbehrlichste, jedes wenn auch wohlgemeinte Anerbieten zur Verbesserung ihres physischen Zustandes ablehnend. Keine Entbehrung, keine Gefahr, weder die mit Barbarenschlauheit auf sie unternommenen Jagden in den Gebirgseinöden und Schluchten, noch Hungerstod und von der raffinirtesten Grausamkeit vertausendfachtes Marterleid vermochten sie zu schrecken oder in ihrem einmal ergriffenen, heissumklammerten Glauben wanken zu machen. Eisern, unbeugsamen Muthes, sahen sie im offenen Kampfe ihre Brüder fallen, trozten furchtlos des Todes Nähe, starben freudig für ihre Ueberzeugung. Keine gemeine Vorspiegelung, kein sinnlicher Reiz wären allein im Stande gewesen, eine solche Herrschaft über den Selbsterhaltungstrieb in den einfachen Gemüthern im Landvolke auszuprägen; nur eine erhabene, unsrer edlern Natur entsprechende Lehre der Liebe und des Trostes konnte dergestalt sein innerstes Wesen erfüllen, für die Sache der Freiheit begeistern. Wäre Sinnlichkeit als Lockspeise Dolcino's Dogmen eigen gewesen, so hätten seine weltlichen wie geistlichen Gegner leichtgewonnenes Spiel gehabt; die bessern seiner Anhänger wären bald der wuchernden Verderbniss innegeworden, alle mit wenig Mühe zu zerstreuen gewesen, da vielmehr würdige Zeugnisse das Sittliche in ihren Principien hervorheben, ihre Lebensweise als eine unbescholtnere denn die ihrer Verfolger darthun. Gleichwie von Dolcino, ist in neuester Zeit auch von Mohamed's Motiven eine völlig verschiedene Ansicht erprobt und gezeigt worden, dass Anderes als Sinnestaumel den Genius der Orientalen ergriffen, ein so schnelles Emporwachsen des Islamismus veranlast hatte, was eben aus dem Bedürfniss eines abgerundeteren Religionssystemes, denn das damalige Christenthum in seiner Zerrissenheit und Vermischung mit den heterogensten Elementen der Auffassung in

Digitized by Google

Gemüth und Phantasie der Völker des Orients, zu bieten vermochte, wie aus dem einfachen, seinen religiösen Grundsätzen streng gemässen Wandel des Propheten erhellt.

Gegen Ende des Jahres 1303 erschien Dolcino plötzlich mit einer kleinen Abtheilung seiner Treuen, wozu auch ein Gherardo Segarello, geschlechtsverwandt dem alten, gestossen, in den Alpenzügen Piemonts. Wahren und kühnen Wortes predigte er, bekehrte zu seinem Glauben die armen Gebirgsbewohner und schuf sich in Bälde einen dem Meister innig ergebenen Anhang. Einer Lawine gleich erstarkte dieser Bund, als Dolcino, die rauhen Höhen verlassend, der Ebene zueilte, wo ein grösserer Wirkungskreis seines Auftretens harrte. Das Thal von Gattinara in der Vercelleser Diöcese mit dem Städtchen selben Namens empfing den ersten Anfall; das kleine Fort, in schlechtem Stande und noch schlechter vertheidigt, erlag schnell der Uebermacht und versah die Patarener mit erwünschter Beute in Waffen, Geräthe und Lebensmitteln, wie mit frischen Parteigängern, später Dolcino's besten Mannen.[1])

Es wird und muss Staunen erregen, bedenkt man, dass ein verfolgter und flüchtiger Laienbruder im Stande war, ohne Reichthümer, ohne Familienschutz in kürzerer Zeit als der eines Jahres in jenem Theile Piemonts solchen Ruf zu erwerben, bedeutende Schaaren seinen Befehlen zu unterordnen, sich mit der Gewalt eines Bischofs und mächtiger Feudalherrn, meist mit günstigem Erfolge, zu messen, und zwar nicht von ummauerten Städten oder Zwingfesten den Feind beständig im Schach zu halten, sondern auf offenem Felde, oder höchstens von eilig aufgeworfenen Schanzen aus, zu kämpfen gegen grosse, wenn auch mangelhaft disciplinirte Heere, ja gegen ganze Volksstämme, die sich zu seinem Untergange verschworen, durch geschickten Nomadenkrieg die Mittel der Stadt Vercelli, des Bischofs von Novara, des Marchese von Monferrato auf lange Zeit zu erschöpfen. Nur die Würdigung der damaligen politischen Verhältnisse und der Art des Kriegführens kann diese Räthsel lösen. Uebereinstimmung in den leitenden Grundsätzen, kräftiges Zusammenwirken zu einem Zwecke zwischen mehreren Gewalthabern, in allen Zeiten die gefährlichste Brandung diplomatischen Verkehrs, war im sturm-

---

1) *Conventa Vercellensia in arch. civ. Vercell.*, *Bagg. Dolc. p.* 37. Im J. 1000 erklärte Kaiser Otto I. den Marchese Ardicino zur Strafe „*quia vocatus ad palacium papae ut legem fecerunt noctu aufugit et ipsam ...... presenciam nullius reuerencie habuit*“, Gattinara's verlustig und schenkte es dem Domkapitel des heil. Eusebius von Vercelli, was Heinrich VI. im J. 1191 bestätigte. Vercelli, dem später die Gerichtsbarkeit davon zufiel, erhob es 1242 zu einem lastenfreien Borgo. Ein Notar Florius de Gattinara unterzeichnete in vielen Urkunden des XIII. Jahrhunderts, in einer von 1231 wird ein Ardizonus de Gatinayra genannt. *Monum. h. p. I. c.* 338, 977 u. a. O., *Baggiolini illustrazione d. pergamene. p.* 32.

Digitized by Google

bewegten XIII. und XIV. Jahrhunderte um so gewisser eine unmögliche Sache, als die Fälle selten, wo ein festes Band zwei oder mehrere Hauptleute nicht sowohl zu einem überdachten Unternehmen, wie zu dringender Nothwehr gegen einen gemeinsamen Feind, für wenige Wochen vereinigen konnte. Eifersucht unter den Obern, Gehässigkeit und Rivalität der Städte, Langeweile im Feldlager, mehr denn Alles die unvermeidlichen Reibungen zwischen sekulärer und geistlicher Macht waren die Hindernisse, an welchen jede tüchtige Allianz scheiterte; hiezu die Sorglosigkeit um den nöthigen Proviant, ungeregelte Bezahlung der aufgenommenen Söldlinge, die nur zu oft aus blosser Nothdurft des Lebens sich zu dem waghalsigen Geschäfte verstanden und, einmal angeworben, meistens durch den rücksichtslosen Despotismus ihrer Herrn demoralisirt, sich lieber dem Feinde ergaben, als das Aeusserste zur Vertheidigung ihrer angestammten Unterdrücker daran sezten. Andere Schwierigkeiten boten die Heerbestandtheile, vermöge welcher man den noch am meisten mit rohem Muthe ausgestatteten abentheuernden Kondottieri's seine Reihen öffnen, sich ihrer Treue durch die Aussicht auf Beute und Plünderung eroberter oder völlig wehrloser Plätze versichern muste, da sonst Meuterei jeden Plan zum Nachtheil ausschlagen liess. [1]) Nach Kenntniss dieser Ursachen wird nunmehr deutlichsein, wie Dolcino so lange einem an Zahl überlegenen Gegner widerstehen konnte. Einerseits kämpften fatalistische Entbranntheit, glorreiches Beispiel, vereinter Sinn, während andrerseits Gleichgültigkeit, Verwirrung, Zwietracht jede Anstrengung ihres guten Erfolgs beraubten. Hatte der Bischof von Vercelli einen Plan ausgeheckt, so wies ihn nicht selten der eigene Söldnerhauptmann aus dem Lager, da hingegen Dolcino, im Besitz jedweden Vorzugs des grossen Feldherrn und tapfern Soldaten, seinen untergeordne-

---

1) Betreffs dem Treiben und Einflusse der Kondottieri in Piemont und Savoyen zur Zeit Philipp's von Achaja (1367), sieh die Verhandlungen dieses Fürsten mit dem alsogenannten deutschen *Monachus de Hetz* in *Datta's storia de' prencipi di Savoia, ec. Tor.* 1832. *I. p.* 224, Dokumente II. p. 256. Werthvoll ist Franz Xaver Bronner's Abenteuerliche Geschichte Herzog Werner's von Urslingen, Anführers eines grossen Räuberheeres in Italien um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Nach gleichzeitigen Quellen treu geschildert. Aarau 1828. 8. 300 Seiten. Auf Werner's Brustschilde war zu lesen: *Duca Guarnieri della Gran Compagnia, nimico di Dio, di pietà e di misericordia.* Vergl. auch von *Francesco Lomonaco* (dem Verfasser der exemplarischen *Vite degli eccellenti Italiani. Italia* 1803. *III tomi* 8.) die *Vite de' famosi Capitani d'Italia. Lugano* 1831. *III tomi* 12.; *A. Fabretti*, *biografia de' capitani venturieri dell' Umbria. Montepulciano* 1842. 8, *Vinc. Mar. Malacarne de' capitani illustri che fiorirono a' tempi del marchese Lodovico II. di Saluzzo. Saluzzo* 1795. 8, *Frà Raffaele Maria Filamondo il genio bellicoso di Napoli, memorie istoriche di alcuni capitani celebri Napolitani. Napoli, Parrino* 1694. *fol. fig.*

ten Führern, ja selbst den feindlichen Massen auf eine zugleich Ehrfurcht gebietende und Schrecken erregende Art imponirte. Während seine Krieger, vom kargen Schicksale längst an Entbehrungen und jegliches Ungemach gewöhnt, nur im nackten Eisen ihre Hülfe, ihr Heil suchten, in voller Bekanntschaft mit den unwegsamsten Gebirgsschluchten und Pässen, zogen die katholischen Heerführer, begleitet von ihren üppigen Bedürfnissen, in glänzender, für jene Wildnisse beschwerlicher Rüstung gegen sie, bei jeder Gelegenheit mit Falkenjagd, in Turnier, Bankett und Liebeständelei die kostbare Zeit verschwendend, ihre kriegerischen Schaaren zu Sklaven ihres Vergnügens herabwürdigend. Solch albernem, verweichlichtem, durch Nichts als eben seine Feigheit ausgezeichnetem Feinde gegenüber, muste wohl Dulcin, der rege und strenge Schlachtengeist, fast immer im Siege bleiben.[1])

Der Zauber seines begeisterungerfüllten Wortes, Abhärtung in Beschwerden, kluges Einwirken auf menschliche Leidenschaften und Schwächen, unerschütterlicher Muth und kaltüberlegende Ruhe in Gefahren, kurz in Rede und That der Geist, welcher Völker aufstehen, Throne und was Ordnung heist in ein Nichts zerstieben macht, waren die Naturgaben, welche aus Dolcino einen zweiten Mahomed gebildet, diesem gleich den Lavastrom neuer Lehre über den Sumpf gestorbner Meinung versengend, zu anderem Leben durchglühend geleitet hätten, wenn nicht in Italien kompaktere Vorurtheile, ein schwerer zu überwältigender Widerstand, sich ihm gezeigt, als jener in Arabien zu bestehen hatte. Mit tiefer Einsicht hat der einzige Dante, ebenso genau in Darstellung der Schuld, wie unerbittlich im Urtheil, sich auf jedem Blatte seines Epos als der vollkommne Kenner der Natur, der Zeiten, Menschen und Denkweisen bewährend, im 28. Gesange Strophe 55. ff. dem Propheten Worte in den Mund gelegt, welche die Analogie zwischen Beider Stellung darthun:

„*Or di' a Frà Dolcin dunque che s'armi,*
Tu che forse vedrai il sole in breve,
S'egli non vuol qui tosto seguitarmi:

Si di vivanda, che stretto di neve
Non rechi la vittoria al Novarese,
Che altrimente acquistar non saria lieve."[2])

---

1) *Modena hist. Vercell.*, *Bagg. Dolc. p.* 40. Sieh im Anhange, IV.

2) *Lo Inferno della Commedia di Dante Alighieri col comento di Guiniforte delli Bargigi* (aus Bergamo), *tratto da due MSS. inediti del sec. XV. con introduzione e note dell avv° G. Zacheroni. Marsilia e Firenze* 1838. *imperial* 8°. *pag.* 638; *Domenico Rossetti perchè Divina Commedia s'appelli il poema di Dante, dissertazione. Milano* 1819. 8.

Diess waren die Motoren, welche, man kann sagen in Eile, fünftausend entschiedene Kämpfer um ihn versammelten, eine genügende Anzahl, mit irgend einer Macht des westlichen Italiens jener Zeit den Strauss zu bestehen. Wie im Wirbel warf seine Rotte alle vereinzelte Wehr der Ritter und Aebbte danieder, verschlang in den unersättlichen Schlund die erbeuteten Reichthümer, bis sie auf ihren wilden Jagden sich den bedeutenderen Städten und Stammsitzen der Fürsten genaht. Da schien den Bischöfen von Vercelli und Novara kein Augenblick ferner einzubüssen, mittelst eines Schutz- und Trutzbündnisses mit den Grafen von Biandrate [1]), den Marchesen von Caluso und Monferrato und einem nicht bestimmter genannten Schweizerprälaten die gleich Sturmeswolken sie umkreisende Gefahr zu beschwören. Im gemeinschaftlichen Rathe, woran auch Inquisitoren und die Podestà's vieler Orte, ein Oberto di Marchisio aus Biella, mit Anträgen von Geld und Leuten Theil nahmen, schickte man der Verhandlung die Bedingniss voraus, dass, ehe dieser Feldzug nicht beendet, die Parteizwiste und übrigen Streitigkeiten als beigelegt zu betrachten, ihre gesammten Kräfte

---

1) Der Beitritt dieser mag jedenfalls sehr zweifelhaft gewesen sein, denn alle Nachrichten bestätigen, dass sie von jeher den Katholischen nicht besonders hold waren. Wohl könnte ihr uraltes Geschlecht einst den Arianismus oder Manichäismus unter sich aufgenommen und nach Gelegenheit bald geheim, bald öffentlich sich dazu bekannt haben; liess er doch die Spuren seiner Unvergessenheit in der manichäischen Benennung der auf „*Bulgar*" lautenden Orte zurück. Der *Catalogus Ecclesiae S. Gaudentij* gedenkt dieser Familie am frühesten mit der Nachricht, dass ein Bischof Novara's, Albertus, um 1070 von den Grafen von Biandrate ermordet worden sei. Dolcino sollen sie, nach Novareser Qellen, aus Dalmatien nach Piemont gerufen haben; seiner Zeit galten sie für die starrsten Gegner der bischöflichen Partei. Die Feindschaft der Biandrate gegen die Stadt Novara schreibt sich her von dem Bündnisse jener mit Vercelli von 1181, darin sie bemüssigt wurden, „*jurant facere guerram Novariensibus usque ad ignem et sanguinem.*" Sie bedrückten und belästigten die Valsesianer als wahre Raubritter, wehrten sogar dem Ankauf des für jene Gegenden so nöthigen Novareser Getreides, worüber Kaiser Heinrich im J. 1183 eine Verfügung erlassen „*libertatem dedit hominibus vallis sicidae extrahendi granum*", welche in der Folge in's Novareserstatut aufgenommen und erweitert wurde. Ihre eigentliche Herrschaft über das Valsesia begann mit 1217, endete erst nach 90 Jahren; fortan ward im Statut Novara's verzeichnet „*de tenendo destructum Blanderate*", das Schloss und den Hauptort Borgosesia „*ita quod numquam possit habitari.*" Ein Guglielmo von Biandrate wurde 1292 zur Verwaltung des Monferrats berufen; von den übrigen ausgezeichneten Männern dieses Stammes nenne nur Giorgio Biandrata, eine Zeit lang Kämpfer der Reformation, von *Vincenzo Malacarne* in einem Kommentare blühenden Styls verherrlicht. *Carolus Novar.*, *Ottone storia ant. d. Vallesesia*, p. 78, 111, 150., *Monum. h. p. I. c.* 1632 u. a. m. O., *Comment. d. opere e. d. vicende di Giorgio Biandrate nobile Saluzzese*, *archiatro*, *ec. Padova* 1814. 8. m. Portrait, *Georg. Blandratae confessio Antitrinitaria*, *ejusque confutatio*, *auctore Mathia Flacio*, *e MS. primum editae. Helmstadii* 1794. 4. 40 *pag.*, Malacarne unbekannt.

Digitized by Google

in Aufbringung von Mannschaft, Waffen, Unterhalt für Menschen und Thiere zu vereinigen seien, um, wie sie sich ausdrückten, das tausendarmige Ungeheuer mit einem Schlage zu vernichten. Nicht wenig trug zur schnellen Reife dieses Entschlusses ein Ereigniss bei, welches das rohe Ungestüm auf der einen, die Verkehrtheit auf der andern Seite in's Licht bringt. Während der besten Berathung erschien plötzlich, als grausenhaftes Beispiel dolcinistischer Schrecken, Autemio, der Pfarrherr von Serravalle, einem Dorfe am Felsenufer der Sesia längs der Strasse nach Varallo. Abgeschnittner Nase und Ohren, blutige Handstummel gegen den Himmel emporhebend, rief er diesen, von Schmerzes-Stöhnen unterbrochen, zum Mittler seiner Rache an und bestürmte in Worten wie Geberden das Mitgefühl, den Glaubenseifer der Versammlung. Seinen erbarmenswürdigen Zustand hatte sowohl er selbst, als die Grausamkeit des Häresiarchen verschuldet. Dieser war wenige Tage zuvor auf Rekognoscirungsstreifereien mit einer schwachen Abtheilung Parteigänger nach Serravalle gekommen, in der Absicht, von der Tauglichkeit des Orts zum Stützpunkte und Rüstplatze seiner Ausfälle in das flache Land sich zu überzeugen. Er hatte Gastfreundschaft vom Seelsorger gefordert, welche ihm dieser, in Betracht des Unabweislichen seiner Begleitung, nach der schlechtbestellten Vorrathskammer der damaligen Plebaner angedeihen liess. Als nun Dolcino sich's mit den Genossen im festen Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Wirths an der spärlichen Tafel wohlschmecken liess, sann letzterer auf die Weise, wie er den gefürchteten Häuptling lebend oder todt den Händen des Bischofs ausliefern könnte, und war bald in so weit entschlossen, durch eine geheime Botschaft Riccardo Tizzoni, der, von Vercelli flüchtig, mit ungefähr zweihundert Mann bei Arona lagerte, von der Anwesenheit Dolcino's zu benachrichtigen und ihm eine Gelegenheit zu eröffnen, die Gunst seiner Vaterstadt wieder zu gewinnen, wie sie schwerlich mehr sich bieten würde. Mit wohlberechneter Arglist wuste Autemio durch Zutrinken und allerlei Schwänke den Ahnungslosen in die späte Nacht hinein an den Zechtisch zu fesseln, bis er und seine Leute, von des Tages Mühen und vom reichlich genossenen Wein betäubt, auf ihre Schlafstellen sanken. Der treulose Pfarrer schlich nun aus dem Hause, der mit dem Frühesten erwarteten Schaar zu begegnen, ihr als Führer und Rathgeber zu dienen. Doch nicht so leicht, wie er vermeinte, sollte sein Streich gelingen. Das gefahrenumringte Leben hatte Dolcino niemals die mit ächtem Muthe vereinbare Vorsicht vergessen lassen, der zu Folge er mit dem Grauen des Tages vor dem Erwachen seiner Männer das Gebäude in allen Winkeln und äussern Räumen durchforschte, um gewiss zu sein, ob nicht etwa Verrath einen verderbenbringenden Morgengruss bereitete.

Digitized by Google

Sein scharfes Auge entdeckte bald am nebelumzogenen Horizont ein verdächtiges Blinken, welches, näher und näher in das Thal langsam dahinziehend, mit einem Male von der zum Durchbruch gekommenen Sonne mit Helle überstrahlt, sich als von einer der seinen weit überlegenen Truppenmasse wies, welche im Sturmschritt eben die nächsten Abhänge heruntereilte. Ohne Verzug weckte und rief er seine Krieger zu den Waffen, verschanzte, verrammelte sich im Garten des Pfarrhofs, die wilde Hecke mit vorgewälzten Steinen und Hausrath zur bestmöglichsten Wehr umschaffend, sandte einen der Männer an seinen Liebling Segarello mit der Weisung, schleunigst von Gattinara ihm zu Hülfe aufzubrechen, und erwartete, empört über solchen Hohn des Gastrechts, solch' pfäffische Gleissnerei, den in gedrängten Reihen heranrückenden Feind, mit dem Vorsatze, eher zu sterben als sich zu ergeben. [1])

Autemio an der Spitze, der seine Verrätherei so viel als gelungen und auch schon belohnt sah, umzingelten die Tizzonischen den Garten und begannen den Angriff auf die kleine Schaar von allen Seiten zugleich mit einem Hagel von Steinen und Pfeilen aus ihren Wurfgeschossen. Dolcino war jedoch von der Art nicht, dass sein Muth, von gerechten Zornes Flammen erhöht, in einer auch noch so schwierigen Lage gesunken wäre. Seine Partner mit Wort und Beispiel zur verzweifeltsten Gegenwehr anfeuernd, schwang er Streitkolben und Schwert zu sicherer Vernichtung und zeigte dem eines leicht zu besiegenden unvorbereiteten Feindes gewärtigen Ritter, wie er furchtbar selbst in der äussersten Bedrängniss sei. Empfindlich war sein Verlust an Mannschaft, viel grösser der des Gegners, dessen Knechte, im freien Felde den Schleudern der Belagerten allzu blosgestellt, durch den Tod so vieler Braven mehr und mehr entmuthigt wurden. Der Kampf hatte einige Stunden gedauert, als um Mittag das Erscheinen der Verstärkung des Segarello die Tizzonischen Allem eben so schnell den Rücken kehren machte, wie sie gekommen waren, ohne doch den hartenttäuschten Pfarrer im Stich zu lassen. Nach diesem unverhofften Ausgange gab sich der Vercelleser Ritter nicht wenig verdrüsslich, den Insinuationen des Klerikers gefolgt zu sein, indem Dolcino's Rache wahrlich kein Kinderspiel und eben damals eine Verbindung zwischen Beiden hätte zu Stande kommen sollen, wofür der Grund in seiner Hinneigung zum Albigenser Glauben und im tiefwurzelnden Hasse gegen Novara's Bischof und die Avogadro's. Wie es zu geschehen pflegt, dass wir fremder Schuld die eigenen Fehler beimessen, so wandte auch Tizzoni's ganzer Unmuth sich gegen den unglücklichen Plebaner, welchen er der eigenen Gefahr als Sühnopfer zu bringen bereit,

1) *Modena hist. Vercell., Bagg. Dolc. p.* 65.

Digitized by Google

um den schwerbeleidigten Häuptling durch diese Abkühlung seiner Rache zu besänftigen. Er liess ihn in Ketten legen und dem Häresiarchen zuführen, nebst Uebermittlung eines Schreibens, darin alle Verantwortlichkeit jenes Zusammentreffens diesem Elenden aufgebürdet, der, ein Meister im Verstellen, ihn unter'm Vorwande, es seien Schweizer über die Gränze in die Piemonteser Thäler gedrungen,[1]) zum Ausmarsch mit seinen Knappen bewog, welchem Ansinnen er, Tizzoni, auch dann nicht Folge geleistet haben würde, wenn der Pfarrer ihm nicht versicherte, er sei Dolcino als „*miser et honestus servus*" treuergeben. Mit freundlicher getroster Miene empfing dieser den Gefangenen, ertheilte aber seinen Kriegern mit einem Zeichen den Befehl, sich bereit zu halten. Nach der wilden Sitte des Jahrhunderts, in dem man das Heilige nur zu oft dem Unheiligen als Beweggrund unterschob, liess er, den Text des Evangeliums „*qua mensura mensi fuerint, remetietur vobis*" murmelnd, dem Aermsten zugleich Hände, Nase und Ohren abhauen. So entstellt, die Armstummel auf den Rücken gebunden, an der Brust einen Schild mit jenem verhängnissvollen Bibelspruch, wurde er aus dem Lager entlassen, langte, den Weg mit den Blutspuren seiner Strafe bezeichnend, mehr todt als lebendig bei der seit kurzem begonnenen Berathung an. Seine Ankunft beschleunigte den Endzweck derselben, wonach auf Dolcino und dessen Partei der geistliche Bannfluch geschleudert ward, um wenigstens dem Eifer Einhalt zu thun, mit dem sich das Landvolk unter seine Fahnen reihte. Zum Uebermaass begriffen sie den armen Antemio mit in diese Exkommunikation, dafür dass er den Häresiarchen beherbergte, worin er doch nur der Gewalt der Um-

1) Die Einfälle der Schweizer in das Novareser Gebiet fanden wiederholt Statt; 1303 erschien Bischof Bonifacius von Sion mit ansehnlicher Macht, gerade zur Zeit, da der Sitz Novara's ohne Hirten war. Domo d'Ossola und die umliegende Gegend zeigten lange noch die Spuren ihres Plünderns und Zerstörens. Erheblicher traf diese fremde Geissel jenes Thal in den Jahren 1410 und 1415, als sie das Schloss von Mattarella zwangen und niederrissen, den bischöflichen Pallast in Domo der Erde gleich machten und also hausten, dass ein feierlicher Bann den 16. December 1420 von Rom gegen sie ausgesprochen wurde. Diese Unsicherheit und schlechte Vertheidigung des Landes brachten es dahin, von den Magistraten aus jedem sein Leben und Eigenthum zum Schutze anzuempfehlen, demgemäss wir im Statut Vercelli's das Gesetz lesen „*quod nullus vadat alpeare ad alpes vallexie* (d. i. auf den der Schweiz zunächst gelegenen) *cum aliquibus bestiis*", da die Stadt weder das Verlorne ersetzen, noch das Nachbarland um Zurückgabe des geraubten Vieh's angehen könne, „*que preconizetur in iurisditionem Vercellarum*"; in Casale ward jeden Frühjahr ein Gesetz verkündet, welches den Landleuten gebot, mit Lanze und Armbrust bewaffnet auf's Feld zu gehen. *Morbio storia di Novara. II. p.* 14, *Carolus* (*Bascape*) *Novaria sacra p.* 507, *Statuta communis Vercellarum. Verc.* 1541. *fol. LXXI., Monum. hist. patr. II. c.* 1025.

Digitized by Google

stände sich gefügt hatte. Vergebens blieb seine Rechtfertigung, wie jeder Widerstand in seiner Hülflosigkeit gegen den wohlbewaffneten, von rüstigen Männern begleiteten Dolcino fruchtlos, ja ihn unfehlbar zum Voraus hätte verderben müssen; vergebens das Zeugniss der für ihr Bestes erduldeten Leiden — er ward trotz Allem von Inquisitoren und Bischöfen in den Bann gethan. Nur zu bald sollten diese die schlimmen Folgen solch widersinnigen übereilten Urtheils erfahren, welches ganz und gar der Klugheit entgegen, mit liebreichem Entgegenkommen weiser Gerechtigkeit die Treue des Volks zu sichern, die Blindheit unduldsamer Parteiwuth offenbart.[1])

Minder grässlich däuchte den Popolanen des Gebiets die, wenn auch grausame, jedenfalls in einer menschlichen Zornesaufwallung motivirte That Dolcino's im Vergleich mit dem von ihren Hirten und andern geistlichen Richtern überlegterweise einstimmig über Autemio erlassenen Verhängnisse, so dass des Pfarrers Verwandte wie zahlreiche Freunde, im Verein mit der Einwohnerschaft von Grignasco, Serravalle, Borgosesia, Varallo, sich ihrer Unterthänigkeit der alten Diöcesan- und Sprengelsuprematie zu entschlagen, in allen Dingen zu den Patarenern zu halten beschlossen. Diese bedeutende Mehrung seiner Streitkräfte öffnete Dolcino das grossartige Feld eines Kampfs, in dem er mit Energie und Umsicht die Verwirklichung seiner religiösen wie politischen Freiheitsideen und aller dahin zielenden Plane glücklichem Ende zueilen sah. Rühriges Leben, neue Thätigkeit durchdrang seine Unternehmungen, spornte ihn, selbst in Erwartung eines tüchtigen Feindes, durch den Vorbau besonnener Kriegskunst den Ereignissen siegreich zu begegnen. Er wählte an der Statt Gattinara's, welches in freier Ebene ob der ansehnlichen Bevölkerung zur Aufnahme, zur Ernährung eines gewaltigen Heerhaufens nicht sehr geeignet, einen andern Platz, auf dem er im ungünstigen Falle, was kaum zu befürchten, seine Rotten koncentriren, für Herbeischaffung und Gewahrsam des nöthigen Bedarfs leichtlich sorgen könne. Hierzu schien ihm ein schroffer felsiger Bergabsturz beim sogenannten Piano di Cordova am tauglichsten, der von Gattinara ungefähr zwei Schleuderwürfe entfernt sich in das rechte Sesia-Ufer hinabtaucht und von der Volkssage mit einem zur Longobardenzeit dahin verpflanzten Asyle der Königin Theodolinde[2]) ge-

1) *Modena hist. Vercell.*, *Bagg. Dolc. p.* 69.

2) Sie wies sich vielfach wohlthätig, des Andenkens würdig, das noch von ihr, selbst im Munde des Volks lebt. Ausser dem Fortbau der von Kaiser Konstantin begonnenen Basilika S. Maria in Vercelli auf den Ruinen eines Venustempels, durch die Weihung Pabst Eugen III. und das Koncil Leo IX. berühmt, wurde nach dem J. 615, während der Minderjährigkeit Adoalds, durch ihre Vermittlung das zerstörte Cremona vom Schutt zu neuem Glanze erhoben. Vergl. *Ranza diss. s. quadro di S.*

Digitized by Google

krönt wurde; auf seinen zerbröckelten Ruinen liess er starke Mauern mit einem hohen Thurme aufführen, zur Warte und Hauptvertheidigung bestimmt. Bewundernswerth war der unterirdische Gang, den er zur Verbindung mit Gattinara von da bis in die innersten Räume seiner Verschanzung baute, vor Entdeckung durch Verrammeln mit altem Gemäuer und Dorngestrüpp sicherte. Der steile Saumweg ward mit Kieselgerölle, worunter grössere Steinmassen locker geschichtet, nebst morschem Reisig dergestalt überdeckt, dass den Eingeweihten an gewissen Kennzeichen die hinanführenden Wendungen ins Auge fielen, bei nahendem Feinde aber durch Anziehen einer schweren unter jenem Gestein verborgenen Kette das ganze durcheinander fallen, jede Spur des Pfades verwischt werden muste. In diess, er konnte hoffen, jeglicher Berennung spottende Fort legte er eine Schaar von Kerntruppen, gesellte ihnen eine Abtheilung der eben so streitbaren Weiber zu und gab den Oberbefehl über Alle seiner Margherita, die, wenn auch vom zartern Geschlechte, mit Kraft und Genie solcher Bestimmung entsprach, nicht selten im offenen Kampfe oder bei Ausfällen, eisenbekleidet, männlichen Muths, das Schwert in der Faust, unter'm Helm das luftgepeitschte Haar, an der Spitze einer nachtosenden Kohorte ins dichteste Schlachtgetümmel stürzte, mit lebensverachtender Kühnheit ihrem geliebten Vorbilde nachstrebend. Dolcino selbst, nahm kein Treffen seine physischen wie geistigen Fähigkeiten in Anspruch, nüzte die Zeit, in wechselvollem Erscheinen bald als Bettler in niedriger Demuth, bald als Apostel und Heerführer die nahen Thäler und Dörfer durchziehend, mit unwiderstehlicher Beredsamkeit neue Anhänger zu werben, die alten in ihrer Treue und Einigkeit zu bestärken, furchtsame aufzurichten, hülfsbedürftigen, verwundeten mit Rath und Gaben beizustehen.[1])

So hatte der grosse Patarener zwei Burgen zum Trotze den Katholischen sich geschaffen, die eine in Gattinara mit den Waffen erkämpft, die andere mit strategischem Talente nach Umgebung und Ausstattung erkiesen. Von ihnen richtete er

---

Elena p. VI., Orazione in lode di Vercelli letta il di 11. *dicembre* 1841. (*da L. Bruzza, c. note del archivista Aprati*) *Verc.* 1842. 4. *p.* 18, *Ant. Dragoni Sulla chiesa Cremonese ec. Cremona* 1840. 8. *p.* 313; *Laur. Davidicus de Cellae Verae Veneris laudibus. Patav.* 1568. 8, *Frisi memorie stor. di Monza. T. III. Index, V. v. Pahlhausen* Garibald, erster König der Bojoarier, und seine Tochter Theodolinde, erste Königin in Italien. München 1811. 8. fig, *Bernh. Grueber* das Stift des heil. Johannes des Täufers in Monza. Ein Beitrag zur Geschichte Theudelindas von Bayern, und der Kunstbildung ihrer Zeit. Regensburg 1840. 4, mit 11 artistischen Beilagen, wovon die erste das Bildniss Theodolindens nach dem Fresko von Troso da Monza.

1) *Modena hist. Vercell., Bagg. Dolc. p.* 71.

Digitized by Google

seine Raubzüge in die reichen Kornebenen Novara's und Vercelli's, zwang die Untergebenen seines Widerparts, Leben und Freiheit mit Ranzion von Viktualien zu erkaufen, und kehrte oft genug blutig, beutebelastet in seine Mauern zurück. In Menge strömten Hirten, Flüchtlinge und Abentheurer ihm zu, ungerechnet eine Anzahl von Feudalgier ausgesogener Bauern, die durch Ergreifen seines Theils in Stand zu kommen hofften, Verbesserung ihres irdischen Looses und Rettung des Restes ihrer Habe vor der nimmer ruhenden herzlosen Bedrückung ihrer Herrn, wie auch, angezogen vom höheren Gemeinsinn, der Lauterkeit seiner Doktrinen, die Seligkeit, welche nach den groben Beispielen ihrer damaligen entarteten geistlichen Pfleger in der Väter Weise zu erlangen, sie verzweifelten, unter seiner Führung, mit seinem Worte zu verdienen.

Die nach und nach zusammengezogenen Truppen musten in Vercelli einer strengen Disciplin unterworfen, in den Waffen geübt und, was für jene Zeit keine leichte Aufgabe, zum Verständniss des Angriffs- und Rückzugsblasens, sowie der Kommando's ihrer Obern eingeschult werden.[1]) Nur zweitausend Mann brachte der Bund auf, ein Beweis vom geringen moralischen Einflusse und Ansehen der Vermittler dieses Unternehmens beim Volke, das übrigens unter den angeworbenen gerade nicht die tauglichsten Elemente, Männer von Achtung für den Zweck erfüllt, einhelligem Unterordnen den Befehlen eines Einzigen sich schmiegend, sondern meist kleine Trupps halbverwilderter Bursche unter räuberartigen Hauptleuten lieferte. Ausserdem fehlte recht eigentlich das Hauptmittel, Geld, die Söldlinge gut und regelmässig zu bezahlen, in Ermangelung anderen Impulses, mit der Münze ihrem Vorhaben willige Kämpfer zu erwerben. Es hatten die beständigen Fehden zwischen Bischöfen, Städten und Fürsten sämmtliche Kassen geleert, dass an augen-

1) Die Trompete als Begleitungsinstrument militärischer Bewegungen überkam dieser Zeit aus dem frühen klassischen Alterthume und behielt ihre Anwendung bei allen Schicksalen, welche die Kriegskunst erfuhr, wenn man den Eintrag ausnimmt, den ihr die Standartenglocke auf den grossen Kampfwagen (Wagenburg, Carroccio) der Italiäner des XIII. Jahrhunderts gethan. Von ihrer Wirkung, eben damals, ein Zeugniss in des *Petri Continelli chronicon* „*timuerunt valde propter trumbittam quam audierunt sonare.*“ Der Trommel gedenkt in Piemont, mir bekannt, zuerst eine Urkunde von 1203 „*Taburnum unum ualentem solidos II.*“ *Mittarellii: ad Scriptores Rerum Italicarum accessiones Faventinae. Venet.* 1771. *f. p.* 273, *Monnm. hist. patr. I. c.* 1102. Vergl. J. E. Altenburg, Anleitung zur heroisch-musikalischen Trompeter- und Paukerkunst, historisch, theoretisch und praktisch beschrieben. Halle 1795. II Abtheil. 4., *ab. Vincenzo Requeno-y-Vives il tamburo, stromento di prima necessità pel regolamento delle truppe, perfezionato. Roma* 1797, 1807. 8, W. Schneider historisch technische Beschreibung der musikalischen Instrumente, ihres Alters, Tonumfanges etc. Meissen 1834. 8. m. Noten.

Digitized by Google

blickliches ins Werk Treten jener den Dolcinisten angelobten Züchtigung fürs Erste gar nicht zu denken war. Ein genügender Waffenstillstand, daraus möglich gewordenes Zusammenziehen und Erpressen der benöthigten Subsidien leuchtete Allen als die Bedingung ein, ohne welche ebenso die Vervollständigung ihres Kontingents, wie die Ausbesserung der städtischen Vorwerke zum Tag für Tag mehr gebotenen Schutze der grossen Kommunen immer vereitelt, ihre Demonstrationen gleich Anfangs ohne die Wirkung bleiben musten, mit der sie sich schmeichelten, wenn sie mit gehörigem Pompe in Aussicht stellten, eine gewaltige wohldisciplinirte Heeresmacht, im Rücken unbezwingliche Festen, werde den unordentlichen Banden der Patarener gegenüberstehen. Sie verschmähten dessbalb nicht, die List ihren Rüstungen zu paaren, der alten Gewohnheit in den Präludien des Kriegs getreu, mit Versprechen und Anerbieten den Trotz des Parteihaupts zu erweichen, seinen Anhang durch Aussaat von Zwietracht zu entmuthigen und zu schwächen. Arderico Arborio[1]) ward in dieser Absicht an Dolcino gesandt, mit der Weisung, ihn glatten Worts zu ködern und zur Rückkehr in den Schoos der Kirche zu bewegen, wodurch allein dem gemeinsamen, von Parteiung durchwühlten Vaterlande Friede, Glück erstehen könne, ihm aber alle Vortheile verbürgt würden, welche die Kirche mit Vergessen der erlittenen Kränkung, der Staat durch Aufnahme und Besoldung als Kondottiere von Vercelli zu gewähren vermöchten. Ruhig hörte Dolcino die Abgesandten, bis sie die versprochene geistliche Huld erwähnten; bei diesem Punkte fuhr er einem gereizten Löwen gleich empor und brach bittern Ingrimms voll in die Worte aus: „Dieser mein guter Dolch,“ die Waffe in den Lüften kreisend, „und diese meine Streitaxt,“ sie mit Macht in die Erde stossend, „sind eurer liebreichen Gesinnung zuvorgekommen. Allein bin ich, mir genug, und bedarf keines sterblichen Mittlers.“ Hohnlächelnd, siegende Wahrheit im Ausdruck, entwarf er seinem Gefolge ein Bild vom irdischen Wandel ihrer klerikalen Zeitgenossen, die, selbst in der Laster Pfuhl alles edlere Leben erstickend, zu seinen Richtern sich erhoben. „Auf ein einzig Weib,“ schloss er durchglüht von Zorn und Rachedurst, „beschränkt' ich mein sinnlich Begehren und werde darum für einen schändlichen Priester, Räuber und Abtrünnigen erklärt, während viele unter euch, deren Schande ich mit Nennung ihrer Namen nicht noch mehren will, in der Unnatur schmachvoller Lüste so tief gesunken, dass des Vatikans furchtbarster Blitzstrahl seine Kraft verläugnete, der weltliche Arm der Fürsten sie gewaltsam der Verworfenheit ihrer Sünden ent-

1) Ueber diese Familie sieh des *D. Arborio Gattinara notizie storiche del Beato Warmondo Arborio vescovo d'Ivrea. Torino* 1825. *fol.*

Digitized by Google

reissen muste.[1]) Nicht die Schwestern, nicht die Mütter mögen unbefleckt unter eurem Dache weilen, deren frevelnde Hände, Jonassen und Nathanen gleich, nun mir die rechte Bahn vorschreiben, ihre Vergebung und Gnade angedeihen lassen wollen!“ Allem und jedem Zureden versperrte er seine Theilnahme, hielt ihnen nur, der Fruchtlosigkeit wohl bewust, seine Forderungen entgegen, deren geringste schon, das Entsagen von irdischen Gütern, einem reichen ehrsüchtigen Stande zugemuthet, friedliche Ausgleichung vollends ausser Rede stellte. Es waren die Ueberbringer der Botschaft auch weder ermächtigt, noch gesonnen, Zugeständnisse zu machen, sondern nur zeitweiligen Einhalt der Feindseligkeiten zu bewirken. Vom Patarener trotz der Verkappung ihrer Tendenz zurückgewiesen, kamen sie unverrichteter Sache in Vercelli wieder an, zum grossen Verdrusse der beiden Bischöfe, welche ungesäumt Hirtenbriefe an die Gemeinden ausliessen, in denen sie Dolcino vor Gott für alle Schrecken und Geisseln dieses Kriegs zur Rechenschaft zogen, jedem Christen befahlen, ihren geheiligten Fahnen beizutreten, wie sie sich ausdrückten, zum Kampf mit diesen Teufeln und Erzfeinden, gottgesegneten Muths deren Gebieter im eigenen Horste zu bewältigen.[2])

Ohne Unterlass sezte der Häresiarch seine Angriffe auf die kleine Vertheidigungsmacht der Vercelleser fort und bemüssigte hiedurch den Bischof und Podestà zur Einstellung der Exercitien des aufgerafften Kriegsvolks. In kleinen Schwärmen waren die Dolcinisten immer näher gerückt, dass mit gutem Grunde ein völliges Einschliessen und Abschneiden der Stadt von ihren

---

1) Diess eine Anspielung an ein Edikt Friedrich II., in Folge eines päbstlichen Breve, das dem Klerus bei geistlichen Strafen verbot, vom andern Geschlechte Blutsverwandte bei sich zu haben. Der Leichtsinn in Beurtheilung der Keuschheitssünden schlich selbst in die orthodoxen Schriftsteller ein, indem manche dafür hielten, dass, wenn ein Kleriker „*mulierem amplexerit vel deosculaverit vel tangerit in aliquo corporis decore*“ diess ihm nicht als Verbrechen aus-, sondern allemal die Bedeutung „*benedictionis causa*“ unterzulegen sei. *Berm. Choveronii in sacrosanctioris Lateranensis concilij titulum de publicis concubinariis comm. Lugdun. apud salamandrae etc.* 1550. 4. *p.* 68., sieh *Marceli Ancyrani* (*Jac. Boileau*) *disquis. de residentia canonicorum et de tactibus impudicis, an peccata venalia etc. Paris* 1695. 8; *Math. Bossemius de clericorum cum feminis cohabitatione. Duaci* 1586. 8. Zu allen Zeiten fanden die Lebensextravaganzen des Klerus ihre bereitwilligen Zuchtmeister. Vom allergröbsten satyrischen Bruch ist wohl der ganz ernstlich gemeinte seltene Bericht wie der Jesuit Rob. Bellarmin in seinem Pharisäischem Leben mehr nicht, dann 1642 Weibspersonen beschlafen etc. Basel 1614. 4; zur Vertheidigung wider die Angriffe, welche auf den gelehrten Kardinal niederregneten, stand ein gewisser *Ottavio de Franceschi* mit der Schrift auf: *Ducento e più calunnie opposte da G. Marschio al cardinale Bellarmino. Macerata* 1607. 4.

2) *Biscioni Cod. II., Modena hist. Verc., Bagg. Dolc. p.* 73.

Digitized by Google

Kommunikationen mit dem Lande zu besorgen stand. Von dieser Furcht aufgeregt, verwirrt, dachte man nur an Wehr dem weitern Vordringen, wollte lieber dem Zufall den Ausgang überlassen, als mit Zögern und geregelter Kunst des Feindes ungewisse Bewegung beherrschen. Die Eitelkeit flüsterte ein, nicht sowohl zur klugen defensiven Operation zu greifen, was leicht den Schein angstvoller Bedrängniss haben könnte, als mit kühnem Unternehmen, in Aufsuchung des Gegners an seinem Herde selbst, dem Zuge den Anstrich eines sieggewohnten Selbstvertrauens zu geben. Die Truppen wurden in zwei Theile geschieden, davon der eine die Sesia überschreiten, der andere, über Albano, Arborio und Grecce, Gattinara erreichen sollte. Mit unsäglichen Beschwerden für Leute und Thiere, nach Durchwaten eines Flusses, längs dessen Felsenufer in den kleinsten Märschen vorrückend, kam der erste, von dolcinianischen Plänklern rastlos geneckt, über wüste Felsenabhänge erschöpft und nicht im mindesten mehr für das katholische Werk beseelt bei Ghemmo an, wo das Gefilde von Bolgaro die Lagerstätte ward. Die zweite Kolonne traf wohl früher, doch mühsam genug, in Gattinara ein und machte, von diesem sechs Miglien entfernt, nächst der Wallfahrtskirche zur Madonna von Rado Halt. Diess Sanktuarium, nun vergessen und unbesucht, war in jener Zeit, mehr noch in der Folge durch des berühmten Kardinals Mercurino Gattinara verschwenderische Güte, reich und angesehen.[1]) Filippino de Langoschi, Graf von Lumello, führte die erste Abtheilung aus Novaresen, den Söldnern des Marchese von Monferrat wie des Grafen von Masino zusammengeseztt; an der Spitze der zweiten, lauter Vercellesen, befehligte Salomone Coccarella.[2])

Abseits den genannten Schwierigkeiten in der Zuchtlosigkeit und dem Widerstreben dieser Kriegshaufen war im Geiste des Jahrhunderts ein anderes, nicht weniger grosses Hinderniss gelegen, der Mangel an Verschwiegenheit bei wichtigen Anlässen, dadurch der kluge, allerwärts thätige Dolcino, von einem ergebenen Landvolke unterstüzt, schon zwei Monate vor Rekru-

---

1) Zum Kardinal gewählt den 13. August 1529, starb in Insbruck 1530 im 65. Lebensjahre. Ehedem mit Andrietta degli Avogadri verbunden, welche ihm eine Tochter gebar, widmete er sich den Rechtsstudien und zeichnete sich als Advokat dergestalt aus, dass Margreth von Oestreich ihren Mitgift-Prozess ihm anvertraute, Maximilian I. ihn dem Lande Bresse und Burgund zum Statthalter gab und, wie auch sein Nachfolger, zu Gesandtschaften verwendete. Karl V. berief Mercurino als Staatsminister und geheimen Sekretär an seinen Hof, wo die Annäherung dieses Fürsten an den Pabst grossentheils Verdienst des schlauen Piemontesen. *Phil. Frid. Hane memoria Mercurini Arborei de Gattinara Caroli V. a consiliis in reformatione partes egregias sumente. Kilonii* 1728. 4.

2) *MSS. Avogadri, Bagg. Dolc. p.* 76.

Digitized by Google

tirung der Mannschaft den Feldzugsplan seiner Feinde genau kannte und die schönste Musse hatte, ihren Angriff würdig zu empfangen. Scherzweise pflegte er zu sagen, der Kirche stelle er als seine Kämpfer Peter und Paul entgegen, den tapfern Segarello meinend, welcher es mit Langoscho aufnehmen, und Longino Cattaneo, der dem Coccarella Stand halten sollte. Dieser Freunde Thatkraft und Ergebenheit war ihm von grossem Nutzen; doch nur sein Geist machte ihr Handeln fruchtbar. Wie von überirdischer Macht beflügelt trafen er oder seine Befehle den günstigsten Augenblick, er war, wenn man seiner sich zum wenigsten versah, rüstigen Arms die Wellen der Sesia theilend oder pfeilschnell auf leichtem Kahn das Ufer gewinnend, in der Zeit der Noth zu glorreicher Entwicklung des Kampfs seinen Männern zur Seite, in den Reihen immer der Vorderste, das machtvolle Wort auf den Lippen, unermüdlich in Wundern der Tapferkeit, des grossartigen Beispiels. Der Anblick solcher, wie von Einer Seele geleiteten Massen, der Ehrerbietung, mit welcher die Schaaren seinem Rufe folgten, liess manchen ergrauten Krieger, im Staunen über ein damals so seltnes Verläugnen persönlicher Neigungen, zu den Patarenern übergehen, unter die eingebürgert, das Gefühl der Unabhängigkeit, der Alle vereinende Brudersinn, mit seinen früheren Ansichten über ihr politisches Wesen auch der altgläubische Groll aufrichtigem Eifer für das neue Gesetz Herz und Verstand räumen machte. Dolcino's militärische Evolutionen beschränkten sich meist auf gelegentliche Treffen und Ueberrumplungen, weil er mit diesem endlosen Herausfordern die Geduld der feindlichen Heerführer brechen, die wie festgebannten bischöflichen Truppen aus ihrer sichern Stellung heraus, zu einem Kampfe auf günstigeres Territorium locken wollte. Nichtsdestoweniger vermied auch er, in einer einzigen entscheidenden Schlacht sein und der Seinen leztes Geschick zu wagen, suchte vielmehr den Gegner gleichsam tropfweise zu schwächen und aufzuzehren. Ein glücklicher Zufall sollte dazu beitragen, indem Langoscho, ein ehrenwerther Ritter, abzog, um eine von Pavia's Beccaria belagerte Burg zu entsetzen. Mit ihm entbehrten die Katholischen ihres einsichtsvollsten Führers. Der meuterische Geist nahm bald so überhand, dass die Verwirklichung ihres Plans aufgegeben werden muste. Die der Mannszucht ledigen Söldlinge und Stadtmilizen, rachegereizt ob den täglichen Verlusten an Gut und Freunden durch einen ungreifbaren Feind, vergassen im Zorne, sich von diesem, Anfangs ihnen verächtlichen, fortwährend geschlagen zu sehen, den Rath ihres ehemaligen Feldherrn, das Vortheilhafte ihrer Lage einer mit Wurfgeschütz unversehenen Rotte gegenüber keinem augenblicklichen Gewinne zu opfern, und zerstoben in schwachen Banden nach allen Richtungen. Mit Pechfackel und Schwert, in Grausamkeit und zü-

Digitized by Google

gelloser Ausschweifung hausten sie in den häretisch gesinnten Thälern, mit Gräuel und Verwüstung die entlegensten Schlupfwinkel der armen Bergbewohner heimsuchend, bis Dolcino der passende Moment schien, mit desto furchtbarerer Uebermacht und Vernichtung die vereinzelten Schwärme anzugreifen, nach blutigen Gemetzeln theils die Wahlstatt mit ihren Leichen zu besäen, theils unter Spott und Hohn die Flüchtigen in ihre städtischen Mauern zurückzuwerfen. Dem linken, durch neuen Zuwachs von Hauptleuten moralisch noch zerstückteren Flügel erging es nicht besser, da selben Cattaneo in der Nacht des 28. März fast gänzlich zusammenhaute.[1])

So zeigte sich das Ende dieses ersten Kreuzzugs gegen Dolcino. Vom April bis zum Julius 1304 verblieb er unangefochten in Gattinara und erstarkte in dieser Ruhe, je mächtiger der Schrecken der lezten Ereignisse auf die Katholischen gewirkt, das Land zu seinen Gunsten gestimmt hatte. Keine Epoche des Katholicismus hat übrigens mehr Elemente zum Zwiespalt der Gemüther, grössere Aergernisse aufzuweisen, als die vom Ende des XIII. bis zu den ersten Jahrzehnden des XIV. Jahrhunderts. Der Pabst sah sich wie der Liebe, so des Gehorsams seiner Unterthanen beraubt; Unruhe, Hass arteten nicht selten in mörderische Frevel gegen die geistlichen Gewalthaber aus, Blutscenen füllten die Tagsgeschichte, gaben Zeugniss von der verbrecherischen Geringschätzung von Menschenleben; in der Kirche war die alte Disciplin einer absurden Verkäuflichkeit der Pflichten oder gleichgültigem Ignoriren gewichen, in der Religion die gläubige Ergebung mit, wenn auch einfachem, doch besserm Unterrichte, die Sittlichkeit bei den Reichen, wahre Gottesfurcht bei den Armen verschwunden. Eitler Wahn trat an die Stelle der Pietät, Tugend ward zum nimmer verstandnen Wort. Die häufigen Erdbeben[2]) verschlimmerten noch den Aberwitz in religiöser Beziehung und verursachten ein dumpfes Dahinleben, subtiles Grübeln über den bevorstehenden Untergang der Welt; nur die Geistlichkeit fand ihre Rechnung, wie aus zahlreich vorhandenen Testamenten mit Hinsicht auf Bevorzugung nach dem Tode zu entnehmen. Fruchtlos blieben die Ermahnungen der Päbste, die Christenheit des Orients vertheidigen zu helfen; ein Kreuzzug gegen die Moslims war nun nicht mehr an der Zeit, ihrer Geistlosigkeit gar zu fremd, wo ein Jahrhundert früher, mag man nun diesen Ausflüssen christlicher Stimmung alles Verdienst absprechen oder überlautes Lob spenden, die Theil-

---

1) *Biscioni Cod. I.*, *Bagg. Dolc. p.* 78.

2) Vergl. Grundig historisch-kritisches Verzeichniss alter und neuer Schriften über Erdbeben. Schneeberg 1756. 8; der Erdbebenpatron ist der heil. Emidius; *Tullio Lazzari protettore ne' terremoti ravvisato in S. Emidio primo vescovo d'Ascoli (nel Piceno). Ascoli* 1703, 1731. 1756. 8.

Digitized by Google

nahme so vieler Tausender mindestens ein ideales Ergriffensein der Volksmassen beweist.

Schwer würde der Unmuth des Landvolks, dem die Missethaten der Bundestruppen im frischen Angedenken, zu besiegen, eine vortheilhafte Gesinnung zur Wiederholung des Versuchs zu erwecken gewesen sein, wenn nicht ein glücklicher Anstoss von Aussen den Bemühungen des Bischofs aufgeholfen, alle Stände mit Vertrauen auf das Gelingen erfüllt hätte. Unaufhaltsamer war Dolcino's Ueberfluthen und Besitznahme des Contado geworden, schrecklich, erbarmungslos die Verwüstung und der Tod, mit welchen er Adel und Geistlichkeit den Krieg erklärte; die planlosen Streifereien der Vercellesen hatten nicht einmal den Erfolg, die Stadt vor Umzinglung durch die wilden Rotten zu bewahren, da schon kein Bürger mehr wagen durfte, ohne bewaffnete Begleitung sich vor die Festungswerke zu begeben. In solcher Noth erschien den Verzweifelnden zur wirklichen Hülfe der englische Ritter Nicolaus Trivet, der noch ruhmbeladen von den Albigenserkriegen Frankreichs, auf den Ruf seines Ordensgenerals, des Dominikaners Barnabà von Vercelli, Reise und Zweck, den Marchese von Monferrato mit den Alessandrinern zu versöhnen, unausgeführt, nach erhaltner Kunde vom Wüthen der Patarener seine Truppen in's Sesiathal zur Rettung der bedrängten Stadt und zur Verfolgung ihrer Glaubensfeinde marschiren liess. Alsbald entbot er die Patrizier zum Kriegsrathe in die Kathedrale, genoss mit ihnen das heilige Abendmahl und legte Vercelli wie allen Anwesenden den Gottesfrieden auf, wonach der Verschub jedweden Privatzwistes so lange mit Strenge zu beachten, bis der Feind der Menschheit, womit sie Dolcino benamsten, und seine Sektirer vom Strafgerichte Gottes, zu dessen Werkzeuge er, Trivet, vorzugsweise auserlesen, zermalmt worden wären. 1) Sein beredter gleichnissreicher Vortrag nebst den

---

1) Der Gottesfrieden, Tregua di Dio, im J. 1034 eingeführt, dauerte meist vom Sonnenuntergange Mittwochs bis Sonnenaufgang des nächsten Montags. Am Ende eines Pontifikals aus dem X. Jahrhundert, im Archiv von Aosta, ist von einer Hand des XI. bemerkt: „*Breue recordationis de treuua domini quam inter se religiosi Christiani custodire debent secundum episcoporum preceptum et bonorum laicorum consensum. In primis tenenda est treuua Dei ne homo occidat hominem et ne homo tradat seniorem suum. Si quis hoc peccatum ſecerit in treuua Dei proſugus non remaneat in patria.*“ Auch bei Festen oder in Pestfällen pflegten die Kommunen dergleichen Frieden aufzuerlegen. Für Tregua findet sich zuweilen (1203) „*pacem uel treguam recrerutam*“, oder (1192) „*pacem nec guerram nec recreutam.*“ Kaiser Heinrich VII. bezweckte mit solchem Gottesfrieden 1310 die Aussöhnung der Guelfen und Ghibellinen Novara's „*et debito praestito ab eis super hoc juramento, quod illi ex dictis civibus, qui nunc sunt in ipsius D. Regis praesentia constituti, per se et suis omnibus pacem et unitatem pacis, intravenientibus osculis, et praedicta omnia ex nunc acceptant, approbant etc.*“; das Jahr darauf begann jedoch der alte Hader

mit allem Pomp verlesenen kirchlichen Vollmachten verfehlten ihren Eindruck nicht, erbauten, stärkten die Gemüther mit freudiger Zuversicht und veranlasten ein bedachteres energisches Zusammenwirken. Für den Beginn wollten die Kriegsobersten die Ueberreste jener zuerst geworbenen Mannschaft mustern, den gesunden Stamm von Verwundeten, körperlich wie geistig Untüchtigen säubern, sie mit einer kräftigen kampflustigen Jugend ersetzen, welche den aufgepflanzten Fahnen Trivets in Schaaren zuströmte. Auf diese Weise hatte man siebentausend streitfähige Männer versammelt, deren oberste Leitung in die Hände des Marchese Raineri von Monferrat gegeben wurde, dem dieser Kreuzzug am besten geeignet schien, die Scharten seines Ruhmes von Alessandria her auszuwetzen, die dort versagten Siegstrophäen bei Gattinara wie im Fluge zu gewinnen. [1])

---

wieder. *Cibrario, Morbio stor. Nov. II. p.* 30, *Moriondus monum. Aq. I. p.* 100, *Cudov. Costa Chartarium Terdonense. Taur.* 1812. 4. *p.* 89. Vergl. *Langen de pactis publicis, pace et treuga. Würzb.* 1718. 4, *G. St. Wiesand de osculis jurium symbolis. Lips.* 1764. 4, *Seb. Guazzinus de pace et treuga. Romae* 1610. *fol., Nic. Moronus de fide, treuga et pace. Venetiis, Dam. Zenarus* 1683. *III vol.* 8.

1) *MSS. Vialardi, Bagg. Dolc. p.* 82. Womit Baggiolini das Erscheinen eines Raineri von Monferrat rechtfertigen kann, darf mir und Jedem, der von der Geschichte dieser Provinz weiss, schwer begreiflich sein, da eben die beste Quelle über das Land, der Chronist Benvenuto di San Giorgio, und Andere ihm nach, erzählen, wie, alsbald Giovanni III. von Monferrat 1305 mit Tode abgegangen, der Thron in Ermanglung einer männlichen Nachkommenschaft erledigt blieb, die Stände, der Verwirrung oder einem Bürgerkriege vorzubeugen, die Vollstreckung von jenes Testament beantragten. Diess lautete, dass, wenn seine Gemalin Margherita von Savoyen keinen Nachgebornen aufzuweisen hätte, das Marchesat seiner Schwester, der griechischen Kaiserin Jolanta, oder deren Söhnen und erst, wenn diese gestorben oder die Uebernahme verweigerten, seiner zweiten Schwester Alasia, der Gattin des Ritters *Poncello de filiis Ursi* zufallen solle. Würde auch von lezterer wie von den Söhnen einer andern Schwester, Margaretha von Castilien, die Verlassenschaft zurückgewiesen, beauftragt das Dokument Manfred III. von Saluzzo zur Verwaltung des Gebiets, bis ein rechtmässiger Erbe sich zeige. Die Gesandtschaft, welche nach dem Willen Giovanni's die Kaiserin anging, erhielt ein geneigtes Gehör und wollte mit dem Prinzen Theodor Paleologus nach Hause kehren, als eine zweite Botschaft mit der Nachricht kam, die Wittwe sei nunmehr hochschwanger. Diese List des Saluzzesers wurde jedoch schnell entdeckt, da einer der Gesandten nach Monferrat reiste, sich von der Wahrheit „mit eigenen Augen“ zu überzeugen. Theodor schiffte sich hierauf in Begleitung eines ansehnlichen Truppenkorps und der piemontesischen Ritter ein und erliess schon am 16. September 1306 zu Casale Sant Evasio ein Schreiben an seine Landessassen und Kommunen, worin er mit dem Versprechen, ihre Freiheiten zu schützen, der Mutter kaiserliche Vollmacht kund thut. *Historia Montisferrati etc.* in *Rer. Ital. Scriptt. T. XXIII. c.* 408, besonders gedruckt *Torino* 1780. 4. Mit keinem Worte wird eines Rainero di Monferrato gedacht, der, wegen diesem Namen in solchen Umständen sicher von erster Bedeutung, ein Gegenstand des Anstosses für alle Prätendenten gewesen wäre. Meine Anfragen an Baggiolini selbst fruchteten nichts, soweit er diesen Punkt jedesmal ignorirte.

Digitized by Google

Dolcino blieb diese plötzliche Sinnesänderung seiner Feinde nicht unbekannt, und da das Gerücht die Zahl des Heeres wohl auch vergrössern mochte, ward in ihm die Besorgniss rege, einem in Religionsverfolgung gewitzigten kampferprobten Manne wie Trivet, dessen Rath in der Vercelleser Unternehmungen sicher zuerst eingeholt werden würde, in einer Hauptschlacht nur schlechten Stand halten, mit dem Verluste Einer vielleicht auf immer das Vertrauen der Patarener, Leben und Freiheit einbüssen zu können. Hätte er geahnt, dass man das Schicksal so vieler Braven einzig dem Rainero, einem Soldaten von persönlichem Muthe aber ohne Erfahrung und genialen Gesichtskreis, überlassen wollte, wäre er gewiss in seiner festen Stellung verharrt und hätte selbst, wenn die Gelegenheit darauf hinwies, den Streit auf geschickte Umgebung gelenkt. Er überschäzte demnach die Befähigung des feindlichen Feldherrn und suchte den Vortheil nur im geregelten, zugleich eiligen Zuge in das Gebirge, welches, auf dieser Seite den Schweizeralpen angelehnt, in seiner Schroffheit und verwilderten Vegetation die beste Oertlichkeit zu Vertheidigung und Hinterhalt darbot. Ohne Murren gehorchten die Patarener seinen Vorstellungen, schickten sich mit fröhlicher Geschäftigkeit an, die reichen Kornebener, die theure Verbindung mit ihren Freunden und Angehörigen in den Dörfern, alle jene Annehmlichkeiten, welche vielen von ihnen aus der Beraubung des Adels und bemittelten Klerus eigen und lieb geworden, zu verlassen, mit einem flüchtigen, den bittersten Entbehrungen blosstellenden Wanderleben auf den Felsen, in den Schluchten der Grenzgebirge zu vertauschen. Ja, das blinde Vertrauen in ihres Führers fast überirdisch gepriesene Macht war so gross, dass sie auf das geheimnissvolle Versprechen eines der eifrigsten Brüder, es werde ob der heiligen Kraft der Berührung ihres Meisters [1]) das Gestein sich für sie in Brod umwandeln, begleitet von Weibern, Kindern, Greisen, unter Jubel und Frohlocken, seinem Gebote nach in die Berge zogen. Damals wiesen die Hochebenen und Gebirgsabhänge des nördlichen Piemonts, welche nun vom menschlichen Fleisse nutzbar gemacht, mit herrlichen Matten, Weideplätzen und vielen aus dunkelm Grün hervorblinkenden Ortschaften bedeckt sind, nur rauhe ununterbrochene Einöden; entweder wehrten undurchdringlicher Urwald, wildes Gestrüpp des Wanderers und Flüchtlings eiligem Schritte, oder es wechselten Bergrisse und Klüfte, alljährlich von furchtbaren Lawinen mehr ausgedehnt, sowie die steilen Betten herbstlicher Wasserfälle und Giessbäche mit traurigen, nur von der Windsbraut heimgesuch-

1) *Greg. Aug. Farullo relazione dell' origine e di dove fu portato a Firenze il prodigioso Bastone del santo Patriarca Giuseppe che si conserva in S. Maria degli Angeli, e de prodigj al sol tutto di si insigne reliquia. Lucca* 1721. 4.

Digitized by Google

ten Mooren ab und liessen, da zu jener Zeit des unsichern Besitzes und der Grenzüberfälle keine sorgsame Hand die Brachen pflügte, bebaute, den ausgehungerten Verbannten, vom Parteihass aus seiner Lieben Kreis und der Vaterstadt getrieben, nicht selten am Leben verzweifeln. [1])

Seinen Plan zu realisiren und jener vermeinten Gefahr zu entgehen, war Dolcino erste Bedingung, den Feind vor Gattinara so lange aufzuhalten, bis er mit seinen Schaaren theils die katholischen Reihen durchbrechen, theils mit Benützung des bekannten unterirdischen Ganges aus dem Städtchen in das nahe Fort, von hier in seine heimathliche Alpensperre gelangen könnte. Einmal im Bereich dieses Schutzes, umgeben mit dem Panzer dieser Wildnisse, drohte blos der Mangel und die schwierige Lebensversorgung einer solchen Menschenmasse, da der Gegner

1) *MSS. Fiorella, Bagg. Dolc. p.* 85. Zur Anregung des Feldbau's wurde im piemontesischen Städtchen Mombaruzzo ein Gesetz gegeben, wonach die Grobschmiede das Ackerwerkzeug dem Bauer um einen bestimmten Preis im Verhältniss zu seinem Grundeigenthume verkaufen, als Bezahlung auch Früchte und Korn entgegennehmen musten. Die Landwirthschaft war damals noch in ihrer Kindheit, indem der Bauer (in einer Urk. Tortona's von 1181 schon „*dominorum et paisanorum*“ *Costa,* 26.) kein anderes Mittel der Pflege kannte, als das Terrain ein Jahr abwechselnd zu nützen und wieder unbetreut liegen zu lassen. Bauerlehen gab's nur wenige, sie hiessen dann „*jure proprio in perpetuum et per alodium.*“ Ein Tagewerk Ackerland kostete 1350: in Moncalieri 977 jetzige Lire, ein ebenso grosser Wiesengrund um ein Drittheil mehr. Ob der unzähligen Abgaben, in jeder denkbaren Form, geschah es nicht selten, dass Güterkastellane in den ihren Herrn zugeschickten Rechnungen die Unbebautheit und Unergiebigkeit eines Grundstücks mit der Ursache „*propter inopiam*“, d. i. wegen Mittellosigkeit des zugehörigen Landmannes entschuldigten, oder es als „*terra abse*“, pflegloses Land, anführten. Die Verblendung, in welcher man politische und andre schwere Verbrechen mit Strafen belegte, die das allgemeine Wohl beeinträchtigen musten, erhellt aus dem Gesetze Mailand's vom J. 1251 über die Güter solcher Verurtheilter: „*Al vigesimo septimo de Feuraro in uno giorno di Venere nel Broleto nouo per impositione dil Pretore (Giouanni Henrico da Ripa da Milanese cognominato il Giroldello) preconizò che uerun Borghesano o singolar persona non douesse fare lauorare alchuna possessione de banniti pro maleficio, sotto pena de libbra duomila per ciaschun Borgo, libre cinquecento per qualunque persona e che ciaschuno potesse accusare e guadagnasse meza la mulcta lallra andasse al Comune.*“ Auch in Vercelli galt 1240 ein Gesetz, welches die immobilen Güter Verurtheilter und Verwiesener zu pflegen verbietet, ihre mobilen zum Nutzen der Stadt oder der Gläubiger zu verkaufen befiehlt. *Cibrario III. p.* 12, *Bern. Corio hist. Med. ap. Al. Minutianum* 1503. *fol. l., Baggiolini illustraz. d. perg. d. archiv. p.* 31. Vergl. *Filippo Re, saggio storico sullo stato e sulle vicende dell' agricoltura de' paesi postifra l'Adriatico, l'Alpe e l'Apennino sino al Tronto. Milano* 1817. 8, *Carlo Baudi di Vesme e Filippo Fossati vicende della proprietà in Italia dalla caduta dell' impero Romano fino allo stabilimento de' feudi*, in den *Atti d. accad. d. Scienze a Torino. T. XXXIX.*; über die piemontesischen Waldesstrecken: *Cenni brevissimi sopra i boschi e le selve degli stati di Terraferma di S. M. il Re di Sardegna, di P. B. F. Torino* 2. *ediz.* 1834. 4.

Digitized by Google

leichtlich mit Ueberfällen und allen Vortheilen, welche dem Bergbewohner in Guerillakämpfen mit kleinen, doch blutigen Scharmützeln einen oftmaligen Sieg zuwenden, ermüden und, einer so bösen Plackerei überdrüssig, in die Mauern seines Kommune entfernt werden könnte. Dann bräche ein neuer Tag ihrem Gemeinwesen an, durch ihren Glauben und im Bunde stark, vermöchten sie fort und fort ihrer Weise, zwar in entlegenen Thälern und rauhen Berggesenken, doch im Angesichte der Welt nachzuleben; versagte ihnen das Geschick diesen Trost, wollten sie lieber sich bis auf den lezten Mann der religiösen Knechtung widersetzen, im Ringen unterliegen, um nur fern vom unheiligen Boden ihrer Verfolger zu sterben. Dolcino räumte die Feste im Piano di Cordova von einem guten Theile der Weiber, dafür einen Trupp Wehrmänner einzunehmen, die sich, zu Folge einiger Berichte zweihundert tüchtige Streiter, Margaritha als Befehlshaberin, auf ihres Meisters Wink mit einem Eidschwur verbanden, über ihre Leichen nur dem Feinde Einzug in diess Bollwerk zu gestatten. Greise, Weiber, Kinder und Alle, welche ihm in seinen Wagnissen hinderlich sein konnten, verwies er aus Gattinara; er selbst blieb noch geraume Zeit mit den übrigen Leuten, bis der Verlauf des Kriegs Trotz der Belagerung oder Flucht durch jenen Gang gebieten würde. Die ausgestossenen Gattinaresen wandten sich in ihrer Noth dem Monferriner zu, der sie barmherzig aufnahm, obwohl damit die eigenen Vorräthe, wo man eine grössere Expedition nach unwirthlichen Gegenden bestehen sollte, mehr als die Klugheit erlaubte, in Anspruch genommen wurden. Im Rücken gegen Romagnano gedeckt, suchte Dolcino Grignasco, jenseits der Sesia Gattinara zunächst, mit seinen Waffenplätzen zu verbinden und schlug für diesen Zweck eine Schiffbrücke über den Fluss zur Erhaltung der Gemeinschaft mit dem andern Landestheil, was ein ernstes Bedürfniss seiner Kriegführung, so lange das Städtchen in seiner Macht. Den vielen von den Bischöfen ausgeschickten Emissären, welche bei Androhung ewiger Strafen das Volk von ihm ab- und dem Katholicismus zuneigen wollten, entgegenzuwirken, warnte er Anfangs in Güte mit dem Nachdruck seines eifrigen Worts, und nur, als seine Beredsamkeit [1]) unzulänglich schien, strafte er zwei Verräther englischer Nation aus dem Gefolge Trivets, die unter seine Partei den Samen der Verführung gestreut, mit dem Tode, indem er sie ohne Umstände auf den nächsten besten Baum im Angesicht der Vercellesen aufknüpfen liess.

1) Als Muster eigenthümlichen Redestyls erwähne des *Andreae Bajani Theologi Asiatici nati Goae: Panegyricus de S. Philippo Nerio sine verbis dictus*, *Urbe veteri* (Orvieto) *in ejus basilica. Urbe veteri, apud Rinaldum Ruulum.* 1619. 4; *Philippus Beroaldus dialogus de facultate dicendi ex tempore. Lugduni, Gryphius.* 1534. 8.

Wohl hätte Dolcino den beiden Spionen, Mathew und Ludolf, das Leben geschenkt, wenn er vorausgesehen, welch' schwere Folgen diese Handhabung seines Kriegsrechts nach sich ziehen würde. Als die Kunde hievon in Vercelli laut geworden, rotteten einige Freunde jener Aufwiegler ihre Landsleute zusammen und erhizten die Gemüther der Plebejer mit racheschnaubenden Invektiven zu einem Grade, dass, in der Erbitterung die Mahnerin des Menschlichkeitsgefühls verkennend, der ganze Haufe unterm Wuthgeschrei „Tod allen Patarenern!“ den Gefängnissen zustürzte, die Thore erbrach, in der Verblendung seines Grimms zwei und zwanzig arme Ketzer, darunter vier Weiber und zwei Kinder, mittelst Aexten, Knitteln, Dolchen und Schwertern im grässlichen Blutbade niedermetzelte. Ja, die losgelassene Furie der Bischöflichen war selbst hiemit nicht gesättigt, sondern wählte aus den eigenen Reihen sich ein Opfer aus, auf dem Altar ihrer Entwürdigung Freundes und Feindes Blut gen Himmel rauchen zu sehen. Denn als ein Pietro, aus dem edeln Geschlechte der Avogadri, vom Trosse zum Schauplatz der Unthat mitgezogen, im Gefühl dieses Frevels an der Menschheit es wagte, für das Leben der Schwachen zu bitten, zu ihrem Schirme mit seinem Leibe der mörderischen Lust Einhalt zu thun, überschüttete ihn ein Dominikanermönch mit fanatischen Schmähungen und reizte den Pöbel auf, dass der Edle, von den Rasenden ergriffen, im wahren Sinne des Worts lebend zerrissen, den Märtyrertod für die Ehre seiner Vaterstadt starb. Kaum vermochten seine sonst mächtigen Verwandten die sterblichen Ueberreste ihres Sohnes den blutigen Fäusten der Henker zu entziehen und einem anständigen Begräbnisse zu überliefern. Doch mehr als der kostbarste Marmor, die genialste Inschrift, wird und muss die einfache Tradition in Urkunde und Geschichte das ruhmvolle Andenken an jene Blutweihe des Tapfern für Recht und Moral künftiger Zeit Achtung bewahren und den Enkeln den Maassstab geben, das wahrhaft Humane im Fortschritt mit der Geistes- und Herzensöde eines Jahrhunderts vergleichend zu würdigen, dem Grossmuth für Schande, jeglicher Frevel an Gott und Natur als preisenswerthe Heldenthat galt. Die Saat der Gräuel ergab, wie es Avogadri gekündet, auch wieder eine gleiche Erndte. Mehr denn fünfzig von Cattaneo im Treffen bei Rado gefangene Verceller, welche ihrem Glauben nicht untreu geworden, sollten der Repressalie Dolcino's zum Gegenstand dienen. Bleich vor Zorn und Ingrimm rief er den Höchsten zum Zeugen seines Rachegelübdes an; den Donnerstrahl kommender Vernichtung im Antlitze jagte er an der Spitze seiner Krieger den Kerkern zu, wo die Unglücklichen schon viele Monden lang geschmachtet, liess sie unter Vermaledeiung ihres Heiligsten herausschleppen, dem Loose eines grausamen Todes gefallen. „Maass für Maass,“ diesen Schicksalsspruch, dröhnte

Digitized by Google

seine Schreckensstimme den bereits vor Erschöpfung siechen Opfern entgegen, die von den sehnigen Armen der Horde der Vergeltung zur Sühne fremden Verbrechens zum Richtplatze Gattinara's fortgestossen wurden, darauf im Kreise eingeschlagne Pfähle ihrer Beute harrten. Ein gegeben Zeichen, und die Gefangenen werden zugleich von ihren Bezwingern, jeder einzeln an einen Pfahl bei der Kehle angeschnürt. Im finstern Groll konnte er selbst zum grausigen Werke Hand anlegen, ungerührt die Todesqualen der Gerichteten schauen. Als die lezten Augen gebrochen waren, die lezten Seufzer den Luftraum mit dem Weh der Gepeinigten erfüllt hatten, störte er die lautlose Stille und seiner Genossen trotzige Ruhe, drohender Geberde nach Vercelli weisend, mit dem Rufe aus tiefster Brust: „So geschehe allen Ismaeliten!", also die Gläubigen der Kirche bedeutend, da er sich selbst den Wiederhersteller des alten Israel pries.[1]) — Aus dem Verlauf der erzählten Begebenheit ist zu entnehmen und den Thatsachen aus der Geschichte anderer Länder anzureihen, wie gering Mässigung und Rücksicht auf die eigentliche Bestimmung bei Jesu Priestern damals gewesen, die, statt in Nacheiferung ihrem heiligen Vorbilde, durch religiösen Zuspruch die Elemente eines wilden Volksgeistes zu beschwören, nur mit gleicher Rohheit diesen zum Keil ihrer selbstischen Zwecke benuzten; daher die feste Wahrheit aus aller Zeiten Ueberlieferung, dass die Massen ein luftiger Spielball demjenigen, der ausgerüstet mit dem Zauber althergebrachter Verehrung, ja, Begriffseinigung mit der Gottheit selbst, ihre niedern Leidenschaften zum Frohne seiner Absicht zu leiten verstand.

Eilends beorderten die beiden Bischöfe ihre Kriegsobersten, baldigen Aufbruchs mit der gesammten Heeresmacht gewärtig zu sein, um durch ein tüchtig Unternehmen in diesem Momente, da Dolcino's Verfahren Religionshass und Eifer, wie sie wünschten, bei den Vercellesen wach gerufen, für die Sache des Glaubens einen zweifelsohne glücklichen Schritt zu thun. Die Gunst der Umstände schien sich, obwohl ihrer Streitkräfte Ausrüstung noch mangelhaft, erhöhen zu lassen, wenn mittelst geschickter Missionäre, durch Verweisen auf die, nach möglichster Uebertreibung, als verrucht und schrecklich ausposaunte Handlung des Häresiarchen, Sinn und Gemüth des Landvolks der katholischen, als der zulezt und so arg beleidigten Partei zugewandt werden könnten, im vereinten Streben der Waffen wie der religiösen Aufregung in Einem Feldzuge mit der Flammenlohe frischzündenden Hasses des häretischen Adlers Horst zu zerstören wäre. Dieser aber theilte mit dem königlichen Vogel den scharfen und sichern Blick, dass ihm weder die Umtriebe seiner Feinde noch

---

1) *MSS. Avogadri, Modena hist. Vercell., Bagg. Dolc, p.* 87, 89.

Digitized by Google

die Verschiedenheit der Kampfbehelfe ein Geheimniss blieben, deren Missverhältniss mit der Schnelligkeit, unwandelbaren Ausdauer, dem fatalistischen Muthe seiner Schaaren, als mit der eigenen Anstrengung und Klugheit auszugleichen, er sich im Stande fühlte. Wie gewöhnlich war auch diesmal Dolcino der bischöflichen Kriegskunst zuvorgekommen. Längst hatte er ein Häuflein auserwählter, auf den Eid zu Sieg oder Tod verbundene Männer über die Sesia nach Grignasco geführt, alle Anhöhen des Ufers besezt, während eine zweite Abtheilung sich in einem verlassenen Franciskanerkloster verschanzt hielt, das rechts von Romagnano gelegen, auf einem freistehenden Hügel von der Natur mit Pallisaden dichten Dornbuches, von der Ritterlichkeit seiner früheren Bewohner durch hohe Zwingmauern geschüzt, sonst —, jezt wohl in etwas verändertem Zustande — die Landstrasse auf Schussweite zu beherrschen vermochte. Tiefen Schweigens, in Vorsicht auf das Hervorbrechen eines Hinterhalts, rückten die Katholischen in das nunmehr einsame Gattinara, wo Rainerio Halt machen und alle Winkel des Orts von seinen Patrouillen ausspähen liess. Viel Zeit verstrich mit dieser in der völlig ebenen Gegend unnöthigen Maassregel, an deren Stelle, nach eingezogener Kundschaft, rasches nachdrucksvolles Einholen der Patarener geboten war. Da ungeachtet des genauesten Durchsuchens die Verödung des Orts keine Spur der Einwohner verrieth und des Marchesen Söldlinge zulezt am Marktplatze die fünfzig an Pfähle geknebelten, schon verwesenden Leichname erblickten, deren Knochen und Schädel im Luftzuge aneinander klappernd allein die Pause des Todesschweigens unterbrachen, artete die zurückgehaltene, durch diese Scene zur Wuth aufgestachelte Kampflust in solche Zügellosigkeit aus, dass sie mit Einem Male ihren Fahnen entwichen, entblösten Schwerts, racheheulend die menschenleeren Gassen wie toll hinabstürzten. Häuser, Geräthe, Vegetation, Alles, was Spielraum ihres Grimmes werden konnte, sengten, plünderten, verwüsteten sie, um wenigstens dieser Weise dem Sturme ihres Zornes Luft zu machen und auf dem unglücklichen Schauplatze jener Schrecken ein Merkmal ihrer Anwesenheit auf lange zu hinterlassen. Spät erst konnte der Marchese die vom Rauben und Niederreissen Ermüdeten sammeln und zum Weitermarsch auf Verfolgung der Dolcinisten jenseits der Sesia bewegen. Doch, wie war in einem Jahrhunderte gute Mannszucht möglich, wo jeder seiner augenblicklichen Laune gewisser, als dem Befehl, der Achtung seines Obern sich fügte! Die Vercellesen, welchen diese heissersehnte Gelegenheit der Wiedervergeltung vereitelt, dafür eine so traurige Reminiscenz ihrer schimpflichen Niederlagen vor Augen gebracht worden, entschlugen sich aller Bande und zerstreuten sich über Gattinara's Nachbarschaft, während die Bessern, wenn auch unbekümmert um

Digitized by Google

ihres Führes Geheiss, jeden Busch, tauglich zum Versteck des Feindes, zu durchforschen, unter Wehklagen und Lärmen im wilden Laufe längs dem Strome vordrangen. Wohl hätte die Unerfahrenheit Rainerio, der seine Leute gerade dem gefährlichsten Terraine, einem Engpasse nahe dem Strombette, entgegenführte, nimmer seinem Schicksale entreissen können, falls auch die Subordination der Jeztzeit seine Reihen beseelte, da sie, einmal im Rachen dieser felsigen Vorwerke, die unausbleibliche Beute des den Gebirgskamm innehabenden Gegners werden musten. An einigen Stellen konnte das Heer sich nur in ganz kleiner Front fortbewegen und, wo sich die Schlucht zwischen Romagnano und Grignasco hinzieht, blieb oft nicht Raum genug, dass je zwei in Einem Gliede schreiten konnten.[1])

Zweihundert Dolcinianer, befehligt vom rüstigen Salomone, hatten indess verborgen und ruhig auf den Höhen nah der Sesia gelauert und geharrt, die Bischöflichen in jenem darmartigen Schlund eingepfercht zu sehen. Als diese in enger Schlachtreihe heranzogen und sich zur kurzen Erholung vom mühsamen Marsche aufgestellt, stürmten die Patarener herab, griffen unter tobendem Geschrei und Waffengerassel, nach der barbarischen Sitte des Mittelalters (*barritu*), die lezten Glieder des Zuges an, warfen plötzlich Bogen, Wurfgeschoss ab und richteten nun mit ihren Beilen und Dolchen unter den vor Ueberraschung fast Wehrlosen ein solches Gemetzel an, dass die zwei Miglien lange Strasse mit verstümmelten Leichnamen und Sterbenden bedeckt war. Ein Theil der Verbündeten suchte in überstürzender Flucht mit Schwimmen über den damals stark angeschwollnen Strom sein Heil; doch da die Vordern von den Entfernteren gedrückt wurden, gingen die des Schwimmens Unkundigen zum Tode in den wildrauschenden Wogen der Sesia, während die Andern gleichfalls unrettbar verloren, indem Dolcino den ersten Häusern zunächst, wenige Schritte vom Ufer, seine mordlustigen Rotten gelagert hatte, welche gleich Schlächtern die dicht andrängenden Vercellesen in Stücke hieben. Der Rest war nach dem unfernen Prato, dem Geburtsorte des Häresiarchen gestoben, im Eifer seiner Rachgier, ihres Feindes niedere Hütte abzubrechen, seine Blutsverwandten zu erdolchen, von den herbeigeeilten Patarenern überfallen, bis auf den lezten Mann zusammengehauen worden. — Die Kommunen fanden sich durch diesen Ausgang ihres zweiten kriegerischen Versuchs gegen Dolcino bitter getäuscht und lezterm muss es ein nicht wenig glänzender Erfolg gewesen sein, das in solcher Anzahl überlegene Bundesheer, noch bevor es zu einem geregelten Treffen gekommen, vernichtet zu haben, wenn auch grossentheils ob der Taktlosigkeit und dem tollkühnen Entschlusse des Marchese, in einem

1) *MSS. Fiorella, Bagg. Dolc. p.* 91.

Digitized by Google

Lande, zur Kenntniss von dessen wahrem Raumverhältnisse und gefährlichen Partien die Dolcino sämmlich geneigten Einwohner weder sichern noch willigen Unterricht geben konnten, gerade jene Schlupfwinkel und naturfesten Plätze aufsuchen, mit einer so ungelenken Heeresmacht bezwingen zu wollen, die bei aller Vorsicht der jetzigen Kriegsart dem fremden Eindringling unübersteigliche Hindernisse, gewissen Untergang bereiten würden. Dem Zufall hatte es Rainerio zu danken, wiewohl schwerverwundet den Wellen der Sesia mit dem Leben entkommen zu sein, in Verwünschung von Officieren, Soldaten und, wie er es nannte, seines bösen Glücks, das Feldlager erreichen zu können.[1])

Merkwürdigerweise gestaltete sich die Wirkung dieser den Katholischen scheinbar unheilvollen Ereignisse anders, als nach gewöhnlicher Schlussfolge man hätte vermuthen sollen; der Sieg hob weder das moralische Selbstgefühl, die materiellen Mittel der Sieger, noch demüthigte er die Besiegten zu völliger Zaghaftigkeit und Furcht vor der unbezwingbaren Macht des grossen Patareners. Das Verdienst, den Geist ihrer Partei aufrecht, Vercelli's Weichbild von fernerer Schmach durch den Hordenführer frei erhalten zu haben, gebührt dem Dominikaner Trivet und dem edeln Simone da Colobbiano, welcher leztere kaum der Mutter Sorgfalt entwachsen, in diesem Kreuzzuge seiner Vaterstadt die ersten Proben der Ritterlichkeit ablegen sollte.[2]) Beide brachen, vom Missgeschick ihrer Glaubens-

1) *Biscioni Cod. II., Bagg. Dolc. p.* 95.

2) Seine Familie bildete einen Zweig der Avogadri's. Um 1285 geboren, fand er im Oheim, Bischof Raineri, gleich zu Anfang seiner Laufbahn eine mächtige Stütze, dadurch er schon 1303 zum Kapitano des Kommune, als Gegner der Tizzoni, erwählt wurde. Die Parteizerwürfnisse wurden ihm bald eine glückliche Schule für seine kriegerischen Anlagen; im selben Jahre, im Mai, sollte er die Ghibellinen vertreiben. Als diese jedoch mit denen von Como und Novara neuerdings in Vercelli sich festgesezt, vom schnellen Siege berauscht in's Siegsgeschrei: „Es lebe Matteo Visconti!“ ausbrachen — zeigte sich plötzlich der junge Held von Colobbiano, von der Partei der Torriani oder Guelfen, und jagte sie mit Spott aus der Stadt. Sein Ansehn war selbst in Mailand gross, was er besonders mit den bewaffneten Verstärkungen, die er in eigener Person seiner Faktion zuführte, bewerkstelligte. Das Erscheinen Kaiser Heinrich VII. änderte diese Lage, da mit Wiederherstellung der Viscontischen Podestàrie in Vercelli die Torriani und Simone den Platz aufgeben musten. Ein böses Spiel bereitete sich für sie, als der Zorn über seines Bruders Schimpf den nunmehrigen Bischof Uberto (1312) ein Bündniss mit König Robert von Neapel, einem der Prätendenten aus Monferrat, eingehen liess, um solcher Weise die Ghibellinen zu entfernen. Damals geschah, was in der Einleitung bedeutet ist, dass der Bischof in der Absicht, das Volk zu gewinnen, durch die Investitur an den Podestà Andrea della Rovere die Stadt mit erheblichen Rechten belehnte. Im darauffolgenden Jahre brach der Sturm gegen die Ghibellinen los; sie und Riccardo Tizzone wurden aus Vercelli versprengt. Der Kaiser beeilte sich von Pisa aus, die Stadt im Aufruhr begriffen zu erklären und dem Ersten

Digitized by Google

genossen unterrichtet, von Vercelli auf, die weit und breit fliehenden, wie von panischer Angst getriebenen Söldlinge theils mit Gewalt, theils kraft ihres energischen Zuspruchs zum Stehen zu bringen, und von der Nothwendigkeit ihrer abermaligen Vereinigung zu überzeugen. Kaum in Gattinara, war das erste Werk des eisengerüsteten Priesters, die geraume Zeit geschlossene und verwaiste Kirche zu betreten, Gott im Messopfer und Gebet um seine heilige Unterstützung zur Gemeinwohlfahrt ihres Bundes anzuflehen. Die gothischen Räume des Schiffs fassten die Versammlung der geretteten Schaaren, welchen Trivet in warmer Rede seinen Plan vorhielt, wie Dolcino und die Seinen umzingelt oder mindestens in jene Gebirgseinöden gejagt werden sollten, woselbst in dräuender Noth Mangel und Frost mit sicherem Verderben sie zur Ergebung auf Gnade und Ungnade zwingen würden. Für diesen Zweck theilte man das Heer in drei Haufen. Colobbiano sollte mit zweitausend Mann sich links auf die Strasse wenden, welche gegen Roasio und Masserano aufsteigt, dort angekommen sich rechts davon aufstellen und das Zusammentreffen der Uebrigen erwarten; hierauf das ganze Heer eine Linie bilden, im grossen Kreise von allen Seiten zugleich die Dolcinisten aufstöbern und zurückwerfen. Ein anderer Trupp hatte denselben Weg nach Grignasco einzuschlagen, der dem früheren Zuge so verderblich gewesen; dem dritten blieb die schwerste und gefährlichste Aufgabe, Novara zu umgehen, plötzlich bei Biandrate gegen Arona abzulenken und im Zickzack dem Feinde in den Rücken zu fallen, seine geheimnissvollen Schanzen zu berennen.[1])

Die würdige Haltung der katholischen Parteiführer nach solchem Unglück und der bedachte Entschluss zu ihren künftigen Operationen lasteten Dolcino's Gemüthe neue Sorgen auf, der im Geiste von dieser Wendung für sein Theil böse Folgen

---

besten der Ghibellinen, der sich ihrer bemächtigen würde, zuzuschlagen; sie und das unruhige Pavia sollten der Erde gleich gemacht werden. Galeazzo und Maria Visconti belagerten Vercelli mit einem Heere von 2000 Reitern und 12000 Fussknechten so strenge durch acht Monate, dass der Bischof ein über das andere Mal an den Pabst schrieb „*pro Deo et per Deum venite et succurite.*“ Doch der Kirchenfürst hatte selbst keine Hülfe zu vergeben; die Stadt fiel, von den Ghibellinen nicht weniger zerstört und misshandelt, als von den Deutschen 1155 Tortona, traurigen Angedenkens. Simone wie Uberto wurden in Mailand gefangen gesezt, flüchteten sich jedoch nach vierjährigem Kerker; bis der erstere neuerdings seine Freiheit einbüste, waren viele Jahre endlosen Kampfs vorüber gegangen. Der Tapfre verdiente wohl einen schöneren Tod; er starb bald nach seiner zweiten Befreiung 1322 in Vercelli an einem langsamen, in den Mailänder Kerkern genossenen Gifte. Sein Leichnam ward 1575 in der Kirche S. Marco in einer Nische, stehend vom Kopf bis zum Fuss gewappnet, aufgefunden, sein gutes Schwert dann dem Emanuel Philibert von Savoyen überschickt. *Bagg. Dolc.* p. 172—178.

1) *MSS. Vialardi, Bagg. Dolc.* p. 96.

Digitized by Google

voraussah. Zu dem gesellte sich eine bittere Erfahrung, welche ihn unsanft über die blinde Ergebenheit seiner vorzüglichsten Anhänger enttäuschte. Meuterischer Sinn drohte nämlich alle kluge Vorkehrung zu nichte zu machen, und erschien um so bedenklicher, als er zuerst bei einem der Dolcinistischen Häuptlinge sich zeigte. Salomone, wie stark und tapfer auch im Kampfe, besass nicht jene Mässigung, jenes willige Unterordnen unter die Befehle seines Obern, ohne die das Gelingen jeder kriegerischen Bewegung mehr ein Spiel des Zufalls, denn der sicher bezweckte Erfolg eines leitenden Planes ist. Im Trotz und in der Eigenmacht roher Kraftnaturen widerstrebte er dem Geheiss Dolcino's und liess, anstatt vom Schlachtfelde schleunigst in bester Ordnung dem festen, kaum bezwinglichen Rückhalt im Kloster zuzukehren, von da aus dem Schwur getreu, den bisher noch keiner verlezt hatte, auf den Tod sich zu vertheidigen, seinem Uebermuthe in Verfolgung des Feindes also die Zügel schiessen, dass, nachdem Müdigkeit seine Männer zur Fahne versammelt hatte, die Wiederkehr in das geistliche Fort von den Bischöflichen verrannt, sein Sturm darauf von Colobbiano siegreich abgeschlagen wurde. Mehr und mehr in gleichen Abständen umzingelten die drei Kolonnen das Gebirge und entwickelten den Vortheil ihrer überlegenen Stärke mit neuer, damals im Sinn des Wortes unerhörter Kriegszucht, Dolcino allmälig zum Weichen und Aufgeben einer guten Stellung nach der andern zu bemüssigen. War sein Trupp ohngefähr dreitausend Männer zählend, so ergaben sich nach dem leichtsinnigen Verluste jener Burg, wie vom apostolischen Bekehrungstalente Trivets veranlast, Desertionen in Menge und trugen bei, der neutralen Landstriche Bevölkerung der katholischen Partei, ihrem Heere neuen Zuwachs zu gewinnen. Schon räumte der Häresiarch das untere Thal der Sesia und zog seine Schaaren nach Varallo, nächst dem er sein Lager schlug; aber auch hier versprach die Umgebung seinen defensiven Kampf nicht der Art zu begünstigen, als er hoffen durfte, in den höher gelegenen Alpen zu finden, von welchen aus die Gebirgsabhänge Arona's beherrschend, er zugleich seine Rotten mit Raub ernähren, wie durch geschickte Ausfälle den ihn einschliessenden Feind beunruhigen und schwächen könnte. Varallo's Einwohner, die vom zeitweisen Provisionsmangel der Patarener nicht selten zu leiden hatten, unterstüzten diese Gesinnung Dolcino's mit dem Antrag von zweihundert Goldgulden, einer für damals bedeutenden Summe, wenn er ihr Gebiet verlassen, in grösserer Entfernung vom Borgo siedeln wollte, da die bisherigen Einbussen an Vieh und Gut ihnen zum Vorschmack gedient, wie solch' ungerufene Gäste, wenn das Bundesheer ihre übrigen Zufuhren abschnitte, bei längerer Anwesenheit auf diesem Boden hausen würden. Dolcino zauderte nicht, ihrem Wunsche zu willfahren,

Digitized by Google

brach die Zelte ab und richtete seinen Marsch nach Campertogno, zwei Miglien von Piode und zwölf von Varallo entfernt, noch in Novara's Diöcese.[1]) In der Wahl des Orts zeigte sich

1) Drei Miglien von Campertogno, im Thalschlunde der ewigen Schneeregion zunächst, liegt Alagna, wo kein Baum mehr grünt, Knieholz und Steinklee nur die Felsen spärlich decken. Von den nie schmelzenden Schneefirsten, aus den Eisbetten der im donnernden Niederfall die, schon altersvor, gewöhnlichen Maulthierzüge oft in nebeldurchgraute Klüfte überstürzenden Lawinen, schwillt der Sesia Ursprung zum Bache an, der das nach ihm benannte Thal zuerst bei Borgosesia bespült, reich an Wachsthum durch zahllose Gebirgsriesel und der Niederungen Quellen als freundlicher Fluss bei Vercelli dem Pò sich vereint. Alagna's Gründung gehört einer spätern Zeit, da eine Urkunde von 1397 noch Pregemelle — „*ad petras gemellas*", weil den Pass nach Aosta zwillinggleiche Blöcke sperren — als die äusserste Pfarre bezeichnet. Jenes und die wenigen benachbarten Orte nordöstlich übten und üben fortwährend deutsche Zunge, deutsche Sitte, ein Meteor aus ferner Region auf des Südens heimischähnliche Berge gefallen, auf ihnen treu gewurzelt. Zu den spärlichen Nachrichten, mehr Vermuthungen, welche Albert Schott in seinem sonst verdienstvollen Buche: Die deutsche Kolonie in Piemont, ihr Land, ihre Mundart und Herkunft. Stuttg. u. Tübing. 1842. 8., über die Epoche ihres Erscheines aufstellt, sei zur genauern Bestimmung mitgetheilt, was des Landes ihm nicht bekannte Schriftsteller uns übermachten. Der wackere, dem Archiv Novara's seine geschichtlichen Aussprüche entnehmende Bischof Bascapè weilt mit ausnehmender Vorliebe an der Beschreibung der erhabenen Schönheit dieser Alpen, der guten Art ihrer Anwohner, seiner Pflegebefohlnen. Ihre Leiber sind kräftig, durchhaucht vom gesunden Aether dieser Hochalpen, in die niemals der Seuchen entnervend Element drang; ihr Antlitz trägt Germania's Stempel, ihre Sprache klingt rauh nach ihrem Stammlande „*rusticum tamen idioma est, non urbanum*"; — wenig kümmert sie der italiänische Nachbar, denn sie beschränken ihre Ehen auf die Verbindung unter Stammesgenossen. Die Bevölkerung war seiner Zeit (1612) so stark und mehrte sich täglich, dass, wie er sagt, der Wanderer vergebens nach trennenden Güterscheiden oder Gräben zwischen den Aeckern sich umsieht, indem der kleinste Raum beim hohen Preise der Grundstücke Werth zum Nutzen gewinnt. Schmale Felderreihen, umsäumt von gemessen stehenden Kastanienbäumen und Reben ziehen von den Thälern aufwärts, um die geringe, doch sorgsam gepflegte Vegetation zuletzt am Versagen der Natur ersterben zu sehen. Den Familien Unterhalt zu erwerben, lassen viele Männer den geliebten Boden und suchen in der weiten Welt mit Handthierung eines ihren Geburtsorten meist eigenthümlichen Gewerkes, oder als Träger, Stalleute, Kaminfeger, nicht selten beginnend mit Kleinverkauf, dann als thätige vermögende Kaufleute, ein sonst unerreichbares Glück, das sie froh ihrer Heimath zutragen. Sie gefallen sich, von den Früchten ihres Fleisses nicht nur das Leben ihrer Pfarrherrn genügend, auch das Ansehn der Kirchen glänzend auszustatten, desshalb der Bischof räth, ihren frommen Sinn, der ob angeborner Verehrung selbst im Berühren mit Ausländischen nie gewichen, mit Aufmerksamkeit vor Einmischung neudeutschen Glaubens zu bewahren, und zu diesem Zwecke Jünglinge aus ihrer Mitte im Seminar Novara's zu Sprengelvorständen zu bilden. Alagna enthielt damals 160 Familien; mit ihm sind gleichen Alters die andern deutschen Orte, Mizandano und Arnavasso ausgenommen, die ursprünglich italisch, älter, obwohl jenen eingemengt. Der Pfarren zählen sie sieben. Was die Zeit der Ankunft dieser Deutschen im piemontesischen Gebirgsstock betrifft, so lauten die Meinungen

Digitized by Google

wieder das Talent des Führers, da rund herum keiner passender gelegen, ohne aller Kommunikation zu entbehren, Truppen fest zu stationiren, leichtlich jeden Angriff abzuweisen. Die gefährliche und trotzige Natur dieser Engpässe zieht einen Damm gegen die reichbegabte Aussenwelt; wo jenerseits der Witterungen segensreicher Wechsel edle Keime dem Bebauer erspriessen macht, erstirbt diesseits das gütige Schaffen der Erde. Boten Nebel und der aufgethürmten Steinmassen schwerkenntliches Labyrinth dem Anwohner Schwierigkeiten genug, dass oft nur mit Lebensgefahr die befreundeten Herde zu erreichen, wie die Male der heimathlichen Opfer zeigen, welche in den grausen Abgründen ihr Grab gefunden, um wie gewisser war der Tod dem Fremden, der mit den Waffen in der Hand dem Festungsbaue der Natur Hohn zu sprechen dachte. Der Gebirgsschütze,

---

Fassola's (1672) und Ottone's (1833) getheilt und unkritisch genug, da ersterer behauptet, sie seien ein Teutonenrest aus der Schlacht des Marius bei Cameriano, was nicht wohl anzunehmen, da Vallesesia (*Seduni*) eine römische Kolonie, lezterer sie von den Gothen Theodorichs (514) ableiten will. Den besten Fingerzeig gibt uns der gelehrte Novareser Bischof. Nach ihm, und zufolge geschriebner Kunde — *„scriptum autem monimentum nobis ostensum est“* — liess sich ein *„Henricus quidam Staufacher Germanus“* anfangs im Wallis, später in Alagna's Umgebung nieder und wurde mit einigen Gefährten *„transalpini homines“* der Gründer dieses Orts, wie der deutschen Kolonie. Solches geschah zur Zeit der Herrschaft der Barbavara's über das Sesiathal, welchen die Deutschen auch eine mässige Abgabe leisteten. Giovanni Galeazzo Visconti, seit 1395 Herzog von Mailand, gestorben 1402, belehnte um's Jahr 1400 den Novaresen Francesco Barbavara vorerst mit dem kleinen Orte Pietregemelle im obern Sesiathale, dann mit dem ganzen Thale (*privilegiata vallis*), wo er zwei Burgen baute, S. Stefano und S. Agostino. Weil jedoch die Valsesianer dieser Feudalität ihre frühere Stellung zu den Visconti's vorzogen, suchte Barbavara ihnen dem Namen nach zu genügen und unterschrieb sich 1406 *„Franciscus Barbavaria de Vicecomitibus Vallis Siccidae* (besser *Sesitae*) *et Gemellorum Comes.“* Ausgezeichnet durch Weisheit und Charakterstärke ward er zur Verwaltung während der Unmündigkeit Giovanni Maria's und Filippo Maria's, den Söhnen Galeazzo's, berufen und starb nach manchem Schicksalswechsel 1412. Somit wäre die Zeit dieser Einwanderung hinlänglich genau bestimmt, zwischen 1397 und den ersten Jahren des XV. Jahrhunderts anzusetzen, fürder mit den sprachlichen Momenten in Einklang zu bringen. Nach Ottone rührt die Anhänglichkeit an deutsche Mundart bei ihnen vorzüglich vom alleinigen Einflusse der Mütter auf die Erziehung der Kinder, da die lang dauernde Abwesenheit der Männer die Pflichten jener verdoppelt. Die Sprache von Macugnaga soll sich gewissen Regeln fügen, nicht so die von Rimella, welche sehr arm ist, desshalb der Probst Cusa von Rimella eine italiänische Schule für nöthig hielt und sein Votum an den Diöcesanbischof Kardinal Morozzo gab, der am 17. December 1829, 300 Lire von Milano auf ein Benifiz in Sillavengo anwies, dazu Bischof und Probst freiwillig beisteuerten. Ottone wünscht, die Bewohner möchten davon Nutzen ziehen, zugleich aber mit der alten Sprache nicht gänzlich ihres alten Vaterlandes vergessen. *Carolus episc. Novaria s. de eccles. Nov. p.* 119 – 122, 148, 204, *Ottone storia antica della Valsesia p.* 43, 183, *L. A. Cotta museo Novarese. Mil.* 1701. *fol. p.* 310.

Digitized by Google

durch die Noth vertraut gemacht mit allen Schrecknissen dieses seines Horts, erspäht bequem in dunkler Tiefe den Feind, welcher unter des Rüstzeugs Last, neu solchem Schauplatze, im Schweiss der Mühe vorsichtig seine Schritte misst, oder zermalmt wie im Spott den Unmächtigen von schwindelnder Höhe mit herabgeschleuderten Felsstücken; für ihn braucht's da keiner Panzer, keiner Eisenhauben; herabhangendes Gestein und mit Föhrengestrüpp bekleidete Felsspalten lassen ihn ruhig zielen, schirmen seinen Leib. Ausser dem Schutze in dieser Oertlichkeit fand Dolcino in den Bewohnern des Dorfs die willigsten Freunde. Sie waren es, deren Angehörige in jenem ersten Ausbruche barbarischer Furie in Vercelli's Kerkern niedergehauen worden; dieser Blut brannte den einsamen Aelplern noch im Herzen und öffnete dem Häresiarchen neuerdings die Arme, welche einst für seinen Glauben gestritten. Gut und Leben ergaben sie seinen Befehlen und priesen sich glücklich, mit dem Hasse gegen ihre Henker die Liebe für seine Dogmen in's Werk setzen zu können. Besonders zeichnete sich ein Milano Sola aus, dessen Erbitterung und Racheschwur sich desto füglicher den Andern mittheilte, als er in den ärmlichen Verhältnissen des Orts der Angesehenste und Wohlhabendste. Der Feuereifer, mit welchem er in ihnen den Groll gegen diese Feinde nährte, war im Schmerze eines gebrochenen Vaterherzens begründet; denn seinen einzigen Sohn Giuffredo hatten die Meuchler damals hingemordet und so ihm das Leben verleidet, dass nur die Hoffnung auf den blutigsten Ersatz den Greis an's Dasein fesselte. Als nach dem Einzug der Dolcinisten in Campertogno in der Versammlungshalle das heilige Abendmahl vom Priester gereicht wurde [1]) und die Reihe an ihn kam, ergriff der Gramgebeugte, die Andacht der übrigen von Schauder erfüllten Menge unterbrechend, mit der rechten Hand die Hostie, hielt sie eine Weile hoch über seinem Haupte und brach, das furchenbleiche Antlitz mit dem Silberhaar von Thränen feucht, mit einem Schrei der Verzweiflung in die Worte aus: „Ihr, die ihr mit Inbrunst zum Genusse des Heiligsten euch genaht, hört es Alle, was mein Mund in diesem Augenblick der Feier euch verkündet! Ich, Milano Sola, schwöre beim lebendigen einzigwahren Gott, dem verruchten Mörder meines Sohnes mit dieser selben, noch kraftvollen Hand das Herz aus dem Busen zu reissen, mit der ich nun den Leib und das Blut unsers Erlösers empfange.“ Erst nach diesem Fluche, nachdem er Gott zum Zeugen und Rächer seiner Seelenwunde angerufen, ward er vom Priester

1) Die den Gipfel Menschen zugänglicher Vollendung erstrebt, waren, nach den Lehren Dolcino's, ledig des eucharistischen Kultus, nicht aber welche auf niederer Stufe religiöser Wahrnehmung standen.

kommunicirt. Auf diese Weise missdeutete man zu jener Zeit den Glauben der Liebe und Barmherzigkeit!

Auf Campertogno war nach dem plötzlichen Abzuge Dolcino's aus Varallo das Augenmerk der Verbündeten gerichtet, als auf den Schlupfwinkel, welchen er unfehlbar zu seinem Lager nehmen würde. Schleunigst zogen die Katholischen in geschlossnen Gliedern gegen das Urgebirge; mit ihnen kam Dolcino die Kunde neuen Unheils. Jene für unbezwinglich gegoltne Burg im Prà di Cordova, auf die er recht eigentlich seine Hoffnung gebaut hatte, war innerhalb weniger Stunden gefallen. Den tapfern Manfred von Saluzzo,[1]) neuerdings von seinem Ehr-

1) Manfred von Saluzzo, im J. 1259 geboren, übernahm nach Tommaso I., seines Vaters, Tode (1296) die Herrschaft des Marchesats. Gleich Anfangs schloss er sich der Liga der piemontesischen Städte gegen Matteo Visconti, kaiserlichen Vikar und Hauptmann für's Monferrat, an und kehrte nur nach verschiedenen Ueberrumpelungen Novara's und Vercelli's in Folge des Vergleichs bei Ozeno nach Hause zurück. Andere Feldzüge, wie der von 1301 gegen denselben Visconti, von Parteiumtrieben in jenen Städten veranlast, der von 1303 gegen Asti, woraus er die Guelfen Solari verjagte, dafür die Ghibellinen Castelli zu rehabilitiren, verschafften ihm den Namen eines tüchtigen Kämpen und Kondottiere. Mit dem Tode Giovanni's von Monferrat, und wegen etwas zu eiliger Vollstreckung von dessen Testamentsklausel zu seinen Gunsten, änderte sich sein freundschaftliches Verhältniss zu dieser Landschaft, da, wenn Margaretha's Vater, Amedeus V. von Savoyen, nur auf einen Theil, Manfredo auf das Ganze Anspruch machte, gestüzt auf seine Abstammung vom grossen Aleramo von Monferrat. Zum bessern Gelingen seiner Absicht schloss er mit dem Savoyer einen Vertrag, wonach diesem alle reklamirten Festen und Güter verbleiben, das Uebrige von ihm Manfredo zu Lehen gegeben werden sollte. Dieser Schutz schien um so mehr benöthigt, als indessen Karl's von Anjou Seneschall Rinaldo da Leto in Saluzzo eingefallen, Cuneo nebst andern Plätzen weggenommen hatte; Manfredo nannte sich nichtsdestoweniger die Zeit über in öffentlichen Urkunden den Marchese von Monferrat. Grösserer Macht weichend, verstand er sich endlich dazu, das Marchesat vom König Karl zu Lehen zu nehmen und ihm Nizza della Paglia, bei Casale, und Castagnolo abzutreten, womit später auch Fossano vereint wurde. Im J. 1308 kam es zum Frieden, darin, auf Vermittlung des Königs, der Savoyer den Marchese zum Vasallen nahm. Kaiser Heinrichs III. Ankunft 1310 in Asti gab diesen Aussichten einen gewaltigen Stoss, indem sofort der Spruch erging, weder Theodor Paleologo noch Manfred stehe das Monferrat zu, das dem Kaiser aus Mangel an direkter Lehnsfolge verfallen sei. Die Versöhnung der Parteien ereignete sich erst am 24. Sept. 1311 zu Genua, in Folge welcher Theodor an Manfred und dessen Bruder Giovanni eine beträchtliche Zahl Burgen und Städte abtreten muste. Andere Wolken zeigten sich am Himmel seines Glücks, als er, von seiner zweiten Gemalin Isabella Doria verleitet, deren Sohn mit Uebergehung des Erstgebornen Federigo, mit Beatrice von Sicilien gezeugt, im J. 1323 testamentarisch zum Nachfolger einsezte. Es begann ein Krieg zwischen Vater und Sohn; beide verbündeten sich abwechselnd mit dem schlauen Philipp von Achaja und verminderten zu Gunsten dieses ihren eigenen Stammbesitz. Federigo demüthigte zulezt (1330) den greisen und verschuldeten Manfred, warf ihm einen Gehalt von 500 Lire d'oro aus und machte sich zur Bezahlung von dessen Ausständen bis 6500 Goldgulden verbindlich; er konnte jedoch erst dann in Ruhe seine Regierung behaupten, nach-

Digitized by Google

geiz aus der Heimath entfernt, führte ein wichtiges Recht als Gegner auf das Gebiet der Vercellesen, um mit dem Degen in der Faust gewisse Ansprüche seines edeln Geschlechts auf mehre Städte und das ganze Monferrat zu erhärten oder günstig auszugleichen. Schon hatte er mit Kühnheit und Glück das starke Trino gegen die vereinte Macht Vercelli's und Matteo Visconti's von Mailand bezwungen, abermals sollte es zur Schlacht mit ersterem kommen, dessen Hauptmann damals Colobbiano; da traten Guido Torriani und Filippino Langoscho vermittelnd inzwischen und ermahnten den Marchese, zur Zeit der gegenwärtigen Bedrängniss ihrer Religion seine Forderungen bis zur Beendigung des heiligen Streites beizulegen, Muth und Erfahrung nur für diese, sich selbst rechtfertigende Sache aufzubieten. Er unterliess auch für jezt die Verfolgung seines Planes und erprobte durch eben so entschlossnes als kluges Handeln den alten Ruhm seines Hauses. Hinauf gegen Gattinara an das rechte Ufer der Sesia lenkte er seine Schritte und gelangte auf Umwegen, von wüsten Gebirgsabhängen mit seinen Mannen herabkletternd, in die Nähe des einsamen Forts, mit dem Vorsatze männlichen Trotzes, unbeachtet alle Gefahr in der ihm wenig bekannten Gegend, sein ritterliches Wort zu Nutz und Frommen der Kirche in That zu bringen. Da ihm von der verzweifelten Gegenwehr der Insassen erzählt worden, wünschte er, um so viel möglich Menschenleben zu schonen, wohl auch aus Neugier, die stolze Margaritha, von deren bedeutsamer Schönheit er gehört, von Angesicht sehen, sich ihrer vielleicht bemächtigen zu können, mit nächtlichem Ueberfalle in Einem Handstreiche die Schanzen zu gewinnen. Günstiger Erfolg krönte das Unternehmen. Geräuschlos nahte sein Trupp der Umgränzung des Hügels, die Voraus-, bahnten den Nachkletternden den Weg, und ehe die im tiefen Schweigen der Einöde sorglos ruhende Besatzung den feindlichen Anschlag gewahrte, stand bereits ein grosser Theil von Manfreds Leuten am Fuss der Ringmauer. Heiss wurde der Kampf, fatalistisch die Lebensverachtung der Dolcinianer, als sie, obwohl zu spät, vom Waffengeklirre aufgestört dem Sturme des Saluzzesers begegneten. In kalter Verläugnung aller Todesfurcht starben sie, unverbrüchlich ihrem Eide; wenige suchten Rettung durch die unterirdischen Gänge nach Gattinara. Nur Margaritha's Besitz schlug dem Sieger fehl. In der Verwirrung des Handgemenges wuste das heroische Weib, mit männlichem Harnische angethan in den Reihen ihrer Brüder fechtend, sobald

---

dem die Cessionsforderungen Philipps an Beide befriedigt waren. Manfred starb, aller Macht beraubt, ein Opfer der eigenen Schwäche und Ungerechtigkeit in seiner Familie, zu Cortemiglia den 16. Sept. 1340 im 81. Jahre eines stürmereichen Lebens. *Muletti memorie stor. diplomatiche appartenenti alla città e marchesi di Salluzzo. Sal.* 1830. 8. *T. III. p.* 1 – 264. Vergl. *Gazzera memorie del famoso Aleramo. Torino* 1832. 8.

sie die Absicht des Ritters bemerkte, vom nächtlichen Dunkel beschirmt, dem allmälig vereinzelten und vergeblichen Widerstande sich zu entziehen, der Pflichten ihrer Naturehe eingedenk, Leben und Freiheit dem geliebten Gatten zu erhalten.[1])

So ging ein Hauptzweck Dolcino's verloren, die Bischöflichen von jener Burg aus, wie mit dem bewaffneten Volk der Gebirgsthäler zu necken, selbst unverwundbar, des Gegners Kräfte in oftmaligem Geplänkel auszusickern. Noch ein Schlag sollte ihn während seiner ersten Anwesenheit in Campertogno treffen. Sein treuer Segarello lag, von einem Steinwurf aus feindlicher Schleuder in der Hüfte schwer verlezt, für lange Zeit kampfunfähig danieder; hiedurch war ihm in den nächsten Wagnissen seine verständigste Stütze entzogen. Ambrogio Salomone konnte allein für den Muth dessen Platz einnehmen, und doch blieb keine andere Wahl, als ihm ein Drittheil der Mannschaft zu vertrauen. Cattaneo sollte an der Spitze des zweiten ins Thal von Varallo herabsteigen und auf Docino's Befehl dem Feinde in die Seite fallen. Er selbst behielt sich vor, nur gelegentlich eine kleine Schaar zu leiten, erschien mit ans Wunderbare gränzender Schnelligkeit überall, wo die Gefahr den Ausgang zweifelhaft machen, die Ortslage ein Hinderniss hätte hervorrufen können, feuerte seine Kundschafter mit der Aussicht auf irdischen und himmlischen Lohn zu jedwedem Versuche an, das gewöhnlich schlecht verhehlte Kriegsgeheimniss der Katholischen auszuspähen, und war oft, wenn man ihn kaum abwesend dachte, in stundenweiter Entfernung beschäftigt, Gebirgspfade und Engpässe, durch welche die Katholischen ihren Marsch nehmen musten, unbrauchbar zu machen oder zu verrammeln.[2])

Von seiner Thätigkeit und unwiderstehlichen Redemacht, welche, in den leichtentzündlichen Grund eines durch den Hohn und die Grausamkeit der Bischöflichen noch erhöhten Fanatismus geschleudert, die Massen in ungeduldiger Kampfbegier gähren liess, war bald Alles, was nur entfernt seinem Namen hold gewesen, in solche Aufregung gerathen, dass sein ernstes Wort kaum das Losschlagen ihrer Wuth vor der Zeit verhindern konnte. Als endlich der Augenblick da, stürmten die Dolcinianer wie entfesselte Schlachtengenien auf die Reihen ihres Feindes. Speer, Axt und Messer schuf weit und breit dem Tode reiche Ernte, im Jubelgeschrei der entflammten Mordlust erstickten Klage und Verzweiflung Einzelner, und gleich dem frühern Male wäre der Vernichtung zückende Keil auf den Kern der Katholischen gedrungen, hätte auch jezt ihre Feldordnung im Schrecken des ersten Blutbades aufgelöst, beim ersten Anprall zerstieben gemacht, wenn das treulose Schlachtenglück seinen bisherigen

1) *Modena hist. Vercell*, *Bagg. Dolc. p.* 101.
2) *Modena hist. Vercell.*

Digitized by Google

Liebling nicht verlassen, in der Person des Freundes den Sieg vereitelt haben würde. Wie seinen Waffengefährten, traf Cattaneo ein Wurfgeschoss in die Hüfte und zerschmetterte das Bein, ihn für todt auf der Wahlstatt niederzustrecken, welchem Umstande er es dankte, verstümmelt und blutbefleckt vom Feinde nicht erkannt und fortgeschleppt worden zu sein. Der Fall des Führers brachte die von ihm befehligte Abtheilung in Unordnung; Muth und Zuversicht schwanden den kurz vorher so ungestümen Kriegern und bald war der wirre Knäuel vom übermächtigen Gegner zersprengt. Der rechte Flügel unter Salomone gewann wohl Anfangs einigen Vortheil durch die Heftigkeit seines Angriffs, doch als Colobbiano mit geschickter Schwenkung der Patarener schwächste Seite ins Treffen zog und von des Dominikaners Kreuzsymbolik aufgestachelt, selbst im Gewühle voran, seinen Männern in der Glanzhöhe seines Heldengeistes leuchtete, neigte sich die Schale den Katholischen zu; das schwache Häuflein von Dolcino's Tapfern ward umzingelt und fast gänzlich niedergehauen. Diese Verluste erschöpften den leichten Sieg, den Dolcino auf der andern Seite mit wenigen Auserlesenen, Einer gegen drei, über den stärkern Feind mit solchem Nachdruck errungen, dass die Flüchtigen fünf bis sechs Miglien in's Land hineingejagt wurden. Nicht schwer war des ungleichen Kampfes Ende abzusehen und trotz aller Anstrengung hätte Dolcino, vielleicht auf immer, das Feld räumen, all seinem Hoffen entsagen müssen, wenn nicht die Macht der Elemente dem blutigen Treiben der Menschen Einhalt gethan. Schwarz umzog sich auf einmal der Himmel und erbrach der Wolken finsteres Geklüfte in so furchtbarem Schneegestöber, dass Berg und Thal plötzlich mit Schnee bedeckt erschienen. Nimmer konnte der Hass im dichtesten Gemenge den Freund vom Feinde unterscheiden, der Stahl erstarrte in der Faust des Siegers, dem die Kälte und Dunkelheit seine Bahn verwehrt. Sturmeswüthen, ungeheure Massen vom kahlen Bergscheitel herabsausenden Schneegewölks legten sich ins Mittel zwischen Verfolger und Verfolgte, und wer von jenen in barbarischer Hitze dem gescheuchten, doch heimischen Wilde seine lezte Zuflucht abschneiden wollte, fiel selbst dem Würgengel in den verwehten, nur von tosenden Gewässern belebten Abgründen zum Opfer. [1])

---

1) *MSS. Fiorella, Bagg. Dolc. p.* 104. *R. Bohun a discourse concerning the origine and properties of wind; with an historical account of hurricanes. Oxford* 1671. 8. Ueber Wetterbeschwörungen gibt's aus Piemont zwei Curiosa: *Petri Locatelli conjurationes potentissimae et efficaces ad fugandas aëreas tempestates a Daemonibus per se, sive ad nutum cujusvis diabolici ministri excitatas. Taurini* 1619. 4, *Labaci* 1680. 12, *Giovanni della Croce exorcismus contra tempestates. Monteregali* (*Mondovi*) 1718. 4; *Bartol. Rossi orationi, divotioni e preghiere in iscampo e difesa delli tuoni e saette che sogliono cader dal Cielo nelle tempeste. Messina, Brea* 1620. 12.

Kaum hatte Dolcino die Niederlage der Uebrigen erfahren, so liess er ohne Zaudern von der Vernichtung des ihm gegenübergestandenen, längst in Todesangst vor seiner Sichel entflohenen feindlichen Heerhaufens ab und eilte mit den eigenen Leuten, die er, wie es anging, mit seinem Jagdhorn zusammenberufen, nach Campertogno, wo die Fahrlässigkeit der Verbündeten ihm ruhig sich festzusetzen, Wachen auszustellen, Graben, Wälle und Pallisaden aufzuwerfen und die möglichen Schutz- und Trutzmittel anzubringen erlaubte. All das Missgeschick, das ihn bisher getroffen, vermochte nicht, seinen männlichen Geist zu beugen, ja erhob seine Seele zu noch treuerem Festhalten an den religiösen Idealen, die ihm in der Jugend vorgeschwebt, im reiferen Alter ernstes Lebensziel geworden waren. Der moralischen Kraft entsprach seine physische Unempfindlichkeit; keine Strapaze, kein Klima hatten Einfluss auf die Ausdauer seines Leibes, der wie von eisernen Sehnen die beschwerlichste Arbeit des Geringsten theilte, gleich unverwüstlich beim Hungerbrod des Mangels ausharrte. Wenn auch die Milde nicht, unvereinbar mit seiner politischen Lage, den Scenen der Gewalt auf beiden Seiten, strebte er doch, gerechten Sinn seiner Partei einzuprägen, und bestrafte streng die rohen Uebergriffe Einzelner. Es sei vergönnt, hier einen Beleg einzuschalten, welcher darthut, wie Dolcino in Grossmuth für den Feind Gerechtigkeit selbst zum Nachtheil seiner Anhänger übte. Als die Varallesen während des von der Jahreszeit aufgedrungenen Waffenstillstandes den Rest ihrer Zahlung durch zwei Abgeordnete, darunter ein gewisser Marco Miretti, Dolcino zugesandt, und diese, durch ein Ungefähr über die Frist zweier Stunden, welche ihnen der Häresiarch nach einer ärmlichen Wasseruhr [1]) zum freien Abzug gestellt, verspätet und noch auf den Anhöhen Campertogno's, von einigen seiner geusenartigen Vorposten angefallen, der eine todt, Miretti schwerverwundet, nackt auf dem Platze blieben, befahl Dolcino, die Schuldigen zu ergreifen und trotz ihrer Rechtfertigung, dass der gesezte Termin vorbei, sie nur Wiedervergeltung gegen einen ebenso unerbittlichen Feind gehandhabt, dem Colobbiano mit dem Bedeuten auszuliefern, an ihnen nach seinem

---

1) Ueber Wasseruhren schrieb Fontana: *„Horologium Aquaeum quod celeberrimus artium et medicinae doctor peritissimus D. Joh. Fontana de Venetiis composuit. Perfectum MCCCCX. die ult. Octobri,“* handschriftlich in der Bibliothek von S. Salvator zu Bologna; *Domenico Martinelli horologi elementari con l'acqua, la terra, l'aria, fuoco, ec. Venetia* 1669. 4. *fig.*; Abhandlung von Wasseruhren, von G. H. B. Halle 1752, 8, K. F. Ludwig Wasserseege, Wasserkrahnen, Wasseruhr nebst Beschreibung von venetianischen Brunnen in den Bergvestungen. Mainz 1797. 8. Fig.; Geschichte: *Ferd. Berthoud histoire de la mesure du temps par les horloges. Paris* 1802, *II vols.* 4, Literatur: *Catalogue of books in the library of the Company of Clokemakers of London. Lond.* 1830. 8.

Gutachten Sühne zu nehmen, indem er solchem Bubenwerke wegen blosser Versäumniss der beschränkten Zeit nie seinen Schutz angedeihen lassen werde. [1])

Weislich nuzte er den, Beiden gleich heiligen Frieden und eiferte die Bewohner Campertogno's mit glänzenden Versprechungen, fanatischen Reden, auch selbst mit Gewalt, wo es deren bedurfte, zur Festigung des von der Natur ohnedem verwahrten Ortes an. Pallisadenverhaue, tiefe Laufgräben, Barrikaden von Steinen und kolossalen Felstrümmern, Mauerwerk und thurmartige Holzschanzen umfasten das von gewaltigen Schneemassen eingeschlossene, durch Kunst und Jahreszeit noch schwerer nahbare Dorf, dessen Bevölkerung, im kriegerischen Frohndienste unablässig von der Mahnerstimme ihres Propheten, wie von den unter freiem Himmel gefeierten Glaubensmysterien der Patarener aufgeregt, einzig an Vollendung des Baues beschäftigt war, um der bevorstehenden Belagerung desto unverzagter entgegensehen zu können. [2]) Lohnend würde der Erfolg solcher Mühen gewesen sein, hätte Dolcino, von den lezten Ereignissen gewitzigt, ruhigeren Auges die Verschiedenheit dieses mit aller Inbrunst wider ihn erwachten Streites gegen das vorige fehlerhafte Verfahren erwogen, mit grösserer Voraussicht seinen Schaaren im Rücken einen günstigen Ausweg erhalten. Dass ihm einerseits die menschliche Schwäche, welche die Mehrzahl dem in die Arme wirft, dem zulezt das Glück gelächelt, andrerseits der moralische Grund zu so kräftiger Einigung der Katho-

---

1) *Modena hist. Vercell.*, *Bagg. Dolc. p.* 106. Der Padre Filippo Maria, aus Rimella, östlich und in geringer Entfernung von Campertogno, läst in seiner *Orazione sopra la sacra lega de' Valsesiani contra l'eretico Dolcino e seguaci*, *con tre appendici e con riflessioni analoghe agli errori ed ai bisogni de' correnti tempi. Vercelli* 1793. 8, im 2. Anhange den Fall auf der Parete Calva geschehen und erzählt, jener Marco Miretti sei verwundet in seine Heimath zurückgekommen, wo er fortan als Märtyrer geehrt wurde. Diese umfangreiche Rede, in guter Meinung, aber desto schlechterem Style geschrieben, ist wider den französischen Freiheitsschwindel gerichtet, welcher dazumal die Novareser Provinz zu überziehen begann, und bringt der Dolcinianer Bedrängniss in gehässiger Darstellung, als von einer Strafe, mit dem gefürchteten Umsturz in Verbindung. Der Padre starb, von den neuen Patrioten aufs Aergste verfolgt, während der drei Jahre der cisalpinischen Reppublik im Kloster zu Ameno.

2) Merkwürdig ist die Art der Verschanzung, wahrscheinlich jener Dolcino's ähnlich, welche der Graf Tommasso Marzano von Squillace, Kondottiero Roberts von Sicilien, bei der Belagerung Dronero's in Piemont, im Winter 1314 durch den Marchese von Saluzzo, aufwerfen liess. Er befahl eine starke Pallisadenwand in mehrfacher Reihe um die Feste zu bilden, in die Zwischenräume und auf die Spitzen der Pflöcke eine viele Klaftern hohe Schneemasse zu häufen, so dass der Sturm mit damaligen Geschossen ganz und gar unmöglich gemacht, der Feind leer wieder abziehen muste. Ein Beispiel von langwieriger Belagerung gibt *Flamma manipulus florum c.* 287., wo es heisst, die Mailänder seien 1253 so lange vor Mortaria, bei Vigevano, gelegen, dass die Schwalben unter den Dächern der Zelte einnisteten. *Rer. Ital. Scriptt. XI.* 241.

lischen nicht einleuchtete, war die Ursache der Vergeblichkeit seines Kampfs, des grausen Endes seiner Partei. Andere Uebel entsprangen aus der Sorglosigkeit um den Lebensunterhalt einer grossen Volksmenge, woraus bald sparsame Vertheilung, endlich vollkommner Fehl an gesunden Nahrungsmitteln folgerten und, nach Aufräumung dem Menschen zuträglicher, sie zum Verzehren ekeln Vieh's und widriger Stoffe zwang. In dieser schrecklichen Lage bot er den Bischöflichen Umtausch der Gefangenen an, für Rinder, Ziegen oder Schafe, eines für je einen Kopf; doch die Verbündeten verwarfen den Antrag auf die Vorstellungen ihres Kornmeisters Teseo d'Arborio und des finstern Luca Tornielli von Novara. Dolcino kam dadurch zum Entschlusse, wenn auch die Einflüsterungen einiger aus seinen Leuten, welche in der grossen Noth zum Abschlachten und Vertheilen von der Kriegsgefangenen Fleisch riethen, mit Unwillen zurückweisend, selbe in Betracht der kargen Tagsrationen zu einem schnellen Tode zu verurtheilen. Ehe an die Vollstreckung des Spruchs Hand gelegt wurde, glaubte er einer Gewissenspflicht genügen zu müssen, indem er sie feierlich vom Fluche entband, den er auf ihre ganze Religionsgemeinschaft als auf gottesschänderische Ismaeliten geschleudert, um doch, wenn er sie schon nicht retten konnte, nach seinem gläubigen Wahne ihr ewiges Loos durch diese Verdammniss nicht zu erschweren. [1])

Ueber dem gegenseitigen Beobachten und Auflauern war die Jahreszeit verstrichen, in der ein Krieg in jenen Gegenden thunlich. Die strenge Witterung, welche gleich in den ersten Herbstmonaten in der Ausdehnung des Gebirgszugs Alles unter Schnee begrub, hatte Wege und Uebergänge jeder Benutzung gefährlich gemacht, so dass an Fortsetzung des Feldzugs wie der Vertheidigung nicht mehr zu denken. Beide Theile hielten gezwungner Weise Frieden und sahen, die Einen in Langeweile, die Andern mit Beben, der Winterruhe entgegen. Nur hundert Mann liess das Bundesheer am Fuss der Höhen von Campertogno zurück, da die Feldherren diese Anzahl für genug erachteten, die Patarener, in der Eisumgränzung ihres Aufenthalts selbst am besten von der Thalgegend geschieden, ganz und gar der Zufuhren vom Lande her zu entblössen; das Heer zog in die Winterquartiere Novara's und Vercelli's. Insgeheim noch immer auf den Anschluss oder wenigstens auf die fördernde Kommunikation mit Gleichgesinnten im obern Sesiathale hoffend, traf Dolcino diese Anordnung desto schwerer, je deutlicher er seit jenem unglücklichen Gefechte von der unterm Volke einreissenden Theilnahmlosigkeit überzeugt zu sein glaubte. Die zweitausend Mann allein, die ihm auf Campertogno gefolgt, nebst dessen Einwohnern, und mehr denn Alle der greise Milano Sola, verblieben der Stamm,

1) *Modena hist. Vercell., Bagg. Dolc. p.* 108.

Digitized by Google

der durch geraume Zeit seine geistige Rüstigkeit aufrecht hielt. Erst als von Trivet ein Ruf an alle Christen ausgegangen war, in welchem gewisse Vergebung der Sünden, was immer für einer Art, Jedwedem auf hundert Jahre zugesagt, der den Häresiarchen todt oder lebend in die Macht der Katholischen brächte, und Dolcino die Wirkung davon im Benehmen einiger Parteigänger zu spüren vermeinte, stimmte sich seine Energie und Gemüthskraft etwas herab und liess ihn mit der traurigen Erfahrung, eine Sache, an deren Gerechtigkeit seine Seele sich innigst geklammert, von der allgemeinen Verachtung bedroht zu sehen, eine gewaltsame Katastrophe ahnen. Misstrauen und Verzweiflung an der Wahrheit menschlichen Handelns bemächtigten sich seiner, trieben ihn mit der scheuen Furcht überreizter Klugheit aus den Wohnstätten selbst seiner verlässlichsten Freunde. Weder Sola's Haus, noch die Verborgenheit der schlechtesten Hütte gaben ihm Bürgschaft vor Verrath, von dem er sich Tag und Nacht umstellt wähnte. Das ungünstige Ergebniss eines Ausfalls, zum Raub ins feindliche Lager unternommen, von der Wachsamkeit vereitelt, die Angst, ob der Nähe der Bischöflichen einer Lockung von Bruders Hand zum Opfer zu fallen, bewogen ihn, Campertogno mit seinen Schaaren zu verlassen, über Untiefen, Strombette und schroffe Gebirgssenkungen den steilen Bergsaum der Valnera zu erklimmen. Aber auch hier war seines Bleibens nicht lange. Die elenden Bewohner jenes Berghöckers verstanden weder seine apostolischen Reden, noch waren sie der vom Dominikaner verheissenen Belohnung abhold und suchten deshalb die Flüchtlinge zu verderben oder zu vertreiben. [1]) Es brauchte der äussersten Bedrängniss, des grossartigsten Entschlusses, mit einer solchen, Weiber und Kinder untermischten Menge vom ungastlichen Valnera hinauf den beschwerlichsten wildnissumgebenen Zinken genannt die Parete Calva, von dem aus die niedrigeren Berge sich dem Auge gleich Meereswogen in weite Ferne zeigen, erreichen und wohnlich besetzen zu wollen, durch eine unermessliche Oede von allem Treiben der Menschen geschieden, in des Winters rauhester Erscheinung nacktes Gestein, sturmdurchbrauste Schluchten als neue Heimath zu begrüssen. — Hier angekommen gewahrte er sogleich die Flucht Salomone's, welcher schon lange, aus Kleinmuth vor einem wenig zweifelhaften Verderben, oder aus Reue wegen Trennung von der Kirche, den geeigneten Moment ergriffen hatte, sich dem Schicksale seines Meisters und Lehrers zu entziehen und zu den Ka-

---

1) Ueber die Ungastlichkeit der Gegend und der Einwohner anderorts, von Vico bei Frosinone im Römischen, sagt ein Volkssprichwort:

Pensa ben se vai a Vico
Portar pane e vino tico (*teco*)
Che non vi trovarai amico.

Digitized by Google

tholischen überzugehen, wo er später einen eben so eifrigen Verfolger der Sekte, als früher ihren wärmsten Anhänger abgegeben. Da Cattaneo und Segarello noch an ihren Wunden krank, waren Dolcino in dieser ärgsten Noth zur Unterstützung mit Rath und That nur Milano Sola und seine treue Gefährtin Margaritha geblieben. [1])

Die unmittelbar diesem waghalsigen Rückzuge sich anschliessenden Ereignisse sind und werden ob einer Lücke in den handschriftlichen Denkmalen des Landes unbekannt bleiben. Schwer lässt sich dessbalb mit dem erzählten, an Vernichtung gränzenden Zustande, der Dulcinisten urkundlich erwiesenes machtvolles Erscheinen bald nachher im Val Sesia zusammenreimen. Dolcino war von seinen Bergen herabgestiegen und hatte den Podestà von Varallo, nach Einigen aus der Novarischen Familie Brusati, nach Andern aus dem Geschlechte der Pescatori, der sich mit den kampffähigen Männern seines Gebiets ihm entgegengeworfen, aufs Vollkommenste geschlagen und auf der Flucht des ganzen Schwarms mit eigenen Händen getödtet, einen grossen Theil Varallo's, seine Kirchen und jene der Dörfer bis zum Gebirge der Parete Calva niedergebrannt und entweiht, allerwärts mit Feuer und Schwert ohne Erbarmen gewüthet, Korn, Kleider und was nur immer mobil, mit den weggeschleppten Gefangenen oder deren Lösegeldern zur Entschädigung und Beute seiner ausgehungerten Rotten gemacht. — Der erwähnte Mangel an Dokumenten aus dieser Zeit und, wo sie auch vorhanden, an deren Deutlichkeit und Uebereinstimmung, muss jeden Freund westitalischer Geschichte störend betreffen und ist Ursache, warum Piemont, dessen historisches Material für spätere Epochen einer gewissen Vollständigkeit sich rühmen kann, bis jezt noch keine pragmatisch detaillirte Geschichte der früheren aufzuweisen hat. [2])

Erst ein volles Jahr später, also 1305, wird neuerdings der Patarener in den Vercelleser Handschriften gedacht und berichtet, wie auf Valsesia wiederum die Geissel dieser rebellischen Sekte gewichtig lastete, der Thalbewohner Gut und Leben jedem Ungefähr ihrer Raubzüge preisgab, so dass die Dörfler von Scopa am Bartholomeustage, den 24. August, einstimmig gegen die Dulcinisten sich verschworen und ihr Vorhaben, sie mit Hintansetzung der eigenen Sicherheit aufzuspüren, sammt und sonders auszurotten, mit feierlichem Eide einander zur heiligsten Pflicht machten, worüber der Notar Montana eine formgerechte Urkunde

---

1) *Diplomata Vercellensia noIII., Bagg. Dolc. p.* 111.

2) Ebendas. Vergleiche: *Leon Menabrea de la marche des études historiques en Savoie et en Piémont dèpuis le XIV. siècle jusqu'à nos jours Chamberì* 1839. 8.

Digitized by Google

aufsezte. [1]) Welcher Weise der Häresiarch, in Folge der glänzenden Verführungskünste des Dominikaners und der dolcinianischen Horden Wildheit nunmehr vom grösten Theile des Landvolks gehast und verfolgt, über ein Jahr hindurch in diesen wüsten Bergen für so viele Menschen die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse erschwingen konnte, wäre des Abgangs diplomatischer Kunde halber ganz unerklärlich, wenn nicht eben in der allgemeinen politischen Krankheit des Jahrhunderts die natürlichste Antwort läge, in der Zersplitterung der Kräfte nachbarlicher

---

1) Das Original entdeckte man in neuerer Zeit als Ueberzug eines Buchdeckels zu Campertogno, Abschriften besitzen die Kathedrale von Biella und die Ambrosianische Bibliothek in Mailand; der Text lautet: „*Statutum lege contra hereticos. In nomine dom. amen. Anno incarnationis MCCCV. mense Augusti die vero vigesimo quarto festo S. Bartholomei in ecclesia Scope. Dum placuit Deo liberare fere totam vallem Sexiam de Blandratorum tyrannide iniqui Cathari* (generisch zu verstehn) *eorum milites* (theils ob, wenn auch nicht näher bestimmtem, geheimen Einverständnisse, theils aus Hass gegen jene Zwingherrn so benannt) *vallem magnam superiorem invaxerunt. in montibus vallis Raxe* (Rassathal) *se fortes fecerunt et totam regionem raptis excidiis et miseriis sacrilegi impleverunt. Placuit sancto Patri Clementi* (*V.*) *eadem cum nouitate sue exaltationis ad papatum indulgentiam publicare ad formam cruciate contra Dulcinum et sequaces. Hac de causa homines populi et super eos insignes familie qui propter factionum et bellorum calamitates in hisce alpibus confugium et pacem quesierunt* (darunter Anna, Tochter des Giovanni Visconti d'Angheria) *in concilio generali ligam perpetuam simul contractauerunt, statuerunt et deliberauerunt armis prosequi istos nefandos devastatores unanimiter et concorde usque ad ultimam sanguinis guttam et hodierna die incipere obsidionem et guerram quisquis secundum suum majus posse. Jurauerunt supra dei euangelia unionem sinceritatem et constantiam inter se ob guerram contra hostes istos perversos fidei et libertatis destructores usque ad exterminium, Magnifici uiri D. D. Bernardus Dominicus Milanus* (*Aemilianus*) *fratres filii honorande memorie Anne quondam Dom. Joannis Vicecomitis Castri Mariani de Angleria* (Visconti vom Zweige Fassola, Herrn von Cameriano) *milites pro districtu vallis Raxe, Marcus de Semprolane pro valle Surbe* (Sorbathal), *Martinus Praegemellis pro valle della Riva. Azzo Jacobus et Anna de Antinijs pro districtibus Artonie. Gilardus Avighi et Carolus Mignotus de Meziana pro communibus plodarum megiane usque ad planatiam Scope et districtus Balmutie. Benedictus de previs pro valle Sermentie* (Sermenzathal); *Joannes, Bartholomeus, Jacobus Anselmi Jordanus Torbellis et Dagus Tornielli pro inferiori vallis magne* (Valgrande) *et maxtalloni districtu* (Mastallone). *Hoc facto coram crucifixo tacto ab omnibus et singulis invocatis testibus sanctis inter alios Bartholomeo S. Gaudentio advocatis nostris. Ego Joannes Montaa* (Montana) *notarius publicus hoc instrumentum rogavi et juramentum a contractoribus accepi. † † †. In fide.*“ *P. Rimella orazione sopra la sacra lega de Valsesiani, ec. p.* 50. In einem zweiten Bunde, der am 3. Septbr. 1305 beschworen wurde „*in manibus Reverendi Joannis de Toppinis Sancti Bartholomaei rectore*“ heisst es von den Dazugetretenen „*Accesserunt itaque Joannes et Marcus de Sceto Credentiarii Campertonii,*“ woraus ersichtlich, dass mit Dolcino sich nur ein Theil von Campertogno's Inwohnern auf die Parete Calva begeben, die andern seiner Lehre entweder nur halb gewonnen, oder wegen dem Drohen der Umstände den Katholischen zugewandt waren. *Ottone storia antica della Valsesia, p.* 142.

Digitized by Google

Kommunen, welche sich weder zur geringsten, ihre Nationalität fördernden Koncession herbeilassen wollten, aus Furcht ihren municipal verschiedenen Interessen Eintrag zu thun, um wie weniger zu grossartigem Unternehmen, das zugleich der Rivalen Bestes bezweckte, ernstlich und treu sich zu vereinen wagten. Es widerstrebten die Einen der Bemühung der Andern und während diese nach gemeinsamgefasstem Plane die Sektirer zu vertilgen dachten, reichten jene den Dolcinianern thätige Hülfe, sichere Unterkunft. Auch im Bundesheere waren Veränderungen vorgefallen, die Dolcino zu Gute kamen. Trivet, mit Recht die Fackel dieses Krieges geheissen, verschwand bald nach dem Siege bei Campertogno aus den Ländern italischer Zunge, ward noch 1304 zu Paris gesehen und erntete zulezt in Oxford die Anerkennung seiner Verdienste mit dem Lorbeer eines theologischen Doktors und der Würde des Priorats in seinem Kloster. Wie er ausgezeichnet für damals in Gelehrsamkeit und Sophistik, eben so, ja noch hervorstechender erscheint er als unerbittlicher grausamer Verfolger Aller, die sich nicht dem katholischen Dogma und seinem Fanatismus fügten. Er starb 1328.[1]) Der tapfersten Kondottieri einer hatte vor Wiederbeginn des Kreuzzugs den Tod durch Meuchlerhand gefunden; der Monferriner selbst glaubte viel eher seinen Vortheil zu treffen, wenn er von der Bischöfe Ligue abstände und mit aller Ueberlegenheit seines Talents wie seiner Verstellung den blutigen Hader von Asti's Guelfen und Ghibellinen für seine Rechnung ausbeutete. Den Bischof von Vercelli hatten die Tizzoni unter dem Vorwande der Parteilichkeit für ihre Erbfeinde, die Avogadri, aus seiner Diöcese vertrieben, musten aber kurz nachher dem Glücke dieser das Feld räumen, die ihrem geistlichen Verwandten wieder zum Bisthume verhalfen, aus ihrem Stamme abermals Konsuln und den Kapitano des Kommune wählten.[2])

Mit der Zurückberufung des Bischofs Raineri erwachte der alte Eifer und rief die Wiederaufnahme des so lange unterbrochenen Kriegs gegen Dolcino ins Leben. Dieser war inzwischen von der Parete Calva fortgezogen, bald hier, bald dort, in den einsamsten Thalgründen oder auf schwerzugänglichen Felsplateaus seinem Trupp eines Lagers kurze Ruh vergönnend. Zulezt trieben sie auf dem Monte Rubello, zu Trivero und dem Grafen von Bulgaro gehörig, ihr Wesen, stürzten unversehens über nahe Orte und schleppten, was Kornspeicher und Häuser Wünschenswerthes enthielten, in ihre abgesperrten Gehege. Trivero's Einwohner vermochten nicht mehr der unersättlichen Raub-

1) *Nic. Triveti annales sex regum Angliae c. continuatione, edidit Ant. Hall. Oxon. theatr. Sheld.* 1719—22. *II vol.* 8.
2) *Histoire MSS. du Bugey, Biscioni Cod. II., Bagg. Dolc. p.* 114.

Digitized by Google

gier ihres Nachbars im Einzelnen zu wehren und verstanden sich, zweihundert Bürger stark, die Dolcinisten aufzusuchen und durch eine tüchtige Lehre von künftigen Einfällen abzuschrecken; vereint mit denen von Mosso fühlten sie sich ihren Feinden mächtig gewachsen. Doch der Erfolg entsprach keineswegs der Erwartung. Denn als es zum Treffen kam, sahen sie keine Männer, sondern dreissig patarenische Weiber sich gegenüber stehen, welche Amazonen gleich die dichte Schaar der Varallesen angriffen, herzhaft und mit solchem Ungestüm in die ehrenwerthen Bürger einhieben, dass ein Theil in schmählicher Flucht davonjagte, der andre seine Feigheit mit dem Blute bezahlte. Die Wahrheit dieser Thatsache, von glaubwürdigen Zeugnissen überliefert, bringt einerseits das abergläubische Zittern vor den wie gefeyhten Sektirern, andrerseits die tiefe Verachtung ins Licht, mit der Dolcino seine einfältigen Gegner behandelte. [1])

Mag man es als die Wirkung der Gefahren, in welchen er beständig schwebte, oder als Berauschung vom lezterrungenen sonderbaren Siege betrachten, — jedenfalls zeigte sich von da an im moralischen Verhalten Dolcino's eine bedeutende Aenderung. Hatte er früher seine göttliche Sendung mit Bibelsprüchen und vielen Gutthaten gegen Freund und Feind seinem Anhange eingeredet, so liess er jezt an die Stelle dieser Gesinnung die unverholne Aeusserung eines tiefgewurzelten unerweichbaren Hasses treten, gegen Alles, was da geistlich und katholisch war. Fortan schäumte seine Verzweiflung, seine Rache in mordgierigen Befehlen und nuzte die Macht seltner Beredsamkeit zur glühendsten Aufreizung des Bösen, Uebertäubung des Menschlichen in seinen Parteigängern. Er forderte, er beschwor sie bei einer ewigen Rettung, mit tausendfachem Tode die Römischgläubigen zu verfolgen, jenen, welche seine Lehre zum Spott gehabt, mit dem Hohne die Zunge zu entreissen, jeden, der wie immer feindlich ihm gewesen, als Freudenopfer der Sühne zu fällen; Häuser niederzubrennen, Saaten zu verwüsten, Klöster und Kirchen als Leuchte ihres Triumphs einzuäschern, das heiligste Geräthe und die Altäre derer zu schänden, zu zerstören, die den Fluch verwiesner Geister, der Ismaeliten Bann im Herzen trügen. Er sei nunmehr erreicht der Zustand möglicher Vollkommenheit, da seine Feinde ihn verdammt, als er geduldet, gejauchzt, als er geblutet. Priestern, Mönchen und Prälaten liess er durch öffentliche Anschläge verkünden, sonder Zaudern, bevor die Strafe des Gerichts sie ereile, ihr Leben ohne Tugend, ihr Amt ohne Heiligung zu verlassen, wo ihr Geist nicht mehr der Spiegel des Erlösers, von ihrer Gemeinschaft der befruchtende Segen gewichen

1) *Modena hist. Vercell., Bagg. Dolc. p.* 116.

Digitized by Google

sei. Dem das Herz nicht der einzigen Wahrheit offen stehe, den verfluche er, und zwar mit ganz anderm Nachdrucke, anderm Rechte, als der römische Bischof ihn selbst, da seine Laufbahn, sein Sinn das Lächeln des Heilands, jener ihrer das Abbild des finstern und gefallnen Molochs. Ihm, den des Himmels Güte in solcher Noth gesandt, komme es zu, der Bibel Worten lebendige Deutung zu geben, ein neues Reich der Gedanken im reinen Glauben zu erschliessen. Wenn dann von der Gewalt Gottes und dem Werkzeuge irdischer Geisseln der hierarchische Koloss zusammengestürzt, aus dem vergossenen Blute der Bösen der Same zur wahren Erkenntniss erblüht, sei er berufen, einen Priester, heilig und rein wie Petrus, dem Throne der Glaubensgrösse zuzuführen, daselbst ewiger Weisheit voll er in Gottseligkeit eben so leben und lehren würde, als die Apostel des Herrn am glorreichen Tage des Ostermahles befähigt gewesen. Inner viertehalb Jahren würde Dolcino mit dem Antichrist Stirn gegen Stirn kämpfen, zwar der Ueberlegenheit desselben weichen, um aus dem Paradiese, wohin seine schützenden Engel ihn entführt, in der Begleitung von Enoch und Elias wieder zu erscheinen, abermals den Kampf mit dem Feinde bestehen, von dessen eigenen Händen sein thierisches Leben gebrochen werden, sein Geist jedoch, der Hüllen ledig, in den Himmel zum Gottessohne fliegen, an dessen Seite am lezten Tage des Weltgerichts über Priester, Mönche, Bischöfe und Päbste das Urtheil zu sprechen, er das Endloos habe. [1])

Doch je mehr er auf die Begeisterung seiner Parteigänger anstürmte, mit träumerischen Gebilden, Unwahrscheinlichkeiten aller Art sie zu erregen suchte, desto mehr schwand ihr Eifer und ihre Theilnahme. Nicht wenig schuldeten hiezu der ihm ganz neuerdings anhängende Geiz, mit dem er bei Ausfällen auf die Katholischen sich die Beute zueignete, und die Umwandlung seiner früheren ernsten, rastlosen Thätigkeit in kleinliches Fordern von Ehrenbezeugungen, abergläubisches Horoskopstellen und das eitle Bemühen, aus zufälligen, Wunder gedeuteten Begegnissen den sodomischen Untergang seiner Widersacher weissagen zu wollen. Wenn auch der nicht völlig erstickte Glaube an ein baldiges Weltende diesem Getreibe Dolcino's günstig schien, Vertrauen solcher Prophezeihung in der Phantasie der Rohesten zu erwecken und zu nähren, verlor er um so gewisser in der Achtung der Bessern, eben in Verstandesbeziehung klarer Sehenden unter seiner Genossenschaft. Dieses innere Zerwürfniss hielten

1) *MSS. Vialardi, Bagg. Dolc. p.* 119. Vergl. *J. van Herweerden: onderzoek naar de plaats, waarin de Koningen der aarde, voor den aanvang van het rijk der heiligen, zullen verzameld en omgebragt worden, volgens Openbar. XVI.* 16. *Rotterdam* 1794. 8.

die Avogadri von Vercelli für den Zeitpunkt, Dolcino neuerdings zu befehden. Sie beeilten sich um so mehr, als ihnen Ehre und Ruhm glorreicher, wenn sie, grossentheils auf die eigenen Kräfte beschränkt, gegen einen Feind im Siege blieben, gegen welchen vordem Alles von vielen Familien Vercelli's und Novara's darangesezt worden, ohne anders, denn zur Schmach der Städte ausgeschlagen zu haben. Rasches Handeln empfahl nicht weniger die Sorge, die Tizzoni möchten während einer längern Abwesenheit der Avogadrischen Kriegsleute von Vercelli aus ihrem Exil zurückkehren und zur Vergeltung mit Gleichem sie selbst als Verbannte ausschliessen. Tommaso Avogadro von Casanova und Giacomo von Guaragna, den Bischof Raineri im Gefolge, brachen mit einem zahlreichen Haufen Bewaffneter und Kriegspflichtiger ihres Stammhauses, dem ein gut Theil Bundesknechte mit ihren Hauptleuten sich anschlossen, gegen die Dolcinisten auf, versprengten die Besatzung der einzelnen, dem Häresiarchen noch gehorchenden Dörfer und breiteten sich endlich, viertausend Mann stark, im Bogen am Fusse des Rubello aus. Des Bischofs und versammelten Klerus imposante Gegenwart, der es weder an kirchlichem Gepränge noch an salbungsreichen Ermahnungen und Indulgenzen fehlte, wirkte bei den Bewohnern jener Gegenden, welchen seit langer Zeit der würdevolle Staat eines katholischen Religionszuges [1]) ein fremdes und neues Schauspiel geworden, in Aussicht auf Beruhigung ihrer fort und fort gefährdeten Existenz, mit einer Macht und in einem Umfange, dass die Bevölkerung des Landstrichs, den die Vercellesen auf ihrem Marsche berührten, sich wie Ein Mann in Hass gegen Dolcino, zu heiligem Eifer für den Glauben der Väter erhob. Freiwillig strömten die Bauern ländlich gerüstet zum Heere, brachten den Führern Hab und Gut, ja, die Weiber ihr weniges Geschmeide, um nur Kriegsgeräthe und Mannschaft in bester Beschaffenheit und Menge zu vervollständigen. Durch solchen Zuwachs konnten die Feldherrn ihrem Plane eine grossartige Ausdehnung geben, in weiter Linie die immer zunehmenden Streitkräfte entwickeln, Dolcino wie ein geängstetes Raubthier von allen Seiten gleichmässig gegen die Mitte des Kreises zu nöthigen und ihm zur alleinigen Zuflucht den Monte Rubello übrig zu lassen. [2])

Er täuschte sich nun nicht länger über den unvermeidlichen Erfolg der Operationen seines Feindes, fest entschlossen, mit Kühnheit und List Alles zu wagen, was der Patarener Untergang verzögern, ihr Leben dem Sieger zum höchsten Preis verwerthen könne. Dieser Absicht kamen die vielen Höhlen des

1) Ueber die äussern Anstandszeichen des höhern Klerus sieh *G. Bonada Dissertazioni delle divise archiepiscopali. Vercelli.* 1784. 4.

2) *MSS. Arborio, Bagg. Dolc. p.* 122.

Gebirgs trefflich zu Statten. In einer derselben, auf der Westseite gelegen, hatte er schon lange bevor ein Loch ausmeisseln lassen, das, schräg in ein enges Thal mündend, für die Zeit der grösten Gefahr einen ziemlich sichern Ausweg bot. Ueberzeugt von der Verrätherei vieler seiner Anhänger, die, blos um das Bundesheer bequem von seinen Schritten in Kenntniss zu setzen, bis dahin ihm gefolgt, wollte er von den Falschen die Treuen sondern. Er berief die gesammte Partei auf die Plattform des Berges. Als sie in tiefem Schweigen um ihn sich gelagert, begann er ihren rettungslosen Zustand, ihrer Feinde täglich anschwellende Macht, dagegen die Verminderung der eigenen, des Hungers grauses Dräuen, die Verlassenheit von früheren Freunden in scheinbarer Zerknirschung mit den düstersten Farben zu schildern, wie kein Mittel als jene Felsenmine sie der Vercellesen Mörderhänden entziehen, nur die schnellste Flucht ihr Leben dereinstiger Rache erhalten könne. Nachdem Alle seiner Rede beigestimmt, betrat Dolcino in der Abenddämmerung die Kluft, welche den Eingang zur Höhle bildete, und verdankte, obwohl der Erste im Zuge, seinem wachsamen Auge bald die Bestätigung des gefassten Argwohns, indem Mehrere, auf welche dieser längst gefallen, plötzlich die Richtung nach dem feindlichen Lager einschlugen und im Dunkel verschwanden; mit den Uebrigen sezte er den Weg ins Innere geräuschlos fort, bis, bei der zweiten Mine angekommen, er mit einem Male ungesäumte Rückkehr in die grosse Höhle befahl. Mit der Eigenthümlichkeit des Ortes wohlbekannt, vertheilte er seine Getreuen in die Verstecke des Seitengeklüftes, lagerte die Einen hinter Steinblöcke und Dornreisig, die Andern in eigens gegrabne Schneelöcher, Allen lautlose Stille und Bereithalten der kurzen Waffen auferlegend. Die Katholischen jubelten, wie leicht nach Beschreibung der Spione der Häresiarch mittelst jenes Durchgangs im Thal zu beschleichen und, der schlauen Ueberraschung nicht gewärtig, mitsammt seiner ganzen Partei niedergehauen werden mochte. Sie erstiegen den Rubello, umstellten in munterer Eile den Hürdenplatz der Dolcinianer und drangen zulezt auf Befehl ihrer Hauptleute in die geräumige Grotte. Als ein grosser Theil darin, mit Suchen nach dem jenseitigen Ausweg beschäftigt, stürzten die Patarener gleich der Erde entwachsenen Dämonen mit wiederhallendem Gebrülle aus ihren Verstecken, hieben die Avogadrischen Knechte, in der Finsterniss und vom plötzlichen Lärmgerassel verblüfft, fast ohne Gegenwehr zu Boden und hätten, bei längerem Warten, den Katholischen eine eben so empfindliche Niederlage bereitet, wie die von Gattinara gewesen. Nur die dem Eingange zunächst, in der ersten Angst ihre Waffen weggeworfen, in toller Flucht, ohne auf Bitten und Drohen der Obern zu hören, über Schneefelder und Abhänge dem Lager zugejagt, entgingen dem Blutbade; mehr als hundert

Vercellesen, auch der biedere Guaragna, waren geblieben. Siebzehn Gefangene harrten ihres Schicksals, von Dolcino dem Bischof zum Tausch für Schlachtvieh angeboten. Zorn und Scham über den Unglimpf und die Schmach dieser Niederlage verschlossen abermals das Herz des greisen Kirchenhirten; er verweigerte die Bitte und sah trocknen Auges, noch ehe die Boten ihre Meldung persönlich überbringen konnten, auf ein vorausbestimmtes Zeichen derselben die Köpfe der kettenbelasteten Gefangenen von den Rümpfen trennen. Der Anblick der bluttriefenden, in gespenstischer Eile über die knorrige und wüste Gebirgssenkung kollernden, bei bedeutenderen Unebenheiten im hohen Bogen sich überschwingenden Häupter, gemach zu Füssen der Katholischen rollend, empörte diese aufs Innerste und erstarkte ihren Glauben von der Wildheit der Patarener, dass sie in ihrem Zwecke keinen Kreuzzug mehr gegen Religionsfanatiker, sondern das Bedürfniss der Ausrottung von reissenden Thieren erblickten, ohne zu bedenken, wie sie selbst durch Versagen der geheischten Nahrungsmittel die nicht weniger bedaurungswürdigen Sektirer in die Nothwendigkeit zu dieser grausamen That versezt hatten. Das Murren steigerte sich zum Tumulte, der nur schwer von augenblicklicher Rachenahme zurückzuhalten, wogegen die Klugheit und das Hereinbrechen der Nacht Mässigung empfahl.[1])

Während dieser Vorgänge war der Kardinaldiakon Napoleone di Sant' Adriano, Kanonikus von Paris, Legat von Sabina und Umbrien, auf die wiederholte Aufforderung des Bischofs, durch seine Anwesenheit die Glaubenswärme der Piemontesen zu erhöhen, im Lager erschienen und versammelte am Fuss des Rubello den Rath, an welchem, ausser den schon gegenwärtigen geistlichen und weltlichen Würdeträgern, viele Abgesandte der benachbarten Städte und Ortschaften Theil nahmen; so ein Graf von Masino, ein Taddeo von Biandrate, ein Serra von Casale von Seiten Monferrats, der Prior Giseberto von S. Gaudenzio aus Novara. Nach Lesung der von Clemens V. wider Dolcino und Margherita mit des Legaten Unterschrift erlassenen Bulle kam man in Fortsetzung des begonnenen Angriffs auf diesen lezten Stützpunkt der Dulcinisten überein; da jedoch die vorgerückte Jahreszeit eine kräftigere Verfolgung des Planes in den unwirthlichen Alpen für jezt unmöglich machte, liessen die Feldherrn, wo nur immer ein Entkommen zu befürchten, Zelte und Hütten aufschlagen, mit hinreichender Mannschaft bevölkern. Den Rücken dieser zu decken, sowie grösseren Nachdrucks dolcinistische Ueberfälle abzuwehren, befehligten die Heerführer Bundestruppen, längs der Gebirgswand ums Lager eine Verschanzung mit Wallgraben und Pallisaden aufzuwerfen, dazu die

---

1) *MSS. Arborio, Diplomata Vercellensia no. IV., Bagg. Dolc. p.* 126.

Avogadri und der Bischof auf ihre Kosten einen Thurm mit Wurfmaschinen nach damaliger Art erbauten. Zweitausend ihrer Knechte sollten und konnten von dieser Befestigung aus der Patarener Uebergang hindern; das Kommune von Vercelli errichtete überdiess nächst der Strasse, welche in den Saumweg von Sella dello Stavello endet, eine zweite Warte, da eben hier die Flucht am ehesten glücken konnte. Andere Verbindungen der Thäler mit dem blokirten Berge, wohl nur für Gemsen und Steinböcke in Sommerszeit zu beschreiten, liess man offen, obgleich auch sie von fliegenden Wachtposten aus der nahbarsten Ferne im Auge behalten wurden. Der von den Jahren, nicht von Verzagtheit gebeugte Bischof sah sich in seiner jüngern Tage kriegbewegtes Leben versezt, und wenn auch die alte Faust nicht dem Gelüste entsprach, in der Schlacht den Kämpen zu bewähren, erhob sie sich doch in feuriger Beredsamkeit, die Katholischgläubigen an ihre Rittersplicht für die Ehre der Kirche zu gemahnen, erhob sich hoffnungzitternd bei Spendung des allgemeinen Messopfers, und griff wieder rüstig zum Spaten, des Kriegers Ackerdienst mit eigenem Beispiele zu erleichtern.[1])

Die zweimonatliche Belagerung Dolcino's hindurch war kein Tag ohne blutiges Andenken vergangen. Seine neuerwachte umsichtige und tapfere Theilnahme an den Interessen der Partei, wie der Seinen List, Ortskenntniss und aufopfernde Treue, wusten unter namenlosen Gefahren der Vercellesen Uebermacht die Wage zu halten. In einem der gelegentlichen Kämpfe hatten fünf Ritter aus Crevacore, deren Namen die Geschichte vergessen, ihren Muth mit dem Tode besiegelt; mörderischer war vielleicht kein Gefecht im ganzen Kriegsverlauf gewesen, indem nach Erzählung der alten Vercelleser Chroniken Todte und Verwundete hügelweise die Wahlstatt umgaben, der unten wegfliessende Riccio von der Menge hineingeworfener Leichen für alle Zeiten blutgefärbtes Wasser führen soll. Wenn diess auch ein mährchenhafter Wahn, da die Farbe des Bachs die gewöhnliche, beweist doch der Unwille, mit welchem, zu Ende vorigen Jahrhunderts noch, die Thalbewohner jeden ungläubig Lächelnden betrachteten, wie tief die Erinnerung an jene Schrecken im Herzen des Volks wurzelt.[2])

Geringe Abwechslung ergab das Kriegsglück den Dolcinianern, die mehr und mehr von den Katholischen an ihren wüsten Aufenthalt gebannt, nur mit Ermordung Einzelner den Jammer vergelten konnten, den tagtäglich der Feind über ihre unglücklichen Reihen häufte. Keine Aussicht zeigte sich auf Verminderung ihres Elends, Frost und Hunger wütheten seuchartig, erbarmungslos, wie der Avogadri Schwerter. Zum Uebermaass, ihnen

1) ***Bisc. Cod. I., MSS. Avogadri, Bagg. Dolc. p.* 130.**
2) ***MSS. Gattinara,* ebendas.**

Digitized by Google

die leiseste Hoffnung zu rauben, verblieb der Bischof selbst mit Deputirten, Konsuln und dem Kapitano Vercelli's in Winterlagern bei Mosso, Trivero und Crevacore; wo die Patarener aufgelöst in Noth und Verzweiflung, lebten die Andern üppigen Auskommens in froher Ungeduld auf den unausbleiblichen Triumph. Nicht der milde Geist christlicher Barmherzigkeit, nicht Mitgefühl für Menschenleiden waren die Begleiter der Mächtigen im Herrn von damals; die rohen Ausbrüche ihres Rachedurstes warfen die Schranken nieder, welche Stand und Weihe einer höheren Bestimmung ihren Herzen so innig hätten einprägen sollen. Als daher zwei Mönche, beim Spioniren ausserhalb der Wachtlinien ertappt, von den Dulcinisten zum Exempel verstümmelt wurden, vergass der mit dem Alter nicht heiliger gewordene Bischof seinen wahren Beruf und liess zu, dass die Hände seiner Gläubigen sich mit dem Blute Unschuldiger besudelten. Fünf gefangene hochschwangere Weiber der Patarener hingen die Unmenschen, nachdem sie sich höhnisch auf Dolcino's Wiedervergeltungsworte berufen, zur Sühne der Pfaffen bei den Füssen auf, und weideten ihre grausamen Herzen schamlosen Jubels an den unnennbaren Leiden der Märtyrerinnen. Eine davon, zur Stunde mit einem Knaben niedergekommen, flehte schon todesgebrochener Stimme die Soldaten an, sie möchten das Kind vor seiner Erdrosslung durch die Taufe mit dem Christennamen für eine bessere Welt segnen. Teuflischer Spott ward der Mutter zur Antwort, und eine mitleidige Frau aus dem Lager, die durch Besprengen mit Wasser im Namen Gottes den Kummer der Verscheidenden erleichtern wollte, hätte von den Feudalknechten beinahe dasselbe Loos zu erfahren gehabt. Nicht anders, als zum offenbaren Hohne, kann man, gegenüber solcher Unnatur, der Menge und Priester Andächtelei in religiöser Entzückung und Verehrung der Bildnisse der Heilandsmutter, des Schutzheiligen Eusebius und seiner Reliquien geschehen glauben, die mit grossem Pompe den sinnlich bestochenen Kriegern immer gezeigt, zur Grundlage der Aufreizung gegen die Sektirer, ihre Mitbürger, gemacht wurden; nicht mehr als Menschen, des Christennamens unwerth, erwiesen sich die wüthigen Eiferer, welche, heilige Sprüche, im Psalm den Preis des Ewigen auf dem Munde, nicht errötheten, die Bedeutung ihrer Religionssymbole, des Schöpfers Liebesbefehl, in der That mit Füssen zu treten, von der Glorie uralter Gleissnerei bestrickt, im Namen des Kreuzes die empörendsten Schandthaten zu begehen.[1])

Wusten die Patarener auch zeitweise auf dem erwähnten Bergpfade und auf einigen andern, minder gut verlegten Kommunikationen spärlichen Unterhalt sich zu verschaffen, was, seit die

---

1) *Modena hist. Vercell., Bagg. Dolc. p.* 135; *Petrus Morellus de ritu ostensionis sacrarum reliquiarum. Roma* 1721. 4.

Verbündeten auf den Hügeln bei Bioglio, Mortigliengo und den Curinischen Anhöhen neue Bollwerke errichtet, nur mit grosser Mühe, nie ohne blutigen Kampf Statt fand, so riss doch schnell genug Hungersnoth ein, die widernatürlichsten Stoffe, Leder, Unkraut, gefallne Thiere, in den Kreis ihrer Nahrungsmittel zu ziehen. Die gleichzeitigen Geschichtserzählungen berichten von einem Wunder, das, ihr Verderben zu beschleunigen, in der Dolcinisten Haushalt sich ereignet hatte. Als nämlich die Einwohner von Mosso und Trivero zum Dank, dass Gott und die heilige Jungfrau sie niemals mit der Sektirer Unglauben heimgesucht, sondern treu und standhaft im Katholicismus erhalten, ein Gelübde von einer bestimmten Anzahl Messen in Erinnerung an die göttlich durchrungenen Leiden Jesu dem Tisch ihrer Kirche darbrachten, erfuhren ihre Feinde im selben Augenblicke von der unsichtbaren Macht katholischer Schutzengel eine Strafe, indem eilf Ochsen und neun und vierzig Schafe und Ziegen plötzlich den Ställen entschwanden, welcher Verlust um desto herber, da er der Patarener leztaufgesparten Vorrath traf, Behelf und Stärkung für die Zeit des aussichtslosesten Mangels; kurz darauf habe sich der Wein in den noch übrigen fünf Fässern in bläulichen stinkigen Dunst verwandelt und die Kräftigsten eine solche Mattigkeit überkommen, dass sie, wie gelähmt, kaum aufrecht zu stehen, weder einen Dolch zu zücken, noch Beil und Wurfgeschoss handzuhaben vermochten, der geringsten Bewegung unfähig, Steinbildern gleich mit herabhangenden Armen ins Oede starrten. Doch es brauchte wahrlich keines Mirakels; des Hungers wie der Hoffnungslosigkeit Nagen tödtete längst die Rührigkeit ihrer Körper, und die grausame Schule ihrer Leiden liess ersterben, was der Enthusiasmus vordem ihren Seelen an Kraft eingehaucht.[1])

Als den Bischöflichen der Feigheit ihres Sinnes die unglückverfolgte eingeschrumpfte Ketzerschaar nimmer Furcht einflöste,

---

1) *MSS. Fiorella, Bagg. Dolc. p.* 137. Welcher Art die Votive manchmal gewesen, davon ein altes Zeugniss: „*Anno* 1177. *Mense Maji* ..... *sanus factus est anulum immisit in digitem statue quam dederat quo die obtulit nomine uxoris sue duo Candelabra magna argentea, que olim laborans nimio fluxu cincta Cintula cerulea Virginis sana facta est, ex quo factum est, quod omnes Mulieres fete Europe* (*sic!*) *cingantur hac cintula et feliciter pariunt. Quod simile fecit Mathildis Comitissa a.* 1178. *que in extremis laborans auxilium Virginis imploravit et sana facta est.* .... *Modo hoc anno adscriptae sunt femine Nobiles* 7000, *Viri* 9000 *ut distincte legitur in libro Pergameno inscripto Privilegia et Indulgentiae concessae filiis Virginis.*“ *Fantuzzi monum. Ravennati. II. p.* 125. Hiebei gedenke, wie die Veronesen im J. 1530, zum Dank für die Befreiung ihrer Stadt von der Pest und der kaiserlichen Soldateska, der heil. Maria von Loreto eine in Silber geformte Abbildung Verona's sandten, was auch Sobieski mit einer türkischen Heeresfahne nach der Belagerung Wien's befolgte. *Zagata .cronica di Verona, ediz. di G. B. Biancolini. Ver.* 1747. 4. *T. II. p.* 210; *Notificazione del regio standardo Turco mandato dal Re di Polonia alla S. Casa di Loreto. Ancona* 1684. 4.

Digitized by Google

schien es den Anführern Zeit, der früher so schreckgestalteten Hydra ihres katholischen Lebens mit einem Hiebe den Garaus zu machen, mit Verblutung der häretischen Landeswunde den Lieblingsplan ihres geistlichen Feldgenossen zu vollbringen. Der Morgen des 23. März 1307 sah eine fast ausgelassene Geschäftigkeit im bischöflichen Lager. Spott und Schmähung auf die grinsende Beute vereinten sich mit dem Gerassel kriegerischer Wappnung, wie beim Vorbereiten nicht eines nahen Kampfes todesschwangerer Zukunft, dem Tapfersten von damals durch zweideutige Horoskopie ängstig, sondern einer anstrengungslosen Jagd nach aufgestörtem Wilde von unfehlbarer Fährte. Als das Zeichen zum Aufbruche vom Zelte des Feldobersten ertönt, stossen die einzelnen Rotten in keilartiger Schlachtordnung zusammen, übersteigen des Gebirgs rauheste Abdachung, und finden sich mit Einem Male ihrem Feinde im Angesicht. Schwer mag die Feder das Zusammentreffen dieser Schicksalskontraste schildern. Denn war auch die physische Kraft aus den sonst muskelstrammen Armen der Söhne der Bergwildnisse gewichen, so ersezte Todesverachtung und Resignation in das Unvermeidliche den Abgang reichlicheren materiellen Widerstandvermögens. Vor Schwäche zum Stehen untüchtig, kauernd, mit in die Erde eingetriebenen Fersen, empfingen sie den ersten Angriff mit derselben Unerschrockenheit, wehrten den Eindringling in das Innere der Hürden, dem räumlichen Schutze verschmachtender Geschöpfe, ihrer Weiber und Kinder, eben so ab, als unterstüzte den moralischen Muth die ehdem gefürchtete Wucht ihrer kampfgestählten Fäuste, dass trotz der Ueberzahl, dem wohlgenährten Uebermuthe der Katholischen, dieser Streit auf den Tod mit nicht geringem Verluste der lezteren vom Morgen bis in die späte Nacht dauerte. Dem Erbarmen fremd, zerfleischten die Knechte der Bischöflichen die im innern Raume der Höhle wie der Hütten Befindlichen, welche, neunzehnhundert an der Zahl, davon nur hundert zu schwacher Nothwehr fähig, die Henkerarme in rastloser Thätigkeit erhielten. Unter den mannhaft Gefallenen, die blutüberkrustete Axt in der kalten Faust, befand sich auch der greise Milano Sola, dessen weissbehaarte Brust aus klaffender Wunde ein Blutstrom überrieselte, während die Nägel der einen Hand im lezten Todesringen in den Eingeweiden des niedergestreckten Mörders wühlten. Der pestilenzialische Gestank der Leichname vieler längst vom Hunger Aufgeriebenen leitete die Sieger in die verborgene Höhle ihres Aufenthalts, wo Verwesung halbem Leben zur Gesellschaft, an der Seite vom Würgengel gelöster Erdenhüllen, in der Atmosphäre des Todes Verwandte und Freunde mit trauerblassem Antlitze, geschwollnen, blöden Augen, schon aller Empfindung und Leidenschaft bar, in tiefem Schweigen die Streiche ihrer Feinde als die lezte Wohlthat dahinnahmen. Da ward kein Unterschied im Schlachten ge-

Digitized by Google

halten, Weiber mit dem Säugling an der welken Brust, Kinder und Altersschwache traf der morderprobte Stahl der Katholischen, die verbrecherischen Wahns der Gefahr ihrer Kirche mit den verlängerten Martern der Opfer eine gottgefällige Sühnung darzubringen glaubten. Noch standen Dolcino, Cattaneo und Segarello hinter einem von Mühlsteinen aufgerichteten Bollwerke und vertheidigten sich, die Züge von Zorn und Entbehrung gebleicht, mit dem Reste ihrer, von der Verzweiflung aufgestachelten Kräfte wider die dichtandrängenden, gleich Aehren unter dem Schwunge ihrer Waffen fallenden Bischofsknechte, bis Cattaneo, wundenbedeckt, von einem Lanzenstoss in den Unterleib getroffen, an der Freunde Seite röchelnd niederstürzte. Mit seinem Falle war auch der Untergang seines Meisters besiegelt. Denn kurz nachher liess der dem Gemetzel allezeit gegenwärtige Raineri über den kampfesmüden Dolcino und dessen tapferes Weib Ketten werfen und beide im bewustlosen Zustande nach seinem Lager vor Trivero schleppen. Nur Gherardo Segarello rettete sich wie durch ein Wunder mit wenigen Patarenern in die nahen Thäler, später in die Schweizeralpen, wo er an den Folgen seiner Muthmale starb. Auf des Bischofs Befehl zerstörten die Vercellesen den lezten Rüstplatz der Patarener und stimmten zum Dank ihres Vernichtungswerkes geistliche Siegsgesänge an, mit Preis und Lob von der Verirrten Rückkehr zur alleinseligmachenden Kirche, obwohl dieser schwerlich von den blutgetränkten Händen der Hymnologen viele aufbewahrt blieben.[1])

Dolcino und Margaritha wurden mit allem Gepränge dem Volke zur Schau vorgeführt, das sich in seiner Entartung an dem, jeglichem Hohne blosgestellten Ketzerpaare weidete, dessen Weg zu den Kerkern in tumultuarischen Schwärmen umstand. Den ganzen Landstrich vom Monte Rubello bis Vercelli ergriff fanatischer Jubel; seiner handgreiflichen Rohheit konnte die kirchliche Sorgfalt jene Aermsten nur durch schnelles Einsperren in die Feste der Stadt entziehen, der Feier ihres sogenannten Glaubenstriumphes aufsparen. Alsbald flogen Boten nach Italien und Rom, Clemens V. mit der Nachricht von der glücklichen Beendigung des piemontesischen Kreuzzugs zu überraschen und dessen Befehle für des Urtheils Vollstreckung einzuholen; diese lauteten, es solle auf dem Gebiete, welches der Sektirer Gräuel und Niederlage ge-

1) *MSS. Vialardi* und *Avogadri*, *Bagg. Dolc. p.* 140. Dass aber hiemit die Jagd auf die Patarener noch nicht zu Ende, beweisen zwei Urkunden, wovon eine vom 26. Juli 1307 über die Befreiung des Ardizzone di Palestro von der Busse von 50 Lire Pav. an den Podestà von Vercelli, für Auslieferung des Dolcinisten Antonio di Casale, die andre vom 25. August 1310 über den Straferlass an Ottello, Bastard von Giov. Bellino, für's Einfangen des Sektirers Giacobino da Ferrara. *Baggiolini illustraz. delle pergamene di Vercelli p.* 50, 53.

Digitized by Google

sehen, in's Werk kommen, zum Scheine rücksichtsloser Gerechtigkeit nicht durch den Arm der Inquisition, sondern durch den der weltlichen Obrigkeit Dolcino's Partei als politische Rebellen mit der verdienten Strafe betheilen.[1])

In einem der Säle des Klosters Sant Andrea von Vercelli trat das Gericht, aus dem Bischofe, vielen Aebbten, theologischen Doktoren, Mönchen, Herren von Adel und Bürgern bestehend, zusammen, um nach Erzählung des Verlaufs der Begebenheiten, die gesetzliche Ahndung für die Verbrechen der Dolcinianer, als welche Abtrünnigkeit von der Mutterkirche, Aufreizung des Landes, ihre Raub- und Blutthaten angegeben wurden, der Civilmacht feierlich zu übertragen. Der Podestà Guglielmo de Beroa, aus Bergamo, begann hierauf mit der Förmlichkeit des damaligen Rechtsganges der Inquisiten peinliches Verhör. Doch umsonst verhallten seiner Worte Schrecken, umsonst brauchte sein Witz die niederträchtigsten Zwangsmittel. Standhaft trozten Dolcino und Margaritha den Martern, die der grausame Richter über sie verhängte; kein Laut des Schmerzes entfuhr dem gläubigen Weibe, kein Wort der Klage noch des Unwillens ihrem starkherzigen Leidensgenossen. Nicht das Schinden und Lockern von Theilen ihrer Körper, nicht das Zerquetschen und Stacheln mittelst Torturpiken und Zangen vermochten den gepressten Lippen Widerruf oder Flehen abzunöthigen, — gleich leblosen Bildern, ohne mit dem geringsten Zucken ihre Pein zu verrathen, liessen sie Alles mit sich geschehen, ermüdeten in starrem Vergessen des Leid's ihre entmenschten Henker. Da Nichts fruchten wollte, den Gemarterten das Bekenntniss eines Irrthums zu entreissen, die Hoffnung auf solenne Reue und Rückkehr in den Schoos der Kirche dem geistlichen und weltlichen Tribunale vereitelte, glaubte lezteres, ob der genug klaren Schuld ohne das Geständniss zum Beschluss kommen zu dürfen; es stimmte dahin, Dolcino sollte in Vercelli, Margaritha in Biella den Tod auf dem Scheiterhaufen sterben. Novara's Chroniken fügen hinzu, dem Volke sei das Urtheil den 1. Juni 1307 von einem Prediger in der Dominikanerkirche verkündet worden, man habe im Schiff derselben, den Akt mit allem Ritus zu feiern, ein hohes Gerüst aufgebaut, worunter die beiden Ketzer des lezten Urtheils gewärtig; ein Priester donnerte, Haupt und Blick ihnen zugewandt, seine Verdammung in die gottgeweihte Halle und übergoss die Versammlung mit unversöhnlichem Hasse gegen die armen preisgegebenen Dulder.[2])

Dumpf und schauerlich, in langgezogenen Schwingungen dröhnte am folgenden Morgen die grosse Glocke *dell'*

1) *MSS. Avogadri.*

2) *Modena hist. Vercell.*, *Ragg. Dolc.* p. 143, *Morbio proposta d'un commento* p. 15.

Orenga[1]) und rief, in abgemessnen Zeiträumen die Luft mit unheilschwangern Klagen erfüllend, Stadt und Bürger zu dem traurigen Schauspiele wach, das ein missverstandner Religionseifer den aufgeregten Gemüthern bereitete. Unabsehbare Reihen neugierigen Volk's wogten durch die alterthümlichen Strassen und versperrten nicht selten dem feierlichen Zuge den Weg, der, Alles irgendwie Bedeutende an Personen klerikalen und civilen Ranges in seine Mitte schliessend, voran den Capitano del Popolo mit den Milizen und schergenumgebenen Verurtheilten, unter dem Freudengekreische der Menge sich nach dem Platze bewegte, welcher am Zusammenfluss des Cervo und der Sesia brach liegt. Noch einmal, aber ebenso vergeblich, wurden Beide zum Widerruf ermahnt, worauf, des Unglücklichen Seelenqual zu steigern, die Knechte Margaritha ergriffen und an ihr auf einem Gerüste, dem Lohfeuer des Scheiterhaufens von Dolcino gegenüber, während der Agonie desselben jeden Spott und Torturmechanismus übten. Die irdischen, zu Asche verbrannten Reste des Heresiarchen wurden mit einer Vermaledeiung in die Wellen des Cervo gestreut. Margaritha traf das gleiche Loos in Biella. Eisige Marmorblässe im Antlitz, zog nur manchmal ein stiller Nervenkrampf in Reminiscenz auftauchenden Schmerzes über ihr edelreines Gesicht und legte Kundschaft ab von dem noch inwohnenden Leben, dessen schönste Zeugen, die Augen, drangsalmüde, schon dem Aether der Befreiung zulechzten, der Menge ihr leztes Ringen verbargen. So stand sie, der Formen unverwüstlichen Reiz in die Nacht ihres niederwallenden Haares gehüllt, ein Bild vergessnen Leidenskampfes, mehr und mehr erschlossen seliger Offenbarung. Der Anblick dieser Resignation rührte des Volk's Erbarmen auf, das mit drohender Geberde der Büttel und der Richter Kreis umstand, ja zulezt sein wuthverhaltnes Grollen im tosenden Sturm gegen den Podestà um Begnadigung des Opfers erhob, im Geschrei seiner Forderung der Mönche Einrede verwehte und nur mit Waffengewalt von Zerstörung des Gerichts abzubringen war, nicht ohne dass seinem menschlichen Zorn zur Sühne ein Frecher aus edlem Geschlecht, der die Aermste zu höhnen und ihr einen Backenstreich zu gegen gewagt, beinahe von der Rächerhand der Popolanen in Stücke zerrissen worden wäre.

* * *

Also endete die Tragödie von Glaubensverfolgung im nordöstlichen Piemont, einem Lande, dessen Bewohner der höhere

1) Von *arenghare*, hier Zusammenrufen zu einem Gemeindevortrag, da in bürgerlichen Unruhen die Treuen mit der Kommunalglocke gesammelt wurden.

Digitized by Google

Ernst, welcher ihnen von Natur eigen und sie scharf von den übrigen Italiänern sondert, vorzugsweise zum Nachdenken und zur Unzufriedenheit mit alterthümlichen Religionszuständen von jeher aufgelegt machte, dessen westliche Seite lange den Reformationsideen treu, ein sicheres Feld blieb, ja ihnen zum Theil noch anhängt.[1]) Eben desshalb brauchte es ungemeiner Anstrengung von den Wächtern des Katholicismus, jenerseits diesen Hang beim Volke zu entwurzeln, durch Ausdauer im System spitzfindiger Intoleranz von gefährlichen Ausbrüchen abzuziehen, wozu die Vernichtung der Dolcinisten das erste und wichtigste Moment gewesen, da ihr Oberhaupt mit aller Ueberlegenheit gerüstet, der überzeugenden Kraft seiner geistigen Persönlichkeit in Wort und That Massen zu gewinnen, seinen Namen den gefürchtetsten Gegnern römischer Orthodoxie würdig anzureihen. Hiefür sprechen die, evangelischer Reinheit und Einfachheit so nahen Lehren, der Muth und die politische Umsicht seines entschiedenen Handelns, wie das Urtheil des Zeitgenossen Dante, der mit Verweisen auf das ungewöhnlich Schwierige seiner Lage zugleich den Schutz bekundet, womit Verstand und Tapferkeit ihn seinen Feinden gegenüber umgaben. Unauslöschlich haftet im Gedächtniss des gemeinen Mann's das Andenken der patarenischen Kämpfe, ewig erneuert in mährchengleichen Erzählungen der Thalbewohner von Mosso und Trivero, unter denen die Sage geht, dass alljährlich am Tage des Gerichts über Dolcino mächtige Erdstösse, unterirdischer Lärm, wüstes Brausen und Hagelschauer in Begleitung gespenstischer Phantome von Menschen- und Thierleichen die öden Gebirgsschluchten beleben, und im wilden Treiben an den Seiten des Rubello verschwinden.[2])

Wenige sind die Spuren, die uns verblieben von der Fortdauer von Dolcino's Sekte nach dem Tode des Meisters, und diese wenigen zeigen sich nimmer in Piemont, sondern in andern Gegenden Italiens. Eine Bulle Gregor XI., bei Gelegenheit ketzerischer Umtriebe in Sicilien im J. 1372 erlassen, gedenkt

1) Diese Geistesrichtung ist gemeint, wenn Gaudentius Merula schreibt: „*Iuuentus est et Nouariensis alter haereticus, cuius miram pertinaciam ad mortem usque celebrat frater Baptista Mantuanus. Hoc euenit Nouariensibus propter natiuum ingenij acumen.*“ *De gall. cisalp. p.* 24. Wer jener „*alter Nouariensis*“ sei, konnte ich nicht ermitteln, da mir, alle Poesien des Giovan Battista Spagnuoli, genannt der Mantuaner, durchzusehen nicht vergönnt war.

2) *Carolus Novaria p.* 147. Die Frömmigkeit baute zum Zeichen des Sieg's der Kirche eine Kapelle „*ideo publico voto oratorium S. Bernardi in eo* (*monte*)*constructum est, a quo etiam nomen sumpsit* (der Bernhardsberg, verschieden von dem wo das Hospiz), *pio conuentu populorum vicinorum religiosus factus et celebris*“; sie soll binnen fünzig Stunden vollendet worden sein. Bis zum J. 1782 opferten die Gemeinden zum Besten des Messtisches eine gewisse Gabe Korn und begingen den Festtag des Heiligen mit Gebet und Rast von ländlicher Arbeit.

Digitized by Google

der Verehrung, mit welcher man daselbst die Fraticeller und Dulcinisten als heilige Vorbilder im Dulden feierte „*ossa et cineres Fraterculorum, Dulciniorum, et de paupere vita ...... ac si essent reliquiae ascriptorum sanctorum catalogo, temeritate propria colere et ecclesias seu capellas erigere et erectas cum luminaribus in anniuersariis obituum eorundem cateruatim annis praesumunt singulis visitare.*“ [1]) Andere Merkmale, ähnlich aufblitzenden Funken aus dem Wogenschwalle des Altglaubens, tauchten gegen Ende des XIV. Jahrhunderts in der Mark von Ancona, dem Picenerland und Kalabrien empor, welches lezteren reformatorische Unruhen von 1560 ein Zeitgenosse, Giovanni d'Anania, besungen hat. Die Verbindung von Dolcinianern mit der evangelischen Kirche der Schweiz vom J. 1530, die Baggiolini als unbestritten annimmt, Waldenser mit jenen ganz unpassend verschmelzend, ist von keinem bekannten Zeugnisse erwiesen, und die Unruhen, die um 1416 in Saluzzo Statt gehabt, sind gewiss nur diesen, nicht dem Fortbestehen der Dolcinianer zuzuschreiben. Ob ungedruckte Dokumente Piemonts andern Aufschluss geben, muss aus Unkenntniss derselben dahin gestellt bleiben; der Vercelleser Professor mochte wohl des Sieges froh, den die katholischen Ahnen über die Ketzer errungen, ein ihm ziemliches Schweigen beobachten, falls auch seinen Studien das ihm anvertraute Archiv den Gegenbeweis geliefert hätte.

1) *Mosheim de Beghard.* Seit 1317 waren die Fraticeller in Sicilien, vornehmlich in der Diöcese von Girgenti, gelitten. *Pirro Sicilia sacra. lib. III. p.* 292.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuterungen.

Digitized by Google

I.

Ueber Podestà und Statutenwesen, Rechtsalterthümer und sociales Leben in Piemont und einem Theile Ober-Italiens, vom XII. bis zum XV. Jahrhunderte.

Wenn die nordischen Völker bei ihrer Niederlassung im sonnenhellen Italien auch nicht versäumten, ihre eigenthümlichen Gesetzesformen dem Lande für ihre Verhältnisse anzupassen, so waren sie doch übrigens um das Fortbestehen der diesem althergebrachten römischen Institutionen unbekümmert, wo solche immer nur ihren gröblichsten politischen Interessen und dem Mitgenusse an des Bodens edelm Reichthume nicht feindlich im Wege standen. Daher kommt es, dass trotz dem, mehre Jahrhunderte hindurch Hesperien aufgedrückten Joche auf die spätere Zeit eine glückliche Saat von rechtlichen Ueberlieferungen vererbte und der Keim wurde, aus welchem sich unter günstigen Umständen jenes zugleich strebensvolle und abenteuerlichrege Städtewesen der uns näheren Epochen entwickelte. Ja, in neuester Zeit hat sich urkundlich erwiesen, wie schon im zehnten Jahrhunderte eine mehr und mehr selbstständige Jurisdiktion in den Städten hervortrat.[1]) Für den Schauplatz, auf welchen wir

---

1) Die Geschichte des Aufblühens der Kommunen in der Lombardei sieh in den trefflichen Werken von *Domenico Carlini disquisitio de pace Constantiae. Verona* 1763. 4, *Antonio Pagnoncelli sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città italiane. Bergamo*

unsere Darstellung beschränken müssen, ist besonders Genua als die Pulsader merkwürdig, nach deren Schlag man annähernd der übrigen Municipien des Ligustikums und der Insubria [1]) Theilnahme an diesem Fortschritt erkennen kann. Der ausgebreitete Seehandel und die daraus erspriessenden Berührungen mit fremden Völkern erzeugten bei den alten Genuesen bald jene Rührigkeit des Geistes und ein Widerstreben gegen allen, wie immer bestellten Zwang der ihnen aufgedrungenen Fremdherrschaft, das sie vermochte, unter den Kontinentalstämmen ihres gemeinsamen Vaterlandes zuerst ihr nationales Haupt zu erheben. Und diesem Drange zur Rückkehr zu einer, ihrem öffentlichen wie häuslichen Leben gleich unvergesslichen und theuern Regierungsnorm waren zur Steigerung, zu endlichem Erreichen, zwei Momente besonders förderlich. Das eine lag in der Wurzel einer populären Gesellschaft, von Chronisten und Urkunden Compange genannt [2]), das andere in der Verwahrlosung und Gleichgültigkeit

---

1823. *II vol.* 8, Heinr. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamburg 1824. 8, *Jacopo Durandi saggio sulla Lega Lombarda e sulla pace di Costanza*, *opera postuma*, in den *Atti dell accademia di Torino Tom. XXXVIII.* Auch für Italien wäre eine Betrachtung des Kommunalwesens wünschenswerth und nützlich, wie sie für Frankreich mit vorurtheilsfreiem Patriotismus *E. Champagnac* in seinem Werke *Du passé, du présent et de l'avenir de l'organisation municipale de la France. Paris* 1843. *T. I.* 8. versucht hat.

1) Darunter ward noch im XII. Jahrhunderte ganz Piemont begriffen.

2) Das Wort Compange (*compagnia*) verlor allmälich diese weitere Bedeutung und wurde, nach den Annalen des Caffaro schon 1147, im Sinne eines Milizen- oder Söldnertrupp's gebraucht, worüber es heist, dass im bezeichneten Jahre der Genueser Konsul zwölf Compange in zwölf Schiffen, je zu tausend Mann, für einen Seezug beorderte. Betreffs der Grösse dieser Galeeren ist eine für den Schiffsbau der Reppublik zum Grundgesetz erhobene urkundliche Bestimmung vom J. 1183 der Erinnerung werth, darin befohlen, eine Kriegsgaleere „*habeat de Robo in Robum palm.* 151, *in largitudine* 27½, *in altitudine* 14½"; eine Vergrösserung fand erst 1569 Statt. Es hatte die Marine auch seit 1261 das Recht erhalten, auf dem Monte Ursolo Holz zu fünfzig Galeeren zu fällen. *Moriondus mon. Aquens. II. c.* 776. Ausführliche authentische Nachrichten über die Einrichtung des Seewesens und des gesammten verzweigten Handels von Genua, vom XIII. Jahrhunderte an, geben die *Statuta Gazariae Januensis*, in den *Monum. hist. patr. T. II.*, *G. B. Fanucci storia dei tre celebri popoli marittimi dell' Italia: Veniziani*,

der Longobardenkönige für das Geschick ihrer Provinzen von Aussen her. Zu dem Wesen der ersteren war die erheblichste Vorbereitung die von den Longobarden entweder in ihrer Wichtigkeit verkannte, oder ihrem Einflusse zu mächtig gewordene Gewohnheit der Ligurer, der Profess des römischen Rechtes nachzuleben [1]), davon zahlreiche Beweise aus dem VIII. Jahrhunderte vorliegen, welche sich in den Diplomen des darauf folgenden noch mehr häufen. Jener Anschluss der Popolanen und Ottimaten taucht schon im X. Jahrhunderte auf und erwächst schnell zu einem Körper, welcher nach altrömischem Muster von Konsuln im Frieden wie im Kriege geleitet wurde. [2]) Nicht minder ergebnissreich blieb das andere. Denn war auch der durch die Gewaltthaten der nordischen Fremdlinge entstandene Respekt vor deren Tapferkeit und Strafgericht eine Zeit lang bedeutsam genug, jeden ernstlichen Versuch zur Befreiung abzuschrecken oder vergeblich zu machen, so hatten doch, theils Sittenverderbniss, theils Zersplitterung der Kräfte im ausgedehnten

---

Genovesi e Pisani, e delle loro navigazioni e commerci dei bassi secoli. Pisa 1821. *IV vol.* 8. Wichtig ist hiefür das *Breue Portus Kallaretani* (*Cagliari*) *ex autographo in tabulario Equitis Francisci Roncioni Pisis adservato*, in prachtvoller Abschrift durch Professor Francesco Bonaino von Pisa in der Privatbibliothek des Königs von Sardinien; die lezten Zusätze sind von 1318. (Ueber den Gebrauch des *K* für *C* bei Italiänern sieh *U. Benvoglienti* im *Supplemento al Giornale de' letterati. T. III. p.* 217—248; ein *Giacomo Maria Figari* befolgte diese Schreibweise, nach dem Laut, durchgehends in seinem nicht uninteressanten *Trattato massimo delle Venete Lagune, konsecrato al Serenissimo Prencipe* Kornaro. *Venezia* 1714. 4.) Vergl. *Jacopo Gelli libro volgare detto di Consolato, cioè capitoli e statuti per la mercanzia di mare. Roma, A. Blado.* 1519, *fol., Marcus Antonius Bellonius decisiones rotae Genuae de mercatura. Venetiis* 1582. *fol, L. Piantanida trattato sulla giurisprudenza marittima antica e moderna. Milano* 1806. *IV vol.* 4; *John Charnock history of naval architecture. London* 1800. *III vol.* 8.

1) Kaiser Lothars Bestimmung lautet: „*Volumus ut cunctus populus Romanus declaret qua lege vult vivere, ut tali lege qua vivere professi sunt vivant illisque denuncietur, ut hoc unusquisque tam Judices quam Duces vel reliquus populus sciat. Quod si offensionem contra eandem legem fecerint, eadem lege, qua profitentur vivere, per dispensationem Pontificis ac nostram subjaceant.*“ *Leges Longobardorum Lib. II. tit.* 58.

2) *Statuta Consulatus Januensis ab a.* 1143 *edid. et. illustr. J. B. F. Raggius*, in den *Monum. hist. patr. II. c.* 235—294.

7*

Reiche zur Folge, dass die Könige nicht mehr wie früher ihr Ansehn in ungeschwächter Herrlichkeit erhalten, noch ohne Entblössung anderer Seiten ihre westitalischen Provinzen als Schutzmacht gegen auswärtige Feinde vertheidigen konnten, noch allemal wollten. Die kecken Landungen der Sarazenen[1]), fast nie ohne Mordbrennereien und Beute an Christensklaven ablaufend, waren nicht wirksam genug, die Berengare zu einer nachdrücklichen Hülfleistung an die gefährdeten Küstenstriche zu bewegen, rüttelten aber wohl den Nerv des alten Muths der Landessassen auf und waren Ursache von gänzlicher Umgestaltung ihrer politischen Verhältnisse. An der Spitze der Compange schlugen und verfolgten die Konsuln ihre grausamen Feinde, die Moslims, stärkten in den steten Seegefechten ihre Marine und wiesen selber neben der von Pisa bald den Scepter über das mittelländische Meer an. Die Entwickelung dieser Kraft zog auch den Sieg über ihre Despoten zu Hause nach sich, denn schon mit dem Beginne des XI. Jahrhunderts sehen wir die bürgerliche Ordnung Genua's von heimischen Grössen überwacht. Bischof Giovanni erwähnt im J. 1008 die Consuetudines der Stadt, unstreitig folgernd aus jenen, 952 von Berengar und Adalbert Genua versicherten Rechtsgewohnheiten, mit welchen zuerst Cibrario bekannt machte. Bald erscheinen

1) Der früheste Einfall derselben in Ligurien geschah um's J. 729; 730 metzelten sie auf der Lerinischen Insel fünfzig Mönche nieder. Im J. 835 schlug sich Roserio Bischof von Asti an der Spitze seiner Diöcesanmasnaden mit ihnen herum; zerstörender war ihre Anwesenheit 921, wobei Acqui, Alba und Parma Ligustica verwüstet wurden. Vor allen litten die Güter der Geistlichkeit grossen Schaden; so muste die Klostergemeinde von Novalese 929 nach Turin flüchten „*et nunc habitare uidetur in ciuitate Thaurinensi pro incursione et more paghanorum.*“ Manche Städte, wie das oft bedrängte Asti, riefen fremde Ritter zur Mitvertheidigung, im J. 937 einen „*Gunpertus filius quondam Isempaldi et est comanente* (er hatte in Asti einen Hausbesitz) *in aste ciuitate propter persecutionem paghanorum uuartare et defendere predictam.*“ Eigentliche Korsaren erschienen zuerst an den Gestaden Nizza's im J. 1443, wo schon Frassineto bei Nizza der Sarazenen Hauptlandungsplatz gewesen. *Monum. hist. patr. I. c.* 135, 142, 360, *IV. Pietro Gioffredo storia delle alpi marittime, c.* 260, 275, 288, 1079. Sieh *Dom. Alb. Azuni recherches pour servir à l'histoire de la Piraterie. Gènes.* 1816. 8; als einzigen Schiffdrucks gedenke *Will. Davidson's bloody journal, kept on board a Russian Pirate in the year* 1789. *Mediterrean. Printed on board His Majesty's Ship Caledonia* 1812. 8. mit der Vorrede 38 Seiten.

Digitized by Google

in wechselvollem Auftreten die Männer der Nationalverwaltung; im J. 1056 die Boni Viri als eine Art adeligen Geschwornengerichts — in Verona 1228 „*boni viri juramento constricti*“ — und die Giudici, hier gleichbedeutend mit Konsuln. Anfangs des XII. Jahrhunderts zeigen sich diese Verhältnisse um Vieles deutlicher, indem ersichtlich wird, wie vor 1122 das Konsulat eines Einzigen oft mehre Jahre fortwährte; nach dieser Epoche ward diess Amt aus Rücksicht für die vielen Bewerber auf ein Jahr festgesezt, und 1130 den alten Konsuln, welche auch *Consules pro communi*, *reipublicae*, *status*, zuweilen auch *Consules majores* hiessen, die *Consoli de' placiti* beigegeben, ob ihrer Richtermacht in Streitsachen nicht selten *Consules forenses* genannt. Die Konsuln des Kommune waren die eigentlichen Triebfedern im Räderwerk der reppublikanischen Staatseinrichtung; sie beriefen das Parlament, führten die Oberaufsicht über das städtische Aerar und über die Rechtsvollstreckung ihrer niedriger stehenden Kollegen. Parteiungen und Familienzwiste mögen die Ruhe nach Innen oft und gewaltig erschüttert haben, dass im J. 1190 die Konsuln abgeschafft und die Zügel der Regierung einem fremden *Podestà*[1]) in die Hände gegeben wurden; doch nach etlichen Jahren kamen wieder die Konsuln empor, bis 1250 die Podestà mit einem Gefolge von Doktoren der Rechte für immer an jener Stelle traten. Bemerkenswerth ist hiebei, dass an der Einsetzung des Podestà von 1190 das Parlament keinen Antheil hatte, sondern diese blos, wahrscheinlich zur Zeit der Noth, anarchischem Getriebe ein Ende zu machen, nach dem Ausspruche einer einfachen Versammlung des Senats (*ordinis et nobilium*) stattfand, wie jene

1) Podestà war gewöhnlich nur ein einziger, doch weist die Geschichte auch Beispiele auf, wo zwei, drei, vier, sogar fünf sich in die Regierung theilten, was nur geschah, als die Parteiwuth der Guelfen und Ghibellinen alle frühere Ordnung gelöst hatte. Denselben Namen führte der Vorstand einiger Privat- oder Schutzgesellschaften (*Communantia*), wie von der von S. Giorgio in Chieri. Ausserdem kommt das Wort noch in der Bedeutung leiblicher Bürgen vor, im Trutzbündnisse zwischen Manfred von Saluzzo und Berengar von Busca vom J. 1193, darin für die Zukunft „*si inter eos discordia fuerit et infra viginti dies concordati non fuerint, in utriusque concilio producerent potestates, quas inter eligerent, dicerent vel ordinarent.* *Rerum Italic. Scriptt. VII.* c. 645, *IX.* c. 780, *Moriondus monum. Aquens. II.* 367.

waren, welche vor Berufung des feierlichen Parlaments gebräuchlich, nach der mit dem J. 1170 erscheinenden Formel „*inito statim consilio et facta cum velocitate concione.*“ Zu den Parlamenten wurden auch nachbarliche Barone zugelassen, wenn ihnen nur ein Haus zu Genua eigen; so 1150 der Marchese von Monferrat. Verschieden davon sind die Volksversammlungen, dergleichen eine 1164 selbst der Erzbischof in Ermangelung der Konsuln zur Zeit bürgerlicher Unruhen veranstaltete. Die Konsuln kamen nach dem Friedensakte von Constanz mehr und mehr ausser Mode, dahingegen die Politik der Städte in den Podestàrien die beste Auskunft für Gemeinwohl und Ruhe gefunden zu haben glaubte.

Von dem höchsten Interesse für den Freund italiänischer Geschichtsforschung ist das Erscheinen der Statuten oder vollgültigen geschriebenen Rechtsgewohnheiten. Soll von einer Bestimmung der Zeit die Rede sein, in welcher diese ihren Anfang genommen, so muss vor Allem unterschieden werden zwischen einer ersten und allmäligen Niederlegung solcher Satzungen im geschriebenen Wort, und zwischen der endlichen Sammlung der einzelnen zu einem harmonisch verbundenen Ganzen und Körper. In Rücksicht des Ersteren sind die statutarischen Gesetze Italiens uralt, wofür im Allgemeinen ein Beleg in den Verhandlungen von Constanz, in der *Concordia pactorum inter Fridericum I. Augustum et Longobardos eorumque socios ad stabiliendam Pacem* vom Jahre 1183, indem wir ein Mal zurückgewiesen finden auf das Recht „*secundum quod a Civitatibus statutum est vel fuerit*“, ein andres Mal uns die Worte begegnen „*secundum mores et leges civitatis.*“ [1]) Eines der ersten Beispiele liefert Verona, welches, nach *Biancolini*, schon im J. 973 von achtzig Ottimaten, genannt die „*Quattroventi*“, gemäss eigenthümlichen Ordnungen in seinen innern Verhältnissen regiert wurde.[2]) Abgesehen von den wenigen Genueser Artikeln von 952, stossen wir auf das *Breve recordationis de Ardicio*

---

1) *Carlini de pace Constant.* p. 172. Das Wort *Longobardus* hatte im südlichen Italien schon im IX. Jahrh. die Bedeutung von ackerpflichtigen Kolonen „*quidam vir Longobardus*“ in den Urkunden. *G. B. Federici degli antichi duchi di Gaeta. Napoli* 1791. 4. *p.* 243.

2) *Zagata cronica di Verona, amppliata e supplita da Giambatt. Biancolini. Verona* 1744. 4. *T. I. p.* 210.

Digitized by Google

do Aimonibus, vom J. 1102 aus Brescia, woraus erhellt, dass dieser seiner Vaterstädt gegeben „*Ordinamenta quae cogitaverat ad providendum contra usurarios.*“ [1]) Nur im Verlauf der Zeiten und nach vielen Debatten, wie aus dem bald anzuführenden Statut von Aosta ersichtlich, nach mancherlei Verbesserungen, Zusätzen und Hinwegnahmen, erreichten sie nunmehrige Form und Umfang. Muratori sezte das Pistojeser Statut dem Jahre 1117 an, welches gleichwohl viel später zu geschehen, wie Benvoglienti mit gutem Grunde gethan; jedenfalls erhielt es seine vorliegende Gestalt nach dem Constanzer Beschlusse, da Kaiser Heinrich VI. und die Podestàwürde erwähnt werden.[2]) Von hohem Alter, ihrer Entstehung nach, sind die Pisaner Statuten, da die Reppublik schon durch den Gebrauch und die Achtung der Seegesetze bei so vielen Staaten auf die Wichtigkeit geschriebener Bestimmung hingewiesen sein muste. In der Vorrede zum Statut, in einer Handschrift aus dem XIV. Jahrhundert, 1727 im Besitz der Familie Rossermini von Pisa, findet sich ein, wenn anders, unumstösslicher Beweis von der Epoche der Zusammenstellung, als dem Jahre 1161 (gewöhnlicher Zeitrechnung 1160), wenn es auch erst 1207 verlesen und feierlich bestätigt worden; für den weit früheren Ursprung lautet die Stelle wichtig „*cupierunt Consuetudines suas quas propter conversationem cum diversis gentibus habuerunt et statuerunt redigendas, qua de causa nos et ante nos quamplurimos alios sapientes Civitatis elegerunt qui hoc facerent ...... quorum statuta in scripta redacta sunt appellata Constituta quasi a pluribus statuta et a Civitate recepta.*“ Die späteren Zusätze datiren von 1223 und verschiedenen Jahren.[3]) Die Sieneser, 1139 begonnen, wurden

---

1) *G. M. Biemmi istoria di Brescia. Bresc., Vendramino.* 1748. *T. I. ad a.* 1102. Sieh desselb. *Istoria di Ardiccio degli Aimoni e di Alghisio de Gambara. ivi.* 1759. 8.

2) *Statuta civitatis Pistoriensis una cum notis Huberti Benevoglientii (Senensis)*, in den *Antiquit. ital. V. c.* 530. *seq.*

3) *Prof. Virginio Valsecchi epistola de veteribus Pisanae Civitatis Constitutis ad clariss. D. Guid. Grandi Camald.* 1727. *Florentiae typis regiae celsitudinis.* 4. Zur Zeit Valsecchi's machten die Pisaner noch von ihrem alten Statute Gebrauch, mit dem Vorbehalte, in zweifelhaften Fällen sich des Justinianischen Kodex zu bedienen, was ihnen 1406 von Florenz ein

Digitized by Google

nach Benvoglienti 1270 zusammengefügt; die Veroneser sind eigentlich seit 1227 vollendet, obgleich im nächstfolgenden Jahre dazu ein Anhang „*Posta*“ über die Wuchergesetze gegeben wurde. Mailand hatte sie vereint im J. 1216, nach dem Beispiele Novara's, welches ihm, wie Giovanetti gezeigt, vorangegangen und von dem ein Bürger, Brunasio Porcha, 1215 Mailändischer Podestà, die Mühe auf sich genommen. In Como waren sie 1219 beendet, ihre erste Ueberarbeitung (*riformatio*) fällt daselbst in's Jahr 1296. [1])

Ziehen wir uns in die uns gesteckten Gränzen zurück, so tritt wieder Genua als dasjenige westitalische Kommune auf, welches sich der ersten Sammlung seiner Gesetze rühmen kann. In drei Abschriften fanden es Spotorno und Raggi; lezterer leistete durch Herausgabe und Erläuterung der Rechtsgeschichte einen wesentlichen Dienst. Schon aus der alten Ueberschrift des Manuskripts in der Bibliothek Berio zu Genua „*Statuta antiquissima politica et economica observata jam ante* 1143“ wird der natürliche Zusammenhang mit den früheren Consuetudines klar, um so mehr, wenn man die fragmentarische Aneinanderreihung der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen erwägt, welche ganz im Charakter primitiver Gesetzgebung nur auf das Historische gefühlten Bedürfnisses reflektiren und daher im Sinne eines eigentlichen „*Breve*“, wie der Titel, Satzungen für gewisse Verbrechen ausschliessen, die noch nicht im Kreise damaliger bürgerlicher Erlebnisse Genua's Statt gehabt, z. B. für Hochverrath, wovon bis zur Zeit der ersten Aufstellung des Statuts (1143) kein Beispiel vorgekommen. Die Artikel der Genueser Gilde, 1161 auf vier Jahre beschworen,

---

geräumt worden. Das Longobardische Recht war daselbst frühzeitig vom römischen verdrängt worden, anderwärts blieben die Spuren davon länger, wie zu Arona vom J. 1114, zu Reggio 1180, zu Parma 1212, zu Comacchio noch 1225. Vergl. *C. Redaelli della mistione de' due popoli Longobardo e Romano, Mantova* 1841. 8.

1) *Avvocato Giacomo Giovanetti degli Statuti Novaresi commentario. Torino* 1830. 8. *p.* 18; *Gius. Rovelli storia di Como. Mil.* 1789. 4. *T. II. p. CLXXXIII.* Auch die meisten Orte des Novaresergebiets hatten ihre eigenen Statuten, manche aus dem XIII. Jahrh., wie Valsesia, Intra, Vozogna, Pallanza, Matarella, Omegna, ja selbst die wenigen Alpenhütten Canaro's.

Digitized by Google

hält Cibrario für ein Jahrhundert früheren Ursprungs. Die Gesetze **Susa's** datiren von 1148 her, wurden aber in, selbst dann noch lückenhafte Form 1197 gebracht. **Aosta** erhielt die seinen vom Grafen Thomas I. von Savoyen im J. 1188; hierauf folgen **Casale, Ivrea, Tortona**[1]), **Novara, Asti, Pinerolo, Turin, Chambery, Cuneo** und andere, von denen gelegentlich die Rede sein wird. Wie gesagt, gelangten sie nur allmälig und nach Besiegung von mancherlei Einsprüchen zu ihrer lezten Vollkommenheit; auch hatten die Geistlichkeit und selbst die Popolanen keinen geringen Antheil. Denn war der Graf von Savoyen Schutz- und Feudalherr, muste er nichtsdestoweniger vor der Unverletzlichkeit des Statuts von **Chambery** Achtung haben, wenn er nicht durch Zuwiderhandeln des Bischofs Exkommunikation sich zuziehen wollte. Gleicherweise erfuhr Thomas I., als er im J. 1188 **Aosta** seine Gesetzvorschläge zum Statut übergeben, offenen Widerspruch in Rücksicht der anzum gesezten Todesstrafe. Diese Stelle ist von Bedeutung für die Ansicht der städtischen Unabhängigkeit zu jener Zeit, daher sie im Original hier einrücke; es heist am Schlusse des Statuts:

---

1) Das unglückliche Tortona, dem Barbarossa ein Dorn im Auge, hat ausser der Zerstörung seines herrlichen Domes, in welchem 877 Karl's des Kahlen Gemalin Richilda gekrönt ward, und der bei Explosion des vom Blitz getroffenen Pulverthurms den 3. Sept. 1609 mit allen seinen Schätzen an Architektur in Ruinen fiel, ein Ereigniss, das *Ambrogio Ferro* im *Trionfo delle sacre reliquie nelle rovine del Duomo. Tort.* 1611. 4. besungen, noch andere Verluste zu beweinen. Nach dem Sturme und dem grässlichen Hausen der Deutschen am 14. April 1155 wurde das Archiv der Stadt, wohl für immer, auf fremden Boden verpflanzt. Der Chronist, dessen Annalenfragment Ludovico Costa herausgegeben, berichtet darüber: *„furno li primi ad entrar ne la città e Todeschi quali la miser a saco qual durò tre giorni intieri e portorno via tutte le scritture pertinenti a la Città, perche Fedrico in simil sachi facea conservar tutte le scritture che li capitavano a le mani et partendosi poi per Roma le fece lasciare a Ravena dove da Ravennati son state sino a qui conservate; et già la santità di Nostro Signore Gregorio XIII. Pontefice moderno ad intercessione de la seren. Regina Christierna di Dania, a la qual indrizo questa mie piccole fatiche, comandò fusero ricercate et restituite gratis*; der städtische Abgesandte desshalb war 1580 Federico de Ferraris, die Dokumente kamen jedoch nie wieder nach Tortona. *Cronaca di Tortona publ. la prima volta da Lod. Costa* (nach einem Kodex von S. Fedele in Mailand). *Torino* 1814. 4. *p. XIV*, 10.

Digitized by Google

„Actum est hoc Auguste in claustro beate marie ubi fuerant vocati testes et rogati et specialiter volentibus et expresse consencientibus Dominus R. Tharantusiensis Archiepiscopus, Dominus Petrus augustensis episcopus, Petrus prepositus atque canonici et capitulum ipsius ecclesiae cum toto clero ipsius exceptis quibusdam capitulis in quibus apponitur pena sanguinis. In quibus noluerunt consentire propter irregularitatem nec etiam eis contradixerunt Dom. Gottafredus et fratres sui, Aymo viceeomes et Boso ...... ceteris (cum pluribus aliis nobilibus vallis auguste) cum clero et populo totius civitatis auguste consentientibus et laudantibus supradicta. Ego Jacobus Barberis sacri imperii et comitis sabaudie notarius et scriptor omnibus interfui et sic rogatus scripsi et tradidi fideliter." [1]) Im Statut Verona's von 1228 ist ein Beschluss über eine Kommunalangelegenheit in besonderer Abstimmung mit den Worten zum dauernden Gesetz erhoben *„concors fuit Consilium et omnes Consiliarii, exceptis tribus, quod omnibus placebat et placuit*", daraus zu ersehen, von welcher Wichtigkeit man die Stimmenmehrheit für's Statut überhaupt hielt. Der Einfluss, den die Bischöfe und der ganze Klerus in vielen Städten auf Abfassung oder Aenderung der Gesetze ausübten, war zuweilen so gross, dass bei Aufnahme einer neuen Verordnung jenes Genehmigung oder die des obherrschenden Ordens nachgesucht wurde, um auf diese Art einer möglichen Exkommunikation vorzubeugen, die man nicht immer mit demselben Glück zurückweisen konnte, wie die Kommunalherrlichkeit Vercelli's dem übermüthigen Abbte von San Giuliano 1221 antwortete. Die Fürsten und mächtigen Feudalherrn begünstigten ihrerseits das Statutenwesen, da sie sich im Interesse

1) *Cibrario e Promis documenti e sigilli. p.* 132, 91. Vergl. *Comte Ferdinand dal Pozzo essai sur les anciens assemblées nationales de la Savoie, du Piémont etc. Tome I. (et seul publié) Paris* 1829. 8. Nicht nur vom nördlichen, auch vom südlichen Italien sind Belege des vereinten Stimmens der Bischöfe und des Volk's bei entscheidenden Anlässen vorhanden, als in einer Urkunde Gaeta's vom J. 1063 bei Veräusserung eines dem Gemeinwesen zustehenden Gutes *„episcopo una simul et cuncto populo Gajetano consentiente.*" *Federici duchi di Gaeta p.* 403.

Digitized by Google

sahen, der Städte Kommunal- und des Landvolks Borghesanmacht durch Feststellung ihrer Privilegien, mit der lokalen Gesetzgebung in einem, dem Municipalgeiste huldigenden Körper, gleichwie durch einen Eid zu binden, die eigene Hoheit vor den Uebergriffen des, im XIII. Jahrhunderte noch gesunder Kraft vollen Widerstandes und Drohens derselben zu wahren.

In Piemont wurde in neuerer Zeit, besonders seit der verständigen legislativen Regeneration gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Verschiedenheit der oft genug kontrastirenden städtischen Rechtsaxiome allmälig aufgehoben, durch einen allgemeinen Landeskodex das Statutenwesen auf die Null reducirt, und wenn noch heut zu Tage in wenigen Städten für gewisse Rechtspunkte altstatutarische Maassregeln die Richtschnur geblieben sind, so ist diess eben nur aus dem schonenden Entwicklungsgange jenes Landes zu erklären.

Die Statuten, welche dem nachfolgenden Detail über städtisches Wesen zu Grunde gelegt worden, sind die von Genua, Nizza, Chieri, Moncalieri,[1]) Susa, Casale, Turin, Ivrea, sämmtlich im II. Bande der *Monumenta historiae patriae*; ferner von

Albenga — Incipiunt statuta seu municipalia jura ciuitatis Albinganae optime castigata. A. E.: Laus Deo. Finis. Expleta sunt sacratissima statuta inclite ciuitatis Albingane Impressa in amena vrbe Ast per Magistrum Franciscum Sylvā Impēsa Magnifici Communis Albingane cura tamen et sollecitudine Magri Guillelmi Grauagni de Cusio Librarii. MDxlx. die xxij Nouembris., CXLII Blatt in klein fol; Holzschn.

Asti — In Nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis &c. Amen. Haec sunt Capitula Statuta et Ordinamenta ...... ex difuso capitulorum Volumine deducta et in isto nouo Codice redacta per prouidos uiros & discretos Dnos Antonium de Morena etc. In regimine ipsius Ciuitatis presidenti Egregio et potente milite Dno Lutherio de Rusconibus honorabili

1) Moncalieri, nahe bei Turin, ward nach Zerstörung Testona's um's Jahr 1228 gegründet und blühte so schnell empor, dass schon 1272 sein Statut zu Ende gebracht ist.

Digitized by Google

potesta civitatis astensis &c. A. E.: Explicit liber statutorum Civitatis Ast ligatorum in volumine cathenato qui tenetur in publico palatio ...... unacum decretis communicalibus &c. Impressa in dicta civitate Ast per Franciscum Garonum de liburno calcographum et habitatorem dicte civitatis. Anno domini MDxxxiv. Die xvj Mensis May., klein fol., zum ersten Mal umgearbeitet 1292, zum zweiten durch neun Aelteste des adeligen, sieben des popolanen Hospizes 1379, hienach der Druck.

Brescia — *Statuta Brixie edid. Britannicus.* 1508. fol., die erste Ausgabe ist von 1473, reformirt in den Jahren 1465 und 1470, obige durch *Ludovico Bembo.*

Levanti — *Statuta Communitatis Levanti.* A. E.: *Explicit Jurium Municipalium Antiquorum & Recentiorum loci, villarum ac iurisdictionis Communis Leuanti Volumen cura & impensa Francisci Payte & dicti loci Burgensis castigatissime per Apprime eruditum virum Antoninm Bellonum. Thaurini Pedemontanarum Impressum, Anno ab inc. Jesu MDXLVIII. die xxviij Junii. Felicissime hujus Reipublice Genuensis Anno XXI.*, 67 Blatt klein 4°., Holzschn. In schwierigeren Fällen waren die Statuten Genua's anzusprechen; die von Levanti stammen zumeist aus dem XIV. Jahrhundert.

Lodi — *Statuta Laude civitatis.* Holzschnitt von *Santus Bassianus & Santus Albertus* und dem kais. Adler des Stadtwappens mit der Umschrift *Plus Ultra.* A. E.: *Mediolani ex officina Libraria Gotardi Pontici apud templum diui Satiri. Anno Domini MDXXXVII. die xxvij Nou.*, CXXXVI Blatt klein fol; diese Statuten grossentheils aus dem XIII. Jahrhundert wurden, laut der Vorrede, ob der Seltenheit der handschriftl. Exemplare zu Jedermanns Einsicht, nur mit einigen Vermehrungen von *Christophoro Sacco* und *Johanne Tirabuscho* treulich herausgegeben.

Lucca — *Statuta ciuitatis Lucane.* A. E.: *Explicit volu-*

Digitized by Google

men statutorum cum Additionibus et reformationibus Magnifice lucensis ciuitatis. Impressum in inclita ciuitate luc. per me magistrum Henricum de Colonia. Anno Natiuitatis MCCCClxxxx. Indictione viij, die xviij mensis Augusti. LIBERTAS. Sig. *a-xijij* fol. Eine spätere Ausgabe ist *Lucca, Phaello* 1539 fol.

Mailand — Statuta Mediolanae ciuitatis. A. E.: Explicit liber statutorum inclite ciuitatis Mediolani ibidem annuente deo diligenter impressus opera et impensa egregii magistri Pauli de suardis anno domini Mcccclxxx. die xx. nouembris. Laus Deo. fol. Andere Ausgaben *Mediol.* 1541, 1575, 1583, *c. not. Carpani* 1616, Kommentare, von *Crassi de origine juris Mediolanensis. Med.* 1544. *fol.*, einer, doch nur auf spätere Epochen bezüglich, zur ital. Uebersetzung von 1773. II vol. 4. vom gelehrten *Odescalchi; J. B. Verri de ortu et progressu juris Mediolanensis. Med.* 1747. *fol.*

Novara — Statuta Novariae. A. E.: Impressum Mediolani p. Johannem de Castellione ad instantiam D. Francisci de Piscatoribus ciuis Novariensis Regnante Christianissimo D. D. Ludovico Francorum rege ac Mediolani duce. Anno Domini M.cccc.xj. die xxiiij. Octobris., cxv Blatt klein fol; auch *Novariae* 1583 fol. Die diesen Ausgaben zu Grunde liegende Reformation geschah auf Befehl *Francesco I. Sforza's* im J. 1460. *Giovanetti's* genannter Kommentar betrifft hauptsächlich die Erbschaftsverhältnisse der Frauen.

Pavia — Statuta de regimine potestatis ciuilia & criminalia ciuitatis & comitatus papiae cum quibusdam decretis. A. E.: Impressum Papie per Magistrum Jacob de burgofrancho Anno domini Mccccev. die. xj. mensis Augusti; fol., auch *Papiae* 1590; eine frühere von 1490; *Flavius Torti* gab dazu *Annotationes ad statuta ciuitatis Papiae. Pap.* 1617 fol; sein Statutenexemplar (v. 1505) mit Randglossen in meinem Besitz. Die in den alten Ausgaben aufgestellten Gesetze datiren von der Umarbeitung des Statuts von 1254 und 1381.

Digitized by Google

Sardinische Insel — *Le Costituzioni di Eleonora Giudicessa d'Arborea intitolate Carta di Logu, colla traduzione laterale dalla Sarda nell' Italiana favella e con copiose note dal consigliere di stato e referendario, cavaliere Don Giov. Maria Mamelli de' Mannelli, Patrizio di Cagliari. In Roma, Ant. Fulgoni.* 1805. fol., früher *Madrid* 1567, mit dem Kommentare von *Hieron. Olives: Sassari* 1617, *Cagliari* 1708, 1725. Ueber die Geschichte dieses Statuts der Eleonora und ihrer Nachfolger sieh die interessante Vorrede *Mannelli's* und *Victor Angius oratio de laudibus Leonorae Arborensium reginae. Cagliari* 1839. 8; die Serie der Richter Sardiniens in *A. F. Mathaejus Sardinia sacra. Roma* 1761. *fol. p.* 24—39. Der Text in den alten Ausgaben, deren noch zwei vor 1567 sein sollen, erreichte seine Vollendung im J. 1395.

Savoyen — Statuta Sabaudiae. A. E.: Impressa fuerunt suprascripta Sabaudie statuta Taurini per Magistrum Bernardinum de Sylua. Anno salutis M.ccccc.xxx. die xxvij. mens. sept.; LXX Blatt ohne das Register, fol. Dazu von *Sola comment. in constitut. Sabaudiae. Aug. Taur.* 1582. *fol.*

Turin — *Statuta et Privilegia Civitatis Taurinensis. Aug. Taur. ex reg. typogr.* (1835). 8; später auch in den *Monum. hist. patr. II;* Herausgeber ist Graf *F. Sclopis.*

Valtellin — *Li Statuti di Valtelina riformati nella città di Coira nell' anno del Signore MDXLVIII per li mag. Sig. Comissari ...... et approbati per li ill. Signori delle tre Lighe nel* 1549. *Et finalmente p̄ M. Giorgio Trauerso con l'aiuto di M. Giacomo Cataneo Dottore de' leggi in questo ordine ridotti & della latina nella volgar lingua tradotti a Laude di Dio &c. In Poschiavo per Dolfino Landolfo.* 1549; darunter „*Ecce quam bonum & quam iocundum habitare fratres in unum.*" 117 Blatt klein fol; Holzschn.

Vercelli — Hec sunt statuta communis & Alme ciuitatis Ver-

Digitized by Google

cellarum. (Holzschnitteinrahmung und Stadtwappen in Medaillon). A. E.: Finis impreſſum Vercellis per Joannem mariam de Peliparijs de Paleſtro. Anno dominj M.ccccc.xl.i die. xxiii. menſis Junij., ccxxxviii Blatt; Prolog, Rubriken und Titel 14 unpag. Blätter; klein fol. Eine frühere Ausgabe ebendas. 1512. fol. In der Vorrede wird erwähnt, dass der *strenuus miles Protasius de Caymis* von Mailand, Podestà Vercelli's, mit dem löblichen Rechtsgelehrten *Xandrino Spatarecta* von Parma (Angelo Pezzana unbekannt) die Umarbeitung der alten Vercelleser Statuten angeordnet und sieben verständige Männer damit beauftragt hatte, welches Werk zum grossen Wohlgefallen von Johann und Luchino Visconti, den Herrn von Mailand und Vercelli, beendigt worden. Der gröste Theil stammt aus der Zeit des Podestà Gennaro di Strata um 1261 her, Vieles von Uberto de Cochonato von 1333. Ich legte meinen Auszügen aus italiänischen Statuten die Vercelleser um so eher zu Grunde, als diese sich vor allen durch Vollständigkeit der Gesetzobjekte und städtischen Rechtstitel, und durch Würdigkeit in Haltung und Municipalgeist auszeichnen.

Verona — *Liber juris civilis urbis Veronae. Ex bibliothecae capitularis ejusdem civitatis autographo codice, quem Wilielmus Calvus Notarius Anno Domini MCCXXVIII scripsit per Barthol. Campagnolam editus &c. Veronae Ant. Bernus.* 1728. 4. Nachdem Verona unter venezianische Herrschaft gekommen, ward ihm ein neues, vielfach verändertes Statut gegeben, davon ich den ersten Druck benüzte: „*In Nomine Domini Nostri Jesu Christi. Prohemium. Duodecim Et Quinquaginta Rei. P. Veronensis Praesidentium In Leges: Et Statuta Ciuitatis Veronae.* A. E.: *Finis. Hec presens statutorum, & ordinamentorum cũ quibusdaʒ reformationibuʒ ad ea pertinẽtibus, priuilegiis, & litteris ducalibus, nobilis ciuitatis ueronae cũ summa prudẽtia*

Impressio accuratissime facta est in vrbe pclara Vicentiae ad requisitionem, & expēsam puidorū uirorū Antonii, Gerardi, Joānis, Petri, Bartholomei, fratrū & filiorum quondam. S. Zanoti de Placētia, ciuiū ueronae nō atramēto, nec plumali calamo, neq3 stillo aereo. Sed artificiosa quadā mirabili adīuētione Imprimēdi, seu caratherizādi. Hoc opus sic effigiatū, Impressū est p̄ Hermanu3 Leuilapidē Coloniēsē. Anno Dn̄i M.CCCC.LXXV. *Die uero Mercurii.* XX. *mēsis decēbris. In vigilia Sācti Thome Ap̄li. Amen.*; fünfache Sig. nach den fünf Abtheilungen der Statuten, klein Folio. Das ältere Statut wurde von mir mit *Lib. jur. civ.*, das jüngere mit *Stat. Ver.* 1475 angezogen; von diesem ist eine andre Ausgabe *Venetiis* 1561. *fol.*

Es versteht sich von selbst, dass ich diesen Statuten nur das entnehme, was in den einzelnen für Rechts-, Sitten- und Standesverhältnisse merkwürdig und eigenthümlich, hingegen von andern ausschliesse, was gleichlautend schon im Vercelleser enthalten ist. Manche der von mir benuzten Exemplare hatten schätzbare handschriftliche Randglossen.

Der Podestà von Vercelli, sowie die von ihm ernannten Civil- und Militärbeamten müssen zuerst den Eid der Treue schwören; ersterer „*corporaliter ad sancta Dei evangelia*“ auf die Statuten des Kommune, welche ihm vom Rathsausschusse geschlossen und mit daraufgedrücktem Stadtsiegel übergeben worden, ehe er im Broleto vom Pferde steigt.[1]) Der Schwur,

1) In Verona war in den Statuten vorgeschrieben, der Podestà (nach der venezianischen Occupation „*alter praetor*“) solle beim Geläute mit der grossen Kommunalglocke *ad martellum* mit allen hergebrachten und gebührenden Feierlichkeiten durch das Thor von S. Spirito seinen Einzug halten, zuerst die Kirche des Schutzpatrons, S. Zeno, besuchen, dann die Kathedrale, worauf er auf das Kapitell (den Kommunalstein) am Hauptplatz absteigen und nach gehaltener Rede mit Uebernahme des

Digitized by Google

den er zu leisten hatte, lautet: „*Ego Potestas Vercellarum iuro ad sancta Dei euangelia bona fide et sine fraude remota omni amicitia et odio guardare regere et gubernare ciuitatem Vercellarum et ciues et habitatores eius generaliter et homines de districtu et iurisditione ciuitatis in rebus mobilibus et immobilibus in auere et possessionibus et personis communiter et separatim. Et quod seruabo inter eos pacem et treugam et eos tenebo in pace bona fide. Et eos qui pacem uel treugam ruperint puniam pena debita et bona fide contra eum uel contra eos ero et faciam commune Vercellarum esse. Et ordinamenta facta de pacibus et treugis firma tenebo et tenere faciam. Item non ero in consilio neque sub fraude aliquo uel aliqua uel sub aliquo ingenio quod commune Verc. perdat honorem aliquem uel iurisditionem uel districtum seu possessionem quam uel quas habet uel acquiserit. Et si amiserit aliquem districtum etc. bona fide operam dabo ut per commune Verc. recuperentur et quod faciam uel fieri faciam iustitiam per me et iudices meos cuilibet conquerenti secundum leges uel statuta communis et reformationes et prouisiones que non sunt contra statuta. Saluis statutis judicum et consulum iustitie Vercellarum. Et quod non recepi nec recipiam per me uel submissas personas uxorem filios uel aliquos parentes aut amicos et aliquem de familia et societate mea undecumque sint aliquod donum uel pactum uel promissionem ab aliquo toto tempore quo electus fui potestas seu rector pro hoc officio seu occasione officii sub aliquo pretextu uel ingenio quod excogitari possit ab aliqua persona communi collegio uel uniuersitati. Et si sciuero aliquid ab aliquo receptum fore uel promissum contra predicta infra*

Scepters, alter Gewohnheit gemäss, die Podestàrie der Stadt und des Gebiets antreten möge. *Statut. Veron.* 1475. In Tortona, wo 1230 zwei Podestà's, einer der Nobili, der andere der Popolanen, gleichen Antheil an der Regierung hatten, bekamen sie als Amtsinsignien den Hut ihrer Würde, einen Kommandostab (*stocchum*) und den Scepter; bei festlichen Umzügen ward von einem eigenen Herold das entblöste Schwert als Zeichen ihrer Macht über Gut und Blut ihnen vorgetragen. ***Conte Giacomo Carnevali** notizie per servire alla biografia degli uomini illustri Tortonesi. Vigevano, Vitali* 1838. 8. p. 114.

quindecim dies postquam sciuero id totum communi dare et restitui faciam de quibus non possum absolvi consilio credentia uel arengo (öffentliche Vertheidigung). *Item iuro quod attendam et conseruabo omnia et singula que continentur in carta attesta mihi missa* (Wahlbrief) *per commune Verc. tempore electionis potestarie. Et faciam milites meos et alios de familia iurare quidquid in dicta carta continetur eos debere facere uel non debere attendere et etiam obseruare. Quod capitulum intelligatur locum habere in potestate communis Verc. et rectoribus eligendis. Et quod bona fide et sine fraude et toto posse meo exercebo et faciam omnia singula que respicient et pertinebunt ad honorem statum pacificum et tranquillum et bonum regimen: conseruationem et exercitium iustitie ciuitatis communis hominum Vercellarum secundum iuria communia statuta et bonas consuetudines. Quodquidem sacramentum deferri et declarari mihi potestati in publica contione et judicibus et militibus per unum ex judicibus collegii ciuitatis qui habere debeat pro dictis sacramentis delatis solidos quadraginta pp (papienses).*" [1])

1) In Vercelli musten ausser dem Podestà schwören: die Gerichtskonsuln (*consules laici*), der Gerichtsnotar, der Seckelmeister für Gerichtskosten (*clauarius iustitie*), der Prokurator des Kommune, der Redner, der Protokollist, der Notar des Podestà, der Salz-Aufseher und Vertheiler, der Strafenexekutor, der Wachhabende im Kommunalthurme, der erste Gerichtsdiener und seine Leute, der Abwäger des Brods, der Strassenaufseher, der Mehlrichter und sein Schreiber, der Kerkermeister, der Oekonom und der Zolleinnehmer. In Asti hatte der Podestà insbesondere zu beeiden: „*Juro quod in perpetuum secretum habebo et nulli manifestabo omnes cartas et omnia scripta et priuilegia communis et omnia alia que ad dannum communis possent spectare et quod non manifestabo aliquo tempore me sciente quod noceat communi astensi uel speciali persone. Et illud etiam faciam iurare milites et iudices meos et teneam in credentia et non manifestabo aliquem qui mihi aliquid in credentia manifestasset nisi parabola eius fecero*"; in Casale di Monferrato war beim Schwur zu bemerken „*gubernabo secundum statuta communis Cassalensis, defficientibus statutis secundum iura romana, legibus romanis defficientibus secundum bonas consuetudines diu obtentas et longo tempore in Cassalli ...... et obseruabo sin aliquo extrinseco intellectu* (ohne Probabilismus) *secundum quod litera sonat*"; in Verona ausserdem „*secundum iura Romana et glosas ordinarias Acursii approbatas per ipsum Accursium, et in quantum sibi ad iudicem contradicerent, tunc iudicetur secundum illam glosam quam approbat*

Hatte er oder eine seiner Personen sich Bestechungen (in **Nizza** „*presentellas*") zu Schulden kommen lassen, so muste dem Kommune das Vierfache erlegt und zwar diese Busse bei Glockengeläute in offener Versammlung angeordnet werden. Noch weniger war ihm erlaubt, Einheimischen oder Fremden Geld auszupressen, bei Strafe von 25, 50 oder 100 Liren.

Von seinem halbjährigen Gehalte von 2500 Lire Pavesi, ungefähr 45000 jetzige[1]), muste er ein gewisses Personale besolden, welches aus folgenden Gliedern bestand: **fünf Richter**, einer als **Vikar**[2]), einer als **Kriminalrichter**, zwei zum Konsulat gehörig, **Prokuratoren** geheissen[3]), und ein **tüchtiger**

Dinus." *Stat. Ast. f.* 13, *Stat. Casal. Monum. hist. patr. T. II. c.* 930, *Stat. Ver.* 1475. *II. c.* 1. Ueber die Verwaltung Piemonts sieh das treffliche, aber selten gewordene Werk des Grafen *Galli cariche del Piemonte e paesi riuniti, colla serie cronologica delle persone che le hanno occupate, ed altre notizie di nuda istoria dal sec. X. sino al dicembre del* 1798. *Torino* 1798. *III vol.* 8. Mantua's städtische Alterthümer behandelt *Carlo d'Arco dell' economia politica del municipio di Mantova in tempo che si reggeva di repppublica. Mant.* 1842. 8; beide kamen mir ob misshelliger Umstände nicht in Ansicht.

1) Der Podestà von **Mailand** hatte nur 22124, der von **Tortona** 16593 jetzige Lire, der von **Verona** im J. 1228, 3000 Lire Denari, überdiess 1000 für das Gefolge von „12 *soldatis seu Wardis bene armatis praeter meos seruientes et scutiferos ac aliorum qui mecum erunt*"; war er aber ein inländischer „*intrinsecus*", so sollte er sich mit 2000 Liren zufriedenstellen. Es blieb ihm frei, auf seine Kosten einen Priester „*ad officiandam Capellam in Palatio communis*" zu halten, der vom Kommune eine Gratifikation von 10 Lir. bekam. Nach verflossenem Amtstermine musten er und seine Officialen 15 Tage in Verona bleiben, dann er täglich 4 Lire bezog. Ausser dem Kommunalrichter waren seine Beamten noch „*Viatores* (Gerichtsboten), *Aextimatores, Cercatores et Procuratores.*" *Carnevali p.* 186, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 5, 8.

2) In **Mailand** hiess der Vikar des Podestà auch „*vicarius ex iustis et rationabilibus causis motti*"; in **Ivrea** (*Eporedium, Yporegia*) war dem *Potestas vicarius* verboten, während der Dauer seines Amts seine Frau in der Stadt zu haben und zu Jemandem in Gevatterschaft zu treten. In **Verona** waren drei Kommunalrichter, jeder mit 100 kaiserl. Liren bestallt „*qui omnes tres insimul morari debent in hospitio* (*palatio*); einer um den andern konnte alle 15 Tage zu Hause weilen (*moram facere*), doch musten alle 8 Tage vor einer neuen Podestàregierung in Verona sein. Seit 1223 genossen sie der Erlaubniss „*denarios*" für Rath an die Parteien zu nehmen. *Stat. Mediol., Stat. Epor. Monum. h. p. II. c.* 1143, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 5, 7.

3) Die Prokuratoren wurden in **Vercelli** zur Schlichtung von

Digitized by Google

Jurist zur Bestimmung besonderer Strafen und Verbannungen [1]), der Abgaben und Einnahmen, der Schadloshaltung der Stadt. Zu seinem Gefolge gehörten: zwei Milites (freie oder edle Kriegsmannen zu Pferd)[2]), sechs Diener[3]), vier Schildknappen (*scutiferi*); von der Stadt erhielt er zehn gute Pferde, worunter vier gewappnete Schlachthengste.[4]) Bei Ge-

Zwistigkeiten mit fremden Kommunen gebraucht, so im J. 1202 *Jordanus de Sabello* als Vermittler zwischen Vercelli und Pavia, und zwar „*in plena credentia coadunata ad sonum campane*“ von den Konsuln erwählt, nachträglich von Pavia bestätigt. In Albenga durften dazu nur solche Bürger ernannt werden, die in der Stadt oder Umgegend ein immobiles Gut von wenigstens 500 Liren Werth besassen und dem Kommune überdiess auf die eine oder die andere Weise 200 Lire jährlich zukommen liessen. In Pavia ward der Prokurator des Kommune auch *Jurisperitus et Abbas* betitelt. *Monum. h. p. I. c.* 1088, *Stat. Albeng. f. XVI*, *Robolini notizie Pav. IV. a. p.* 105. Vergl. *M. A. Carmeli dissertazioni (sul nome Abbate, ec.) Roma* 1768. 4.

1) Der Bann wurde vom Weichbilde aus gerechnet; in Mailand begannen die Meilenzeiger vom Gemeindepallaste, von Zeiger zu Zeiger „*brachia trimillia ad passum veterem*“; das Originalmaass des Schritts, aus Stein gehauen, war am Gemeindeplatze aufgestellt. Eine ähnliche Einrichtung fand später mit den Postsäulen in Italien Statt. Vergl. *Itinerario delle poste per diverse parti del mondo, con tutte le fiere notabili, con una narrazione di Roma ec. Venezia* 1564. 16, *C. Fea compendio storico delle poste specialmente romane, antiche e moderne. Roma* 1835. 8; *G. F. Fedreghini ricerca del piede statuario di Brescia. Bresc.* 1752. 8.

2) In Casale sprachen bei geringeren Anlässen in Ermanglung der Richter die Milites des Podestà Recht. *Stat. Cas.*

3) Die Diener des Podestà von Casale musten eigene Mützen (*berretas*) mit dem Wappen des Galeazzo Visconti auf der einen, mit dem des Kommune auf der andern Seite tragen, bei Strafe von 2 Soldi Pav., wenn ohnedem angetroffen. Ausser ihrer Bezahlung von 60 Soldi für den Monat hatten sie als Regal noch das „*panis sancti Stephani*“, welches zu gleichen Theilen unter sie vertheilt wurde. Die Kleidung, bestehend aus Rock und Kaputze, „*gonello uno caliga et caputio de brachio sex panni*“ vom Werth 40 Soldi die Elle, bekam jeder vom Podestà. *Stat. Cas.* c. 971.

4) Beschädigungen dieser Thiere (*equi interfecti, mortui uel mangagnati*) aus einem Treffen machte das Kommune nach gepflogener Untersuchung ihm gut; dafür war er verbunden die Pferde sowohl als seine Begleitung jeden Monat sechs angesehnen Männern zu zeigen. *Stat. Vercell.* In Verona lag den Konsuln, Prokuratoren und Gerichtsboten ob, acht Tage vor ihrem Eide sich Pferde zu verschaffen, jedes zum Werthe von 25 Liren „*vel aeque bonum*“; ebendaselbst war als Grund zur Entschädigung

Digitized by Google

legenheit von Verhandlungen mit Nachbarkommunen oder fremden Staaten that ein Gesandter (*ambaxiatorus*) Dienste, aus den Dignitaren gewählt.[1]) Wurde eine kriegerische Hülfsleistung

gültig, wenn erwiesen werden konnte, dass das Pferd „*infunditus*“ war, d. i. vom übermässigen Trinken zum ferneren Dienst untauglich. Pferdemäkler durften nicht mehr als 20 Soldi von 100 Liren gewinnen. In Savoyen (1283) betrug die Zollgebühr vom Landesgestütpferde 9 Denari Viennesi, vom englischen 15 Denari Sterlini, 1 L. 57 und 13. 9 Cent. jetz. Geldes. Hier erwähne zugleich, wie in Ravenna die gesetzliche Taxe vom Hufe im J. 1250 für's Beschlagen 6 Den. Rav. (ungefähr 48 Cent.) gewesen, kam aber das alte Eisen in Kauf, nur zwei. *Lib. jur. civ. Ver. p.* 145, *Cibrar. econ. pol. 2. ediz. III. p.* 169, *M. Fantuzzi monumenti Ravennati dei secoli di mezzo, per la maggior parte inediti. Venez.* 1801. 4. *T. IV. p.* 103. Eigene Statuten hatte die Schmiede Pavia's: *Statuti del paratico* (Zunft) *de' fabbri ferrari. Pav.* 1694. 4.

1) In Turin, dessen Bevölkerung 1377 nur 4200 Einwohner zählte (vergl. *Cibrario Torino nel secolo XIV. Tor.* 1834. 8, statist. und hist.), waren schon nach Mitte des XV. Jahrhunderts Gesandte fremder Mächte stabil, um 1455 einer Francesco Sforza's, Giovanni della Guardia, zu Genua; auch findet sich in jenes Statuten eine, vielleicht noch ältere Verordnung, womit den Unterthanen heiligst aufgetragen wird, die Gesandten während der Zeit ihrer Anwesenheit als unverletzliche Personen weder in der Stadt noch im Gebiete in Haft zu setzen, oder sonst aufzuhalten. Amedeus VI. von Savoyen hatte bereits 1366 einen *Chargé d'affaires* in Constantinopel, welcher monatlich 10 Flor. (203 Lir.) erhielt; bekannt ist sein eigener abentheuerlicher Zug dahin. (*Pietro Datta spedizione in Oriente di Amedeo VI. Conte di Savoia, provata con documenti inediti. Torino* 1826. 8.) Eine der ältesten Bestimmungen über Gesandtschaftsrechte im Mittelalter ist in der Verhandlung Kaiser Lothars mit Venedig und Ravenna vom 24. Febr. 840, worin beantragt wird: „*Sed et hoc convenit, ut si quae laesio inter partes evenerit Legatij inter partes non detineantur, sed securi ad propria redeant. Similiter Epistolam si detenti fuerint, relaxent et componantur eis sol.* 300. *Et si* (*quod absit*) *occisi fuerint, componantur parentibus eorum pro ipsis soldi mille et ipsa persona* (*culpata*) *tradatur semel et bis cum epistola judicis in manibus illorum.*“ Die Gesandtschaften der Kommunen betrafen nicht selten Handelsverhältnisse, wie Verona um 1228 viele an fremde Städte abgehen liess, die Zollverhältnisse seiner Kaufleute in günstigere Lage zu bringen. *Stat. Taur. ed. in* 8. *p.* 96, *Fantuzzi mon. Rav. VI. p.* 271, *Lib. jur. civ. Ver.* Vergl. *Gaspare Bragaccia l'ambasciadore. Padova* 1627. 4. Die Geheim- oder Chiffrenschrift zum Behuf der Staatskorrespondenz ist wohl älter, denn Cibrario will, da' Gaetano Marini solche schon in archivalischen Briefen aus dem XIV. Jahrh. entdeckt hat. In einem Verzeichnisse des Hausstandes Pabst Pius II. v. J. 1460 (*familiares*, darunter *duo familiares in coquina secreta*, Laboratorium? denn

Digitized by Google

(*cavalcata*) einer befreundeten Macht zugestanden, muste der Podestà die Truppen von zwei Herolden oder Trompetern[1]) und einem Feldschreiber begleiten lassen, wofür ihm während dem Feldzuge mehre Gerechtsame eigen. Nach Niederlegung seiner Würde sollen sich er und sein ganzer Beamtenanhang im Syndikat von Vercelli aufhalten, aus dem sie erst, wenn der Termin Eines Monats vorüber, sich entfernen durften; lief während dieser Zeit eine Klage gegen ihre Verwaltung ein, so musten sie das Ende der Streitsache abwarten. Auch blieb ihm und seinen Leuten verwehrt, ohne Benachrichtigung des Kom-

später wird die eigentliche Küche besonders erwähnt) erscheint schon als Chiffrenbeamter ein *Johannes Ciferator*, und in einer Briefsammlung desselben Pabstes in der Barberinischen Bibliothek findet sich das ganze Alphabet der Chiffren der Kurie in Randglosse, bestehend aus arabischen, griechischen Buchstaben und imaginären Zeichen. Anderwärts scheinen sie erst später in Uebung gekommen zu sein, wenigstens schreibt 1466 Lodrisio Crivelli von Genua an den Herzog zu Mailand „*de le quale parole perchè me sono parse forte importante ne meterò qui l'efecto sparmiando la Zifra uno poco piu non uoria perchèl tempo non me serve essendome la zifra noua.*“ Auch Innocenz VIII. bedeutet den Herzog von Mailand, seine Briefe „*con segno secreto*“, beiden bekannt, zu schreiben, und Alexander VI. benachrichtigt 1493 das Herrscherpaar Spaniens, ihre Chiffre erhalten zu haben. *Cibrario econ. pol. 2. ed. I. p.* 296, *Gaetano Marini archiatri pontifici. Roma* 1784. 4. *T. II. p.* 153, 165 (38). Das älteste und seltenste Werk aus Italien über Chiffren ist von *Jac. de Silvestris opus novum pro ciphariis lingua greca, italiana, latina, etc. interpretandis et multiformiter describentibus. Roma* 1526. 8, ferner von *Leonardo Forlano la maniera di scriver in cifra. Venezia* 1547. 8.

1) In Ivrea bekam der Herold sammt seinem Kleide einen Streithengst; er hatte die Verbindlichkeit bei stürmischem Wetter zu schreien, dass man auf Feuer und Licht gut Acht haben möge. In Pavia waren deren vier, ihr Sold wurde nach ihren Diensten monatlich von 12 Räthen abgeschäzt. Sie hatten einen berittenen Vorstand, der „*guacharatus*“ hiess; jedem wurde vom Kommune eine Trompete gekauft. Einen Beweis, wie hierin die Städte oft ausserordentliche Pracht liebten, gibt uns die Geschichte Mailand's, welches im J. 1259 dem Marchese Oberto Pallavicini die Bitte um Wiederaufnahme seiner Verwaltung durch 24 Herolde mit silbernen Trompeten überbringen liess. Auch in Ravenna, dessen Statuten mit dem J. 1210 als dem frühesten Datum beginnen, musten dergleichen „*cum bonis trumbis*“ und von ihnen vertragsgemäss der Eine allemal ein Parmesaner sein. Jeder bekam ein Pferd und ein „*capuzium vermilium.*“ *Stat. Epor. c.* 1130, *Stat. Pap. I. c. IX, Scriptt. Rer. Ital. XVI. c.* 470, *Fant. mon. Rav.*

Digitized by Google

munalraths sowohl ausser dem Gebiete zu übernachten, als dasselbe für längere Zeit zu überschreiten, im widrigen Falle verschiedene Geldstrafen, ja sie manchmal ihres Amtes verlustig und ehrlos erklärt wurden.[1]) Ihm steht es zu, dreissig tüchtige Männer (*soldaderii*) auf Gemeinkosten auszuwählen, die nach altem Brauch in eigenthümliche Kleidung zu stecken sind, welche die damit Bekleideten, uniform unter einander, von den übrigen Bürgern unterscheide „*uno gunello uel cotardia saltem similis panni et coloris ut ab aliis possint cognosci*". Diese Wächter und Vollstrecker der Gerechtigkeit, eigentliche Schergen, hatten fixen Gehalt, die Gemeinen täglich 3½ Soldi Pav. (*ad monetam quae expenditur in civ. Vercellarum*, Wechselkurs), der Hauptmann das Doppelte.[2]) Diese seine und die

---

1) Verweilten sie ausser der Stadt ein oder zwei Nächte, war die Strafe 40, wenn über drei, 50 und mehr Soldi; ähnliche Gesetze bestanden in den meisten italiänischen Kommunen. In Rücksicht der Infamie hatte diess Verfahren in Mailand, auch wegen andrer Verbrechen, dermaassen überhand genommen, dass im XIV. Jahrh. die Wände des Gemeindepallastes wie überdeckt mit den Namen und Konterfei's der Infamerklärten waren, und der Podestà zur Zeit des ersten Galeazzo sich genöthigt sah, alle Bilder abkratzen zu lassen, um den Fremden einen Vorwurf des Spottes zu nehmen; von da an wurden die Namen der Schuldigen in's schwarze Buch geschrieben. *Stat. Med.*

2) In Pavia bestand das bewaffnete Personale des Podestà aus: „*Tres milites seu collaterales prudentes et expertos, oto damicellos* (das Wort „*damigella, damisella sive domnisella, nobilium puellarum nomen*" findet sich schon in einer Urk. v. 1190 „*Domnam Damisellam Abbatissam Pulchremontis de Ast de Rotariis.*" *Moriondus mon. Aq. II.* 773) *indutos simili veste damicellorum, duos contestabiles* (Hauptleute) *bonos et sufficientes cum barruarijs quadragintasex cum tambornino* (Trommler), *qui barruarij debent esse induti ad modum barruariorum omnes veste consimili*"; diese *barruarij, berroverii,* die späteren Sbirren, durften nur in ihrer Uniform einhergehen „*ut possint cognosci quod sint de barruarijs potestatis*", ausserdem Beleidigung ihrer Personen nicht geahndet ward. Ueberdiess hatte er 6 gewappnete Hengste (*armigeri*), 6 leichte Klepper (*ronzini*), 4 Schildknappen, einen Koch; für Bezahlung dieser Leute bekam er monatlich 779 Lire Terziole. In Rom hiess das Haupt der Sbirrenkompagnie „*Cavaliere*", mit besondern Einkünften und Freiheiten. In den Rechnungen des Kommune von Ravenna erscheinen aus dem J. 1207 Quittungen über das Kleidungszeug und den Panzerüberwurf der Stadtwachen „*panni de lino pro scuteferris et corazzis*". *Stat. Pap.* 1. c. 28, *Fantuzzi mon. Rav. IV.* 321; vergl. *De arte Baroncelli* (*bargello*) *tractatus. Bononiae*

Digitized by Google

folgenden Obliegenheiten hatten innerhalb der ersten zehn Tage der Regierung des Podestà verkündigt zu werden.[1])

Er ist verbunden, zweimal des Tages in den Pallast zu gehen, um Recht zu sprechen, früh von drei Uhr und nach neun

---

1766. 4, *Sommario d'entrate e uscite dell' inclito popolo Romano. Roma* 1604. *fol.*, *Bando generale delle Soldatesche di Roma. Roma* 1724. 4. geschichtlich interessant.

1) In Moncalieri hiess es von solchen und andern Verkündigungen „*in porticu iustitie presentibus credenciariis*"; ähnlicherweise bei Klosterherrschaften, in S. Apollinare bei Faenza „*a.* 1289. *XVI. madii indict.* 2. *ap. locum S. Apollinare sub porticu claustri*", Urkunde. In Pavia muste der Herold, nach mehrmaligen Trompetenstössen auf dem Steinblock des Kommunalplatzes und am Vorhofe der Kirche S. Siro, nächst der Wohnung des Podestà und den übrigen Plätzen die gesetzliche Kunde verlesen (*cridas facere*), nach einem authentischen Exemplare, welches er bei sich zu tragen hat; den Tag darauf soll er von seiner Pflichterfüllung vor dem Vikare feierlichen Bericht erstatten, worüber ein Notar ein Bestätigungsinstrument zu erledigen hatte, das in's Buch *pro cridis faciendis* eingetragen wurde. In Faenza wurden Gesetze gegeben und ausgeschrieben „*in balcone palatii populi*", sieh die *Statuta civitatis Faventiae. Favent. per Joan. Mariam de Simonettis* 1527. *fol.* In Monza „*debeat fieri cridam per Praecones Com. Modoetiae ad scalas palatii*", ebenso auch zu Mailand „*cridate ad scalas palatii*", vergleich *Gridario generale dal* 1656 *al* 1686. *Mil.* 1686. *fol.* Ebenso wurden in Venedig Edikte, Proklamen, Verbannungen (*extra treuam*), Steckbriefe auf der Stiege von San Marco ausgerufen, wie z. B. *Proclama e bando dell' eccell. Conseglio degli X, contro Onofrio Capra e Compagni* 1617. *a* 14 *Maggio. Publicato sopra le scale di San Marco e di Rialto. Ven.* 1617. 4. und die *Sentenza dell eccelso Conseglio de X. contro Ridolfo Poma, Prè Michiel Viti, Alessandro Parasio, Giovanni da Fiorenza figlio di Paolo Pasquale da Bitonto, assassini del P. Paolo Sarpi Servita alle ore* 23 *ital. di* 5 *ottob.* 1607. *In Venezia, Paolo Jacomazzi* 1607. 4. Vergl. *Raccolta di diversi decreti dei consegli e tribunali di Venezia dall a.* 1349 — 1609. *Ven. Rampazetto* 1609. 4, *Seb. Crotta memorie storico civili sopra il governo di Venezia. Ven.* 1818. 4. In andern Kommunen wurde zu feierlicher Bekanntmachung mit der Rathsglocke versammelt, so zu Tortona „*terdone in communi consilio ad schillam sonatam,* 1178". Besonders förmlich waren die Citationen in Rimini 1296 „*Comites Manfredi etc. qui citati et requisiti fuerunt per trombettam, sono tube premisso alta voce ad fenestras palatii Arimini juxta formam constitutionum dicte curie, quod inter terminum quinque dierum assignatorum peremptive comparere debeant coram D. Thaddeo judice ad se defendendum contra accusationem*". *Monum. h. p. II.* c, 1413, *Stat. Pap. I.* 9, *Stat. Med.*, *Mittarelli accessiones Faventinae ad Scriptt. Rer. Ital. p.* 518, 525; *Frisi memorie stor. di Monza I. p.* 118.

(ital. Zeitrechnung) [1]; beim Schlag des Zeichens mit der Pallastglocke (*campana potestatis*) [2]) wurde den Parteien der Zutritt eröffnet. Hievon war er nur befreit bei schon vorhandner oder drohender Krankheit, oder durch eine Reise im Dienst des Kommune; an Fest- und Feiertagen kam es auf seinen Wil-

1) Ueber die italiänische Zeitrechnung sind die besten Schriften Italiens von Domenico Greco *quadrans horarum italicarum per lineas rectas ad latitudinem graduum* 38. *Panormi*, 1650. 8, Giulio Cesare Cordara *dei vantaggi dell' orologio italiano sopra l'oltramontano. Alessandria*, 1783. 8. dagegen: Federico Cavriani *dei vantaggi dell' orologio oltramontano sopra l'italiano. Urbino* 1792, 8, Gius. Piazzi *dell' orologio italiano ed europeo. Napoli* 1818. 8.

2) Der Thürmer (*campanarius*) des Kommune von Vercelli bekam 3 Lire den Monat und hatte noch alle Halbjahr seiner Dienstzeit 20 Soldi von den Schenkwirthen für das Läuten der Trunkglocke. In Nizza waren die Einkünfte desselben auf den dritten Theil der Strafgebühren (*camparia de bannis*) angewiesen, auch muste er einen Bürgen stellen. Strenge lauteten die Verordnungen Verona's betreff des Pallastthürmers. Er muste Tag und Nacht nach der Stadt und Umgebung auslugen, um Auffallendes sogleich zu melden. Bei Ermanglung dieser Vorsicht fiel er in 60 Soldi Busse; konnte er nicht zahlen, so warf man ihn in's tiefste Verliess (*in fundum turris*), wo er blieb, bis die Strafe erlegt war. Gleicherweise litt er Strafe, wenn er das Zeichen mit dem Glöckchen ausserhalb des Thurms, nicht alsbald mit der grossen Glocke (*Marangona*, vor 1294 gegossen, eine selben Namens am Marcusthurme Venedigs; die von Vercelli hiess *Orenga*, eine von Florenz *Cangnazza* u. s. w.) beantwortet hatte. Am Morgen wurden damit Handwerks- und Krämerleute zur Oeffnung ihrer Buden gerufen, welche erst mit dem Abendläuten wieder zu schliessen. Es überragte der Thurm des Kommune alle der Familienpalläste oder Festungen, und 1228 ward ein Gesetz gegeben, wonach kein Thurm oder Vorwerk (*belfredus, bertesca*) von Privaten neu aufzurichten, der Verfall der alten im gleichen niedern Maassstabe auszubessern sei. Manche Städte Italiens waren, zum Schaden der öffentlichen Ruhe, überreich an solchen Pallastthürmen, wie Bologna, davon man die Notizen im seltnen Büchlein findet: *Nomi delle strade, delle Casate e Torri, che sono nella città di Bologna, nuovamente raccolti per diletto ed utile di molti. Bologna, Al. Benacci.* 1582. *in* 24. Uhrspielwerke gab's und gibt's auch noch an den Thürmen einiger Städte, so zu Brescia: *Giac. Mocini Dialoghi tre delle due statue di Bronzo che suonano le ore in Brescia dette i Matti delle ore. Brescia Spinelli* 1808. 8. *Stat. Nic.*, *Stat. Ver.* 1475, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 52. Vergl. *Gius. da Capriglia misura del tempo, tratt. degli orologi da ruota, da Campanile, da Camera e da petto. Padova* 1665. 4, *Narrazione storica del Campanile di S. Marco, da autori, Codici, decreti. Ven.* 1757. 8.

Digitized by Google

len an; zur Fastenzeit waren er und sein Gefolge täglich nur einmal verpflichtet, obwohl die Beschlüsse dann ebenso rechtskräftig blieben. Ereignete sich's, dass nachdem zur Rathsversammlung „*ter fuerit pulsatum more solito*" nur fünfzig Räthe (*credentiarii*) erschienen, konnte man nichtsdestoweniger die Geschäfte vornehmen, ausser in Fällen, wo eine Vollzähligkeit unumgänglich erheischt war.[1]) Die Processe musten angenommen und behandelt werden „*antequam judex ascendat ad banchum vel postquam descendat de bancho*", sonst die Entscheidung ungültig, ausgenommen die Fälle, in welchen die Parteien sich durch Diener vertreten liessen. Er und seine Officialen sollen entweder im Pallaste oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen, das Thor desselben von Früh bis Abends zu Jedermanns Anbringen offen stehen[2]); es blieb ihm strenge

---

1) Der Rath (*credenza*, *consilio*, 1163 auch *senato*) wurde im alten Genua mit den nach dem Loose (*ad brevia*) Gewählten beim Glockengeläute (nach und vor dem Statut von 1143 galt dieser ehrwürdige Brauch), zuweilen durch in's Horn Stossen (*cintraco*), zusammenberufen. In einer Urkunde v. 1140 erscheint zu Verona schon der freie Volksrath „*in parlamento populi hujus civitatis*". In Pavia hatten jeden December auf sechs Zetteln (*cedule*) je zwölf Namen der zu ernennenden zwölf weisen Räthe, welche daselbst einen Theil der Obliegenheiten von Gerichtskonsuln erfüllten, geschrieben zu werden; hievon zog der Podestà oder sein Vikar alle zwei Monate einen durch's Loos „*ponendo manum in sacheto, ita quod non videatur quum extrahatur*", und so durch's ganze Jahr, bis die sechs Zettel und die Amtsdauer der zwölf Räthe, immer auf zwei Monate, erledigt waren. Die zwölf „*sapientes*" berathschlagten die Entwürfe, welche sie dem grossen Rathe der 200 mittheilten, davon keiner zur Sitzung fehlen konnte, ohne dass an seiner Statt der Podestà einen andern augenblicklich ernannte. Ebendaselbst war beim Gerichtskatheder (*banchum justitie*) des Podestà ein Kalender angebracht, mit Bemerkung der Feiertage mit dem Buchstaben *F*, der Werktage mit *M*. In einigen Kommunen, wie Levanti, wurde selbst an Feiertagen für Kriminalsachen Gericht gehalten. *Stat. Jan.*, *Stat. Pap. I. c.* 143, 27, *Lib. j. civ. Ver. p. XIV*, *Stat. Lev. fol.* 20. Vergl. *Gasp. Bertalazzoni dissertaz. sopra il precetto e sua antichità d'astenersi ne' giorni di festa dalle opere, ec. Roma* 1790. 8.

2) Der Gerichtspallast in Verona war in allen seinen Theilen, ausser wo des Löwen Standbild und wo die Kapelle, Jedermann zugänglich, und alle Thore „*universi ostia solarii Palatii ubi fiunt Placita*" (Rechtssprüche) blieben offen, wenn keine Rathssitzung. Weder durften in der

verboten, in Gebäuden, welche religiösen Zwecken geweiht oder Eigenthum geistlicher Personen, zu übernachten. Untersagt war jedem Bürger, den Podestà zu einer Gasterei zu laden, oder ihm in's Haus fertige Speisen und Getränke zu schicken; Niemand durfte mit ihm spielen, es sei denn das Brett- oder Schachspiel.

Seiner Pflicht gemäss soll er drei Abschriften „*in bona littera grossa*" vom Statut anfertigen lassen, was immer zu geschehen, wenn die Gesetze durch neuen Zuwachs eine würdige Vollständigkeit erhalten haben.[1]) Eine Kopie verblieb in sei-

Nähe Waffen aufgestellt sein, noch die Senatoren „*cum armis interdictis*" ohne Erlaubniss des Podestà in unruhigen Zeiten den Pallast betreten. Weibern, die nicht zur Familie des Podestà gehörten, war in Lodi der Aufenthalt, in Asti dem Podestà die Einstallung „*lupum vel lupam, ursum vel ursam vel aliam feram silvestrem*" im Pallast verboten. In den Bürgerkriegen ward in Mailand an Jedem streng geahndet, in des Gebäudes Nähe bewaffnet zu erscheinen; Fremden drohte die Strafe des Fussabnehmens durch den Scharfrichter. Hiebei erwähne, dass dieser für seine blutige Thätigkeit „*tormentis, cassatis, manerijs*" jährlich 125 L. Terziole bezog. *Lib. jur. civ. Ver. p.* 51, 102, *Stat. Laud., Stat. Ast. f.* 69, *Stat. Med. f. d* 4.

1) In Mailand musten sie geschrieben sein „*in membranis de littera grossa*". Waren die Statutencodices auch nur selten künstlich verziert — der von Verona mit Initialen vom *Magister Rodolphinus de Vicentino* — so glaube doch bemerken zu dürfen, dass, wie am päbstlichen, so am savoyischen Hofe im XV. Jahrh. Miniaturmaler eigens bestallt gewesen, die häufig den Inhalt durch die Pracht der äussern Ausstattung verdunkelten; die gewöhnlichsten Gegenstände fanden ihre allegorische Behandlung in der Phantasie des Künstlers, welche wiederum Pergamenthandschriften, vom Text nun ganz der Beachtung unwerth, durch den unverdrossensten Fleiss für Kostüm- und Sittengeschichte zu wahren Schätzen erhoben. Wie sauer, der im XII. und XIII. Jahrh. gebräuchlichen kleinen Schrift wegen, den Kopisten ihre Arbeit geworden, gaben sie zuweilen durch einen Schlussvers zu erkennen, in der Abschrift eines Mönchs Petrus von den Morales des heil. Gregor:

Quisquis nescit scribere putat se nullum esse laborem,
Intentique oculi caliginem ducunt.
Tres digiti calamum tenent, sed totum corpus laborat.
Sicut desiderat Nautor portum navigando venire
Ita tractat Scriptor novissimum versum scribere.

Ein handschriftliches medicinisches Werk im Kathedralarchive von Novara hat zu Ende die Bemerkung „1463. *Expletus Mediolani et transcriptus* 16 *diebus cum magno strepitu pullorum, equorum et indomitorum*". Als kunstvoller (*sagacissimus*) Abschreiber zeichnete sich Benedikt, der Abbt von Farfa im J. 806, aus, wobei erwähne, dass ein schön-

Digitized by Google

ner Behausung, die andere wurde im **Archiv** (*camera turris*) verwahrt, die dritte mit dem Einband nächst der Tribüne im

---

geschriebnes deutsches Brevier, ungefähr aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, in der Seminarbibliothek von Veroli bei Rom die Aufmerksamkeit deutscher Gelehrter verdient. Ja, schöne Handschriften waren so sehr zu den Preziosen gerechnet, dass in Novara 1343 eine eigene Urkunde über Zurückstellung „*presente, volente, consenziente et autorizante etc.*" eines alten Breviariums unter vielerlei Förmlichkeiten abgefasst wurde, und in dem Verzeichniss der Kostbarkeiten des Novareser Kapitels v. 1212 angeführt sind „*testis Evangelii deauratum, XXV volumina librorum circa altare, in armario thesauri ..... magna et parva volumina XLVIII.* Die Bearbeitung des Pergaments, allemal an der innern Seite beschrieben, bildete einen bedeutenden Gewerbszweig des Mittelalters, daher in vielen Städten Südfrankreichs ganze Strassen den Namen *Viae pergamenariae* führten. Von konstatirtem Leinenpapier wird ein Kodex des Doktrinals von *Magister Syon* aus Vercelli vom J. 1290 im Domarchive aufbewahrt; der Schreiber entschuldigt sich „*non est ab aliquo criminandus quia hoc doctrinale novum* (zum Unterschied vom ältern des *Villedieu*) *scripserit in papiro, cum tanta cartarum* (*pergamenarum*) *tum existeret caritudo*", was zugleich ein Beweis von der Gemeinheit und Geringschätzung des Papiers schon damals. Der Jurist *Rolandinus* desselben Jahrhunderts empfiehlt in seiner Summa *fol.* 108. zu amtlichem Gebrauche das Papier (*bombacina*) von Genua (*hieratica, augusta*) und das Pisaner (*liria, regalis*); andere Gattungen, verschieden in Grösse und Schwere, waren *amphiteatrica, media, satica, levotica,* zu Umschlägen das *infima.* Einer Papiermühle zu Savigliano gedenkt, als schon länger bestehend, eine Rechnung von 1395 „*de firma molendinorum et baptitorii papirorum* (Dialekt *papé*) *domini ruate* (Strasse) *marenarum de Sauiliano et alterius molendini de cantarana etc.*" Savigliano hat auch den Ruhm, die erste Druckerei (1470—71) im Vaterlande zu weisen, bekanntlich vom verdienten *Christophoro Beggiami*, da Mondovi 1472, Turin 1474, Casale 1475 hiemit begannen; in *Hain's Repertor. bibliograph.* finde keine Erwähnung von des *Guarini Veronensis* Grammatik „*Pineroli per Jacutinum Rubei Nacione Gallicum.* 1479." 40 Blatt kl. 4, und von des *Johanneantonio dal burgo santi martini* Confessionale „*in Alma ciuitate Casalis* 1482 *etc. Impressit Gulielmus de Cāpanilibus de Sancto Saluatore Montisferrati*," zuletzt mystische Chiffren, kl. 4. Von piemontesischen Städten beeiferte sich wieder ein Saviglianese *Marco Nicolosino*, 1817 die Lithographie von Paris zuerst nach seiner Vaterstadt zu bringen und daselbst zu üben. *Marini archiatrj pontificj. I. p.* 264, *Mon. hist. patr. I. c.* 1210, *Ranza diss. de S. Elena p. XIX, Novellis biograf. Saviglian. p.* 51. *Carlo Racca del duomo e del battisterio di Novara. Nov.* 1837. *p.* 47. Vergl. *Quinzanus Stoa* (*Gianfrancesco Conti*) *Linologiae libri VI, in quibus a semine in chartam usque usum omnia, quae de Lino fiunt, describuntur. Venet. Zilettius.* 1583. 4; *Gabr. Peignot essai sur l'histoire du parchemin et du velin. Paris* 1812.

Digitized by Google

Pallast unverrückbar, doch zu Jedermanns Einsicht, angekettet.[1]) Bei einer kleinen Abänderung hat diese von der Hand des

8; desselb. *essai hist. s. la lithographie. P.* 1819. 8; desselb. *notice sur 22 grandes miniatures ou tableaux en couleur, précédée de recherches historiques sur l'usage etc. Dijon* 1832. 8, *Henry Shaw illuminated ornaments selected from MSS. and early printed books from the VI. to the XVII. centuries, with inscriptions by S. Ferd. Madden. London* 1833. 4. *fig.*, *J. O. Westwood palaeographia sacra pictorea, or select illustrations of ancient illuminated biblical and theological monuments. Lond.* 1843. 4. *fig.*, Joh. Merkel die Miniaturen und MSS. der königl. Hofbibl. zu Aschaffenburg. Aschaff. 1836. 4. mit 14 Blatt Fig.; *H. Langlois mémoire sur la calligraphie des MSS. du moyen âge. Rouen* 1821. 8, *W. Massey origin of letters and account of celebrated engl. penmen. Lond.* 1763. 8; *Gius. Vernazza osservazioni sopra i libri impressi in Piemonte nel XV. sec. Bassano* 1807. 8; als ein typograph. Kuriosum *Specimens of printing on paper and satin, containing the Somnium Scipionis in golden letters on black ground by J. Fry and Son. Lond.* 1785. 4.

1) Der Thurm, welcher in wenig Kommunen fehlte, oder auch nur dem Justizpallaste fern lag, enthielt das Archiv; jener von Vercelli wird schon in einer Urkunde vom J. 1203 mit dem Beisatze, der alte, genannt. Ein eigener Beamte, der *superstans camere turris communis Vercellarum*, war für die Erhaltung und gute Ordnung der Dokumente und Codices verantwortlich, was er mit einem Eide zu beschwören. Solche Thürme wurden auf Gemeindekosten gebaut, dafür in Ivrea jährlich die Summe von 20 Lire Imper. aus dem Schatze angewiesen, bis der „*turionus*" mit zwei Glocken fertig sei. *Stat. epor. c.* 1319; *Joh. Bonitii memorabilia de Turribus in historia. Lipsiae* 1694. 4. In Nizza soll im Archiv ein Kasten (*scrinium Communis*, Ravenna) mit zwei Schlüsseln durch den einen der Obhut des Archivbeamten (*sacrista*), durch den andern der des Stadt-Seckelmeisters anvertraut werden; hierhinein haben alle *Causae finitae, testes, positiones, confessiones, termini et sententiae* zu kommen, wie die Schriften jedes kürzlich verstorbenen Notars. Diese hielten eine Art Register, worein sie die Urkunden des vergangnen Jahrs *ad exemplum* zusammenschrieben, ausser solchen besonders geheimen Inhalts. Das Archiv (*cartularium communis*) war zugleich Lagerstelle der an den Festtagen der Heiligen gesungenen „*Laudi*" in guten Abschriften, gleich jenem Lodi's für allerhand werthvolle Schriften, deren Verleihung „*libri ecclesiarum jure canonici ciuili uel alterius manierey*" bei 25 Soldi Terz. verboten. Denkwürdig ist die Ordnung Pavia's, wo, nachdem das Amt eines besondern Archivars aufgehört, dessen Geschäft einem der Magistrate als Ehrenamt zuerkannt ward. Alle die Stadt betreffenden Schriften und Urkunden fanden darin ihren Platz, so dass auf Verlangen der Parteien im Beisein des Archivars Einsicht oder Abschrift von Urkunden genommen werden konnte, was in neueren Händeln nur wieder vom selben Notare zu verrichten, der das Original in's Archiv deponirt hatte; das Kommune vergütete seine

Digitized by Google

Podestà mit Hinzufügung des Jahrs, Monats und Tages, sowie seines Siegelabdrucks und seiner Unterschrift zur betreffenden Stelle am Rande jeden Exemplars zu geschehen; wer sich erkühnte, diese Bücher zu stehlen, zu verderben, oder etwas darin unkenntlich zu machen, verliere die rechte Hand, oder zahle 200 Soldi Pav. Jeder neue Podestà muss innerhalb zweier Monate nach seiner Ernennung die Statuten untersuchen und das zu Verbessernde berathen und einschalten, auch selbe mit allen periodischen Glossen jeden dritten Monat sich vorlesen lassen. [1]) Ein Gesetz, das ohne den Konsens des Kommune gemacht worden, ist als ungültig zu verwerfen und der neue Podestà gehal-

Mühe nicht, ausser in Lieferung des Materials „*dentur carte et papirus et libri necessarii*“. War die Zeit des Archivars zu Ende, übergab er Schlüssel und Dokumente unverlezt in Gegenwart von zwölf Räthen. In Verona legte man die dritte Statutenkopie im „*tribunal regine Leone*“ nieder, dahingegen die Verurtheilungen schwerer Verbrechen 1228 „*in libro communis per se*“ eingetragen, „*in aede sacro*“ (S. Zeno ?); das Archiv, von Sträflingen angezündet, brannte zum Theil den 31. Aug. 1723 aus. Gross zeigte sich immer die Sorgfalt der Kirchen für Erhaltung ihres Urkundenschatzes, und ein Abbt *Petrus* von *S. Michele della Chiusa* in Piemont überantwortet feierlich im J. 1212 „*instrumenta publica et scripta que ipse habuerat de ecclesia Savilianensi Abbati Alberto ejusdem ecclesiae, et si forte aliquid penes ipsum vel monasterium remaneret cassum et inutile esset; item si aliquod reperiret, ad iamdictam eccles. restituere*“. *Stat. Nic.* c. 75, 60, *Stat. Laud.*, *Stat. Pap. I.* 8, 32, *Lib. j. Ver.* p. 199, *Stat. Ver.* 1475, *Zagata cronica III.* p. 113, *Mon. hist. patr. I.* c. 1186. Beispielshalber vergl. *Dichiarazione sopra la riforma della Camera e dell' archivio di Firenze* (von da an das Archiv der „*riformagioni*“ geheissen). *Fir. Marescotti* 1560. 4, *Dott. Bart. Chioccarello archivio della regia iurisdizione del regno di Napoli. Venezia* 1726. 4, *Ang. Mai memorie istor. degli archivi della S. Sede. Roma* 1825. 8, *Gabr. Naudaeus instauratio tabularii majoris Templi Reatini. Roma, Grignanus* 1640. 4, *Balth. Bonifacius de archivis liber singularis, cum praelectionibus. Venet.* 1632. 4, *Albertinus Barisonius de archivis commentarius. Venet.* 1737. *fol.*

1) Bei Verbesserungen und Ausscheidungen aus dem Statut blieb in Pavia jedem Rathsherrn untersagt, den Rath zu verlassen, ehe der Notar das neue Gesetz geschrieben und verlesen; die begleitende Formel war 1228 zu Verona für leztere „*cassetur et de libro seu statuto extrahetur, cancelletur et destruatur*“. In Mailand, wie anderwärts, hatte die Ablesung der Statuten mit der Bemerkung zu beginnen, dass, was darin vom Singular gesagt sei, auch vom Plural gelte; in Moncalieri, was von Männern, gelte auch von Weibern. *Stat. Pap. I.* 22, *Lib. jur. Ver.* p. 194, *Stat. Med. et Moncal.*

Digitized by Google

ten, es abzuschwören. Eben so konnte er seine Beamten nicht eigenmächtig wählen, sondern immer nur nach, an die volle Rathsversammlung gestelltem Vorschlage; ein Aufruf forderte Alle zum Dienst, welche dem Kommune ohne Sold, der Ehre wegen, dienen wollten. Hatte einer von den Officialen einem Bürger in irgend Etwas Schaden verursacht, ward der Podestà zur Vergütung angehalten; lezterer durfte von Niemand Geld borgen, noch eine Bürgschaft leisten, was auch von jedem Rathe der Credenza galt, deren Zeugniss, für oder wider, in einer sie selbst betreffenden Sache unbeachtet blieb. Vor Allem sollte er den Vortheil des Kommune und die persönliche Freiheit der Bürger im Auge haben, daher nicht geradezu den Arrest über einen Schuldigen verhängen, sondern dessen Straf- oder Pflichterfüllung dem Gemeinbesten durch eine solide Güterbürgschaft verwerthen „*si communi facere potuerit idoneam captionem etc.*“ Dieserhalb ist ihm nicht erlaubt, andere als Räuber und Ehrlose (*infames*) in Ketten legen zu lassen, da er oder seine Leute sonst dem Manne 25 Lire Pav. zu zahlen hatten. Sass Jemand über einen Monat im Kommunalkerker, so war durch einen Herold Mahnung an Alle zu richten, die gegen den Gefangenen noch zu klagen hatten; meldete sich keiner, so wurde er befreit, es sei denn sein Vergehen von schwer krimineller Natur gewesen.[1])

1) In Lucca konnte Niemand unter achtzehn Jahren, kein Irrsinniger und Verschwender, kein Bürger von einem Fremden, noch sonst eine freie Person zur Zeit einer Hinrichtung gefänglich eingezogen oder eingesperrt werden. Heilig, den Schergen unzugänglich, waren die Kirchen der Stadt und des Banns, das Wohnhaus des Schuldigen „*cum unicuique locus habitationis sue debeat esse tutissimum refugium*“, der Pallast der Antianen (Credenziaren), des Podestà und jeder Gerichtshofraum, wo nicht eben Recht gesprochen oder vollstreckt wurde. Gleicherweise war Jeder, der im Gefolge eines Leichenzugs einer ihm bis zum dritten Grade verwandten Person befindlich, unantastbar und konnte in Begleitung desselben wieder über die Schwelle seines Hauses unangefochten zurückkehren. Auch in Pavia gewährte das eigene Haus dem Schuldner sicheres Asyl, das bis zum Thorgang und der äussersten Schwelle (*porticus, gronda, liminale portae*) reichte. In Verona war 1228 der Gerichtspallast ein Schutzort für die von Privatrache Verfolgten, seine Privilegien erstreckten sich auf einen im Statut angegebenen Raum der Nachbarschaft; besonders zu achten, dass gerichtliche Straffälligkeit diesen Schutz aufhob „*poena committatur in actorem commotae rixae etc. nisi fecerit jussu illius,*

Der Podestà soll Friede zu machen suchen zwischen Vercelli und jeder fremden (*extrinseca*) und benachbarten Stadt, wie mit jedem solchen Orte und Burgherrn, mit welchem es in Fehde ist.[1]) Auch hat er bei seinem Regierungsantritte einigen der Richter oder Prokuratoren deutliche Instruktion zu geben, wie aus andern Kommunen oder Gerichtsbarkeiten Unterthanen zum Einbürgern in Vercelli zu bewegen, die dann in einem eigenen Buche zu verzeichnen, um genau auf die Zeit der mit Uebersiedlung ihnen überkommenen Rechte Hinsicht nehmen zu können. Alle, welche auf diese Weise in die Bürgerschaft aufgenommen, sollen bald nach der Aufnahme angehalten werden, gemäss ihrem Vermögen Häuser zu kaufen, um damit dem Kommune die Unterwerfung unter alle Lasten zu sichern; die Einwandrer erhalten *ad personam* die Befreiung von den schwersten[2]). Die Abgaben müssen in der Stadt und im Gebiet von

qui fuit in regimine". *Stat. Luc.*, *Stat. Pap. civ.* 41, *Lib. jur. Ver. p.* 51. Vergl. *St. de Puteo de jure asyli. Trento* 1717. 4, *Raimondo Cechetti degli asili libri III. Padova* 1751. 8.

1) Die Relationen in Rechtsangelegenheiten wurden zwischen benachbarten Städten meist nach bestimmten Ansichten festgestellt, die den Kommunalstatuten eingereiht, so z. B. in Moncalieri, wo zur Regel angenommen war, dass der Richter des Städtleins nur dann den Bürgern von Chieri eine Schuldforderung an Moncalieresen einzutreiben habe, wenn der Podestà von Chieri ebenso mit diesen verfahren war. *Stat. Moncal.* c. 1368.

2) Häusermiethen waren zu jener Zeit äusserst selten, doch fand Cibrario etliche Jahresmiethen von Verbannten, das Haus eines Giovanni Mazocchi um 78 jetzige Lire, das eines Musseto um 18. Die Häuser der wohlhabendsten Bürger enthielten nicht mehr als drei Stücke, *domus* das Vorhaus und die Küche, *thalamus* das Bettgemach, *solarium* der oberste Raum. Eine Urkunde Vercelli's vom J. 1221 achte betreff der Hausbestandtheile der Mittheilung werth: „*de casis illis omnibus cum lobiis* (*lobia*, *louio*, *laubia*, Laube, Halle, s. darüber *Antiq. Ital. II.* c. 167.) *et solariis earum et coquinis* (hier die Küche besonders) *et stabulis, sicut ostenditur*; *frundispicium domus anterioris .... quod frontispicium totum est in hac emptione, porticus seu uolte que est in introitu domus, et de scalis anterioribus per quas ascenditur solarius domorum* (Vor- und Rückseite, jede *domus*) *et de scalis curtis de retro per quas ascenditur in solarium superiorem .... habeant (emptores) accessum ad predictum puteum ad auriendam acquam eumdo tamen et redeundo ad suam terram quousque cum incommodo predictorum emptorum ire poterunt et redire*"; für dieses Alles „*confessi fuerunt dicti uenditores de pecunia ipsius com. Vercell. argenti denarios bonos mediolani tertiorum libras ducentum decem*". Der

Digitized by Google

den Bürgern, Edeln wie Gemeinen, gleichmässig erhoben werden; die unter was immer für einem Vorwande oder Titel jene

---

im südlichen Italien, besonders in Neapel, noch vorherrschende Gebrauch, dem zu Folge ein und dasselbe Haus nach seinen mehreren Stockwerken verschiedenen Eigenthümern gehört, ist uralt, wie aus einem Diplome Gaeta's vom J. 1128 erhellt, womit *Landolfo Corbellina* das ihm gehörige Mittelstockwerk dem *Giovanni Tudosi*, Besitzer des Theils zu ebener Erde und des zweiten Stocks, um 24 *denari pauesi* verkauft „*tota et inclita ipsa media loca mea, qui est posita in platea Ecclesie Sancti Nycolai et subtus et super ipsa domus tua*“; ja, ein und dasselbe Stockwerk hatte 1023 zwei Eigenthümer, indem damals ein *Stefano Campanino* an *Pietro*, des Priesters *Stefano* Sohn, und an dessen Gattin die Hälfte des Mittelstockwerks um 1 Pfund 8 Unzen Silbers abliess, da die andere schon früher dem *Pietro* zugestanden; der Verkauf geschah mit den Zugeständnissen „*una cum suis omnibus pertinentiis, cum aspectibus suis liveris et absolutis, et cum decessoria sua, et cum introita et exoita* (andre Male *exojuto*), *et cum absoluta libertate intrandi et exiendi omni tempore per gradus marmore, cum omnibus cum quibus necesse fuit*“. Die *decessoria* sind, nach Federici, an der Rückseite des Hauses gelegene Kammern; die *aspectus* jene in Italien noch gewöhnlichen Fensterbalkone, deren in einem Gesetze Ravenna's vom J. 1107 gedacht ist „*licentia faciendi fenestras seu balcona ad prospiciendum versus plateam publicam*“, welches Recht mit dem Baugrunde um 3½ *denar. Lucens. inforciat.* abgelassen wurde; vergl. *Horat. Borgondio de aedium luminibus. Roma* 1721. 4. Vom Worte Logis, im Sinne von Miethwohnung, findet man mittellateinische Spuren 1374 aus Rom, *logerium*, wofür der Arzt *Giovanni di Tornamira* 20 *flor.* (etwa 221 Lire) zahlte; die Numerirung der Häuser kam erst später auf, indem die alten Statute immer fordern, in gerichtlichen Urkunden Pfarrei und Namen der Strasse, wo die besprochne Person, einzurücken. Zur Sicherung der Neubauten verfügten die Kommunen Beibehaltung des genügend angenommenen Ziegelmaasses; so musten die Ziegel in Turin gleich gross sein mit jenen von Rivoli, die Chieri's mit denen vom Thurme Giovanni Nasi's, nach dem Modell, das in der Kirche des heil. Wilhelm aufgemahlen; die Pistoja's nach jenem in der Sakristei S. Jacopo's. *G. O. Fabbroni degli antichi mattoni galeggianti ec. Venez.* 1797. 8. In Verona war 1219 die Ausfuhr von Kalk und Ziegeln verboten, doch im Gebiet konnte kein Gastalde hindern „*quominus quilibet possit ponere ignem et coquere quadrellos et cuppos et calcinam et vendere quandocumque voluerit et quod quilibet Fornacerius possit et debeat tenere et habere operarios magistros et discipulos ad praedicta*“; ebenda hatten Maurer und Zimmerleute von Fasten bis S. Michael 3 Soldi Taglohn und zulezt 4½ S. Remuneration, immer ausser der Ernährung (*comestio*); von S. Michael, als dem Stillstand der Arbeit, bis zu den Fasten 29 *den.* sammt Malzeit und 3½ S. endlichen Zuschuss, bei Strafe ihrer Meister in 20 S., wenn sie davon abweichen. In Savoyen betrug 1289

Digitized by Google

(*scuffias*) zu leisten verweigern, begeben sich dadurch ihrer sämmtlichen Rechte; ihre Namen sind in einem Anhange zum Statut einzutragen, auf dass sie zur Schande der Familien im Gedächtniss bleiben. Der Notar, welcher hiefür zu einer Urkunde behülflich gewesen, verfällt der Strafe von 10 L. Pav., wenn die Steuernbetheilung schon vom Rathe abgeschäzt worden.[1] Die

der Werkpreis für die Toise Mauer, in der Dicke von 2 Fuss, 12 S. (25 L.), 1384 der des Meisters 1 L. 24 Cent. Der Kalk wurde in Pistoja 1313 im Frachtmaass (*scafiglio*, von *scaphium*, wahrscheinlich in runden Körben) zu 1000 Pf. verkauft. Trotz der oben erwähnten Einfachheit der mittelalterlichen Behausungen, war hie und da doch ein gewisser Luxus angebracht; so führt eine Urk. Ravenna's von 1232 ein „*domus*“ an, „*ubi fuit stufa*“, welche Badgelegenheiten zu Boccaccio's Zeiten schon ziemlich allgemein. In den öffentlichen Bädern zu Florenz (wo noch eine alte Strasse *Via delle stufe*), vom Kommune in Pacht gegeben, wendete man um 1524 verschiednen künstlichen Apparat an, als „*una caldaria de ramo murata in dicta stufa, unus cannonus de ramo in conducto stufe, quatuordecim cassette* (Kleiderbehältnisse) *circum circa spoliatorium stufe confixe cum eorum toppis et clavibus, unum focholare in tabulis quadratis foderatis et clavicellis, etc.*; daselbst war gewöhnlich ein Barbier zu Hand, mit seinem Wassergefäss „*una secchia di ramo*“, der auch seinen besondern Eintritt „*unum hostium in dicto spoliatorio*“ hatte. Aus Italien mag wohl der Barbiere und Badinhaber älteste Ordnung die von Rom sein: *Statuti dell' università de' barbieri e stufaroli dell' alma città di Roma. R., Ant. Blado* 1559. 4; wegen der Sonderbarkeit gedenke des seltensten Hydropathicums, eines spanischen in meinem Besitz, vom Doktor *Alonso Daza provechos y daños que provenien con la bevida del agua. Sevilla por Alonso de Barrera* 1576. 8. *Cibrario, econ. polit., stor. di Chieri II. p.* 205, *Federici duchi di Gaeta* 315, 352, 491, *Fant. mon. Rav. II.* 296. *V.* 466, *Stat. Nic. c.* 74, *Mon. h. p. I. c.* 1270, *Marini archiatri I.* 90, *Statuti dell' opera di S. Jacopo di Pistoja del* 1313 *publ. da Ciampi. Pisa* 1814. 4. *p.* 21, 43, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 58, 111.

1) Vercelli, dessen Macht sich im XII. Jahrh. keiner geringen Ausdehnung erfreute, indem 1177 selbst das Kommune von *Casale S. Evasio* ihm ergeben war, erhob von den Ortschaften seines Distrikts Abgaben, die oft sonderbar genug. So musten die Männer von Livorno, vermöge des Vertrags von 1254, alle drei Jahre eine Kriegstrompete liefern, die von *Casalgualone* jährlich eine Standarte. Für die Befreiung von andern Lasten hatte *Castelleto* jedes Jahr einen Trompeter Vercelli's zu kleiden „*induere tunica et mantello cum penna*“, das Borgo Alice zwei grosse Wurfgeschosse zu geben. Der Ritter *Petrus Textor de vicinia sancti Salvatoris* schickte am S. Michaelstage 30 S. Pav. *in denaris numeratis* (Silber), und zu Bartholomäi einen Korb Feigen „*cavagninum unum ficuum*“ (25 Pfund zu 20 jetz. Lire; *Giambattista Chiaramonti cicalata in*

Digitized by Google

Abwesenheit von Vercelli mit Fortgenuss des Bürgerrechts war, von 1342 an, auf zwei Jahre beschränkt, worauf die Bür-

lode de' fichi. Brescia 1756. 8, *Venezia* 1759. 4.) an den Podestà. Dem Dorfe Massa Trabaria galt statt aller andern Abgabe, das Bauholz für die Basiliken Ostiense und Lateranense nach Rom zu senden. Ein Gesetz Verona's von 1228 bestimmte, dass jeder in den Burgfrieden der Stadt aufgenommene Bauer, wenn er seine Grundstücke auf eigene Kosten pflegen liess, mit der städtischen zugleich die Haussteuer seines Orts zu erlegen habe; er wird als Einwohner Verona's betrachtet, wenn er mit Frau oder Familie daselbst seit zwei Jahren weilte; herumziehende sind nur dann einem Orte des Gebiets zuzurechnen, in Schutz und Lasten, wenn sie ebenso lange daselbst verblieben waren. Im Mailänder Statut bemerkte man die in den Volksunruhen erkämpften Freiheiten allemal, so das Aufhören der Steuer für Zeichnung des Marktvieh's (*coquendi bestias seu signandi*), für eisenbeschlagene Wagenräder, u. a. m. Waaren durften nur durch die Hauptstrassen (*strada mastra di porta Romana uel Vercellina*) eingebracht werden; Ochsen, Schweine, Ziegen, zahlten keinen Zoll, wie auch Maulesel, Packesel und gewöhnliche Pferde; Streitrosse musten ausser der Stadtmauer gelöst werden. Für das Einschlagen in Ballen (*somus, fradelos, bersachos*) waren 12 *den.* für's Pfund; 1330 kam die allgemeine Taxe von 1 Soldo jeder Lira Werths auf. Eigne Bestimmungen galten im Woll- und Tuchhandel; vergl. *Monum. hist. patr. I. c.* 1501. Pilger und Wallfahrter blieben zu Ravenna von städtischen Abgaben (*dande*), von Mauthen (*catenariis et plazariis*), und Einschiffungsgebühren (*pro fundo navis et barchone*) frei. Die Marktrichter musten daselbst jeder Waare, bevor sie zum Verkauf zugelassen, das *bullum communis* aufdrücken. In Verona hiessen jene, welche die Waarenbolleten austheilten, *notarii sigillorum*, und hatten für jede 1 Denar, von Fremden 12, dafür solche Güter in unbestimmter Menge eingebracht werden konnten; wer zwölf Söhne erzeugte, war abgabenfrei und gab nur einen jährlichen Beitrag zur Herstellung von Strassen und Brunnen (1475), in Pavia zählten dann selbst die Enkel mit. Besondere Besteuerungsgattungen im italiänischen Mittelalter sind gewesen: für den Holzschlag (*forestagium, affongium*), für die Eichellese (*passonagium, glandaticum*), für die Flussschifffahrt (*rivagium, costuma*), für Weidenhuth (*alpagium, alpeare, praticum, erbagium, jus queyragium*), für fremder Schafe Huth (*ramagium, fidancia*), für Grundverkauf (*laudemium*), für Veränderung des Grundherrn (*repreysa, placitum mortis*), für Karren (*sterpaticum*), für Brücken und Strassen (*pontaticum, pedagium*), für's Joch Ochsen (*bovaticum, giogaticum, treni*), für Geflügel (*anaticum, caponeria*), für Brodbacken (*panaticum, menayde*), für Pferde (*fenateria, avenagium*; ausserdem noch Fütterung der herrschaftlichen, deren eines mit Haber und Heu 1391 täglich auf 1 L. 40 Cent. zu stehen kam), für Fenster und Thüren (*finestragium, portaticum*), Frohnfuhren zur Erntezeit (*roide, roisis*) u. a. m. Ungewöhnliche Zuschüsse und Leistungen in Geld und Materie waren für Brücken-, Weg-

ger sich den Konsuln melden musten, mit Ausnahme solcher, die in der Fremde zum geistlichen Stande übergetreten.[1]) Der Podestà soll die oberste Aufsicht haben über Erhaltung der Strassen und steinernen Brücken, wozu ein eigner Beamter (*judex damnorum datorum*) die betreffenden Orte im Nothfall zwingen konnte.[2]) Derselbe Podestà konnte erst in

und Festungsbau, Beherbergung des Landesfürsten, Abgabe an ihn von 4 *den.*, oder 4 Broden von jedem über die Brücke von *Cluse* schreitenden Brautpaare (in *Clecs*, Kanton Vaud, 19 L. 56 Cent.), für Ablehnung des Mitgenusses der Brautnacht (*cunagium*), an einigen Orten Süditaliens dafür eine kleine Haarflechte von jeder Braut; s. *Il Fodero, ossia il gius sulle spose degli antichi signori ec. poema satirico giocoso in ottava rima con note di V. S. C. G.* (*Giulio Colombo*). *Nizza della Paglia* (*Parigi, Molini*) 1788. 12., hierauf bezüglich ist der Ursprung der piemontes. Stadt *Cuneo* (*Partenio i secoli di Cuneo. Mondovi* 1701. 4.), und die Ermordung fast sämmtlicher Grafen Biandrata um's J. 1308, weil sie das, einem ihrer Pächter gegebene Wort, seine schöne Braut nicht zu berühren, nach Erblickung derselben frevelhaft gebrochen hatten. Doch scheint die Ausübung dieses Rechts auch anderwärts fortbestanden zu haben, wenigstens gedenkt *Boerius* eines Falles um 1560 zu *Bourges* im *Berry* „*ego vidi in curia Bituricensi coram metropolitano processum appellationis, in quo Rector seu curatus parochialis praetendebat, ex consuetudine primam habere carnalem sponsae cognitionem, quae consuetudo fuit annullata et in emendam condemnatus*“. *Mon. h. p. I. c.* 864, *Marini archiatri I.* 128, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 163, 201, *Stat. Ver.* 1475. *II. c.* 167, *Stat. Med.*, *Giulini continuaz. d. mem. istor. di Mil. I.* 304, *Fant. mon. Rav. IV.* 130, 49, *Cibrario econ. pol.*, *Morbio stor. di Novara II.* 26, *D. N. Boerii Decisiones Burdigalenses. Lugdun.* 1620. *f. p.* 297. *n.* 17.

1) Wenn ein Schiff durch Sturm verunglückte, und ein darauf gewesener Bürger Albenga's nicht innerhalb eines Jahres wiederkehrt, soll ihn der Podestà, im Falle Niemand's Gegenbeweise vorhanden, öffentlich als todt erklären und seine Güter auf die Erben übergehen lassen; ausserdem brachte nur eine Abwesenheit von zehn Jahren diess mit sich. Zu Verona war 1228 betreffs der Kreuzfahrer ein Gesetz in Kraft, vermöge welchem der Podestà „*eum peregrinorum post Crucem qui ivit vel ibit ultra mare, deffendam in suis possessionibus rerum mobilium et immobilium vel sese moventium, quas detinuit vel detinebit sine litis inquietudine usque ad crucem susceptum, si tamen reliquerit procuratorem qui posset agere et conveniri de quali re mobili ...... de rebus vero immobilibus eis absentibus jus non dicatur*“. In Pavia waren Bürger, die Güter von 1000 und mehr Liren besassen, gehalten, ihre Abwesenheit jährlich durch drei Monat Aufenthalt in der Stadt zu brechen. *Stat. Albeng. fol. LXXIV*, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 43, *Stat. Pap. civ.* 128.

2) Mailand und andre lombardische Städte hatten schon im XIII.

drei Jahren wieder gewählt werden, die übrigen Beamten in Einem; auch durfte weder ein Civil-, noch ein Militärbediensteter (*guerrerius*) willkührlich verabschiedet werden.

Die Gerichtskonsuln[1]) musten das gesetzmässige Alter

Jahrh. eigene Beamte zur Aufsicht über die Strassen, die *Consules viarum*. In Verona, das nach dem Statut von 1228 zugleich mit Brescia die Heerstrasse dahin, jedes „*portionem eos contingentem*", zu bauen übernommen, wurde die Strasse nach Tyrol „*de Ultramonte, quae venit per canalem Athesis et per Marchyam de merchatoribus Theotiscis et de pelegrinis*" zu beiden Seiten der Hafenbrücke der Etsch von den nächstgelegenen Ortschaften brauchbar erhalten, der Aufzug der Brücke (*levatoria pontis*) allemal ausgebessert „*quod bene possint levari et naves inde bene possint transire ab utraque parte Pontis cum trastro*"; *G. G. Orti intorno ai confini del territorio Veronese e Trentino, in tempi antichi. Ver.* 1832. 8. Der Räuber wegen hatte der Podestà zu achten, dass die Waldung an der Strasse von S. Giovanni Lovatoto von den berührten Orten ausgerottet werde, die sonst für jedes Reisegefährde gut stehen musten; das Gleiche galt für's ganze Gebiet Novara's. Sicherheitsbriefe und -begleitung (*guidagia, salvoconducta*) erscheinen in Piemont und Savoyen für fremde Kaufleute schon 1293; ebenda genossen die Brücken den Schutz der Grafen. Ein Strick von 66 Pfunden für die Schiffbrücke über den Rodano (Giessbach heisf im alten Veroneser Statut mittellateinisch „*prugnum*") kostete im J. 1330: 24 Soldi oder 32 L. 32 Cent. *Lib. jur. civ. Ver. p.* 109, 150, 175, 180, *Stat. Nov., Cibrario econ. pol.*; vergl. *Alex. Brugiottus epitome juris viarum et fluminum. Roma, Hercules* 1669. 4, *Vinc. Bartolucci dissert. de viis publicis. Roma* 1786. 4, *Ovidio Montalbani la fabbrica del ponte souventivo dichiarata. Bologna* 1654. 4. *fig.*

1) In Nizza, dessen Statutensammlung aus dem J. 1205, begegnen wir den Konsuln mit dem J. 1108; zuerst zwei, ernannte man später deren vier. Auch Tortona hatte schon seine Konsuln im XI. Jahrh., wie *Marlianus* im XVI. nach der Verzeichnung ihrer Namen auf einer Inschrift im Nonnenkloster S. Serafia gefunden; ihre chronologische Reihe beginnt mit 1107. Die Genua's wurden von 1143 an vom Kommune bezahlt und hierin ausnahmsweise mit den Konsuln der Placiti und dem Seckelmeister gleichgestellt, da hingegen jene von Mailand (1211) ihren Gehalt von den urkundlichen Unterschriften, 1 Soldo von jeder, sonst nur 12 Lire Terz., bezogen. In Verona musten 1228 ihrer acht sein, die durch drei Jahre im Auslande die Rechte studirt, worauf ihre Namen in die Matrikel eingetragen wurden „*quando Matricula erit completa, tum iterum a capite incipiatur*". Es durften dazu keine Kleriker „*vel frater ecclesiae*", so mit Präbende oder Benefiz betheiligt, genommen, wohl aber 16 Gehülfen (*laici*) beigegeben werden, im Range den Konsuln nachstehend. Diese 24 *Consules rationis*, deren Amt ist, im Pallaste Recht zu sprechen, ausser über schwere Verbrechen, dafür acht besondere Kriminalrichter

Digitized by Google

von dreissig Jahren erreicht haben und aus dem Vercelleser Gebiete sein; jeder hat einen Siegelring mit dem kleinen Stadtwappen. Ihre Einkünfte betrugen 10 Soldi (ungefähr 4 fl. C. M.) von jeder (damaligen) Lira des besprochenen Gegenstandes; war dieser von ausnehmender Bedeutung, nur 6 S. Wie dem Podestà, ist es auch Obliegenheit der Konsuln, täglich im Pallaste zu erscheinen, desshalb sie eigens beschworen: „*Ego consul laicus iuro ad sancta Dei Euangelia quod ueniam ad palatium quo ius redditur bis in die, quotiescumque audiero campanam que pulsabitur pro officialibus uel credidero esse pulsatam et ibi perseuerabo quousquam campana pulsabitur nisi iusto et rationali impedimento.*“ Jeder hatte seine Parteiklagen und Hauptdokumente in ein eigenes Buch (in Casale „*liber bovis*“, *Stat-Cas. c.* 938.) zu schreiben und vor dem Urtheile die Wahrheit seines Ausspruchs eidlich zu bekräftigen. Die Kläger, Beklagten und Zeugen erschienen allemal vor dem Konsul ihres Stadtviertels, die der Umgegend vor jenem, zu dessen Rayon sie gehörten „*quod illi*

(*consules iustitie*), konnten nur dem grossen Rathe (*credentia*) beiwohnen, nicht dem kleineren des Podestà. Ebenda treffen wir auf eine frühe Spur der Redensart in Rechtsvergleichen: der Peter und der Paul, indem bei Gelegenheit von Veräusserung städtischen Guts die Beispielsformel auffällt „*nisi fuerint publicatae (alienationes) publice in Arengo ab eo Consule vel Potestate, vel a Tabellione hoc modo: Petrus talem alienationem fecit de suis rebus in tali persona.*“ Einmal brachte die dunkle Gerichtssprache des Mittelalters, als Kaiser Heinrich 1310 seine hoheitsrechtlichen Privilegien, im Zwiespalt mit jenen von Guido de la Torre zu Novara, in Anspruch nahm, einen wirklichen Nutzen, indem der Novareser Redner in einer sein sollenden Rechtsdeduktion den Gegenstand dermaassen zu verwirren wuste, dass die Gefahr einer Schmälerung der Prärogativen des Herrn von Novara aus Unverständniss glücklich vermieden wurde. *Aegid. Betsbrugius Donsanus, declamatio an jurisconsulti possint jura civilia sine ope eloquentiae exponere, Lutetiae, Petr. Vidouaeus* 1524. 4, *Abramo Colorni scotografia ovvero scienza di scrivere oscuro facilissima per qualsivoglia lingua. Praga* 1593. 8, *Jac. Facciolati de obscuritate in disputando. Patavii* 1733. 8, *H. F. Zanetti de causis sero corruptae eloquentiae apud veteres Jureconsultos. Venet.* 1753. 4. *Gioffredo stor. marittima c.* 367, 484, *Carnevali not. Tort. p.* 81, *Stat. Jan., Stat. Med., Lib. jur. civ. Ver. p.* 26, 161, 195, *Morbio stor. di Novara. II.* 31, vergl. *Aloys Cremanni de officiis legumlatoris et jurisconsulti. Livorno* 1774. 4, *Jac. Bénius de privilegiis jurisconsultorum. Roma, Tornerius.* 1585. 4.

qui habitent in ciuitate uel uicinantiis ciuitatis citari debeant et requiri sub consule iustitie existente ad banchum aquile dicte partis si habitant in parte pusterne (eine Vorstadt Vercelli's); *habitantes super parte porte ursonis debeant citari sub iudici ursi banchi.*" Von besonderer Wichtigkeit zeigt sich der Stadtsyndikus; ihm allein kam die Vertheidigung des Kommune gegen Beschwerden von Aussen her zu, welche Angelegenheiten er dann dem Gerichtskollegium vorzutragen hatte. Nahm er sich der Privatprocesse an, so konnte er auch bei seinem ursprünglichen Geschäfte zum Konsul, Seckelmeister oder Kommunalnotar gewählt werden; er und die Konsuln sollen beaufsichtigen, dass bei Processen zwölf Zeugen angesprochen werden. Den Landsyndikussen war das Statut von Vercelli Vorschrift, ausser in Feudal- und Kurialgeschäften, welche den betreffenden Lehnsherrn oder geistlichen Behörden unterworfen sind; in Streitsachen über 10 Soldi Werth durften sie kein Urtheil fällen, es seien denn Gilten über Feldfrüchte und Pfandeinsätze für Abgaben (*adequantiis et scuffiis*).[1]) Einer der Vercelleser Richter hat die Vertheidigung der Armen über sich, wofür er vom Kommune halbjährig 100 Soldi Pav. (46 fl.) bezieht, dann aber alle Förmlichkeiten unterblieben „*summarie de plano sine strepitu et figura iudicii, sine libello et sine litis contestatione et omni iudiciorum solemnitate omissa*"; zwei andere waren der Rechtsvertretung der Kranken und Aussätzigen von S. Lazaro bestimmt, halbjährig mit 6 L. P.[2]) Weder Podestà, noch

---

1) Die Wahl der Gebietssyndikusse (*rectores, potestates*) Verona's geschah, indem die betreffenden Ortschaften, nach gepflogener Berathung, Männer an den Podestà von Verona sandten, mit der Bitte, ihnen Einen zum Syndikus zu nennen, worauf zum Kommunalrathe geläutet ward, dessen Glieder drei Loose aus der Urne ziehen (*in consilio tres sortes*); von den Dreien, denen sie zugefallen, wird der Syndikus bezeichnet; sind sie uneins, sollen sie unter sich abloosen, bis der Eine die Ernennung in's Werk bringen kann. Die Freiheiten der Borghi machten zur Bedingung, dass der Syndikus, welcher ob einer Summe unter 100 Soldi das Gericht der Stadt angeht, mit einer Geldbusse bestraft wird; keiner der Konsuln und Officialen des Podestà konnte Landsyndikus, und dieser niemals ein Auswärtiger sein; 1228. *Lib. jur. civ. Ver. p.* 123, 139, 151.

2) Vergl. *Joh. Maria Novarius de miserabilium personarum privilegiis. Neapolis, Domen. Maccaranus* 1637. *fol., Coloniae* 1709. 4. In Casale

Konsul und Syndikus durften die Zahlung einer vor dem J. 1260 eingegangenen Kommunalschuld in Erinnerung bringen, da insgesammt Allen bei Verlust von Amt, Gehalt und Ehre die Verheimlichung dem Besten der Bürger schädlicher Dokumente zur Pflicht gemacht wurde.[1]) Bittschriften, welche den

musten Legate Verstorbener ungesäumt und ohne alle Kosten an die betheilten Personen oder Institute vom Podestà verabfolgt werden. *Stat. Cas. c.* 955.

3) Vercelli erliess den 1. Januar 1222 einen Aufruf an alle seine Gläubiger, an einem gewissen Tage mit ihren Forderungen im Wege Rechtens zum gütigen Ausgleich zu erscheinen, bei angedrohter Unbeachtung der später vorgebrachten. Die Kommunalschulden Verona's hatten, von 1228 an, in sechs Jahren getilgt zu werden, zu welchem Zwecke der Podestà im gedachten Jahre eine Haussteuer von 7000 Liren ausschreiben durfte, da hiemit die von seinen Vorgängern *Isnardus de Goizo* und *Zavarisius de Vicecomitibus* angezeigte Schuld (*debitum declaratum*) erlischt; die Privaten waren ausserdem gehalten, sich der ihrigen an Vicenza zu entledigen. Wurde ein in Gefangenschaft gerathner Casalese mit dem Versprechen vom Feinde ausgeliefert, das Lösegeld im Nothfalle mit Verkauf seines Grundeigenthums zu erschwingen, so war er vermöge seiner heimatlichen Gesetzgebung nichts weniger als hiezu verpflichtet, im Gegentheil von den Prokonsuln in seiner Wortbrüchigkeit gegen jeden rechtlichen Anspruch geschüzt. Ein Schuldner, der 60 Tage und Nächte im Kommunalkerker gesessen, soll, wenn er sich erst nach dieser Zeit mit seinen Gläubigern abfinden mochte, vor dem Podestà die volle Zeit seiner Gefangenschaft beschwören, diess vom Herold ausrufen lassen, dann auf dem Marktplatze am Stein der Gemeindeverträge verkündigen, er übergebe seinen Gläubigern all sein früheres Recht auf Hab und Gut, bis ihre Forderungen getilgt wären; fortan konnte er kein öffentliches Amt mehr bekleiden. Hatten sie jedoch ihr volles Guthaben nicht gleich in Rechtsform angezeigt, so war der Schuldner der Zahlung für immer enthoben. Diese Feierlichkeit der Gütercession, mit Ausnahme von des Schuldners Gewanden am Leibe (*vestibus de dorso*), fand auch in Pavia Statt; er konnte nachher nie als Zeuge belangt werden. Zehnjährige Schulden ohne Einklagung „*nisi fuerit pupillus vel absens justa de causa*" wurden 1228 in Verona annullirt. Desshalb, oder wegen schwerer Uebelthaten ausser den Gottesfrieden Gestellte durfte kein Bürger wissentlich aufnehmen, bei 100 Lir. Strafe an's Kommune und an den geschädigten Theil. Der Verkauf schuldfälliger Güter geschah, nachdem die Sache ordentlich ausgeschrieen und die Güter vom Stadtherolde vor dem Wohnhaus des Schuldners bei versammelter Nachbarschaft einzeln bezeichnet, unter dem Beistand geschworner Bürger (*per bonos viros juramento constrictos*) nach ihrem Werthe in Anschlag gebracht und die Forderungen eingenommen worden waren. Der absentirte Schuldner

Digitized by Google

Vortheil des Gemeinwesens beinträchtigten, unterlagen der aufmerksamsten Behandlung. Zuerst wurden sie vom Podestà und dessen Beamten genau untersucht, hierauf der Einsicht von acht im Rathe sitzenden Bürgern überantwortet, die unter sich ballotirten (*ad buxolas*); ihre Entscheidung ward einem andern Rathe von vier und zwanzig vorgelegt, von diesem abgestimmt, und endlich der feierlichen Kredenza eröffnet. In dieser Versammlung, welche nur an Sonntagen Statt fand, musten wenigstens hundert Rathsherren zugegen sein, und davon die beiden Hälften nach der vorgeschriebenen Loosung völlig übereinkommen, wenn das Gesuch eine günstige Besprechung erhalten sollte; war jenes nicht der Fall, so legte man es für immer bei Seite, oder wenn aus Parteilichkeit ohne gemeinsamen Konsens doch ein Ausspruch durchgedrungen, war dieser der gesetzlichen Kraft entbunden und vergebens „*sit cassum et irritum ipso iure.*“ Eigenthümliche Gebräuche und Ordnungen in den Orten des Banns sind vom Podestà zu vernichten, im Falle die Bürger Vercelli's dadurch benachtheiligt werden könnten.[1])

---

blieb jedoch, was Verletzung seiner Person durch einen Privaten betraf, im Schutz des Gesetzes, nur soll der Podestà sich seiner zu bemächtigen und mit Kerker oder Vergleich das Recht den Gläubigern zu vindiciren suchen. Kein Mensch „*masculus vel foemina, parvus vel magnus, nostratis vel extraneus*“ durfte als leibliches Pfand gehalten, seiner Freiheit durch Privatusurpation beraubt werden, und Gläubiger, die solche in ihren Gewahrsam genommen, haben sie, von 1228 an, unverzüglich frei zu geben. Schuldforderungen an Auswärtige, wie die 8000 Lire (*de venetianis parvis*) an Elise (*Aylise*) und Azzolino d'Este, hat der Podestà mit guten Pfändern zu versichern. In Moncalieri galt das Weib „*in missionibus Communis et non in debitis mariti*“ für den Mann, und konnte, wenn es sich „*cum viro obligaverit in bobus emendis, vel grano seu vino empto vel mutuo accepto*“, zur Zahlung (oder Strafe) bemüssigt werden. Nizza beschüzte gesetzlich das Eigenthum der Weiber von Schuldnern; allen „*in puerperio jacentes*“ verblieb unberührt das Bette (*rauba lecti*) und die Kleider. *Baggiolini illustr. d. pergam. di Vercelli p.* 17, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 28, 34, 46, 91, 119, 120, 133, 152, *Stat. Cas. c.* 958, 986, 1082, *Stat. Moncal. c.* 1367, *Stat. Nic. c.* 95, *Stat. Pap. civ.* 64; vergl. *Joh. Bapt. Bonjohannes tract. de carceratione foeminarum. Neapol.* 1674. 4, *Anton. Monachus de executionibus in vestibus. Bononiae, Benatius.* 1621. 4.

1) Ein Beispiel vom Abstimmen enthält das Veroneser Konsilium v. J. 1331, worin die Frage, ob der Michaelsmarkt mit oder ohne Lustbarkeit zu feiern, erörtert wurde; ein „*Dominus Albertinus Notarius sur-*

Die **Notare**[1]) musten, um Prüfung und Eid ablegen zu können, volle achtzehn Jahre haben; ihre Bezahlung bestand in

rexit, dixit et consuluit, quod Nundinae debeant fieri et celebrari sine ludo; Dominus Bonomus Pistor, quod nundinae omnino fieri debeant cum ludo"; ebenso ein „*Johannes de Ambroxiis de Sancto Zenone Orator*" — am Schlusse heist es: „*Denique reformato consilio et dato partito, per sapient. vir. Dom. Nicolaum de Taculis de Regio* (den Podestà) *ad levandum et sedendum* (mit Aufstehen und Niedersitzen zum Zeichen der Meinung), *voluto et revoluto, placuit omnibus dictis Ancianis et Gastaldionibus, quod Nundinae debeant fieri sine ludo.*" *Lib. jur. Ver. p. XXIV*; vergl. *Petroni de jure suffragiorum. Ticini* 1782. 8. In Pavia zahlte der „*animose surgens contra alium in consilio*" 20 Soldi Busse. *Stat. Pap. I. c.* 20.

1) Urkunden, die nicht von Notaren geschrieben, entbehren der Wirkung, so schon im J. 887 „*cartola ipsa quem nos ostenditis nichil nobis impetit pro eo quod legibus non scripta est, pro eo quod notario scriua publico non scripta est nec firmata et taliter ad prouare passo pro scauinis et idoneis homines ...... quod ipsa cartola de notarium scriua publico non erat.*" (?) *Mon. hist. patr. I. c.* 75. War in Genua zwischen Heimischen und Fremden Streit über die Aechtheit einer Urkunde, so genügte der Schwur des Vorzeigers, daran nichts geändert zu haben, wenn Notar und Zeugen zugegen gewesen; im Ermanglungsfalle muste jener vier Personen aufweisen, die mit ihm schworen. In Verona bekam 1228 der Notar, nothwendiger Weise aus der Stadt oder dem Gebiete, jährlich 12½ L., und als Abgabe von Strafgebühren 20 Soldi von 100 L. aufwarts, 10 von 100 abwärts, 5 von unter fünfzig „*pro carta sive instrumento talliae seu mulctae etiamsi plures fuerint condempnati de eodem negotio.*" Fälschung zieht den Verlust der rechten Hand nach sich, irrte er nur leichtsinnig „*circa mensem, diem, annum, vel indictionem*", so büste er mit Geld; von 1223 hat er auch „*nomen et supranomen suum, nomen diei et praesentiam et millesimum et capitulum super quo producuntur testes et coram quo Judice producuntur*" einzurücken und die Ausschreibung in Buchstaben wichtiger Zahlen zu beobachten „*ponat literam, quae levet, vel importet dignum numerum vel vim numeri alicujus quantitatis vel speciei, aut annorum Domini per seriem litterarum scribat.*" Sie standen daselbst in einer gewissen Rangordnung „*eos dividere et unum post alium ordinare* (*in matricula*), *ponendo bonos cum melioribus, secundum quod melius et utilius Communi viderint.*" Angabe der Stunde schrieb das alte Statut Pavia's vor, gemeiner Rechtsgebrauch war es nicht, wohl aber ob bei Tag oder Nacht, nach der Mitternachtsscheide. In Bezeichnung der Personen oder Zeugen soll der Notar alles Dunkel vermeiden, und ausser dem Tauf- und Zunamen auch Spitznamen und andre Zeichen und Umstände angeben, z. B. in einer piemont. Urkunde: „*Camillus Testa quem alii Della Bella nominant ex eo quod uxorem Valeriam nomine pulcherrimam haberet*"; sieh *Joh. Bucelleni officina epithetorum apellativorum et nominum propriorum. Vindobonae* 1637. 12, *Claud. Salmasius de subscribendis et signandis testa-*

Digitized by Google

1 Sestario Getreide (ungefähr zu 4 Lir. piemont.), manchmal auch in 18, bei ärmern Parteien in 2 den. von jeder damal. Lira. Es

---

mentis et de sigillarum differentia. L. B. Elzevir 1653. 8. Wer, als in einem höheren Feudalgenusse, vom Kaiser diess Recht erlangt hatte, konnte die Ernennung von Notaren vollziehen, nach dem Cermoniell, mit feierlicher Ueberreichung eines Schreibzeugs (*calamarij traditione*) zum Amt und Recht, in der Ausdehnung des römischen Reiches Testamentserlasse, Urkunden etc. zu fertigen, an den knieenden Aspiranten, der hierauf Treue, Geheimhaltung beeidete „*et scripturas illas, quas in publicam formam debuerit redigere, in membranis et non in chartis abrasis* (gebrauchtes, abgekraztes Pergament) *vel de papyro fideliter conscribendo.*" Er soll, bevor er sich zum Geschäfte anschickt, Unterricht im Schreiben bei einem Geometer nehmen „*characteres litterarum minutos ac magnos bene diligenterque formare*", um die Initialen einen Kreis oder Halbkreis zeichnen und die Buchstaben „*cum elegantia*" einrahmen; bei der kleinen Schrift ziehe er vier zarte Hauptlinien zu den Rändern des Blatts und schliesse zwischen je zwei Querlinien die kleine Schrift, deren längere Buchstabentheile ebenso an gleich entfernten zu ruhen haben; nur zu Anfang und Ende befiehlt die Gewohnheit, den Zug „*in immensum*" zu führen; bei päbstlichen Bullen ist Gold- oder Silberverzierung anzubringen, Reskripte der Fürsten schreibe er „*purpureo colore vel incaustro sacri muricis.*" Er behalte die hergebrachten bei, hüte sich vor den Abkürzungen der Neueren „*quibus amatores et mercatores utuntur*", und folge in Kopien dem Styl der alten Urkunde; er befleissige sich eines guten Federschnitts. Die römische Kanzlei gebrauchte im XII. Jahrh. zweierlei Schriftarten, davon ein Beispiel in einem, 1105 an Gaeta ausgestellten Dokumente; auf einem und demselben Pergamente findet sich nämlich in der alten römischen *Cursiva* das Original, wie es vom Kanzler der Kurie seinem Notarkopisten mit der Einleitungsformel vorgeschrieben „*Ad hoc exemplar et cartam nostre definitionis et securitatis, et idoneis testibus roborate et in capite Prologum secundum vestram consuetudinem ponite. Testus autem talis sit; Nos quidem Ptolomaeus etc.*", und in einer den Gaetanern mehr lesbaren, also rein longobardischen Schrift von der Hand des Notars die folgerecht gefasste Urkunde. Für spätere Zeiten: *Giulio Ant. Ercolani esemplare utile di tutte le sorti di lettere cancellaresche usate nella corte di N. S. Maestà Cesarea e de' Principi Italiani. Bologna* 1574. *fol. fig*, *Lodovico Curione la notomia delle Cancellaresche corsive. Roma* 1588. 8. *fig*; *Lod. Vicentino il modo di temprare le penne a vari caratteri. Roma, Vicentino* 1523. 4. *fig*, Joh. Neudorfer Anweisung und eigentlicher Bericht, wie man einen jeden Kiel zum Schreiben erwölen, bereiden, teilen, schneiden und temperiren soll. Nürnb. 1544. 4. fig. Im Valtellin, wo vordem geistliche Personen Dokumente ausstellen konnten, ward 1549 dieser Missbrauch „gegen Gott und Amt" aufgehoben, solches zugleich Notaren, die einmal in Strafe gefallen, untersagt; auf Sardinien herrschte immer Mangel an Gerichtsnotaren, daher Schenkung und testamentarische

Digitized by Google

waren ihrer sechs für jedes Gerichtsviertel (*banchum iustitie*); zweien lag insbesondere die Abfassung der das Kommune betreffenden Urkunden ob, und musten sie solche gewissenhaft im Thurmarchive deponiren, ja, ihre Regesten für den Handgebrauch wurden, im Fall ihres Todes oder der Abberufung vom Dienste, allemal dahin gebracht. In Anfertigung der Instrumente hatten sie darauf zu sehen, dass eine genügende Zahl Zeugen anwesend, deren Tauf- und Familiennamen, sowie Familiensitz oder Wohnort genau zu bemerken, und mit Angabe des Ortes, Jahrs und Tages der Ausstellung zu schliessen. Wird einer dieser Punkte vernachlässigt, so ist das Dokument ungültig, der Notar in 25 L. Pav. zu strafen. Die Fälschung von Urkunden ward mit 400 L. P. Busse belegt; konnte der Notar nicht zahlen, ihm nach Verlauf von dreizehn Tagen nach dem Urtheil die rechte Hand abgehauen, sein Ebenbild am Pallaste ausgehängt, sein Name durch den Herold der öffentlichen Schmach preisgegeben. — Nicht minder bedeutend war die Stellung des Schatz- oder Seckelmeisters (*clavarius*), dergleichen es in Vercelli zwei gab, den einen für's Kommune, den andern für Rechtsfälle; beide musten täglich im Schatzamte (*camera communis*) erscheinen. Der Chiavaro des Kommune bezog monatlich 6 L. Pav., führte ein Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, und hatte die Pflicht, eine ämtliche Geldforderung ebenso aufzuzählen „*solvere debeat ad ipsam tabulam in eadem pecunia*“, wie die Einnahme eingegangen.[1]) Dem obersten Gefangen-

---

Verfügung geltend, wenn sie in Gegenwart von fünf Zeugen vom Pfarrer des Orts oder einem gewöhnlichen Schreiber aufgesezt waren. In den Gerichtskammern von Novalese und Bauge forderte die Taxe im J. 1330 für eine Vertragsurkunde *ad vitam*, 2 *den.* und 5 Procent von jeder ersten Lira; in Rivoli fielen dem Notar 6 *den.* von jeder Lira Werth zu. *Cibrario econ. pol.*, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 10, 13, 62, 93, 187, *Federici duchi di Gaeta p.* 463, *Rolandini Rudolphini* (XIII. Jahrh.) *summa artis notariae. Venet. ap. Juntas* 1546. *f. P. II. fol.* 104—108, *Stat. Valtell. f.* 72, *Carta di Logu, Codices MSS. bibl. R. Taurin. recens. Jos. Pasinius. Taur.* 1749. *T. II. p.* 309. Vergl. *Ant. Bladus formularium instrumentorum et variorum processuum, item Justiniani et Maximiliani de officio Tabellionum novellae constitutiones. Roma* 1561. 4, *Franc. Osio de antiqua Tabellionum nobilitate. Mediol.* 1636. 4, *D. Plac. Puccinelli della fede e nobiltà del notajo colla serie di soggetti illustri ec. Mil.* 1654. 4, *G. Belmondo istruzione sull' uffizio del notajo. Torino* 1779. *IV vol.* 8.

1) Zu Genua hiessen 1196 die acht Nobili, die im Rathe Geldange-

Digitized by Google

wärter (*capitanus carzerum*) war ein eigenes Personal zugetheilt, sein Gehalt 4 *den. pav.* von jedem Gefangenen, mit Ausnahme der Leute des Podestà, so lange keiner eines Kriminalverbrechens überwiesen. Gefangene (*prexoneri*), die nicht aus dem Kommune sind, werden im Gemeindekerker nicht untergebracht; auch soll der Podestà einen Sohn auf Anordnung seines Vaters oder Grossvaters nach Erkenntniss billiger Ursachen auf eine geraume Zeit einsperren lassen.[1])

---

legenheiten des Kommune besprachen, *clavigeri*; sie führten die Schlüssel zum Archiv. In Casale durfte dieser sogenannte Chiavaro kein Weltlicher sein „*ita et taliter quod aliqua persona secularis non possit esse clauarius dicti communis*"; der von Verona (*communis massarius*) wurde „*per spiritales et viros religiosos*" ernannt, bezog ohne alle Nebeneinkünfte 200 Lire und muste die Beamten statutengemäss auszahlen; der von Asti bekam von jedem Urtheil 6 *den.* zum voraus, die der verlierende Theil dem andern ersezte. *Agostino Botta* beschreibt in seiner Abhandlung, *de Clavario* 1430, die Geschäfte desselben also „*Cum hujusmodi Clauarie officium sit satis honerosum et sagacitatem et solicitudinem maximam requirat, cum ad ipsum expectet, omnes condempnaciones criminales et que in eodem loco fuerint exigere et excutere ac omnes reditus et emolumenta recuperare et recepti rationem reddere.*" Der Chiavaro ist wohl zu unterscheiden vom *Clavandarus* (Verona's *bampaorus*), Thorschliesser, deren Ivrea 1308 für jedes Thor einen hatte, mit der Obliegenheit, beim lezten abendlichen Glockenstreiche die Zugbrücken aufzuziehen, beim ersten Morgenroth niederzulassen. *Stat. Jan.*, *Stat. Casal. c.* 1070, *Lib. jur. Ver. p.* 106, *Stat. Ast.*, *Novellis biograf. Saviyl. p.* 167, *Stat. Epor. c.* 1317.

1) In den Statuten Nizza's heist es vom J. 1328, dass am 6. Julius der Seneschall *Raynaldo de Scalletta* und *Bonifazio Scara*, oberster Richter des Königs und der zweiten Apellation, die Edeln und Popolanen der Stadt versammelt hatte, ihre Klagen und Bitten aufzunehmen. Da erhob sich Guill. Revoererius und gab kund, wie der Kerkermeister des Kommune von jedem Gefangenen 1 Liliatum haben wolle, wo doch die alte Gewohnheit bestimme, dass dieser nur dann zu zahlen habe, wenn er im Gefängniss übernachte; die Entscheidung ging dahin, der Kerkermeister begnüge sich, und es bleibe beim Alten. Zu den bekannten Beispielen von Geistesprodukten, im Kerker ersonnen, gedenke hier der juridisch-historisch-poetischen Abhandlung eines *Nicolai de Lanfreduciis* von Pisa: „*Disputatio de uxore divite et privigna, marito infestis, ipsorumque instigatoribus, in qua requirit amicum* (*militem Bened. de Plumbino leg. doct.*) *ut respondeat et de viro quod sentiat scribat, ubi etiam interserit de Pisanis Tyrannis. Libri duo versibus intermixti. Scriptum propria manu decem mensibus in carcere detenti, MCCCC. sec. consuetud. Pis.* (1399) *die XXIII. mensis Maj*", welche Pergamenthandschrift in 4⁰., unedirt und zur Geschichte damaliger Bürgerkriege interessant, im Kathedralarchive

Digitized by Google

Alle Anstellungen durch Looswahl (*ad brevia*) haben von den Franciskanern vergeben zu werden „*ad suspicionem quamlibet auferendam.*“ Beachtenswerth ist das Verhältniss, in welchem der geistliche Stand zum weltlichen gehalten war. Genoss er einerseits grosse Begünstigung, so erheischte doch anderseits das Kommune völlige Gleichstellung. Jedem Geistlichen blieb gestattet, Investituren, Pfandbriefe und Schenkungen zu ertheilen, von derselben Gültigkeit, als vom Notar geschrieben; kein Rechtsgraduirter durfte einem Weltlichen als Advokat gegen Immunitäten der Kirche dienen. Waren dem Gemeinwesen durch Kauf oder Schenkung vom Klerus Güter zugekommen, so musten sie als frühere Kirchengüter, selbst wenn ihr realer Werth abgenommen, in guter Pflege bleiben, wie bei Nutzniessung eines Guts, das einem Weltlichen bedingungsweise eigen, dem geistlichen Profitenten die Einkünfte roh oder verwerthet bei schwerer Strafe zu übermachen waren, ausser das Kommune hätte einen ältern Rechtstitel, alsbald der Vertrag zwischen Kleriker und Civilem null und nichtig ist. Zeigte sich ein Beklagter mit seinem Urtel unzufrieden, so steht ihm frei, sich um Entscheidung an den Bischof zu wenden, wozu ein halbes Jahr Zeit gegeben; stimmte lezterer gegen das Kommune, so galt wohl der Spruch, nur muste die Partei der Gemeine die Herrlichkeitsentschädigung von 25 L. Pav. zahlen. Mit desto grösserer Strenge wachte man über die Erlegung der Steuer von Gütern, die von Weltlichen an die Geistlichkeit gekommen „*et de hoc teneatur precise*“, und suchte durch besondern Schutz des Podestà, selbst gegen das Urtheil des Bischofs, der geistlichen Einmischung in Sachen des Besitzthums und der Verhältnisse im Contado entgegen zu arbeiten.[1]) Die Privi-

---

Novara's bewahrt wird. *Stat. Nic.* c. 181, *Racca del duomo e del battisterio di Novara p.* 44. Vergl. *C. Peuceri historia carcerum, cura Chr. Pezelii. Tiguri* 1605. 8, *Ant. Bombardini de carcere et antiquo ejus usu ad haec usque tempora. Patavii* 1713. 8.

1) In Verona konnte 1228 der Podestà Kleriker zur Zeugenaussage zwingen, Konventualen sollte aber auf's Wort geglaubt werden. Ein Kleriker, von einem Weltlichen angeklagt, hatte sich vor der Civilbehörde zu verantworten; wegen dem Zehend konnte jener ihn nur vor dieser belangen. Verlezte ein Kleriker oder Mönch den Stadtfrieden, so muste er aus seinem Eigenthume die Strafe tragen, oder der Podestà verständigte

Digitized by Google

legien der reichen und mächtigen Domherren von S. Eusebio waren Anfangs nicht wenige, erfuhren jedoch mit der Zeit ihre nothwendige Beschränkung. Dagegen strebten Stadtvorgesezte und Klerus mit allem Eifer, das Fest des Schutzheiligen [1]) durch eine Menge anmit verbundner Lustbarkeiten dem

---

sich mit dem Bischof durch den Verlust von jenes Benefize; wandte der Prälat ihm diess wieder zu, hatte er selbst die Strafe zu erlegen. Die Kommunalgüter vor Eingriffen der Geistlichkeit zu sichern, ward ein Gesetz erlassen, wonach Cessionen nur in Anwesenheit der Ortssyndikusse geschlossen werden konnten. An des Bischofs Statt sollte dessen „*actor*" in Sachen des Bischofs schwören, die übrigen Prälaten und Pfarrer in Rechtsangelegenheiten auf Verlangen der Gegenpartei persönlich den Eid zu leisten haben. Private mochten in Nizza Verträge und gültige Schenkungen mit Klerikern eingehen, wenn auch der Bischof oder Abbt nicht anwesend, da hiefür der Konsens des Kapitels genügte. Liess ein Weltlicher einem Geistlichen ein unbewegliches Gut ab, was gesetzlich verwehrt, so konnte und muste der Podestà die Steuern davon, selbst mit Gewalt, eintreiben, auf dass die Stadt in ihren Einkünften (*quistis*) keine Kränkung erleide, im widrigen Falle der Podestà mit 10 Soldi für jede Lira einstand. Der Bischof von Albenga war die richterliche Authorität zwischen Klerus und Weltlichen, und blos, wenn er sich aus besondern Gründen seines Urtheils begeben, blieb dem Podestà die Handhabung des Civilrechts erlaubt. Im Gebiete von Novara konnten Höfe und Weiler, in der Mitte zweier Pfarren, sich beliebig der einen oder der andern zuordnen, wobei vorzüglich auf die Bedürfnisse der Aelpler Rücksicht genommen war. *Franc. Monacelli prerogative del parroco, dissertazione istorico legale. Roma* 1775. 4, *Franc. Marchesius sacerdos in villa. Panormi* 1698. 12; *Lib. j. civ. Ver. p.* 15, 19, 59, 84, 192, *Stat. Nic. c.* 51, 57, *Stat. Alb. f. IX*, *Stat. Nov.* Manche Orden hatten direkten Einfluss auf die Staatsverwaltung, wie die Franciskaner, Minoriten, Augustiner, aus denen die Kommunen gerne ihre Schatzmeister wählten, daher das Sprichwort *farsi pagare dal frate*; in Brescia statutengemäss dem Kriegszuge des Podestà zwei Brüder der Humiliaten als Kontrolle anwesend waren.

1) Vergl. *Car. Guyeti heortologia*, *de festis propriis locorum et ecclesiarum. Venet.* 1729. *fol.* Dergleichen Festlichkeiten bildeten, und bilden zum Theil noch, das Vergnügungsleben der Italiäner. Im Freistaate Lucca's war am S. Regulustage grosser Wettlauf zu drei Siegesfahnen (*bravia*), zu deren entferntester und prachtvollster Pferde (*curserii*) ansprengten; zur zweiten liefen Männer, zur dritten Weiber, welche allemal von den schönsten und kräftigsten ausgewählt wurden. Weil eben Unabhängigkeit das kostbarste Gut der Reppublik, so suchten der Senat und der Podestà mit dankbarem Andenken an die Beförderer ihrer Freiheit, diese selbst aufrecht und im Herzen der Jugend thätig zu erhalten,

Digitized by Google

Volke so theuer und ergötzlich als nur immer möglich zu machen. Es gab offenen Jahrmarkt mit glänzenden Wettrennen, wobei un-

---

wesshalb jeden sechsten April, als dem Jahrestage (1355), an welchem Kaiser Karl IV. die Selbstständigkeit Lucca's anerkannt und in Schutz genommen hatte, eine ähnliche Feier in Kampfspielen (*ad unum honorabile brauuio*) begangen wurde, zu deren Ausstattung keine Kosten gescheut, die oft schweren Ausgaben im Verlauf des Jahres erschwungen werden sollten. Der Podestà vertheilte die Preise, hatte auf Ordnung zu sehen und den ohne Vorbehalt in eine Busse von 20 bis 100 Liren zu verurtheilen, der es wagte, das Fest aus was immer für einer Absicht zu stören. *Stat. Luc. III.* 36. Auch in Verona gab's Lärm und Tummel genug bei den Bravien, die von 1207 an, nach dem Parteisiege über den Podestà Azzo von Este, jährlich, und zwar am ersten Fastensonntage, auf Vorstellung des heil. Bernardino von Siena am lezten Faschingssonntage, später am lezten Donnerstag des Karneval, gefeiert wurden. Drei Standarten waren Ziel der Rennen. Zur ersten, mit einer Wimpel von sechs Ellen feinen grünen Tuchs (*panni uiridi sambugati*), liefen Weiber „*etiam si esset una*", waren keine ehrbaren darum eingekommen, öffentliche Dirnen, die sich zulezt ebenfalls weigerten, weil das Volk sie im Laufe mit Steinen zu werfen pflegte, und Venedig hienach (1637) Stuten dazu verordnete. Zur zweiten, die dem Sieger sechs Ellen Scharlachtuch und ein Paar Handschuhe wies, rannten die Männer „*et cum hoc sit unus gallus, qui cum uno pari cirotecharum detur ultimo currenti, quem palam portare debeat per ciuitatem*"; zur dritten, mit fünfundzwanzig Ellen Karmesinsammt (später Leinenzeug), jagten Esel (*Modesto Rastrelli il palio degli asini, poema giocoso. Firenze* 1791. 8.); zu einer vierten, mit gleichem Sammt, Hengste „*et cum hoc sint due baffe* (Schweinseiten) *siue mezene porcine salate et bone que ultimo equorum currenti dentur, de quibus baffis licitum sit cuilebet incidere et tollere, postquam currens* (der Reiter) *habuerit ad collum equi legatis*", bei welchem Ausschneidungsgeschäfte immer der edelste Wetteifer. Nach Endigung des Corso wurden die Preise im Gepränge von S. Anastasio zum Castel vecchio und wieder zurückgeführt. Der Schauplatz des Laufens war jedesmal ein anderer; die Weiber und Dirnen begannen bei der Kirche zu SS. Apostoli, die Männer bei den Fleischbänken von Castel vecchio in Ogni Santi, die Esel bei S. Lucia vecchia, die Pferde bei S. Lucia extra. Der Podestà beherbergte vor Lieferung der Rennen die Preise einen vollen Tag in seinem Pallaste, worauf die Schweinehälfte und der muntere Hahn „*cum solemnitate tubarum*" in der Stadt, am Platze herumgeschleppt, in der Vikarie dem Volke zur Ansicht ausgestellt wurden. Die Einladung zur Theilnahme am Corso muste einen Monat früher in der Stadt und im Bezirke gehörig ausposaunt und die Lauflustigen oder ihre Herren vom Kommunalschreiber in ein eigenes Buch bemerkt werden. Das Fest des *Gnoccolare* (Austheilung von Klössen aus Butter, Eier und Mehl, *gnocchi*, österreichisch Nockerl), welches Einigen zu Folge seinen Ursprung im

terschiedliche Preise den Ehrgeiz der Theilnehmer beschäftigten. Auch die Domherren wurden mit einigen Angebinden erfreut.

J. 1530 hat, als bei Theuerung und Aufstand gegen die städtischen Bäcker der Arzt Tommaso de Vico ein glückliches Auskunftsmittel zur Beruhigung der Mägen gefunden, fiel später am Freitag mit dem älteren zusammen, erinnert noch gegenwärtig die Veronesen an ihre alten guten und schlechten Zeiten, und vindicirt ihnen ob der fort und fort bestehenden grellen Fröhlichkeit verdientermaassen das eigen gewordne Sobriquet der „lustigen" Veronesen, die der „Wind des Monte Baldo" im gleichen Humor erhält. *Stat. Ver.* 1475. *I. c.* 35, *Zagata cronica di Ver. ediz. di Biancolini I. p.* 21, 212, *Cenni intorno all' origine e descrizione della festa che annualmente si celebra in Verona, denominata Gnoccolare. Verona, Mainardi* 1818. 8. *fig.* mit maccaronischen Poesien „*Annua jam capitat Cuccagnae festa per Urbem, Gnoccorumque iterum tornat amica dies, etc.*" Bekannt ist das Volksfest von S. Giovanni in Florenz (*Val. Ruggieri lettera sopra la festa del duca di Carroccio nella festività di S. Giovanni. Fir.* 1582. 4, *Andr. Salvadori battaglia fra tessitori, feste rappresentate in Firenze nel fiume Arno ne'* 25 *di luglio* 1619 *Fir.* 1619. 4, *Cambiagi memorie istor. sulle feste per S. Giovanni. Fir.* 1766. 8, *D. M. Manni sopra i carri che si conducono a S. Giovanni la mattina del Santo. Fir.* 1766. 8.), das der „*Porchetta*" am Bartholomäustage in Bologna, wegen Rettung der Stadt (1281) mit Hülfe eines Schweines (*Flam. Mezzavacca il Re Enzio redivivo. Demostrazione fatta per la festa popolare della Porchetta fatta in Bologna l'an.* 1696. *Bol.* 1696. 4, *Trionfo degli elementi esibito in publica piazza di Bologna per l'annua festa della Porchetta, l'Agosto del* 1713. *Bol.* 1713. 4.), bekannt die Venedig's (*Giustina Renier Michiel origine delle feste veniziane. Ven.* 1829. *VI vol.* 8.), desselben „*Regatta*", Barkenkämpfe (*Marco Boschini la regata, unico cimento maritimo a l'uso Venizian, rapresentà el presente anno sul canal de Venexia, ec. Ven.* 1670. 4. *fig.* venezianisch), wie die von Pisa (*Camillo Borghi l'oplomachia ò battaglia del Ponte. Pisa* 1713. 4. *fig.*; auch in neuerer Zeit fanden solche Uebungen den Beifall von erprobten Seeleuten, s. Major *John Cartwright: the trident, or the national policy of naval celebration, describing a hieronauticon or naval temple with its appendanges, proposing a periodical celebration of naval games etc. London* 1802. 4. *fig.*), die am Prà della Valle und andere von Padua (*Bonav. Sberti saggio degli spettacoli e feste che si facevano in Padova. Pad.* 1768. 8, *Pietro Vanzi carta del séc. XV. appartenente alle operazioni nel Prato della Valle, fiere e spettacoli di Padova. Pad.* 1771. 8, *Memoires pour servir à l'histoire des spectacles de la foir. Paris* 1743. *II tomes.* 8). In Piemont und Savoyen sah man, wenn keines der altbeliebten prächtigen Turnier-, Ritterordens- und herrschaftlichen Vermählungs-Feste gegeben wurde, die zum Tummel gesteigerte Volkslust nie gerne, und nur ausnahmsweise gibt die Geschichte von einer Schmauserei der schönen Mädchen Turin's bei offner Tafel am S. Giovanni-Tage Kunde, sowie von einer Spassvö-

10

Digitized by Google

Sie benuzten das Fest, ihren kirchlichen Reichthum und Prunk, aus allen Jahrhunderten aufgespeichert, dem frommen Staunen

---

gelgesellschaft mit dem Namen *Compagnia degli asini*, welche die liebe Schuljugend nachahmte, gleich ihr zu lärmenden Zügen in komischen Verkleidungen sich erging. Waren in Frankreich, und dem zunächst liegenden Norden, die Rebus als satyrisch-polemische und Narren-Münze, mit einer guten Anzahl dahin einschlagender Gebräuche, ein Hauptmoment des Volkslebens geworden, ja, selbst in plastischen Gebilden — so das Basrelief einer „*mere sotte*“ von 1540, annoch im Conciergeriehof zu Amiens — als Denkmale der Geschichte vererbt, fehlen für Savoyen auch die Andeutungen solcher Sitte nicht, und das Wesen der humoristischen Bischöffe, der deutschen Apfelbischöffe, zeigt sich selbst in einer höfischen Präsentation vom J. 1444, wobei Geschenke ertheilt wurden „*episcopo scolarium ville streveline qui venerunt ad nos visitandum in habitu pontifficali*“. *Cibrario econ. pol.*, vergl. (*M. J. Ricollet*) *monnaies des evecques des Innocens*, *des Fous et de quelques autres associations singulières*, *avec des notes* (*par C. L. Lelewel*). *Paris*, *Merlin* 1837. 8. *fig. p.* 163 u. a. O., *Fr. Ant. Dürr comment. historica de episcopo puerorum vulgo* vom Schulbischof. *Moguntiae* 1755. 4. 40 *pag.*; *James Peller Malcolm an histor. sketch of the art of caricaturing. Lond.* 1813. 4. *fig.* Amedeus VIII. verbot die Maskenzüge, welche gebräuchlicherweise an S. Nikolaus und S. Katharina stattfanden, bei welchen Leute aus dem Volke in ungestalten Kostümen herumliefen, jauchzten, schrieen und das Narrengeld eintrieben. Er liess ihnen dafür die schon lange beliebten geistlichen Schauspiele, Mysterien oder Historien, womit sich die Einwohner von Chambery jedoch nicht zufrieden stellten, sondern neuerdings eine Gesellschaft von Kindermönchen mit einem Narrenabbte bildeten, die Karl I. am 9. Sept. 1474 förmlich bestätigte; zu Tortona untersagte der Bischof selbst die Mysterien, um an ihrer Statt 1317 die Procession des heil. Kreuzes feiern zu lassen. Eines der ältesten Volksfeste Savoyen's war das Vogelschiessen „*Tir de l'oiseau ou papegai*“; Anfangs mit Bogen und Armbrust (auch Stahlburst), dann mit der Büchse. Schon 1430 trat eine Gesellschaft der Schützen, vom Fürsten anerkannt, zusammen und theilte sich in drei Arten, nach Bogen, Armbrust und Feuerbüchse, jede mit eigenem König und Statut; Karl Emmanuel I. suchte aus kriegerischer Hinsicht diese Uebung zu heben, und sezte daher einen Preis von 100 Dukaten dem aus, der den Papagei zuerst heruntertrifft; 1626 ward auf Rathsbeschluss das Privilegium von eben dieses Schützen Abgabenfreiheit für ein Jahr auf dessen Vater und Brüder ausgedehnt. Die lezte Feier geschah 1678. Pferderennen wollte Victor Amedeus I. 1633 jeden 15. August in jedem Hauptorte der sechs Provinzen einführen, mit Preisen (*pallio*) von den Kaufleuten zu bestreiten, fand jedoch wenig Anklang. Eine authentische Abbildung des Vogelschiessens im XVII. J. sieh in den *Archives histor. de Nimes. Nim.* 1837. 4. *Num. I.* u. *XII.*; vergl. *P. C. Gilbert ορνιθοτοξοβολεια vulgo* vom Vogelschiessen.

der Menge, als einen Titel des Ruhmes ihrer ehrwürdigen Vaterstadt mehr, darzulegen.

Trotz aller übrigen Rohheit der mittelalterlichen Gesellschaft trat Religion und Menschlichkeit als versöhnende Göttin auf, die Wunden und Gebrechen körperlichen Siechthums mit freundlicher Hand zu pflegen und zu heilen. Italien, das Land civilen Fortschritts und der gemüthlichen Vermittlung der Stände, prangt auch hier in schöner Grösse. Die Spitäler von S. Lazaro genossen durchaus eines von der Munificenz nationaler Wohlthäter gesicherten Daseins, hatten eigene Statuten und waren, wenn auch mangelhaft in der Einrichtung, doch, dem Wesen nach, Hülfe und Trost bei Ueberhandnehmen epidemischer Krankheit. Im Vercelleser Statut des Frà Enrico, von 1234, werden 15 Spitäler aufgezählt, davon die von S. Brigida und von S. Sepulcro (seit 1135) die ältesten; die Vorschriften des Lazarets der Aussätzigen beschränkten deren Kirchenbesuch auf Sonntage und das Fest des heil. Stephan. Gleicherweise bedachte man die Erleichterung des Looses der Armen und Greise. [1])

Lipsia 1714. 4, Etwas über Schützengesellschaften und Vogelschiessen. Ilmenau 1819. 8, J. Fr. Gottl. Erdmann Historie vom öffentlichen Armbrust- oder Büchsenschiessen. Leipz. 1737. 8, *E. Hargrove anecdotes of archery. York* 1792. 12, *M. Hansard's book of archery, history and practice of the art, with numerous anecdotes etc. London* 1842. gr. 8. mit 39 herrlichen Kupfern nach *Stephanoff*, *Notice sur les sociétés d'arbalétriers ec. Mons* 1841. 8; ein Schützenbrief von 1523 in L. Bechstein Museum für Gesch. etc. Jena 1842. 8. S. 279, Lorenz Stilkrich ein kurzweilliger Spruch zu lesen von Ordnung der Schüzen zu Nürnberg, so mit der Zyl- vn Pirschbüchsen bei sanct Johannes vnd andern Orten schiessen. Nürnb. 1532. 4, Wolffg. Ferber Beschreib. d. Armbrustschiessens Christian II. Herzogs zu Sachsen. Dresd. 1610. 4. u. a. m. *Grillet dictionnaire des departements du Montblanc etc. I. p.* 144, 150, *Carnevali not. Tort. p.* 20. Ueber die geistl. Schauspiele Neapels sieh den sehr interessanten Abschnitt in *P. N. Signorelli's Vicende della coltura nelle due Sicilie.* 2. *ediz. Napoli*, *Orsi* 1810. 8. *T. III. p.* 272–77; eines Kunstfeuerwerks gedenkt schon ein Memorienbuch Orvieto's, unterm J. 1490 beim Frohnleichnamsfeste „*facta fuit locatio girandule cum razis, sclopetis et sufflonibus.*" *Storia del duomo d'Orvieto* (*del P. della Valle*). *Roma* 1791. 4. *p.* 317. *n.* 81; vergl. *F. M. Cherlier nouvelles recherches sur les feux d'artifice. Paris* 1843. 8.

1) Eine frühzeitige Probe edeln Gemeinsinns finden wir in Cremona, wo der Erzpriester Orso im J. 768 „*in Vico Buxito*" (Bussetto,

Sonderbar genug war im Mittelalter die Handhabung der

---

nächst der damaligen grossen Wallfahrtsstrasse nach Rom) mit Verwendung all seinen Guts Herberge und Spital, das erstbekannte Italiens, stiftete, in welchem Xenodochio „*de fructibus facultatis mee perecrini omnes qui per omnem annum ibi fuerint, ibi ad mensa communi reficiantur ad satietatem, et lectulum pro dormitu abeant et tribus noctibus et non plus, si sani fuerint, pro singulis*“, mit der frommen Bitte „*cum ex rebus meis escam et potum perceperint et Deo Gratias retulerint, pertingere possint ad pacem anime mee et parentorum*“. Ein Spital für arme Greise (*gerontochion*) gründete der Cremonese Anspertus 870, mit der Nebenbestimmung, dass nicht nur „*perecrini supervenientes recipiantur et pascantur, pauperes et malsani hospites curentur, sed ibi sit locus etiam pro infantulis et paruulis ex peccato natis, qui ibi recipiantur et lactentur et pascantur, ne exinde absque baptismatis lauacro, ut multociens accidit, ad inferos uadant........ uolo etiam ut ibi pro pauperibus qui laborem in ciuitate non habent et pro ipsis filiis brephotrophii* (Findelhaus), *diuersi etiam sexus sed in diuersis salis, quando aetatem habuerint sit laborerium omni tempore et ipsi infantes in literis instruantur et pietate*“; ein anderes Findelhaus weist Mailand im J. 787 auf. Das Testament eines Aimone Grossi, aus Aosta von 1272, gedenkt folgender Hospitäler: 1. *Montisiovis* (grosser S. Bernhard), 2. *quondam Nycholai*, 3. *de S. Remy* (am Fuss jenes Berges), 4. *de Cluse*, 5. *de Romeran*, 6. *de Columpnis* (in Aosta), 7. *Columpne iovis* (kleiner S. Bernhard). Sogar die Ausstattung armer Mädchen kam in testamentarischen Verfügungen in Betracht, wie aus einem Legat Bischofs Uguccio von Novara v. 1328 ersichtlich, desselben Borromei, der am Kampfe gegen die Dolcinisten ziemlich wackern Antheil hatte, „*legauit viginti quinque honestis puellis singulis ad nubendum florenos auri XXV*“, eine wirklich bedeutende Summe! Er dotirte auch ein Spital „*et libros qui multi erant varijs religiosis et laicis legauit*“. Im piemontesischen Städtchen Garessio besichtigte der Podestà 1278 jeden Aussätzigen und gab ihm 10 Soldi Genov. aus der Gemeindekasse; an andern Orten durfte kein solcher in die Stadt, oder er muste bei Annäherung an einen Gesunden seine Klapper rühren; versäumte er's, so ward über ihn das Todtenamt gehalten, er zeitlebens verbannt und bis zu den Thoren geleitet, wo das Volk ihm nachrief „Gehe, Gehe!“ Der Gebrauch, dreizehn Armen am grünen Donnerstag die Füsse zu waschen, sie zu kleiden, zu speisen und zu beschenken, war schon am savoy'schen Hofe im XIV. Jahrh. (*D. E. Zeumer diem viridium*, grünen Donnerstag, *etc. Jena* 1700. 4.); man theilte ihnen in strengen Wintern (1375) selbst Wein und Brod aus, unter Mitwirkung der Kommunen, Brüderschaften und Templer. *Ant. Dragoni sulla chiesa Cremonese e sull' antica disciplina ecclesiastica universale. Cremona* 1840. 8. *T. II. p.* 436, 439, *Cibrario econ. pol., Carolus Nov. sacra. p.* 463. Vergl. *P. Joh. Bertoncellii de testamentorum origine dissertat. hist. juridica. Parmae* 1773. 4, *Gabr. Peignot choix de testaments anciens et modernes remarquables par leur importance, leur singularité et bizarrerie, avec detail historique. Paris* 1829. 8,

Digitized by Google

Polizeigesetze betreff des sittlichen Wohlstandes.[1]) Bekannt ist die enorme Zahl der Konkubinen, Freudenmädchen und

---

Testamenta vetusta, illustrations of manners and customs, w. notes by H. Nicolas. Lond. 1826. *II vols.* 8, *Testamenta Eboracensia, or wills registered at York, illustrative of history, manners, language and statistics, from* 1400 *downwards, with index. London* 1836. 8, *Testamentorum Venetorum exempla quaedam. Venet.* 1603. 4, *Testamento di Lemmo Balduccio fatto nel* 1389, *publicato ed illustrato dal dott. Luigi Rigoli. Firenze* 1822. 8, *Testamento in lingua volgare (padovana) di Donna Beatrice contessa di Capraja fatto nel* 1778. *Padova* 1842. 8; J. Friedländer Geschichte der Armen und Armenanstalten. Leipz. 1804. 8; *G. Terme recherches histor. sur les enfans trouvés. Lyon* 1829. 8; *Ant. Gilini mediolanensis magni hospitalis fundatio. Med., Jac. Ferrarius* 1508. 4; *Pestilenze che sono state in Italia da anni MCCCCXI in quà, con i prodigj osservati inanzi all' avvenimento et rimedj et provvisioni usati da tempo in tempo (opera di Vinc. Tranquilli). Perugia, Baldo Saviani* 1576. 4.

1) Im Statut Ravenna's findet sich darüber folgender Artikel: „*Statuimus ut mulieres non se circhent sub Porticibus* (sich ankleiden), *nec cum pelizone* (Brustlatz) *discoperto stent, nec dissinte (discinctae), nec facient bugadas* (Unfläthereien) *sub porticibus, et que contrafecerit solvat pro banno V soldos, si querimonia fuerit delata potestati, et specialiter archasterie* (?) *et panivindole* (Brodverkäuferinnen) *non se circhent, nec filent super rebus, quas vendunt, medietas cujus banni sit Communis, alia accusatoris et accusator in credentia* (geheim) *teneatur.*" Mehr noch eiferte der Klerus gegen unanständige und Luxus-Kleider, wie aus der Synodalakte Bischofs Bongiovanni Fisinaga von Lodi, aus dem J. 1279, erhellt „*nulla mulier ea que dodicesimum annum etatis exegerit, in veste que ab anteriori parte aperta sit publice per civitatem procedere, vel per humum defluentia ultra duos palmos* (Schleppe) *deferre presumat ...... mulieres nupte que decimum octavum annum etatis attingerint omnes in publico capitibus velatis incedant et nulla earum vestes ex diversis pannis artificiose consertas in publico deferat*". Wenn in Nizza edle oder wohlhabende Frauen das Gesicht hinter einem Schleier, solche aus dem Volke hinter einer Maske bargen, blieben die Dirnen eben durch das offene Antlitz bezeichnet. *Fantuzzi mon. Rav. IV. p.* 80, *Ughelli episcop. Laudens. ser. ed. Zaccaria. p.* 255, *Louis Durante histoire de Nice. Turin* 1823. 8. *T. I. p.* 353. Vergl. *Jac. Gothofredus dissert. de velandis mulieribus et exuviis capitis. Genevae, Tournes* 1654. 4; *P. H. Tilemann de eo quod justum est circa nuditatem*, von Brustentblössungen etc. *Francof.* 1753. 4; ausser vielen andern die theolog. Curiosa, des Welschtirolers *Albertus de Albertis paradoxa moralia (et disput. de mulieribus quae Mediolani nudo pectore in praesentia incedunt). Mediol.* 1630. 4, *P. Lucich lettera teolog. contro la moda del seno svestito, e del ciuffetto. Ragusa* 1792, 1798. 4, *Alfonso a Carranza discurso contra malos trages y adornos lascivos. Madrid* 1636. 4, Mart. Caselius Zuchtspiegel wi-

Digitized by Google

Bordelle oder Frauenhäuser im romanischen und germanischen Europa durch's XIV. und XV. Jahrhundert, welches eben an die Kinder des Leichtsinns und Verderbens im weiblichen Geschlechte den grössten Reichthum und Glanz in der äussern Erscheinung verschwendete.[1]) Die Käuflichkeit in Recht und Bestrafung übte

der die ärgerliche Entblössung der Weiber. Altenburg 1646. 4, *P. Juvernay discours contre les filles mondaines descouvrant leur sein et portant des moustaches. Par.* 1640. 8, *A just and reasonable reprehension of naked breasts and shoulders, written by a papist, translated by E. Cooke. London* 1678. 8.

1) König Karl III. erliess der Stadt Nizza einen Freibrief, wonach Ledige sich Konkubinen halten konnten, ohne dem königl. Subvikarius dafür im Geringsten ein Handgeld zu reichen. Wer sich in Lodi eine Geliebte zulegte, soll desshalb von Niemand angeklagt werden, und ist, wenn sie über einen Monat bei ihm gehaust, ausser dem Bereich jeglicher Rüge. In Sardinien war diese Sitte allgemein, es gab dort so viele oder mehr solche Verhältnisse, als wirkliche Ehen; man fand aber für gut, das Eigenthum des Mannes vor seiner Bettgenossin zu schützen, indem die Richterin *Eleonora d'Arborea* ein Gesetz aufstellte, das eine des Diebstahls an ihres Freundes Habe überwiesene Buhlin (*chi siat Fanti di lettu angiena*) in die Strafe verurtheilt, welche das Logu diesem Verbrechen überhaupt zuerkennt. *Stat. Nic. c.* 219, *Stat. Laud.*, *Carta di Logu.* Vergl. *Marquardus de Susannis tractatus de coelibatu sacerdotum etc. de virginibus, viduis, concubinis et earum filiis. Venet.* 1565. 8, *J. M. Rosman de successione concubinae si sola superstes sit. Maguntiae* 1788. 8. Heuerbare, Hure, *meretrix*, ist nach dem Novareser Statut diejenige „*quae cognita fuit a duobus, supra de qua probatum per publicam vocem et famam, quam sine pena carnaliter cognoscere licet*"; in Brescia jene, deren unzüchtiger Lebenswandel und übler Ruf von drei rechtschaffenen Bürgern eidlich bestätigt ward. Man verwies sie in die Vorstädte, und jedes Haus der Stadt, worin eine sich aufgehalten, durfte behufs der Reinigung zwei Jahre hindurch nicht bewohnt werden.*) In Albenga kam dem Weibe die Bezeichnung „*meretrix*" zu, von dem erkräftigt „*comisisse adulterium cum quatuor aliis viris, quorum virorum quatuor adulterorum numero seu testimonio credatur et illud testificare possint libere et impune sine metu alicujus pene*". Hatte eine in Saluzzo mit mehr als vier Männern zu thun gehabt „*et quod a multis fuerit carnaliter cognita*", so soll selbe in das öffentliche Bordell (*postribulum*) gebracht und dessen Vorsteher (*magistro postribuli*, anderswo *bordelerio*) überantwortet werden „*tamquam inhonesta meretrix*", und allda zur Verfügung dieser

*) Zur Zeit der Reppublik herrschte in Verona der Gebrauch, ein Haus, darin ein Verbrechen vollbracht worden, niederzureissen; im Statut von 1475 findet sich eine Verordnung, die jenes Herkommen abstellt. *Stat. Ver. III. c.* 47, *Lib. j. civ. Ver. p.* 155.

Digitized by Google

den nachtheiligsten Einfluss auf Geschlechtsverhältnisse, und ging zulezt in eine völlig gesetzliche Norm der Sittenlosigkeit über.

Art Industrieritters bleiben, der dem Kommune für sein Gewerbe eine jährliche Abgabe erlegte. Auszeichnend war die Tracht eines hornartigen Kopfputzes, welche den Prostituten in Savoyen vorgeschrieben: „*Et quia sic vita sic habitu debet distingui meretrix a matrona, statuimus, ut illae deferre teneantur continue et publice in earum capitibus habilíamenta cornuta et eleuata ad longitudinem medij pedis ad minus. Que quidem cornua seu cornuta instrumenta ipsis meretricibus cedi volumus et ordinamus in signum meretricij publici, omnibus aliis mulieribus penitus interdicentes sub pena detrimenti sui honoris* (*ab justitia tum non vindicati*)“. Dieses Horn trugen ebenfalls die öffentlichen Dirnen in Strassburg, womit sie sogar auf einigen Skulpturen des Domes abgebildet worden; im Römischen, zu Sezze, halten die schon mit 12 und 14 Jahren verheiratheten Frauen — die mit 20 noch ledigen heissen alte Jungfern „*zitella rimasa*“ — an ihrem eigenthümlichen Haarputze, „*le corna*“ genannt, indem sie ihr volles schwarzes Haar in Einem Zopf um die Schläfe legen und bei den Ohren breite Bandschleifen in Gestalt der Büffelohren aufstecken. Um sie vom unkeuschen Leben abzubringen befiehlt das savoyische Statut, jährlich einen Prediger anzuordnen, der sie in besonderer Versammlung zur Zeit der Osterwoche zum Bessern ermahne. In Lodi musten die Freudenmädchen einen weissen Mantel umhängen, worauf ein Kuhkopf gemalt, welches Kostüm zur Verbreitung des in der Lombardei gemeinen Ausdrucks „*la vacca*“, für eine üppige Weibsperson, gedient haben mag; es blieb ihnen untersagt, das Haar gleich den ehrbaren Frauen zu schmücken, welches sie zum Unterschiede lose tragen sollten; ihre Wohnungen lagen ausser der Stadt; in der Stadt konnten sie wohl herumgehen, doch keine Gesellschaft jener tugendlichen, nicht den Platz vor dem Gerichtspallaste besuchen; fehlte eines gegen diese Gesetze, so unterliegt es der Strafe des Durchpeitschens und 100 Soldi Busse, wovon die Hälfte dem geheim bleibenden Angeber zuerkannt ist. Auch in Mailand machte die Haarzierde ehrbare Frauen vor Dirnen kenntlich „*quaelibet meretrix publica quaestum faciens in bordello seu alio loco uadat in sezia, et non portet nec portare possit coatias pendentes**) (herabhangende und eingeschmückte Flechten) *uel alio modo in capite, sub pena soldorum centum tertiol., quos si non soluerit fustigetur*“; im XVI. Jahrh. schrieb ihnen das Statut vor „*deferre vestem, quam vulgo mantelletum vocant, consertam ex bombice albo adeo latam et patentem, ut humeros et pectus cooperiat et omnibus pateat*“. Der Podestà hatte darauf zu sehen „*quod mulieres utentes in bordello non conuersentur in ciuitate*“,

*) Merkwürdigerweise trifft man das sonst fast vergessne Wort *coazza* in Ungarn, wo die Kroatinnen der Oedenburger Gespanschaft eine Haartracht pflegen, Koasa geheissen, bestehend aus dem in eigner Art hinten aufgebundenen Zopfe, worauf ein Häubchen (Kosalo), von grobem Papier mit schwarzem Zeug überspannt, gedrückt wird.

Digitized by Google

So konnte in Vercelli jeder ledigen Standes sich ungestraft eine Konkubine im Hause halten, wenn er dem Kommune jährlich

---

und dass die Geschäftsträger (*arnaldi*) solcher Anstalten keine Unterschleife sich zu Schulden kommen lassen; die Bordelle selbst befanden sich ausserhalb der Stadtmauern, was 1642 verbessert wurde „*in burgo et locis circumvicinis Portae Orientalis a Navigio* (*naviglio*) *usque ad moenia*". Ein Edikt verbot den Kupplern den seit lange währenden Missbrauch, ein Weib, auch mit dessen Einwilligung, auf eine bestimmte Zeit zu verkaufen „*et item foemina propter coitum vetitum ter expulsa pro publica meretrice habeatur et ad prostibulum conducatur*". In Turin, wo sie vor S. Donato hausten, durften sie die Kirchen bei nächtlichen Messen und Lamentationen nicht betreten. In Asti war ihnen nur nach Sonnenuntergang gestattet, in den „*burgis muratis*" zu weilen, mit Ausnahme des Samstags, an welchem sie auch bei Tage „*quaestum facere*" mochten; ihr Kleid sollte einfach und kurz, weder Perlen noch Zierrath daran oder im Haare sein. Lebte eine solche „*inhoneste vite*" mit einem Pfarrer oder Kleriker, soll sie 15 Lire Pav. zahlen, ist ihr diess in zehn Tagen nicht möglich, nackt, mit einer papiernen Krone auf dem Kopfe, gepeitscht und hierauf verwiesen werden; dasselbe galt im Valtellin; vergl. *Fr. Ant. Reclusii de vita et honestate parrochorum. Rom.* 1768. 4. In Casale waren Kupplerinnen und Huren der Zeugenschaft vor Gericht unfähig; in Verona musten sich diese im Amphitheater aufhalten „*stare debeant in arena*", anderswo gefunden, zahlten sie 10 Lire Denari, und in eines Bürgers oder Adeligen Haus ertappt, verursachten sie demselben die Busse von 100 Soldi. Im J. 1542 sah man sich zur Verschärfung dieses Gesetzes genöthigt, und wies sie insgesammt in die Häuser gegenüber der Arena, die den Padri di S. Niccolo zugehörten; doch schon zur Zeit des Geschichtschreibers *Corte* (1560) überflutheten sie, vom jungen Adel beschüzt, das Innere der Stadt dermaassen, dass beinahe keine Gasse, wo sie nicht sich eingebürgert hätten. Die Dirnen musten auf der Schulter eine weisse Schleife, die Kuppler eine wohlklingelnde Schelle befestigen „*super humerum unam bindam pignolati albi latam digitos quatuor et longam quantum est longitudo pignolati, que super ipso humero ante et retro bene appareat. Roffiani autem publici portare debeant unum sonagium in capite uel super humero ligatum et bene apparentem et resonantem*". Auch zu Arezzo wohnten sie im Amphitheater, wie in der ältern Zeit Rom's im Circus, wohin zur besondern Schmach „*ad fornices*" die ersten Christinnen von den heidnischen Römern geführt wurden, so die heil. Agnese; vergl. *L'impuro luogo delle tenebre illuminato della purità, discorso storico intorno l'identità di quelle volte sotterranee, ch'erano il lupanario del Circo Agonale, dove fù per oltraggio condotta S. Agnese, proteggendola la mano divina, e vi operò stupendi miracoli,* (*di Gius. Migliorati*). *Roma* 1698. 4, F. Münter die Christin im heidnischen Hause. Kopenhagen 1828. 8. S. 71. Zur Erhaltung des Veroneser Amphitheaters erliess der Senat 1228 ein Statut „*in reparatione et refectione Arenae de Communi expendam* (*potestas*) *in meo*

Digitized by Google

25 Lir. Pav. zahlte; war er verheirathet, blieb's ihm nichtsdestoweniger erlaubt, nur muste er sie ausser der Wohnung mit sei-

regimine infra sex menses ab initio, quingentas Libras, ita tamen, quod hoc non possit immutari voluntate Consilii vel Arengi". *Lib. jur. civ. Ver.* p. 122. Vergl. *Aless. Carli del anfiteatro di Verona, ragionamento stor. critico. Ver.* 1785. 8, dazu die Kontroversen von *Alb. Fortis lettera ib.* 1785, und des *Bened. del Bene osservazioni sopra l'origine attribuita al anfiteatro Ver.* 1786. 8. Keine der „fahrenden Frauen" durfte in Ravenna die Strasse vom Thore S. Orso bis zu dem von S. Anastasio bestreichen, noch sich „*causa abluendi caput vel alia qualiacumque*" in der Gosse zu thun machen; eine venezianische Verordnung vom J. 1460 bestimmt, dass künftighin bei dem Castello Fortalicio von Ravenna das dort gelegene Bordell, worin „*die noctuque multae et diuersae leuissimae conditionis aptae ad inhonesta et illicita committenda*" für immer aufgehoben werde. Zur Geschichte der Lustseuche ist nicht uninteressant, dass Galeotto Manfredi I. im J. 1487 der Stadt Faenza ein Statut betreff der Prostituten ausschrieb, dem zu Folge ihnen verboten, zu dienen „*nel tempo della sua infirmità o chi auesse il male francioso, sub pena di esser bruscata*" (gepeitscht), gewiss eines der ältesten Gesetze dieser Art; er befiehlt ihnen auch, sich den Magistraten vorzustellen „*acciò se sappiano se loro vengono da logho suspetto e se sono sane delle loro persone* *)", sie sollen jeden Festtag zur Messe gehen „*e con lo capo coperte più honestamente che se pò*", in keinem „*logho sacro ne con religiose persone alcune*" schlafen, nicht unter sich raufen „*dare delle botte alle altre*", nicht „*rubare e fare fioche*" (betrügen), die Stadt nicht ohne „*bulletta vel licentia*" verlassen, nicht als Männer verkleidet herumgehen „*andar vestita a modo di Omo senza licentia de dicti Officiali*" (auch in Mailand erliessen die Spanier 1640 ein Proclama „*ut meretrices dignoscantur, vetitum ipsis est, induere habitum virilem et deferre arma*"); wenn sie sich in ihrem „*logho publico*" aufhalten, sollen sie nicht zur Zahlung auswärtiger Schulden verbunden sein; jede Dirne, welche von nun an (*per l'adredo*) in die Città di „Fenza" kommt „*ad exercitar l'arte meretricale*" soll dem *Officio della Guarda* bei ihrer Präsentation als Theil der städtischen Einnahme 2 Bolognini erlegen, wenn sie allein, aber 4 „*siendo accompagnata da ruffiano*", ebenso, wenn sie abzieht; die Officialen „*si dignino di mandare far chiamare tutte le meretrici la septimana sancta et a quelle comandare fare penitenza per tutta la septimana e andarse a confessarse. Et questo siano sopra la coscientia de dicti Officiali*". In Nizza quartierte man sie 1378 in ein Haus vor dem Thore S. Antonio und hielt sie zur Nachtzeit unter Schloss und Riegel. *Stat. Nov.*, *Stat. Brix. crim.*

*) Deutschen dürfte weniger bekannt sein, dass die Blatternkranken eine Heilige zur freundlichen Patronin haben, nämlich *S. Bonosa*, eine Römerin. Sieh (von *L. P. Trebbi*) *Martirio di S. Bonosa Vergine Romana Prottetrice contro del Vajuolo, narrazione, dedicata dall' università de' calzolari al Card. Colonna. Roma* 1755. 4.

Digitized by Google

ner Frau „*quae stat iuxta maritum ad unum panem et vinum*“ unterbringen. Diè öffentlichen Dirnen durften sich nach dem Vesperläuten nicht länger in der Ståదt aufhalten; wurde eine nach diesem Zeichen in den Gassen aufgegriffen, so hatten die Schergen das Recht, sie nackt auszuziehen und so dem Podestà vorzustellen, welcher sie dann durch die Stadt peitschen liess. Hatte man eine nächtlicher Weile bei einem Bürger aufgestört, so ward sie vom Stadtbüttel daselbst entkleidet, ihres Gewandes zu Gunsten des lezteren verlustig erklärt und offenen Haars, einen Strick um den Hals und Schellen an Hand und Knie, ein grosses schwarzes Kreuz auf dem Leibe, in ihre Behausung vor der Stadt abgeführt.

Eben wie diese Verordnungen rücksichtlich des geschlechtlichen Umganges wurden die Spielgesetze strenge in Acht genommen. Verpönt waren das *ludum correzole* (mit steifen Lederriemen, welche Steinchen nach gewisser Entfernung schleuderten), *pulverete* (Häufeln), *ludum grassorum et magrorum*, *ludum catini sive sguàylini* (mit einem Schüsselchen und Kreisel), *ludum rouee* (?), *ad rianetam* (mit kleinen Pflöcken), und insbesondere das Würfelspiel inner der Stadt, wofür jeder Ertappte 40 Soldi, der Wirth oder Herr des Grundes, worauf solches geschah, in ähnliche Bussen verurtheilt wurden. Das Brettspiel war zwar erlaubt, jedoch nur auf öffentlichen Plätzen; in Her-

205, *Stat. Alb. fol. CIII*, *Stat. Sabaud. f. XLIX*, *Stat. Laud.*, *Stat. Mediol.*, *Acta eccles. Med. I.* 38, *Stat. Ast. f.* 36, *Stat. Valt.*, *Stat. Ver.* 1475. *IV.* c. 57, *Zagata cronica di Ver. ed. Biancolini, II. p.* 212, *Fantuzzi mon. Rav. IV.* 495, 131, *Mittarellus accessiones Faventinae p.* 792, *Delf. Muletti memorie storico diplomatiche di Saluzzo. Sal.* 1832. 8. *T. V. p.* 258, *Constitutiones dominii Mediolonensis illustr. Gabr. Verrius. Mediol.* 1747. *f. p.* 178, 179, 180; vergl. *Angel. Steph. Garonius de meretricibus et lenonibus Constit. Mediol. Med. ap. Ghisulphum* 1638. 4, *G. Phil. Paperinius de expulsione meretricum ad Constitutt. Lucae* 1733. 4, *avocat M. Sabatier histoire de la legislation sur les femmes publiques et sur les lieux de debauche. Paris*, 1828, 1830. 8, *Ant. Ricciulius de jure personarum quae in statu reprobo versantur (meretricum, lenonum, carneficum, funambulorum etc.). Roma*, *Mascardus* 1651. *fol.*, *A Treatise on feme coverts or the lady's law, containing all the laws and statutes relating to women, with select precedents. London* 1732. 8, *Luke Ogle's secret history of both sexes or defense of public stews. Lond.* 1740. 8; *Nuvoledo Clodoveo lettere sopra la fornicazione e peccati di disonestà e loro rimedj. Roveredo* 1784. *II vol.* 8.

Digitized by Google

bergen blieb es Fremden gestattet. Der Zuseher bei verbotener Unterhaltung muste 20 S. zahlen, er und der Spieler wurden auf einige Zeit eingepfercht, des lezteren Spielschulden ſür achtlos erklärt. [1])

---

1) Das alte Statut Savoyens unterscheidet die Spiele in solche „*ad tedij remedium*, *animi solatium*, *corporis exercitium recreationemque ad industriam*“ und in jene „*ad facultatum deburlationem alienarumque subtractionem et ambitionem, nec non fraudum et injuriarum perpetrationem*“; hienach war das Trinquetspiel verboten, dagegen das Kartenspiel erlaubt „*mulieribus tamen ad recreationem et viris cum eis iocantibus ludum cartarum permittimus, dummodo tantum fiat cum spinolis*“ (Schlehbeeren). In Genua, Nizza, Ivrea, Chieri, Casale und Novara blieben untersagt die Spiele „*bischararum macrorum seu grassorum* (?), *tiglae grassae* (mit Schleuderknüppeln), *borellarum* (?), *buffadamater* (?), *burianarum* (?), *foratorum* (Kugel- oder Geldschieben in Löcher), *par et dispar*, *ranetirianete* (?), *schachetorum* (eine Art Diebespiel, von *schachare*, rauben, nicht von *scachum* Schach, das überall gestattet), *septum sertata* (Wurfſpiel in einen Graben), *set* (?), *taxillorum* (Würfelspiel), *veynassus* (?), *virete* (Zielwerfen mit Stöcken); zugelassen: *bassalum cum matracijs et viris* (?), *forletum* (?), *palletum* (Scheibenwerfen, auch Ballschlagen), *rubata* (?), *scachi* (Schach) und *tabularum* (Brettspiel). In vielen Kommunen, wie zu Tortona, verbot man das Spiel *bizazine uel bisclatine*, mit Steinchen aus einem Horn geworfen, als beim Triktrak (*fritillus*); wenn bei Nacht gespielt, wurde der Schuldige mit der doppelten Busse (50 Lire Tert.) gestraft, des Hauses Thür verbrannt, das Haus selbst blieb ein Jahr leer stehen; ebenso zu Mailand, wo jenes oft auch eingeäschert wurde, alles Spielen „*ad zarrum*“ (Hazard) verpönt. Betreff der *bisclatia* galt in Brescia „*omnes pignorationes factae occasione buschacie condemnentur et qui ea fecerit famosus lusor fuerit. Et intelligatur buschazia omnis ludus taxillorum et cartarum exceptis ludis tabularum et rectis ludis triumphorum et scachorum*“. Im Kommune von Pianezza in Piemont konnten 1333 alle Spiele gespielt werden, wenn die bestimmte Abgabe entrichtet worden. Zu Verona waren die Gesetze gegen das Würfeln besonders scharf, und die Umstehenden oder Besitzer der Räume, in denen es vorfiel, zogen sich mit den Spielern gleiche Strafe zu; von Kartenspielen erlaubte der Senat den Bürgern einige unter Aufsicht der Obrigkeit; verboten: „*ad narretam* (?), das nächtliche *mezazae* (?), *cugulae* (die jetzige Boccia?). Unter diese zählten in Lucca *ludum furlandi vel brincolandi* (?), *ad giallum uel ad righinetam* (?); *ludum naiborum vel carticellarum* blieb den Frauen zugewiesen. Doch bestrafte man die Spieler nur, wenn sie um Geld spielten, nicht wenn um Anderes, wie in einer Schenke um Wein, Zierrath und Kleinigkeiten, ersterer muste aber „*in loco*“ getrunken werden, Auch durften Männer sich nicht in die Spiele der Weiber, wegen der so häufigen Skandale, mischen, was wieder nur von völlig erwachsenen galt, da Jünglinge bis zu 18 Jahren ungescheut daran Theil nehmen mochten.

Digitized by Google

Geheime Gesellschaften waren verpönt; das Statut drückt sich hierüber also aus: „*Item quod nulla societas, cospiratio seu monopolium siue zura aliquo modo uel ingenio fiat seu teneatur iuramento uel uoto uel alio modo in ciuitate uel districtu Vercellarum in detrimentum uel statum pacificum reipublicae. Et si facta esset sit cassa et irrita et sit quilibet inde absolutus. Et qui contrafecerit soluat pro banno libras quingentas pap. et insuper puniatur in arbitrio potestatis.*“ Wer immer von diesen Klubb's in einen wirklichen „*sturmum*“ ausbricht und mit wenigstens zehn Genossen die Bürger zum Ergreifen der Waffen nöthigt, dessen Habe soll zum Besten der Stadt verkauft und ihm das Haupt „*egregie et festiue*“ mit dem Beile vom Rumpf getrennt werden.[1])

Die Grafen von Savoyen übten vorzüglich das Ballspiel. Nicht ohne Schwierigkeit, obwohl durch eigenthümliches Interesse lohnend, wäre die Geschichtschreibung der alten, nun grossentheils längst vergessenen Volksspiele, und es ist zu bedauern, dass sie von Niemand in genauere antiquarische Erwägung gezogen worden. *Stat. Sab. f.* 148, *Monum. h. p. II.* a. m. O., *Carnevali notizie Tort. p.* 116, *Stat. Med.*, *Stat. Brix. crim.* 131, *Stat. Ver.* 1475. c. 202, *Stat. Luc. c.* 186, *Cibrario econ. pol.* Vergl. *Joh. Aquila de omni fere ludorum genere. Oppenheim* 1516. 4, *Petri Pantoiae de Ayala comment. in titul. Digest. et Codic. de aleatoribus seu de ludorum universa antiquitate. Madriti, Tazon* 1625. 4, *Joh. Rizzetti de ludorum scientia. Venet.* 1725. 4, *Justus Pascasius alea s. de curanda in pecuniam ludendi cupiditate Libri II. cum collectaneis variorum auctorum de sortibus ludis a Joh. a Munstero. Neapol.* 1617. 4. *fig.*, *P. de Petro de alea et aleatoribus. Rom.* 1792. 4, *P. Clivola il giuoco del Pallone descritto. Venetia* 1650. 8, J. G. Bender Unterricht des Ballspiels. Nürnb. 1680. 12. u. a. Manche Notiz in des Spaniers *P. di Cobarubias rimedio de' giuocatori*, *trad. da Ulloa. Ven.* 1561. 12. (span. *Burgos* 1519. 4.), *Histoire des jeux de hazard. Paris* 1769. 8.

1) Diess Gesetz muss nach Mitte des XV. Jahrh's., der Zeit von Auflösung piemontesischer Schutzgesellschaften, gegeben sein, da jene des Volks unter'm Patronat des heil. Stephan seit 1185, später die der Adeligen unter dem des heil. Eusebius sich gebildet hatten. In welcher Furcht diese Vereine edle und klerikale Private erhielten, zeigt das Schreiben des Abbtes Tommaso von S. Andrea vom J. 1235, der seinen Unterthanen verbot, zur einen oder andern zu schwören „*utrique Societati obsequium et honorem desiderent inpendere et nullatenus per se uel per suos in aliquo auersari*“, um es mit keiner zu verderben. Kaiser Friedrich I. verurtheilte 1177 jeden Aufwiegler zu 300 Soldi aurei; italiänische Kommu-

Digitized by Google

Die **Wirthe** durften nicht über die gesetzliche Stunde hinaus Wein schenken, keine Verbannten, stadtkundige Trunkenbolde (*glotonos*), Reliquienverkäufer (*auuentatores*) und Freudenmädchen beherbergen. Nur am S. Eusebiusmarkte hatten sie die Freiheit, durch die ganze Nacht Wein zu verschleissen, Dirnen (*licite*) im Hause zu halten und Jedermann aufzunehmen, da während dieser Tage keine Haussuchung vorgenommen wurde. [1])

---

nen bestraften Verräther am Vaterlande, erhängt, von Pferden geschleift, grässlich verstümmelt, bei Belagerungen in ein Wurfgeschütz geladen und in die belagerte Stadt geschleudert zu werden; weder Ansehen noch frühere Stellung nuzte mehr, als den Verbrecher eines noch schimpflicheren Todes sterben zu lassen; so ward der Podestà von **Albenga** 1378, wegen Hochverraths, von den Bürgern am Capo di Faro aufgeknüpft. Weitläufig sind **Verona's** Bestimmungen von 1228 über Rottirer und Verschworne, deren Bündnisse der Podestà zu entdecken, aufzulösen und zu bestrafen beeiden muste „*omnes rassas, conventiculas, conjurationes et conspirationes et societates factas occasione conspirationum*", sowohl unter den Faktionen der Stadt, der Monticuli und Quattroventi, die 1225 eine Revolte entzündeten, als unter aufrührerischen Veronesen mit dem Marchese d'Este, Ezzelino und Alberico da Romana, oder im Einverständnisse mit den Kommunen von Vicenza, Ferrara, Trient, dem Grafen von Tirallo. Ein Richter verfiel in 200, ein Notar in 100 L. Strafe, wenn er bei diesen Verbindungen betheiligt. Die Untersuchung und Strafe hatte jedoch immer bei den Fremden zu beginnen; das Losschlagen der Verschwornen hiess „*sturmentum*". *Cibrario econ. pol. I. p.* 170, 405, *Gioffredo stor. d. alpi marittime c.* 866, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 192. *F. T. B.* **Clavel** *histoire pittoresque de la Franc-Maçonnerie et des sociétés secrètes anciennes et modernes. Paris* 1843. *gr.* 8. *fig.*; vergl. Anhang, *IV.*

1) Die Bezeichnung der Schenken mit grünen Reisern (*frasche*) zum Merkmal für Trinklustige ist uralt und, wie *Giulianelli* mit vieler Gelehrsamkeit bewiesen, ein Ueberbleibsel römischer Kultur; in Italien, insbesondere im klassischen Toskana, findet man daher noch am öftesten die Schilde zum Lorbeer, zum Feigenblatt oder Baum, und zu ähnlich kombinirten Symbolen. Da jedoch die Ausschmückung der Kirchen mit grünen Reisern und Zweigen zu Ehren der immer grünenden Religion eine so freudig als treffend gewählte Zierde bei vielen Festen Italiens ist, so wünschten einige Kommunen das nunmehr geheiligte Zeichen von den Lokalitäten anderer Art, obwohl vergebens, zu verdrängen; wie **Florenz** in seinem Statut befiehlt „*Quod Vinattieri non teneant frascas ad tabernas. Vinattieri et hospitatores non possint, audeant, vel praesumant tenere ad suam cellam, hospitium, vel alibi pro signo aliquam frascam, vel ramum lauri, vel ulivae, vel alterius arboris fructiferae sub poena arbitrio etc.*" Ungeachtet **Muratori's** Behauptung waren ebenda schon um 1131 Wirthshäuser, deren ältestbekannte *la Baldracca* und *il Frascato* (der rö-

Digitized by Google

Wer in einer Gaststube Gott, die Jungfrau oder andere Hei-

---

mische Belustigungsort dieses Namens kündet dieselbe Beziehung) im heutigen Ghetto von Florenz, und der klassische Prediger Frà Giordano da Rivalto donnerte schon um 1300 gegen die Schenkzeichen: „*Vedi tu colae* (*colà*) *alla taverna? vedi, che c' è il segno, il Giglio bianco e vermiglio? quel segno dice, e dimostra vino, cioè quivi hae* (*hà*) *vino.*“ Der hie und da erzwungene Tausch mit andern Schildern benöthigte zugleich eine gewisse Abwechselung zum Nutzen der Inhaber, desshalb schon im XIII. Jahrhundert statutarisch zu Ivrea verordnet wurde, dass kein Wirth „*poni faciat signum simile ad aliud alius hospitatoris in Yporegia*“, in Pontremoli „*nemo debeat ante suum hospitium ultra unam Insignam tenere, vel Insignam similem ei, quam alter ante suum teneat, seu haberet hospitium,*“ ausserdem das industriöse Entgegenwandern der Wirthe zu den Gästen verboten „*aliquis hospes, vel hospitatrix non audeat aliquo modo ire obviam hospitibus, nec eos vocare, ut ad eorum hospitium veniant.*“ In Lodi sollte kein Tavernenbesitzer es wagen, im Keller nächst den Fässern einen Brunnquell zu graben, auch in der Ausschank die Weinflaschen wohl von den Wasserkübeln fern halten. Die Weinwirthe Verona's durften 1228 keine Esswaaren (*esui paratum*) verkaufen und keine Glückspiele dulden, bei Strafe von 50 Lir. und Zerstörung des Hauses „*exceptis tabernariis et albergatoribus supra stratis et in villis, qui possint dare comedere foresteriis et alienis euntibus per stratas et albergantibus in suis domibus, non tamen illis de suis terris*“, ein Gesetz zum Vorschub den Reisenden, wie für die Mässigkeit der Einwohner; die leztern Gastwirthe hiessen auch „*hosterii vel pistores*“; die Maasse seien gestempelt „*ponere signum seu propriam armaturam* (Wappensiegel) *Potestatis Veronensis*“, die Vollzeichen an den Gefässen (*scotatura, socomatura siue asazatura*) wie altersher angebracht, und wenn die frühern nimmer zu finden, für's ganze Kommune gleichartige anzuordnen. In Piemont war die Pinte aus dem Weinländchen Asti's das am meisten gebräuchliche Maass, nach welchem allein zu Casale der Wein ausgeschenkt werden durfte „*ad pintam astensem de uitro uel stagno*“, im Grossen „*ad starium Communis, qui starius sit et esse debeat ad pintas 44 astenses.*“ Ebenda, wo von jeher ein grosser Wein- und Fruchthandel existirte, verbot man den Lastträgern in mehr als in zweien einen Geschäftsbund zu schliessen; hier gedenke der Lastträger Mailands, die sich *a.* 1716 zur Poesie begeisterten und bei der Niederkunft der Kaiserin ihre gebundene Gratulation darbrachten: *Festeggiementola Bedie* (*Badia*) *di* „*Fechin*“ (*Facchini*) *dol Lagh Mejò per la gravedanza dla Cisarea e Rial Mejestà d'Elisebetta Cristine. Ottave dedicade a tutte l'eccellentissime Cà* (*Case*) *Borromeie sò Patron. In Milà pe Fedrich Bianch stampedò dla Bedie di Fechip dlo Lagh Mejò* 1716. *fol.* Die Kneipiers (*tabernarii in betora, bettola, bottega*, von *apoteca*, das in einer Urkunde aus dem XIII. Jahrh. zu Orvieto noch für Gemach im Erdgeschoss; das altwienerische „Beisel“ vielleicht von Weisel, Schenkzeichen)

Digitized by Google

lige und Beati lästert, verfällt dem Kommune in die Busse von 10 Liren.

Mailands haben zu verschleissen „*ad iustam mensuram Com. Mediol. de uitreo capace unius quartini uel medii signatum ad signum communis, ita quod uinum impleat mensuram ad summitatem*“ (in Nizza *ad nodum*). Am leztgenannten Orte durfte keine fremde Weinsorte eingebracht werden, nicht einmal für die Prälaten; auch hatte man daselbst abgekochten, der aber gut gesotten haben muste. Schon die Vorzeit schäzte den piemontesischen Nebbiolo, und den Wein aus abgekochten Trauben (*nettaris*, der Feuerwein des Rheinthals im XIV. Jahrhundert?), welchen sich Philipp von Savoyen 1294 gerne bereiten liess. Berühmtes Bier gab's zu Cambray. In Pavia durften die Wirthe ihre Schenken nicht sperren „*cum stanga et catenatio vel alia serratura*“, wahrscheinlich zum Besten der Studien, selbst in der Nacht nur dann, wenn der Podestà es durch einen Boten dreimal befohlen, obgleich man in früherer Zeit die *Campana bibitorum* läutete. Wer in der Nacht auf die Strasse geht, halte ein Licht vor sich, besonders wenn ihn der Zweck führt „*parturitionis mulieris vel pro aliquo infirmo*“; wurden Nachtschwärmer eingezogen, bewaffnet oder unbewaffnet, so muss der Podestà den andern Morgen ausrufen lassen, man sei solcher habhaft geworden, und jene, die in derselben Nacht Schaden oder Beleidigung erlitten, zur Klage einladen, da hierauf gegen die Gefangenen gerichtlich verfahren wurde, als wären sie bereits schuldig erkannt. Das nächtliche Schwärmen in Wirthshäusern und auf den Strassen „*cum lumine uel sine lumine, cum aliqua viola* (Guitarre in Sicilien *guideme*) *uel alio strumento ad sonandum*“ strafte Lodi; in den meisten Kommunen Piemont's durfte man nach dem lezten Läuten nur mit einem Lichte die Gasse betreten „*ad malevadorum constumanciam exstirpandam.*“ In Nizza soll Jeder nach dem Ertönen des Nachtrufs „*cornu Campanae, usque ad matutinum*“ im Hause bleiben, bei Strafe von 20 bis 1000 Soldi, ausser er gehe zu einem Begräbnisse, zu einer Feuersbrunst, „*uel ad raydam*“ (Fuhrwerksfrohne), verfolge einen Dieb, oder komme von auswärts, „*vel vellet circa domum suam exire causa mingendi*“ (ähnlich im alten Statut Pavia's); als rechtschaffen bekannte Bürger wurden später von diesem Verbote ausgenommen. Die Nachtwächter bildeten in Verona 1475 ein eigenes Korps und hatten die Pflicht, Jeden nach dem dritten Glockenläuten auf der Strasse zu ergreifen und mittelst eines Pfandes zum Erscheinen vor dem Kapitano des Kommune zu bestellen. *Stat. Epor.* c. 1230, *Stat. Laud.*, *Stat. Casal.* c. 1011, *Stat. Nic.* c. 61, 180, 201, *Stat. Mediol.*, *Stat. Pap. II.* c. 40, 42, *Lib. jur. civ. Ver.* p. 155, 159, *Cibrario econ. pol.*, *Statuta burgi Pontremoli. Parmae* 1577. 4. *l. III.* c. 105, 136, *Andrea Pietro Giulianelli lettera sopra le frasche delle antiche taverne*, im: *Lamento di Cecco da Varlungo di Fr. Baldovini colle note d'Orazio Marini. Fir.* 1817. 8. p. 122—149; vergl. *Andr. Baccius historia naturalis vinorum, praecipue Italiae, etc. Roma* 1596. *f.*, *Al. Henderson history of ancient and modern wines. Lond.* 1824. 4,

Digitized by Google

Die **Reinlichkeit der Strassen**[1]) wird mit einem Gesetz erheischt, das die jedesmalige Verletzung auf was immer

---

Cyrus Redding history and description of modern wines. 2. edit. Lond. 1836. 8, *Giambatt. della Croce eccellenza e diversità de' vini che si fanno nella montagna di Torino. Tor.* 1614. 8; *Polydorus Ripa de nocturno tempore tract. jurid. Venet.* 1602. 4, *J. A. Crusius de nocte et nocturnis officiis. Bremae* 1660. 12; *Girol. Franc. Cristiani misure d'ogni genere antiche e moderne. Brescia* 1760. 4. *fig.*

In Novara lag auf Lästerung Gottes, Maria's und der Heiligen, wie auf dem Schimpf „*qui dixerit illud turpe verbum de vermumcane* (Wurmkrankheit), *vel tibi veniat cachasanguis* (rothe Ruhr), *vel carbunzellus* (Pestbeule, das altdeutsche: dass dich die Pest ankomme!), die Busse von 10 S. Imper., auf Schändung geweihter Bilder 10 L. Pav. In Lodi wurde dem Lästerer, wenn er die Strafe nicht abkaufen konnte, die Zunge ausgeschnitten; im Valtellin sezte man ihn durch vier Stunden am Platze in Ketten aus und beraubte ihn dann desselben Theils; im Pays de Vaud muste er öffentlich auf den Knieen den Himmel um Vergebung bitten und hienach die Erde küssen. Als Gotteslästerung und Religionsspötterei betrachtete das Statut Savoyen's das Einschneiden von Kreuzen in die zu fällenden Bäume und das Zeichnen von solchen auf Steine, die der menschliche Fuss betreten konnte. *Stat. Nov., Stat. Laud., Stat. Valt. f.* 88, *Stat. Sabaud. f. IV, Documens relatifs à l'hist. du pays de Vaud. Genève* 1817. 8. *p. XIV*, vergl. *Chr. Wildvogel de venerabili signo crucis comment. jurid. Jenae* 1690. 4, *A. F. Gorius crux dominica comment. et antiq. monumentis illustrata. Florent.* 1749. 8, *Hugh Broughton oratio ad Geneuenses, de descensu ad inferos* (fahr zur Hölle!) *quid locutio velit. Moguntiae* 1601. 8, Ernst Meisner 133 gottlose schändliche Sprichwörter. Eisenberg 1705. 8, und den Phönix dieser Literatur *Aloisio Cintio de Fabrizj origine de' volgari proverbii. Venet.* 1526. *fol; Fr. Scip. Dondi pastorale sopra la bestemmia. Padova* 1805. 4.

1) Eine alte Verordnung Asti's besagt „*Item Statutum est quod quilibet homines in domo sua habere ritanam siue cloacham decurrentem siue defluentem in viam communis seu stratam possit impune, et ei licitum sit, eam uno foramine per quod aqua defluat aptam tenere, tantum quantam se extendunt due teste matonum* (Ziegel). In Brescia zog sich, wer Unflätherei auf die Strasse geworfen, 5 Lir. Planete und den allfälligen Schadenersatz zu; nicht so in Nizza, wo nach dem Abendläuten erlaubt „*aquas mundas vel immundas in carreriis* (Strassenabhang) *vel viis eiicere.*“ Das Amt der Prokuratoren Verona's, zweier Beamten mit je 50 Lir. Gehalt, bestand darin, über die Brauchbarkeit der Strassen und Brücken, Verhinderung unstatthafter Monopole, Brandschädigung der städtischen Gehölze durch Kohlenbrennereien (*occasione carbonum et cineris*), Gesundheit der Fleischwaaren und Verkauf derselben nach festen Preisen, Verstellung des Fleisches mit fremdem Fett, Reinigung der Strassen von Koth und Unflath einmal im Jahre „*et ne scoveugne in viis vel in porticibus jactentur*“, und über Errichtung von Abzugsgräben zu wachen „*quod*

Digitized by Google

für eine Art mit 60 Soldi büssen läst; insbesondere strebte man, das gute Ansehen der Strassen- und Thorhallen (*porticus*) zu bewahren, welche, gleich den Thoren selbst, jeder Hauseigenthümer gross genug zu bauen hat, dass ein Ritter mit dem Helmbusch (*cazeto et cimerio*) durchschreiten könne, ohne das Haupt zu neigen.[1])

quaelibet domus seu familia habeat rodulum unum causa purgandi civitatem." Mutterschweine waren daselbst gar nicht, andere nur dann geduldet, wenn ihnen ein Ring durch den Rüssel gezogen „*grognum amputetur ut annulus apponatur in grogno*"; in Asti erlaubte man nur zwei *ad personam*, dagegen in Pavia's altem Statut, die Schweine zu Ehren des heil. Antonius in Schutz genommen sind „*quod porci possint ire per totum annum per civitatem et burgos.*" Noch jezt besteht in Città di Castello im neapolit. Abbruzzo der Gebrauch, die Schweine zu gewissen Zeiten mit Hornmusik durch die ganze Stadt zu geleiten. Aus vielen Städten waren die Ziegen verwiesen. Das Pissen und andere Verunreinigung am Justizpallaste, an Kirchen (zum Trotz dem oft angemalten „*Rispettate la casa di Dio* ✝") und Kommunalgebäuden brachte in Lodi dem Schuldigen eine Geldbusse. Hiebei erwähne einer merkwürdigen Verfügung im Statut Osimo's vom J. 1371, über den zu achtenden Anstand beim Kirchenbesuch „*de poena intendentium ad cantilenas tempore Orationis et officii divini. Item statuimus quod nullus in Platea, vel alio loco Auximi diebus praesertim Dominicis et festivis ante prandium, qua ora debent omnes fideles frequentare Ecclesias, et non vanas et inutiles cantiones audeat cantare, seu referre fabulas, seu alia negotia rimata, vel de tabula rotunda aut paladinis vel aliis similibus, etc.*" Auch in Pistoja sollte 1310 der Kirchendiener verhüten „*che non si facciano cose illicite, ovvero mali consigli intra homini e femine.*" *Stat. Ast. f.* 32, 69, *Stat. Brix.*, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 125, 129, *Stat. Nic. c.* 180, *Stat. Laud.*, *Stat. di S. Jacopo di Pist. p.* 19, 39, *V. Gentili quadro d. Città di Penna. Napoli* 1833. 8. *p.* 35. Vergl. *Franc. Negri discorso della riverenza dovuta a sagri templi. Venezia* 1688. 8.

1) Einigermaassen sorgte man für die Gleichmässigkeit der Gebäude, wesshalb in Moncalieri jene der Portikusse, eben wie in Verona 1228 ausdrücklich befohlen war „*teneantur porticus et reblos (?) civitatis et suburbiorum aptari facere, et eos reducere ad unam mensuram secundum qualitatem viae seu stratae*", immer auf Kosten der Eigenthümer; in Turin entfernte man Ende des XIV. Jahrhundert's die Strohbedachung der vorspringenden Hallen. Zur Wahrung des Friedens und der Hausrechte blieb in Ivrea verboten, bei Tag oder Nacht unter dem Portikus eines fremden Hauses ohne Erlaubniss von dessen Herrn zu stehen. *Cibrario econ. pol.*, *Lib. j. civ. Ver. p.* 125, *Stat. Epor. c.* 1253. *M. Rhode dissert. de porta libera. Franc. a. Viadr.* 1698. 4, *Vinc. Mazza ragionamento intorno formar loggie arcate ec. Bologna* 1778. 8, *T. L. Donaldson examples of ancient door-ways. Lond.* 18... 4. *fig.*

Digitized by Google

Unter zum Theil schweren Strafen wurde auf Beobachtung des gesetzlichen Maasses und Gewichtes der Bäcker[1]), Holzhändler[2]) und Müller[3]) gesehen, welch letzteren untersagt war, auf den Mehlsäcken zu sitzen. Auch hatte der Krebsverkauf[4]) und jener der Fische[5]) seine besondern Regeln; diese aus dem

1) Die piemont. Grissini, längliches Stangenbrod von löblicher Güte, kamen nebst den Navette erst nach 1336 in Gebrauch. In Casale durften die Bäcker keine Brodmäkler (*bollengarii vel bollengariae,* Hausirer und Standsitzer, in Oestreich Brodsitzer) weder im Lohne haben, noch in den Strassen mit dem Rufe umherschicken „*Tene de meo pane!*" Ausgedehntere Vorrechte genossen die römischen Backmeister. *Cibrario econ. pol., Stat. Cas.* c. 1012, vergl. *Saverio Manetti della specie diversa di frumento e panizazzione. Venezia* 1766. 8, *Privilegia a Summis Pontificibus concessa Pistoribus Urbis. Rom. typ. Camer.* 1635. 4, *Ovidio Montalbani scriptura pro datiariis contra Pistores. Quid sit „Panis di Pasta contrafatta", informatio facti, responsio juridica. Bononiae.* 1659. *fol., Petrus Ang. Antolinus thesaurus legalis universitatis artificum Urbis. Roma* 1655. 4.

2) Eine Fuhre guten Holzes kostete 1381 in jetz. Gelde 1 L. 53 C., der Holzspalter für den Tag 2 L. 9 C., sein Hülfsbursch 1 L. 61 C. *Cibrario econ. pol.*

3) Windmühlen kannte man seit 1105, in Mailand war 1341 eine Mühle gebaut worden, die sich ohne Wasser und Wind durch die Schwerkraft an ihren Rändern angebrachter Gewichte bewegte. *Cibrario.*

4) In Verona musten die Frösche, bei Verlust der Waare und 10 Lir. Busse, ohne Rumpf und Arme auf den Markt gebracht werden.

5) Die berühmtesten Fische Savoyen's fing man in den Seen von Bourges und Genf; sie wurden häufig Gegenstand eines Geschenkes an hohe Gäste, wie 1279 „*sexdecim ambuli regine Francie.*" In Verona konnte man in der Etsch nur mit dem „*raglo*" fischen, wenn zwei Finger durch jede Masche des Netzes bequem durchzustecken, um den Nachwuchs nicht zu gefährden; ein altes Gesetz befiehlt den Fischern, am Markt ihre Waare zu verkaufen, den einen Fuss im Bottig, um durch das Unangenehme der Wasserkälte den Vertrieb zum Besten der öffentlichen Gesundheit zu beschleunigen. In Rimini musten die Fischer ihre Fische „*bene lotos et sine rena vel brumaltis*" beim ersten Glockenläuten zu Markte bringen. Die Stöhre waren schon 1361 an die päbstliche Küche nach Rom abzuliefern. Diese Gattung sollte vermöge uralter Gewohnheit und eines nicht weniger alten „*Decretum Conservatorum* (*Urbis*) *de capitibus omnium piscium ultra mensuram consuetam ipsis Conservatoribus assignandis*" nur dann dieser Ehre theilhaftig werden, wenn Exemplare gefunden, deren Grösse das Maass des im Konservatorenpallaste zu Rom noch befindlichen Steinbildes eines Fisches von 5 Palmen und einer Oncia Länge überträfe; eine Inschrift gibt kund: „*Capita Piscium hoc marmoreo schemate*

Digitized by Google

See von San Martino durften nicht ausser dem Vercelleser Gebiet abgegeben werden, die Krebse nicht anders als das Hundert zu 16 Papienses (Denari zu 61 Cent.) und in bestimmten Gefässen (*baceis bertauellis*). Ein Hauptaugenmerk des Kommune war auf den Fleischabsatz gerichtet. Fleischer, welche das Fleisch aufbliesen, verloren die Waare und 25 S. Nach Sonnenuntergang durfte nicht mehr geschlachtet werden, hingegen es jedem Bürger freistand, in der Tageszeit zu schlachten und zu verkaufen[1]; Fleischhauer konnten kein Wildpret, ausser

---

longitudine maiorum usque ad primas pinnas inclusive conservatori danto. Fraudem ne committito. Ignorantia excusari ne credito. Ang. Clavario. Franc. Calvio. Curtio. Sergardio. Coss. instauratum et erectum." Mehreres hierüber, sowie von der sonderbaren und illegalen Wanderung eines solchen Fischkopfs um's J. 1517 durch mehrerer Würdenträger Hände bis zur berühmten Courtisane Tito Tamisio's, in *Franc. Cancellieri lettera a Mons. T. G. Calcagnini in lode del suo commentario della vita di Celio Calcagnini. Roma* 1818. 4. *p.* 8. *Cibrario econ. polit., Lib. j. civ. Ver. p.* 172, *Fantuzzi mon. Rav. VI. p.* 137, 138, vergl. *Paul. Jovius de piscibus Romanis. Roma* 1524. *fol., ejusd. liber de piscibus marinis. Roma, Calvus* 1527. 4, *Eleazar Albin the history of esculent fish. Lond.* 1794. 4.

1) Die Preise der Schlacht- und Zuchtthiere waren im XIII. und XIV. Jahrh. folgende: ein Ochs im J. 1269: 55 jetz. Lire, 1293; 206 L., 1296: 218—265, eine Kuh 1277 in Genf 69 L., 1335 in Chambery 47, 1352: 60, ein Schöps 1277: 14, 1279: 10, 1345: 3, ein Schaf 1343: 1 L. 22 C., 1384: 6 L., eine Henne 1282: 98 C., 1352: 1 L., ein Hühnchen 1342: 42 C., ein Maulthier 1377: 2328 L., noch gegenwärtig guten Pferden gleichgeschäzt, (in der Kirche des Klosters von Fossanova im Römischen zeigt man als werthe Reliquie die Hufspuren von S. Thomas Maulesel, genannt *Pedate del mulo di S. Tommaso d'Aquino*). Pferde, je nachdem es Klepper (*ronzini*) oder Streitrosse (*dextrierii*), galten im XIV. Jahrh. 508, 726, 924, 1627, 2034, 2311, 3852 und 4724 jetz. L., doch hat man Beispiele von besonders werthvollen, wie der Schlachthengst, den Amedeus VI. 1365 dem Galeazzo Visconti schenkte, 19496 L. gekostet; in Ravenna durfte kein Hengst ausser dem Gebiet zum Belegen verliehen, nach Rom, zufolge der Statuten der Bobakterier, keiner aus der Campagna vor Mariä Himmelfahrt hiefür gebracht werden. In Casale stellten sich im Beginn des XIV. Jahrhundert's die Fleischpreise also: das Pfund Hammelfleisch 12 *den.* oder 18 Cent., Schaffleisch 10 oder $17^1/_2$, Fleisch von einem Ochsen, der 20 Lir. Pav. oder darüber werth, 8 oder 15 C., Ziegen- und Bockfleisch 16 und 14 Cent., von einem Milchkalbe, oder einem, das erst vier Zähne hat, 8 oder 15 Cent., Rehfleisch 12 oder 18 Cent., Eberfleisch nur 6 oder 14 Cent., Schweinefleisch

Digitized by Google

Wildschweine, Steinböcke (*stambecchi*, *ibices*), Bären und Dachs verschleissen; Salzfleisch (*carnis frische*, in Ravenna *carnolorum*), Geflügel und Käse[1]) haben Mittwochs vor 8 Uhr, Freitags gar nicht am Markte zu erscheinen. Oehl muste nicht nach dem Gewichte, sondern blos im Gefässmaasse (*ad cazetos, et cazetus sit rotundus et de libbra una arami et de media libbra arami*) abgegeben werden; das viel erzeugte Nussöhl hatte seine eigene Handelsordnung.[2]) Die Eichellese ist gemeinschaftlich zu halten und hierauf der Korb (*corbis galle*) zu 2 den. besteuert; der Korb, damit eingemessen wird vor Versteigerung dieser Erndte, war dem Kommune als gesetzliches Maass eigen.[3])

Betreffs der Jagd lautete das allgemeine Verbot für jeden Nicht-Vercellesen, auf diesem Gebiete weder Rebhühner noch Fasane mit Netzen oder mit Hunden (*cani di mazia*) zu fangen.[4]) Wachteln sollten nur im September und zwar „*ad qua-*

(*libram bien*) 10 oder 17½ C.; das Schlachten der Widder war verboten. Die Fleischer bildeten eine eigene Zunft mit Vorständen (*consules becha-riorum*), und durften nur drei Tage vor dem Ostersonntage im Preise etwas aufschlagen. In Verona hatten sie und die übrigen Gewerbe ihren „*gastaldionem vel rectorem*“, aus ihrer Mitte gewählt „*qui exerceat illud misterium*“, ausgenommen die Walker (*fullones vel Walcatarii*), die ihn auch von anderwärts haben mochten; immer aber sollen die schon bestehenden Zunftmeister „*qui habent gastaldias ab Imperio vel a Comite*“ darin nicht gestört werden; in Turin wurde darauf gesehen, dass keine Verstellung des Geschlechts, wegen der Kastraten, verschuldet „*nullus imponat alicui bestiae foemini generis, seu faciat aut teneat puellagium seu vetam vel scindere presumat.*“ *Cibrario econ. pol.*, *Fant. mon. Rav. IV.* 87, *Stat. Bobact.*, *Stat. Cas. c.* 1013. *Lib. j. Ver. p.* 147, *Stat. Taur. p.* 479.

1) Der Käse wurde in Ravenna in Formkäse (*in forma sumte*) und in weichen unterschieden; der aus Ancona's Marca durfte nicht nachgemacht werden und war zollfrei. Eine Urk. Aosta's von 1277 erwähnt einer Sennhütte zum Käsemachen „*cheserie domus*“; als Savoyen's beste Käse rühmt der Arzt *Pantaleone* im XV. Jahrh. die von *Moriana* und von *Bresse*, von welchem 1377 sechs Dutzend 150 jetz. Lir. kosteten. Allda schlug man die Butter in einem Schüttelgefässe mit Kieseln. *Fantuzzi Monum. I. c.* 1293, *Cibrario*, *Malacarne*.

2) Vergl. *Dom. Grimaldi memoria sulla economia oliaria antica e moderna. Napoli* 1783. 8. Das Oehl Verona's konnte nur auf der Etschstrasse, des städtischen Zolls wegen, nach Tyrol verführt werden. *Lib. j. civ. Ver. p.* 176.

3) Ein solcher mit Kastanien kostete 1292, 7 Lire. *Cibrario*.

4) Aehnlicherweise beschränkte Casale Jagd und Verkauf der Reb-

Digitized by Google

liarolium", Tauben gar nie gefangen, noch getödtet werden. Die Ausrottung wilder Bestien förderte man mit Preisen, 20 Soldi (9 fl. 20 kr.) für jeden getödteten Wolf, 40 für die Wölfin.

---

hühner und Wildschweine, dagegen in Ravenna die Jagd der Fasane (dort und in der anconitanischen Mark damals häufig und die besten, wie sie noch Ortensio Landi in seinen *Cose mostruose d'Italia. Ven.* 1569. 12. p. 26. preist) freigestellt blieb. Für die Wildentenjagd gab's schon 1097 und 1103 eigene Gesetze „*formae anitrariae*". Zu Verona ward 1228 die Jagd „*tempore nivis*" der Rebhühner, Fasane, Wachteln, Hasen, Rehe und selbst der Wölfe mit Netzen und Fussangeln (*gratisolo*) verboten, in andrer Jahreszeit gestattet. Die Rebhühner konnten (anderes Geflügel mit dem Falken *pellegrino*, nach alter Gewohnheit, *Guilielmus Hogaeus descriptio accipitris poetica. Londini* 1701. 4.) vom Tage der heil. Justina bis zu Fasten gejagt, das Stück zu 12 *den. Veron.* (1393 zwei um 2 L. 41 Cent.) verkauft werden, niemals aber die Staare. Vergl. *J. B. Huzard bibliothèque thereutique, de fauconerie. Paris* 1835. 18; H. G. v. Spangenberg über die Luftjagd der Vorzeit. Erfurt 1831. 8. Der Geflügelfang mit Netzen war vermuthlich nach der altitaliänischen Manier mit dem Buschüberzuge und dem Lauerplatze an Bäumen (Roccolo) eingerichtet; s. *Giov. Pietro Olina l'uccelliera overo discorso della natura e proprietà di diversi uccelli ec. Roma* 1622. 4. mit Figg. von Tempesta, *G. Pontini la cacciagione dei volatili ò l'arte di pigliar uccelli in ogni maniera. Vicenza* 1758. 8, *Descrizione di un Roccoletto fatto da un dilettante di Caccia. Roma* 1787. 4. *fig.*, *Bern. Davanzati del modo di piantare e di custodire una ragnaja e di uccellare alla ragna, operetta postuma. Firenze* 1790. 8, *G. V. Meola dissertaz. intorno le gabbiuole degli uccelli avute in uso dagli antichi. Napoli* 1767. 4. Auf Sardinien erlaubte man nicht, den Hirsch beliebig mit Fährthunden aufzuscheuchen, ohne den Forstwächter benachrichtigt zu haben; der Zuwiderhandelnde verlor die Thiere, oder gab an den Jagdmeister des Gebiets ein Rind und 20 Soldi: „*Constituimus et ordinamus, chi s'homini, chi hat a levari su cervu dal su giugari, e lompit illoy canargiu, e non torrat su pegus, paghit boi unu assu canargiu det soddos vinti, ed happat indi su curadori de tres unu, sin dellu binchit*". Merkwürdig sind die Naturalabgaben, welche vom Jagdwild dem Landes- oder Territorialherrn zufielen; so dem Bischof von Aosta 1334 jede dritte Gemse „*integram cum pelle exceptis visceribus que retineant*", dem Marchese von Saluzzo der Kopf jedes Ebers, deren es in Piemont jener Zeit die Menge gab; in einer Urkunde vom J. 1336 „*Item quod possint venari, cazari, et persegui et capere et capi facere in supradicto territorio omnes feras et bestias cuiuscumque generis cum canibus, auibus, retibus, laqueis, gesiis* (*hastis*), *coperculis* (Fallen), *foveis* (Lockung), *pedaneis* (Fussangeln) *et omnibus ingeniis, sin aliqua tracta* (hier Geldgabe) *et prestatione aliqua dicte venationis, salvo et reservato capite apri siue porci siluestris* (1268 im Werth von 16 Lir. 48 Cent. der Kopf allein), *quod caput perveniat ad praefatum dominum Thomam marchio-*

Digitized by Google

Die Artikel, deren Ausfuhr völlig freigegeben, und wozu es keiner besondern Genehmigung von Seiten des

---

nem, ubi non sit aliqua persona nobilis habens dominium, cui de consuetudine debeatur dictum caput et excepto quarterio anteriori caprioli qui caperetur cum laqueo, de quo d. Thomas et heredes habere debeant quarterium, in aliis vero capriolis capiendis (anderer Jagdweise) *nihil omnino sibi vindicet quoque modo*". Vergl. *Belisario Aquaviva, duca di Nardo, de venatione et aucupio; de re militari et singulari certamine. Neapolis* 1519. *fol.*, *Sebast. de Medicis de venatione, piscatione, aucupio, tractatus jurid. Coloniae* 1588. 8, *Jac. Savary leges venationis cervinae, capreolinae, aprugnae et lupinae. Caën, Cavalier.* 1659. 4. Die Vorstehhunde (*attavantes*) stellte das Statut Lucca's unter gesetzlichen Schutz; ihre Pflege war eine Hauptsorge manchen Edelmann's. Die Herzoge von Savoyen unterhielten immer zahlreiche Meuten, sowohl von jenen als von andern Kläffern „*tam currentium quam lepariorum*", übrigens noch Dachshunde (*liamerii?*), Spür- und Windhunde; Amedeus VI., der abentheuerliche grüne Graf, hatte 4 Jägermeister, 9 Jagdbursche und 80 Hunde. Zu Ende eines handschriftlichen Jagdbuchs in 8. auf Pergament, im Hofarchive Turin's, das nach der angemalten Schlange einst den Visconti's zugehört, findet sich das Ebenbild eines Hundes mit folgenden, vom Cavaliere Cibrario mir gütigst mitgetheilten Standversen:

Je suis Souillart le blond et le beau chien courant
De mon tems le meilleur et le mieux porchassant
Du bon chien Sainct huber qui souillart avoit nom
Fuz filz et heritier qui eust si gran renom
Car apres son trespas me laissa sa bonté ....
Au roi de france qui tant ayma la chasse
Fu jeune presente pour chien de bonne race
Et par lui fuz donne au seneschal Gaston
Qui au gran seneschal en fist present et don. etc.

Es ist derselbe *Souillart*, von welchem, nach Brunet, das seltne Büchelchen vom Ende des XV. Jahrh. handelt: *Le liure de la chasse du grand seneschal de Normandie: et les ditz du bon chien Souillart qui fut au roy Loys de France, XI de ce nom. s. l. et an.* a. E. *cy finist le liure etc.* 12 Blätter klein 4. Der grausame Giovan Maria Visconti machte abscheulichen Gebrauch von seiner Hundeliebhaberei, er hielt sich eigens die bösesten Köter, um Personen, die ihm zuwider oder verdächtig waren, von ihnen zerreissen zu lassen, ja hezte sie, wenn er über die Strasse ging, zum Spass dem Ersten besten auf den Hals; dafür starb er, selbst wie ein Hund todtgeschlagen, im J. 1412. Weit und breit wurden die Doggen aus England und Artois gesucht, die man mit Brod und Hühnerfleisch gegen die wilden Thiere aufzog; im Falle des Entwischens hausten sie aber selber wie Wölfe unter den Heerden. Vergl. *Bern. Caius of english dogges, the diuersities, the names, the natures and the proprietys, newly drawne into English by Abraham Fleming student. Lond.* 1576. 4., la-

Digitized by Google

Podestà bedurfte, waren Tuch, Häute, Federn, Leinwand, Körbe, Schuhe, dreizackige Gabeln, Thonschalen, mehrere Gattungen

---

teinisch 1570. 8, 1729. 8, *J. Barton some account of the different species and varieties of native american or indian dogs. Philadelphia* 1822. 8, *Mich. Angel. Blondus de canibus et venatione. Romae* 1544. 4, *Andreas Cirinus de natura et solertia canum liber singularis. Messanae* 1653. 4, *Rime e Prose di alcuni Cinofili Vicentini e di altri illustri Italiani. Venezia* 1826. 8. Die Liebhaberei für Bestien artete oft genug in Missbrauch aus, und einige Städte sahen sich in der Lage, ihren eigenen Stadtvorgesezten das im Hausehalten von Bären und Wölfen statutarisch zu untersagen. Löwen, Bären und Eber wurden die Favorits der Edelsassen zur langweiligen Winterzeit; der Erzbischof Philipp machte 1266 seinem Bruder Peter von Savoyen ein höchst angenehmes Geschenk mit einem Löwen, ebenso 1360 Bernabò Visconti dem Amedeus VI.; in Venedig und Florenz warfen Löwinnen Junge. Auch der Steinbock (*Joh. Campellii ibex sive de capra montana carmen venaticum. Venet.* 1697. 8.), damals noch häufiger denn jezt — der lezte in Steiermark wurde 1818 geschossen — schien dazu geeignet, wie Amedeus V. einen an Karl II. von Sicilien sandte. Von den übrigen Thieren nahm der Papagei immer eine vorzügliche Stelle bei Liebhabern ein. Kardinal Ascanio hatte einen, der das ganze *Credo* recitirte, und Pabst Johann XXII. belohnte seinen Chirurgus (1317) mit 40 Goldgulden „*pro quadam ave Papagayo praesentata per eum*", für zwei andere zahlte er (1333) eilf Unzen Gold „*pro emendis duobus Papagallis et uno gatto maymone*"; derlei anmuthige Histörchen in den *Consigli degli animali, cioè ragionamenti civili di Agnolo Firenzuola, con un discorso di F. Jeronimo Capugnano domenichano, ove prova che gli animali ragionano insieme, con XI orazioni in lode delli animali. Venez.* 1604. 12; (zum Theil französ. *Harangues facètieuses remplies de doctrines etc. sur la mort de divers animaux. Lyon* 1618. 12.). Der berühmte Gelehrte *Celio Calcagnini* vermachte 1539 als theueres Andenken seinem Schüler *Girolamo Monferrato* das alte Maulthier „*Mulam seniorem quam equitavit per Pannoniam, Germaniam et multas partes Italiae, ac rogat eum, ut velit omnem operam impendere in gubernari faciendo, alimenta optima praestare ut bestiam decet et tamquam benemeritam, usque ad mulae exitum vitae*". Gleicherweise liebten Lorenzo Medicis und Leo X. ihre Pferde, Sixtus IV. seinen Affen; *Henr. Stephanus Francofordiense emporium seu nundinae, laudatio equi praestantissimi in Francof. emporio emti. Paris, Stephan.* 1574. 8. In Pavia waren 10 Goldgulden Strafe auf das Einfangen der Tauben, eben soviel für jeden Taubenschlag mit Vorrichtung zum Fange (*luxellum chaziatorium*); das alte Verbot des Einfangens der wilden Turteltauben mag auf die noch ältere Ansicht, deren schon *Anthimius* in seinem Werke *de observatione ciborum* gedenkt, von der Schädlichkeit ihrer Nahrung mit Nieswurz (*sitri*) für den menschlichen Magen gegründet sein. Auch in Italien betrachtete man die noch im XVI. Jahrh. zahlreiche Anwesenheit der Störche als freundliches und Friedens-Zei-

Digitized by Google

Tischler-, Schlosser- und Kurzwaaren, Eicheln und Bauholz; von einem Nicht-Vercellesen bezogen, zahlten sie den gewöhnlichen

---

chen; so befürchtete Vigevano 1272, da während der Herrschaft Pavia's die Störche, welche „*supra Turres altioresque domos singulis annis nidificari solebant*", fortgezogen, den dauernden Verlust der Freiheit; nachdem aber die Jugend, von Verzweiflung gespornt, sich mit Einem Gewaltstreiche jenes Despoten am 14. Februar entledigt hatte, kehrten alsbald die Störche in grossen Schwärmen auf ihre alten Nester zurück; jeden Jahrestag wurde künftig diess Ereigniss fröhlich und kirchlich begangen. Johann Prätorius vom Winterquartier der Störche und Schwalben. Frankf. 1676. 8, M. G. Fuchs was leitet die Zugvögel bei ihrem Wandern? Königsberg 1801. 8. Gegen die Wölfe findet sich im Statut Asti's die Verordnung, dass den ausgesezten Preis nur Jener empfange, der das Fell mit allen vier Füssen brächte, wovon der Beamte alsogleich Einen abzuschneiden hatte „*quicumque cepit aliquem lupum seu vulpem aliquam et consignaverit solummodo pelles eorum cum omnibus quattuor pedibus recipiet et habebit pro qualibet pelle lupi solidos* 50, *pro qualibet vulpis s. X imperial. Mandantes insuper quosdam ordines, quod ille qui deputatus fuerit ad pelles recipiendas truncare sibi debeat unum ex dictis quattuor pedibus, ne fraus aliqua possit committi et aliqua pellis pluries quam semel valeat presentari. Datum* 1. *apr.* 1386. *Galeaz Vicecomes etc.*"; vergl. *Giov. di Clamorgano la caccia del lupo necessaria alla casa di villa. Torino* 1583. 8, *J. v. Clamorgan's* Wollffsjagt, worin dargethan ist, wie der Laid, Jag- und Hetzhund auf ihn gearbeitet, er geludert, geschlichtet, angeayst etc. werden soll. o. O. und J. fol. Fig., *Louys Gruau nouvelle invention de chasse de loup. Paris* 1613. 8, *Pet. Müller diss. de luporum persecutione,* von der Wolffsjagd. *Jena* 1680. 4. *Stat. Casal. c.* 1009, *Fant. mon. Rav. III.* 96. *IV.* 7, 138, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 154, *Carta de Logu p.* 97, *Muletti mem. di Saluzzo III.* 242, *Cibrario econ. pol., Corio stor. di Mil., Marini archiatri, Cancellieri lettera ec. p.* 32, *Stat. Pap. crim.* 6, *Morelli Codices MSS. Naniani lat. p.* 65, *Stat. Ast. f.* 79, *P. G. Biffignandi mem. istor. di Vigevano. Vig.* 1810. 4. *p.* 77. Vergl. *Amed. Castellamonte Venaria reale del duca di Savoia. Torino* 1674. *fol. figg., Andr. Cirinus variarum lectionum sive de venatione heroum libri II. Messanae* 1650. 4, *Andr. Angelus* Jäger-Hörnlein, Bericht aus Gotteswort, dass der Jäger-Stand ein recht christlicher und kein verdammter Stand sey, nebst einem Catalogo aller Jäger und Jägerinnen vor und nach Christi Geburth. Frankf. 1575. 4, *Calendarium inclyti ordinis equestris Huberti sacri. s. l.* 1776. 8, Die Feier des Hubertusfestes am 3. Nov. 1829 zu Halberstadt. Halberst. 1830. 16, Keudell Geschichte des deutschen Forst- und Jagdwesens. Hersfeld 1837. 8, C. P. Laurop das (deutsche) Forst- und Jagdwesen, in geschichtl. Umrissen dargestellt. Stuttg. 1843. 8, ebendess. Handbuch der (deutschen) Forst- und Jagdliteratur. Gotha 1830. 8; über Bären- und andere Hetzen *John Feilds an humble application to the queen and the parliament, to suppress playhouses and bear-bai-*

Digitized by Google

Ausfuhrzoll. Verboten blieb die Verführung von Getreide, Oehlfrüchten, Gemüse, Wein, Salz, Fleisch jeder Art und Zuchtvieh.[1])

tings with all prophaness and immorality. Lond. 1703. 4, Handbuch für Hetzliebhaber. Wien 1794. 8.

1) Grossartig war der Handel und das Transito von Asti, daher seinem Statute ein dickes Heft über die verschiedenartigen Zollgebühren (*Reue d'Asti*) mit eigener *Rubrica* beigebunden ist. In Ivrea konnten Güter des Gebiets nur von Einheimischen „*ueycturalibus et asinariis*" in Fracht genommen werden; die Kutscher Rom's hatten schon im XVI. Jahrh. ihre besonderen Statuten: *Statuta dell' università de' Cocchieri in Roma*, nach *Marsand* das prachtvolle Original auf Pergament mit dem päbstl. Wappen in der königl. Bibliothek zu Paris. *Val. Paschalius Currus, poema, cum notis eruditis, ubi eos qui curru tum in rei familiaris, tum in salutis jacturam abutuntur, sugillat eisque potius pedibus quam curru ire contulit. Bracciani* 1637. 4, *Walter Thom pedestrianism or account of the performances of celebrated pedestrians. Aberdeen* 1813. 8. Die Weber und Weberinnen von Casale musten die Leinwand das Stück zu 18 Mailänder Ellen arbeiten, die Kämme ihrer Stühle genau nach dem Maasse richten, welches im Justizpallaste in einer Säule nächst der Gerichtsbank eingemauert war; ein Stück Leinwand galt 18 S. Pav., ungefähr 34 jetz. Lire. *Jos. Beaumont mathematical sleaing-tables, or the great and only mystery of weaving Linen-Cloth, explained. Dublin* 1712. 8, *Rob. Guest history of the Cotton manufactury. London* 183.. 4. Holländische Linnen fanden damals in Piemont den meisten Absatz für Hemden, die man jedoch aus Ersparniss nur bei Tage trug, bei Nacht schlief man unbekleidet, wie es noch die praktische klimagerechte Gewohnheit der Italiäner ist. Da das Glas in Tafeln sehr kostspielig und selten, bespannte man (in Ciamberi 1416 „*pro verreriis de tela factis in camera imperatoris*", im Schlosse) die Fensterrahmen mit guter Leinwand. Die Leinweber Vercelli's hatten seit 1294 ihre Matrikel. Der Tuchhandel war in Pavia von Bedeutung, dieserhalb auf die Vorschrift gerechten Maasses gesehen und verordnet wurde, das Stück der Länge nach auf die Tafel (*discho*) zu legen und das Maass (*passus*) beim Messen immer auf die Stelle des angehaltnen Daums zu setzen; die Tafel soll wenigstens 6 Armlängen lang sein. Das theuerste Tuch war das schwarze von Douai, das billigste das (*neyret*) von Tarantasia. Den Lesern mag hoffentlich nicht unerfreulich sein, hier Einiges über damalige Moden und dahin zielende Bestimmungen angemerkt zu sehen. So musten die Schneider von Albenga ihren Kunden nach genommenem Maasse genau die benöthigten Zierden zum Kleide angeben (*acestare et adornare*) und die Arbeit binnen vierzehn Tagen liefern; Tuch und Zeug durften sie nicht in Vorrath haben, ohne magistratische Erlaubniss nach Anzeige der Fabrik. Aehnliches fordert Moncalieri's Statut mit dem Zusatze, das Tuch sei vor den Augen des Kunden zu scheeren, und bei Strafe von 10 Soldi die Reste zu erstatten, wovon blos der Schneider, der zugleich ein „Kle-

Digitized by Google

Mit Eifersucht überwachte das Kommune die Reinheit des gang und gebe gewordenen Münzfusses und bestrafte Fälscher

---

riker" ist, ausgenommen, „*item teneatur castellanus inquirere diligenter, si terdones, sartores, beccarii, textores aut alii exercentes misteria (mestieri) fecerint aliquam conjurationem aut conspirationem, et si inuenerit factam a predictis, compellat ipsos infringere, et ad hoc teneatur infra mensem postquam jurauerit*". In Nizza „*sartor de tunica et mantello mulieris faciendis et suendis cum penna* (der Kaputze) *habeat et percipiat* 3 *sol., et si in mantello fuerit sendatum* (*zendado*) *habeat inde* 3 *sol.* 6 *den., si vero tunica fuerit lombarda ruata* (lombardische Mode), *habeat de tunica* 2 *sol.* 6 *den. Item habeat de caligis hominum cum antepedibus* (angenähten Strümpfen von gleichem Zeug) 4 *den. sine antepedibus* 3 *den., panno sutis, sine eo quod nihil habeat pro eorum labore*". In Pavia kosteten 1212 „*paria osarum* (Hosen) *solidos XX* (ungefähr zu 28 kr.), *tonica cum caligis et subtelaribus sol. X*"; von Mänteln finde in zwei ravennätischen Testamenten von 1161 und 1209 „*mantellum Persi* mit dem *Capellectum corii, mantellum vargrisum* (mit Marderpelz „*goratum de gola de martore*"), *mantellum de martore et pilizonum, duos mantellos et unam tavoleam*", Pelzkrausen für Frauen zu Ravenna 1034; besondere Gattungen Pelzwerk im XIII. Jahrh. in Piemont „*pellicium osberguere, pelles cuniglurum de darsis, lupolenga, felatica*" u. a.; man behielt es auch im Sommer bei und sezte grossen Staat in dessen Kostbarkeit, 12 Hermeline 1365 um 165 L. Vergl *Giov. Pennachi nobiltà ed antichità de' sartori, cavata da molti autori per G. P. sarto. Venez.* 1650. 4, *Les manteaux* (*recherches historiques du Comte de Caylus*). *à la Haye* 1746. 8. *fig.*, *J. Charrier discours sur l'antiquité de la pelleterie. Paris* 1634. 8, Kunstbüchlein für Kürsner. o. O. 1612. 4. Die Kultur der Seide fand in Italien erst Ende des XIV. Jahrhundert's Eingang, da man vordem die fertigen theuern Stoffe über Genua, Venedig und Pisa aus der Levante bezog. Piemont zeigte sich auch hier, wenigstens im Handel mit roher, thätig, da Veroneser im J. 1350 solche von Alessandria (6 Unzen um 6 Dukaten) kauften; 1371 liess der Savoyer Seidenwürmer (*grane vermium*) in Genf erstehen. Im Veronesischen pflanzte man seit Beginn des XV. Jahrh. Maulbeerbäume mit so glücklichem Erfolge, dass auf den Botzner Märkten schon vor 1487 diese Seide die meist gesuchte wurde; 1514 galten 70 junge Bäume (*mori*) 40 venez. Lire; die Genealogie der Brut hatte die Namen *Margaund*, *Cheitabund*, *Saukbund*, *Assoriebund.* Bald bemächtigte sich die Industrie der Seide und brachte die herrlichsten Stoffe, die den orientalischen nichts nachgaben, zum Trotz den specialen Gesetzen der Städte wider den Luxus, kraft der Mode und weiblichen Eitelkeit hervor, welche die ängstliche Vorsicht der Graubärte im Buchstaben der Vorschrift zu umgehen, der Schönheit und des Goldes Einfluss allen Senatsbeschlüssen siegreich entgegenzusetzen verstand. Vergl. *Magino Gabrielli dialoghi sopra le sue invenzioni intorno la seta. Roma, Gigliotti* 1588. *fol.*, *Eman. Lassala de serificio Coorum Bononiensium.*

Digitized by Google

und deren Hehler mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen. Wer unerlaubterweise gutes Geld machte, zahlte 300 L. P. in Silber

---

Bonon. 1782. *fol.*, *James Buckeridge a list of prizes in the several branches of the silk and silkmined manufactures, as settled from time to time. Lond.* 1806. 8; ein *Trattato dell' arte della seta* aus dem XV. Jahrh. war in der *Bibliotheca Naniana* zu Venedig. An die Stelle einfacher Kleidung, armseligen Schmucks früherer Zeiten, trat im XIV. Jahrhundert, besonders nach der grossen Pest von 1348, ein toller Wetteifer, sich in Kleiderpracht und reichen Geschmeiden zu überbieten und des Hauses Oekonomie glitzerndem Prunke zu opfern; daher verbot Pisa schon 1286 den Frauen die Kronen von Gold, Silber und Perlen, theueres Flechtwerk in die Haare; Florenz 1334 die Verschwendung in reichen Stoffen und Kleinodien (wieder aufgefrischt: *Riforma e prammatica sopra l'uso delle perle, gioje, vestire ed altro della Città e Contado di Firenze. Fir. Massi* 1637. 4.); Pistoja 1332 ausführlich jeden Uebermuth in Kleidung, Schmuck, Geschenken, Hochzeiten; den Schneidern, Kleider dieser Art auch nur zuzuschneiden; in gestickten oder mit Smalto verzierten Seiden- oder Tuch-Handschuhen (ein Paar von Gemsfell 1374 zu 3 L. 52 Cent., Freudenmädchen durften in Siena keine tragen; in England war darauf zur Zeit der Königin Anna eine Abgabe. *W. Hull history of the glove trade. London* 183.. 12.); Perugia 1344 (das Gesetz erweitert 1366, 1402, 1445, 1474 und 1502) ausser anderm die Hangebörsen (*borscie de seta Paregine grande con oro e senza oro, borscie de seta con scatarzo e filesello e Pistojese, ec.*), die Kränze und Kronen (*usate de far portare per la cità acquistando pecunia*, bei Gelegenheit eigenthümlicher Spielfeste). Der witzige Peruginer Dichter *Lorenzo Spiriti* (starb hohen Alters 1496), dem zu Folge der Sammt (eine Elle goldgewirkten 1365 um 71 L.) in seiner Vaterstadt erfunden, schildert den Luxus seiner schönen Landsmänninnen also:

„E vol di perle la ghirlanda ornata
Et al col munil d'oro e d'argento,
La cioppa (Brustlatz) *intorno a fregi raccamata.*
Et non saria suo animo contento
Se non avesse tre camorre (Gallaröcke)
Et per le fieste il niellato cento.
E a qual marito manca, fanno l'muso
Et non pensano a danni de mariti
Et che non basta in ciò la rocca e'l fuso (sprichw., es wird alles Vermögen zu wenig.)
Et voglion le camorre coi vestiti
Fino allo spicciato, ch'assai l'aggrada,
Perche non troncan lor capei (Haare) *politi*
Coi panni longhi spàzano ogni strada
Ne mai quel dí s'avvria pace con loro
Se avvien che macchia sopra quei le cada.“

Digitized by Google

(*pecunia numerata*), oder verlor die Hand; die Rechte wurde dem abgenommen, der solches über 10 L. P. zu Hause hatte

Die Luxusgesetze von Verona erlaubten etwas später den Weibern jedes Standes einzig sechs Seidenkleider, immer ohne Schleppe, Ringe an Fingern, und Ketten von 15 Scudi am Fächer, Gürtelketten von Gold nicht länger als zum Schluss ober den Hüften nöthig, keine Käppchen, sondern das Haar bloss zu tragen; ihren Kutschen (eine solche von der Gräfin von Savoyen 1311 angeschafft) kein Schnitzwerk, nur an den Schnallen und Dachknöpfen Gold- oder Silberbeschläge; (eine ähnliche Verordnung ward ein Jahrhundert darauf in Frankreich gegeben: *Declaration du roi portant „nouveau" règlement sur le fait tant des passemans, estoffes et broderies d'or et d'argent, et dorures sur les carosses, chaises, galleches, etc. Paris* 1645. 8.). Keinerlei Metallstickerei durfte auf Kappen, Mänteln, Schürzen erscheinen, die Sticker kamen sonst in 10 Dukaten Strafe; verschieden waren die *opere di battura* aus aufgelegten Goldblättern. Zur Geschichte dieses Kunstzweiges gedenke hier der folgenden seltnen, weniger als die von *Vecellio* und *Vinciolo* bekannten Musterbücher: *Gius. Toretto lucidario di ricami incisi in legno. Venez.* 1556. 4, *Giov. Ostaus perfezione d'ogni sorte di ricami, merlature ec. Venez.* 1591. 8, *G. Batt. Ciotti disegni di ricami, merli, bavari, e manichetti. Venez.* 1591. 8, *Corona delle nobili e virtuose donne, nel quale si dimostra tutte le sorti di mostri di punti tagliati, punti in aria, a reticello ec. Libro I. e II. Venez.* 1593. 4, *P. P. Tozzi ghirlande di caratteri e merlature inc. in rame. Padova* 1606. 8, vergl. *Countess of Wilton art of needlework from the earliest ages. Lond. Colbourn* 1840. 8. Die der Männlichkeit allzuhuldigenden Hosen (*stretti che mostran le natiche, il membro ed i genitali*) waren 1348 in Piacenza beliebt, die deutschen Pluderhosen (*bragoni*) von bewunderungswürdiger Weite in Verona verpönt. Die Schuhmoden zeigen sich nicht minder sonderbar; die berüchtigten Schnabelschuhe (*à poulaine*) mit 1½ Fuss langen Spitzen, die der Träger mit zarten Kettchen im Bogen an's Knie befestigte, und woran in Piacenza die Haare ungeschoren, nahm Nizza als herkömmliche Sitte in Schutz, also dass jeder Schuster den gewohnten Schnitt beibehalten und bei 12 *den.* Strafe nicht verkleinern durfte; Kniestiefel in Savoyen 1374 um 34, Reitstiefel (*botines*) um 3, 12 Paar eisenbeschlagner Schuhe um 99 Lire. *Le chevalier Rozandre le louange et l'utilité des bottes. Paris* 1622. 8, *Th. Dekker the shoemaker's holyday, etc. life of Simon Eyre shoemaker and Lordmayor of London. London* 1618. 4. Von Bequemlichkeitsmöbeln erwähne noch aus Ravenna 1218 des Federbetts *„duos lectos penne meliores quos habeo"*, aus Pavia 1212 eines Schlafsessels (*arcibanchum*) mit Lehnohren um 50 Soldi. In einigen Kommunen suchte man durch Befreiung von Abgaben gewisse Künste und Handwerke anzuziehen, so in Levanti Barbiere und Töpfer. *Statuti suntuarii circa il vestiario delle donne ec. in Pistoia nel* 1332 *publ. da Seb. Ciampi. Pisa* 1815. 4, *Statuti due suntuarii circa il vestire degli uomini e delle donne prima del* 1322 *in Perugia, publ. da Vermiglioli. Pe-*

Digitized by Google

und keine 200 zahlen konnte; das aufgebrachte falsche Geld verbrannte man am Gemeindeplatze; Münzbeschneider erlegen 500 L., oder leiden den Flammentod. Niemand ist zur Annahme beschnittner Münzen verbunden, die Verbreitung der Genueser Silbergulden nur erlaubt, wenn zuvor für den Zweck des Schmucks (*causa faciendi frexaturas*) ein Loch für die Schnur zum Umhängen gebohrt worden war. [1])

---

rugia 1821. 4, *Leggi et ordinamenti facti sopra li vestimenti de le Donne et Spose Peroscine. Per., Hieron. de Carthularijs.* 1529. 4, 1555, 1562, 1596, 1644, *Declamazione delle gentildonne di Cesena intorno alle Pompe. Cesena* 1575. 4, *Orpheus de Cancellariis tract. de ornatu mulierum. Bononiae s. typ.* 1526. 4, *Franc. Dondi sententiae ss. Patrum adversus vanitatem vestium. Patavii* 1812. 8, *Giov. Achillini epistole a M. Rodolfo Germanico ove si narrano tutte le sorti di Pietre et li habiti antichi e moderni ec.* (*Bol. c.* 1500). 4, *Cammillo Bonnard i costumi dei secoli XIII, XIV, XV, estratti da monumenti i più autentici di pittura e scultura, con testo istorico. Roma* 1828. *fol.* 100 Kupfertaf., *H. Shaw dresses and decorations of the middle ages. Lond.* 1841. *T. I.* 8. *fig.*, die interessanten handschriftl. Ausgabenbücher des Hofes der *Gonzaga* von 1438—44 in der Biblioth. *Capilupi* in Mantua. *Cibrario econ. pol.*, *Mon. hist. patr. I. c.* 1102, *Stat. Epor.*, *Stat. Moncal.*, *Stat. Pap.*, *Stat. Nic.*, *Fant. mon. Rav.*, *Zagata II.* 305, 337, *Vermiglioli bibliografia Perugina. p.* 151. *etc. etc.*

1) In Ivrea durfte vom J. 1311 an (*citra et ultra*) kein neues Geld, was nicht in Städten geschlagen, eingeführt werden, und die Wechsler musten diess innerhalb der ersten fünzehn Regierungstage des Podestà zu beobachten schwören. Casale bestimmte, dass nach Lire Pavesi gerechnet werde „*nisi ad solitam monetam et usitatam librarum quatuor et soldorum XVI pro quolibet floreno* (*aur.*) *et hoc sub pena et banno pro quolibet contrafacienti et loquente* (handelndem) *ad monetam grossam* (*tornese*?) *uel ad aliam uetitam.*“ Kontrakte, in anderm Gelde geschlossen, sind ungültig. Die, einigen Familien Genua's 1141 zum Dank für ein Darlehn an's Kommune gegebene Erlaubniss, eigenes Geld zu münzen, endete schon mit dem J. 1143, da das statutarische Breve die Fälschung von Kommunalmünzen mit Verlust des Eigenthums und der einen Hand bestraft. In Verona soll (1228) der Besitzer falschen Geldes dieses auseinanderbrechen, wozu insbesondere Wechsler (*camsores*), ihre Gehülfen und die Kaufleute des Marktes angehalten wurden; in Moncalieri wurde der Falschmünzer enthauptet. Tortona traf mit Parma, Piacenza, Brescia und Bergamo 1254 ein Uebereinkommen über Gewicht und Legirung der neuen Gold- und Silbermünzen, wozu ihm Friedrich II. im J. 1248 das Recht ertheilte, mit dem Vorbehalte, einerseits den kaiserlichen Namen, andrerseits den der Stadt aufzuprägen. Nicht selten bedienten sich Fürsten der Zwangsmittel, den gesunkenen Werth ihrer schlechten Münze zu heben oder zu rehabilitiren, so 1370 in Savoyen,

Digitized by Google

Das **Tragen gewisser Waffen** zur Friedenszeit wurde in Vercelli nicht weniger als in andern Kommunen gerügt; man theilte sie ein in offensive und defensive; unter ersteren waren begriffen *spata*, *cultellus de galono*, *lancea*, *bastonus de ferro* (in Verona *burdones*, mit kleinem Beile versehene Wanderstäbe), *macia ferri*, *balista*, *archus*, *giusiarma*, *faucia*, *misericordia* (zweischneidiger Dolch), *ranchonum stocchus*, und ähnliche; die defensiven *racia*, *panceria*, *cervelleria* (Eisenhaube), *collarium ferri* (Halsberg), *guanti ferri*, *schiencherie* (Schienenbleche).[1]) Gefangene, bei welchen man eine Feile entdeckte „*vel ferramenta scopelli, forzarj, palii, cultelli siue asiamenta*" zum Erbrechen der Kerker und Tödtung der Wärter, sollen durch ein oder zwei Monate öffentlich ausgestellt werden.[2])

---

wo der Graf den auf 16 Den. gefallnen Dukaten mittelst öffentlichen Ausrufs plötzlich in seinen ehemaligen Werth wieder einsezte; bald darauf wurde neues geschlagen, das alte dermaassen erniedrigt, dass Mancher den vierten Theil seines Guthabens an den Landesherrn einbüste. Diese Herren zeigten sich nichtsdestoweniger sehr eifersüchtig auf den guten Ruf ihrer Münze, wesshalb der Graf 1345 einen Lodigianer, welcher darüber spöttelte, eine Strafe von 4 Soldi grossi (78 L.) zahlen liess. *Stat. Epor. c.* 1258, *Stat. Cas.*, *Stat. Jan.*, *Stat. Moncal.*, *Lib. j. civ. Ver. p.* 64, *Carnevali not. Tort. p.* 132, *Cibrario econ. pol.*; *Joh. Ceva de re nummaria quod fieri potuit geometrice tractata. Mantuae* 1711. 4.

1) Brescia verbot schon im XIV. Jahrh. dem gemeinen Manne das Beisichführen spitzer Messer (in Ravenna die *cultelli Ymolenses*), oder eines „*ferri fraudulosi, et utrum sit fraudulosum nec ne, sit in arbitrio potestatis.*" In Pavia hatten die Ochsentreiber das Recht, beständig ein Messer bei sich zu tragen (*cum cultello ab una costa*); daselbst existirte ein eigener Tarif für verbotne Waffen. Als solche betrachtete Verona 1228 *schynippum* (*cultellum acutum*), *minam lisnaciam*, *plumbatam* (Art von Morgenstern), *astam acutam vel paratam ad ponendum intus ferrum lanceae*"; der Podestà konnte den Stadtsoldaten und Wachen (*saltuariis et waldemannis*, *guaytis*), und den Grenzanwohnern des Gebiets, wie jedem Ritter und seinem Schildknappen die Waffen erlauben. Ein päbstliches Breve befiehlt 1398 sogar den Einwohnern von Rocca antica, nächst Gemini, nie unbewaffnet zu erscheinen, um räuberischen Anfällen der jenseitigen Abbruzzesen als Vormauer zu dienen; die von Olevano waren alle vollkommen militärisch organisirt, was dem kriegerischen Geiste derselben ungemein zusagte. *Stat. Brix.*, *Stat. Pap. crim.* 44, 81, *Lib. j. civ. Ver. p.* 81, 144, *Marocco monumenti d. stato pontif. II. p.* 79.

2) In Rimini erhielten die Kommunalgefangenen „*pro suis necessi-*

Digitized by Google

Diebstähle von minderer Bedeutung wurden mit Geldstrafen, in Ermanglung von deren Leistung mit Abschneiden der Ohrläppchen, Hände, oder mit Ausstechen der Augen gesühnt. Uebertraf das Gestohlene den Werth von 100 L. Pav., ward der Dieb gehangen, ja selbst nach viermaliger Wiederholung kleiner Entwendungen mit dem Tode bestraft.[1] Ein aufgebrachter, seinem Aeussern nach als **Räuber** verdächtiger Vagabund soll, wie bereits eines Verbrechens bezüchtigt, inquirirt werden.[2] Dem Hülferufe Angefallner haben die Anwohnenden, falls sie es hören konnten, zuzueilen, den Angreifer (*mal-*

---

tatibus" am St. Michaelstage ein Geschenk von 20 Soldi Rav. *Fant. mon. Rav. IV.* 139.

1) Nur was über 10 Soldi werth, hat in Mailand als Gegenstand des Diebstahls angesehn zu werden. Ob dem Nichtzurückstellen gefundener Dinge war in Piemont 1281 bis 20 Soldi Strafe; wahrscheinliche Zeugenschaft, wenn geleugnet, zog bei einem Diebstahlshandel der befragten Person eine Geldbusse zu. *Stat. Med., Cibrario econ. pol.*

2) Raub, an einem Bürger von Nizza in oder ausser dem Kontado verübt, muste nach dem Statut von den Konsuln des Kommune also gestraft werden, dass, nebst der Verbannung des Schuldigen, diesem auf was immer für eine Art ein Theil seines Eigenthums zur Kompensation von jenes Verlust entrissen werde, ausgenommen, er kehre in Begleitung des aragonischen Königs oder des Grafen von Provence zurück, wodurch er unantastbar geworden „*et hoc intelligimus de raubaria maris et terrae, et nisi veniret pro gabella, nisi per caput suum offenderet.*" Hatte sich ein Nizzese dergleichen gegen einen Fremden zu Schulden kommen lassen, so konnte er, nachdem eine Geldbusse ihn wieder unter den Schutz des Konsulats gestellt (*arracionatus fuerit*), ungestört Eigenthum und Bürgerrecht fortgeniessen; fremd hiess in Nizza jeder „*a Ventimiglia infra et a Grassa infra.*" Dieses Reppressalienrecht war vielen Kommunen eigen; 1198 in Susa forderte der savoy'sche Graf vom Podestà der Gemeinde Eines, welcher Susaner in Gut oder Person geschädigt, zuerst brieflich die Rechtsbefriedigung; erfolgte diese nicht, konnte der Beleidigte an der Habe und der Person des Schuldigen oder seiner Mitbürger Ersatz nehmen, bis sein Schaden durch den des Widerparts getilgt worden. In Pisa bemächtigte man sich im gleichen Falle genuesischer Bürger und Güter, bis der Schaden des Pisaners ausgeglichen. Ein ähnliches Gesetz galt in Ivrea „*de simili jure reddendo forensi quod redderetur civi in terra forensi.*" Das Mailänder Statut bemerkt „*schachum et robara idem intelligatur*", *scachum* Schach unterscheidet sich im italiänisch-statutarischen Mittellatein nur von Raub (*schachare*) durch das diesem eingeschaltete *h*. *Stat. Epor., Stat. Nic., Stat. Med., Cibrario econ. pol.*; *Balth. Mongollon de his quae vi metusve causa fiunt. Panhormi* 1623. 4.

Digitized by Google

vadore) zu verfolgen. Familienzwiste oder Züchtigung der Diener durch ihre Herrn, kleiner Schüler vom Schulmeister, lagen ausser der Ahndung des Gesetzes.[1]) Schlug ein Bürger eine „*meretrix bordeleria*" oder einen „*roffianus*", wenn von ihnen beleidigt, so hat er blos 5 S. Pav. zu erlegen, im Falle kein Blut vergossen wurde. Bedeutender, aber immer noch käuflich, war die Strafe auf Beschimpfung in Wort und That.[2]) Wer einen Geistlichen schlägt, dass er daran stirbt,

1) Das Statut vom Valtellin befiehlt den Bürgern, bei solchen Gelegenheiten „*frid in rissa*" herzustellen. In Brescia war dem Podestà untersagt, sich in häusliche Zwiste mengen und Balgereien zwischen Ehegatten oder deren Familie mit Gewalt beschwichtigen zu wollen. Niemand litt in Aosta Strafe, weil er Sohn, Tochter, Schwester, Bruder, Gattin oder Vetter (*cosinus*, *cusinus*, 1173 in Ravenna, ebenda für Oheim und Tante *xio*, *xia*, in Gaeta 1089, *tio*) geschlagen, wenn es nur „*moderate et causa correctionis*" geschah. Diener und Ammen durften in Mailand, wenn ihr Herr bei einem Freunde zu Tafel, aus Schonung für dessen Gastfreundschaft nicht daselbst essen; in Albenga muste die Amme, welche sich während ihrer Dienstzeit mit einem Manne eingelassen, diesen bei schwerer Strafe anzeigen, wonach das Gericht ihn dem Kommunalkerker überwies. Der Jahrgehalt einer gräflich-savoy'schen Amme betrug 1312 zehn Lire forciate oder 533 jetzige; die von Pavia hatten besondere Statuten, *Statuti dell' università delle lattari di Pavia. Pav.* 1714. 4. *Stat. Valt.*, *Stat. Brix.*, *Stat. Alb.*, *Stat. Med.*, *Cibrario sigilli*, *econ. pol.*

2) Ward in Vercelli das Schimpfwort „Verräther", vor Gericht ausgesprochen, durch Zahlung von 60 Soldi gebüsst, so galt hingegen in Nizza von eben dieser Schmähung das Gesetz, es haben sich die Konsuln vom Grund oder Ungrunde zu einer solchen Aeusserung zu überzeugen und, wenn diese Wahrheit nicht ausgemittelt werden konnte, den Beklagten zur Erhärtung seines Spruchs im rechtlichen Zweikampfe anzuhalten (*defendere se debet per bellum et par cum pare et sic in nostro arbitrio*); gelang ihm diess nicht, d. h. zog er den Kürzeren, zahle er seinem Gegner die Kosten (für den *camphio*, wenn er nicht selbst gefochten hatte) und dem Kommune 100 Soldi. Nicht weniger faustrechtlich waren die alten Genuesen gesinnt, wie aus dem Breve von 1143 betreff des Duells ersichtlich „*si autem ille, cui crimen* (*homicidii occulti*) *imponitur, per bataliam se defendere noluerit, tamquam de homicidio palam facto penam* (*mortis*) *sustineat. Si vero ille, qui incriminatus fuerit, mundus de ea pungna* (*sic*) *exierit, ille, qui crimen obiecit, penam homicidii paciatur, et personam illius, qui victus fuerit, in laude nostra exiliabimus. Et si fuerit filius familias* (der Konsuln) *exiliabimus eum et de facienda uindicta sit in arbitrio nostro.*" In der Sammlung der Gewohnheiten Genua's von 1056 soll das Duell schon zum Rechtsentscheid gefordert sein, doch volle Gültigkeit erlangten diese Gottesurtheile in Genua erst im XII. Jahrhundert,

Digitized by Google

soll nach dem Gutachten des Bischofs, und nicht anders, gerichtet werden. Ein Civilverbrecher über achtzehn Jahre, wird

wie das sechsfache Duell von 1160, nach dem Gesetz, und ein andres vom J. 1232. Liessen sich die Parteien von Gemietheten oder von ihren Dienstmannen vertreten, *camphyones* genannt, so galt der Ausgang statt dem gewöhnlichen Richterspruch unveränderbar; seit 1194 weihte man vorher die Cilicien, härenen Busshemden der Kämpfer, die auf einander zuweilen auch mit Stöcken die Sache ausprügelten; *The art of defence etc. how to handle weapons safelie, as well offensive as deffensive. Lond.* 1594. 4. *Antipugilism, practice of the broadsword and single stick. Lond.* 1790. 8. *fig.* Die Ansicht von der Ehrenhaftigkeit des Duells wird vom Statut Verona's unterstüzt, wo der Podestà es nicht Jedem, sondern nur bei, durch menschliche Weisheit schwer zu entscheidenden kriminalen Anlässen, aber ja keiner ihrem übrigen Leben nach ohnedem verdächtigen Person erlauben durfte „*meo arbitrio determinabo duellum vel judicium judicabo.*“ Der gesetzmässige Lohn der Kampionen, die in Mehrzahl dem Podestà zur Ausfechtung von Parteihändeln zu Gebote standen, war von der Partei jedes Mal 100 Soldi „*nec aliquis ultra dare praesumat.*“ Bald darauf heisst es jedoch „*nomine vero precii, si fidata fuerit* (die Sache des Herausforderers), 50 *libras denar. Veron., si deffidata fuerit* (die des Kulpaten), 75 *libr. nec ultra.*“ Die Partei durfte, ehe ihr vom Podestà das Duell zuerkannt, keine Kampionen miethen oder bestechen, diese hatten vor dem Kampfe zu beschwören, sie seien mit der Partei in keinem solchen Verkehr gewesen. Der Podestà hat keinen derselben hervorzuheben, sondern „*omnes Camphyones bravos et magistratos*“ als geprüft und tüchtig zum Geschäft der Partei in Wahl zu stellen. Die Schmach falschen Zeugnisses muste durch das Duell abgewaschen werden; ein *Bonussenior de Petrobatalla* focht einen Rechtsanspruch 1164 gegen die Herrn von *Coleniola* aus, welche ein Kämpe vertheidigte; ersterer siegte „*et illud duellum judicatum vicit*“, also, dass ihm das Kommune von *Soave* sein Recht bestätigt „*per suprascriptum duellum bene habet et tenet.*“ Die Idee von göttlicher Mitwirkung zu der Gerichtskämpfe Ausgang beherrschte oft die Gemüther der Theilnehmenden in so hohem Grade, dass den der Gerechtigkeit seiner Sache weniger Gewissen manchmal die Todesangst während des Streits zum Abstehen vom vermeinten Rechte und zur Bitte um sein Leben bewog, wie eine Urkunde Tortona's v. J. 1199 vom Duelle der Barone von *Moncaprari* erzählt, welche, nach ungerechter Besitznahme des Schlosses Serravalle, Anfangs zum Beweis ihrer Gründe gegen das Kommune Tortona den gerichtlichen Zweikampf forderten „*per suas proprias personas facere promiserunt*“ und, da vor Otto Grafen und Bischof von Tortona die beiderseitigen Kampionen fochten, mit einem Male sie Furcht überkam, und baten „*ut vitam eis concederent pro ipsis de moncaprario*“; nach Einstellung des Kampfs „*uitam eis condonauerunt*“, zugleich war aber aller Anspruch verworfen und den Moncaprari's eine Entschädigung auferlegt. Selbst Fürsten wählten den Zweikampf mit gleich hohen Prätendenten, so Peter von Aragon 1283 mit Karl Anjou, Amedeus VI. mit seinem Vetter und Vasallen, Philipp

Digitized by Google

gerichtsfähig erkannt, diesemnach gegen ihn verfahren; dem Richter steht es zu, auf den Verbrecher die Tortur anzuwenden,

von Achaja; beide Mal unterblieb jedoch die Ausführung. **John Cockburn** *the history and examination of duels. London* 1720. 8, **The duellist**, *a review of the rise, progress and practice of duelling. London* 1822. 8, **D. Millingen** *history of duelling. London* 1842. *II vol.* 8, **J. P. Gilchrist** *origin and hist. of Ordeals. London* 1821 8, **Audiguier** *le vray et ancien usage des Duels confirmé par l'exemple des plus illustres combats et defys, qui se soient faicts en la chrestienté. Paris* 1617. 8; **Combat** *en champ clos de Gerard d'Estavayer et d'Othon de Grandeson à Bourg en Bresse le* 7. *août* 1398 *d'après les nouveaux documens publiés par L. Cibrario. Belley,* 1837. 8, **Historia** *del combattimento de' tredici Italiani con altretanti Francesi fatto in Puglia fra Andria e Quarati. Napoli, Scoriggio* 1633. 12, die berühmte *disfida di Barletta;* **Geschichtliche** Darstellung des Kampfes zwischen Hans Dollinger und Krako im J. 931 zu Regensburg 1814. 8. *fig.*, **Keewannaiche** *Keeleru, a true relation of a bloudy battle, boxing and duelling with sword and knife, between George und Lewis in the year* 1755. *Philadelphia.* 1756. 8; **Clementis** *VII. bulla prohibitiva duellorum et singularium certaminum. Roma* 1525. 4, **Antonius Bernardus Mirandulanus** *monomachiae ratio et refutatio. Basil.* 1562. *fol.* Thätliche Beleidigungen und Aggressionen wurden verschieden gestraft, in **Pavia** „*percutientes cum pede in aliquo consilio*" mit 20 Soldi; Schiessen mit dem Bogen in **Verona** mit 200 Lire oder Verlust der rechten Hand; in **Nizza** das blosse Spannen desselben mit 10 L. oder Abhauen der Faust; in **Aosta** (1188) Faustschläge mit 20 S., Ohrfeigen mit 10, „*plus vel minus ad cognitionem potestatis ...... secundum qualitatem persone et delicti*"; traurige Folgen hatte eine Maulschelle, die 1285 Alberghetto de Manfredis dem Alberico gleichen Namens, seinem Gastwirthe auf dem Schlosse Castellina bei **Faenza**, „*convivio lautissimo per eum parato*" gegeben, wonach alle Gäste bis auf einen, der sich unter den Tisch zu Füssen des Alberico geflüchtet „*ad recitandum Faventinis factum*", ermordet wurden. **Chr. Lud. Schimmelfennig** *disput. de homicidio ob alapam. Regiom.* 1706. 4. 28 *pag.* In vielen Kommunen galt bei Verstümmelungen das Wiedervergeltungsrecht; in **Novara** ward Dem, der einem Andern das Auge ausgerissen, das seine ausgestochen und dem Kläger in die Hand gegeben; ähnlicherweise mit Nase, Ohren und den übrigen Gliedern. In einigen wurden sie abgeschäzt; im römischen **Olevano** 1364 „*quicumque accecaverit oculum alicui, vel ei membrum immutilaverit, seu linguam, auriculum, manum, brachium, cossam, thitara vel pedem inciserit*" für jedes 25 Lire, für den Finger 100 Soldi; in **Catino** für Abschneiden der Nase 5 Dukaten, für jeden ausgeschlagenen Zahn 1 Dukaten, für die Ohren 5, für's Bartausreissen 2. Wer zu **Aosta** Einem nur mit der einen Hand in die Haare fuhr, zahlte 5 Soldi, riss er ihn oder sie bei den Haaren nieder, das Doppelte. In **Nizza** lagen 10 S. Strafe auf dem Schmähen eines Eheweibes oder einer Wittwe mit den Worten „*meretrix et coredissa (coureuse?)*", wenn diese nicht den Ruf einer „*publicae*"

Digitized by Google

auf den Zeugen nur dann, wenn dieser, obwohl erörtertermaassen in Wissenschaft, nicht aussagen will. Meuchelmörder sind ohne Ausnahme mit dem Beile zu strafen, ebenso Jeder des Gebiets, welcher sie im Hause verbarg; der Ort, wo ein Mord geschah, muste, wenn seine jährliche Abgabe 200 L. Pav., 400 Busse für die Nachlässigkeit in Ueberwachung der öffentlichen Sicherheit zahlen; in gleichem Verhältnisse Feudalherrn. [1])

---

hatte; in Catino 2 Dukaten auf das bei der Nase Nehmen, 1 Dukaten für den Schimpf Hexe, Zauberin; in Pinerolo 1357 fünf Soldi, wenn ein Weib dem andern mit den Fingern die Feige gewiesen (*far la fica*); in Lodi 4 L. Terz., wenn sie sich die Haare ausrissen, andern Orts kam die Menge des Ausgerissenen in Betracht. In Susa führte man klatschmäulige Weiber völlig nackt auf den Marktplatz, um durch die Scham auf ihr Gemüth zu wirken. Vgl. *Homo-diabolus, sylloge auctorum, qui vario sermonis genere calumniam descripserunt. Francof.* 1618. 4, *Aug. Besier dissert. philologico-juridica de ignominiis. Harderovici* 1710. 4, *Chr. Meisner sylloge nominum contumeliosorum etc. Dresdae* (17..) 4, Joh. Andr. Hannesen von dem Ursprung einiger Schimpfreden. Götting. 1748. 4, *Vinc. Requeno scoperta della chironomia osia l'arte di gestire con le mani. Roma* 1797. 8, *Valletta cicalata sul fascino detto jettatura. Napoli* 1818. 8. *fig. Stat. Nic. c.* 67, 69, *Stat. Jan. c.* 243, 261, *Lib. jur. civ. Ver. p. XVIII,* 63, 95, *Costa cartarium Terdon. p.* 78, *Mittarelli access. Favent. p.* 323, *Marocco monumenti I.* 190, *IX.* 120, *Stat. Nov., Cibrario sigilli, econ. pol.*

1) Wer in Pavia einen des Todtschlags Beklagten dem Kommune überliefert, bekommt die Belohnung von 100 L. Pav., wenn er nicht ohnedem eine Sbirre ist. In Mailand wurden Kriminalverbrechen nur in öffentlicher Verhandlung „*in broleto nouo Communis ad arrengheriam*“ abgeurtheilt; solche in der Nähe des Broleto, oder soweit man das aufgepflanzte Stadtbanner sehen konnte, begangen, erfuhren eine desto schärfere Bestrafung. Die Kompensation der Verbrechen mit Geldbussen, welche in Savoyen 1347, besonders von Nicht-Adeligen, dem gräflichen Schatze zu Nutzen kamen, hatte das Ueberhandnehmen von Meuchelmorden zur Folge, desshalb die piemontesischen Stände 1473 an die Herzogin Jolanta dringende Vorstellungen machten „*quod iam sit deventum, ut quilibet levis homo sibi videlicet ius magistratus, imo quodammodo ius principatus usurpet.*“ In Nizza ward wohl zwischen adeligen und plebejischen Mördern unterschieden; leztere (*ignobilis homicida*) erlitten den Tod; dem Kommune fielen von ihrer Habe 50 Lire, den Erben des Gemordeten der Rest ihrer Güter zu. Besass der Mörder nicht hinlängliches Vermögen, so muste der Bürger, bei dem er gewohnt, oder welcher ihn im Dienste gehabt, die Strafe zahlen; war er aber von Adel, hat das Kommune sich mit dem Gelde zu begnügen und ihn auf immer zu verbannen; im Falle der Getödtete ein Edelmann gewesen, verlor der Mörder ohne Rücksicht das Leben. Einer spätern Verordnung gemäss durfte der adeligen Verbrecher in den Depositionsakten des Archivs (*condemp-*

Digitized by Google

Wer in einem fremden Walde Feuer anlegt, soll die Hand verlieren, oder sie mit 25 L. Pav. innerhalb fünfzehn Tagen

---

nationibus) nimmer mit Namen gedacht werden. Gleich schmählich lautet die mailändische Verfügung, vermöge welcher ein Adeliger, des Mords an einem Popolanen überwiesen, seine That mit 7 L. 12 S. Terzuoli vollkommen sühnte. Gegen diesen Unfug lehnen sich die Statuten von Casale in merkwürdiger Weise auf, indem ein Casalese, ob von Adel oder nicht, der einen Landmann oder Popolanen gemordet, fortan von seiner Familie ausgestossen und verleugnet werden muste, was mit einem Eide vor dem Podestà und Kapitano zu geschehen (*ad refutandum dictum interfectorem in perpetuum*); weigerte sie sich, so unterlag sie schwerer Busse für den entflohnen Verbrecher und der feierlichen Leistung des Friedenseides, sonst sie vertrieben wurde. Verona rächte 1228 die Ermordung seines Gerichtskonsuls *Jacopo Calavenna* an dem Kommune von Faenza, dass es alle Faentiner aus der Stadt wies, ihre Güter mit Beschlag belegte und die Verbindung mit Faenza aufhob, bis die Verbrecher ausgeliefert und der Geldschaden ersezt worden. Verbannungen vollzog Verona, indem „*palam tintinabulis pulsatis per Nuncium civitatis*“ gekündet wurde, ein gewisser sei ausser Schutz und Frieden „*esse extra trevam*“, auf dass derselbe nirgend Aufenthalt fände, sondern bei seinem Erscheinen die Ortsvorsteher mit Glockengeläute zur Vertreibung desselben die Unterthanen berufen. Die Treva oder Tregua ist auf alle Personen und Dinge ausgedehnt, ausser auf die der Räuber, Diebe, Fälscher und, ohne persönliche Verletzung, der Schuldner, der Schüler und Untergebenen der Prälaturen (*discipulos disciplinate a magistris, vel Praelatis correctos*; vergl. *Claud. Joly traité historique des ecoles ecclesiastiques et episcopales. Paris* 1678. 8.), des bezahlten Dieners, welcher, mit seines Herrn Gut entflohen, von lezterem vor der Erstattung eingefangen worden, endlich „*nec super gallinam ablatam pro falcone, et austure, vel sparaverio aut pro alia ave sine fraude.*“ Der Podestà hat, was im Schutz begriffen, in der Rathssitzung zu erklären und auf die Erfüllung des Gesetzes zu achten. Die Novareser Statuten wenden die Tortur bei Heresie, Sodomie, Felonie, Falschmünzerei und Zauberei an und beschränken den Gebrauch mehr, als die Vercelleser. Zum Behuf der Ausrottung der Zauberei „*ad exterminandam diabolicam affaturiorum et affaturiarum operationem et doctrinam*“ soll der Richter von Asti derlei Verdächtige durch die Tortur zum Geständniss bringen und dann dem Scheiterhaufen überantworten; es finden hiefür keine der Milderungen des Kodex für andere Vergehen Statt „*in quolibet consilio publico uel priuato et non obstante aliquo iure, quod predictos uel predictas delinquentes alio mitiori modo puniri preciperet.*“ Welcher Art die Intelligenz in dieser Beziehung vor zweihundert Jahren in Piemont gewesen, verdeutlicht ein Faktum Savigliano's, wo, als 1610 eine epidemische Krankheit das dortige Kapuzinerkloster heimsuchte, der Pater Provinzial sie kurzweg für ein Besessensein (*maleficio*) ausgab, demgemäss die Bürger Reinigungs-

Digitized by Google

erkaufen müssen.[1]) Von andern Beschädigungen fremden Guts wurde gehalten, dass der Herr für die Schuld des Dieners, der Vater für die des Sohnes, der Bruder für die des Bruders Ersatz, wenn bei Nacht vorgefallen, doppelt zu leisten habe, davon dem Kommune, dem Eigenthümer und dem Bauer oder Pfleger je ein Drittel zukomme; Soldaten, öffentliche Dirnen und Landstreicher, auf der That von einem Bürger ertappt, mochte dieser alsogleich strafen und, was sie am Leibe trugen, zur Hälfte behalten, zur andern dem Geschädigten überlassen[2]);

processionen anzustellen und zur Erleichterung des Drangsals eine bedeutende Summe als Schmerzgeld zu zahlen hatten; später vertrieb man den Bösen aus Mondovi mit probaten Exorcismen, *Esorcismo per scacciare i demonj, che molestano i Lazareti et altri luoghi di questa Città e Diocesi di Mondovi. Stampato in Mond. d'ordine di Baldass. Ranotti vicario generale. Per Gislandi e fratelli Rossi* 1640. 4; Zaubererprocessakten des XV. Jahrhunderts in *Carlo Annoni monumenti storici del Borgo di Canturio. Milano* 1836. 4.; *W. G. Soldau* Geschichte der Hexenprocesse. Stuttg. 1843. 8. *Stat. Pap. crim.* 72, *Stat. Nic. c.* 62, 73, *Stat. Casal. c.* 1032, *Galv. Flamma man. florum.* 147, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 80, 83, 200, *Stat. Nov.*, *Stat. Ast. f.* 36, *Novellis biogr. Sav.*, *Cibrario econ. pol.*

1) In Verona konnte 1228 jeder Bürger das Haus, welches einer Feuersbrunst zum Vorschub, abreissen; den Werth davon ersezte das Kommune dem Eigenthümer. Brach in Lucca Feuer aus, so hatte der Podestà die Pflicht, seine Milites (in Mailand dann *brentatores* geheissen) zum Löschen zu schicken, welche wieder Maurer und Zimmerleute zum Abbrechen im Wege stehender Gebäude beorderten. Wer mit möglichster Schnelle Hand anlegte, erhielt vom Kommune 30 Soldi, die Hauptleute 40; Gesellen der Färber, Lederer und Kürschner musten bei Strafe von 3 Liren mit Schläuchen und Kübeln zum Wasserschöpfen eilen. Im Gebiete Novara's besoldete jede Gemeinde einen Mann, der bei starkem Winde überall forschte, ob keine Feuersgefahr. In Mailand kam dieserhalb im XII. Jahrhundert ein Gesetz auf „*quod flante vento nullus in domo ignem succenderet*“, und in Ferrara 1288 eines, worin bei 20 Soldi Busse die Abreissung der alten Schindeldächer (*casae scandaliciae, casae palliariciae*) und Aufführung von Ziegeldächern (*cope*) anbefohlen wird. Mailand hatte 1105 grossentheils solche schindelbedachte Häuser, was 1174 den verheerenden Brand (von 2614 Gebäuden) zur Folge hatte. Vergl. *G. F. Deinlein de singulari ignium cura. Altdorf* 1731. 4, C. F. Reuss Sammlung verschiedner Feuerordnungen. Leipz. 1798–1801. II Bde. 8, *Provvisione e riformazione dello statuto di Bologna sopra gl'incendj. Bol. Benacci.* 1571. 4, *Gratiolius de praeclaris Mediolani aedificiis ante cladem Barbarossae. Med.* 1735. 4. *fig.*, *Lib. j. civ. Ver. p.* 108, *Stat. Luc. III.* 27, *Stat. Nov.*, *Murat. Antiq. Ital. II.* 167.

2) Im Gebiet Verona's hatten die Besitzer, welche an ihren Fel-

verursachte den Schaden ein Thier, soll der Herr desselben ihn gutmachen.[1]) Die Verfügungen, den Ackerbau betreffend, sind von rein lokalem Interesse; allgemeiner die, dass jeder Bauer oder Pächter wenigstens zwölf Fruchtbäume auf seinem Gute pflanzen muste; von altherkömmlichen Gebräuchen war besonders das Einsegnen des Korns und der Empfang solchen geistlichen Segens verboten.[2])

---

dern, Olivenbäumen, Kornfrüchten, Weingärten „*vinearum oculis collectis, scopatis*", am Zuchtvieh „*exceptis bestiis ad tranum*" (*train*), oder an Ackerzeug und Mühlenwerken Schaden gelitten, ihre Aufrichtigkeit und Unkenntniss des Uebelthäters zu beschwören, hienach die Konsuln Untersuchung pflogen und, sobald die Schuld erhärtet, den ausgefundenen Schuldigen im gerichtlichen Zweikampfe dem Kläger gegenüberstellten. War der Unfug von Verwiesenen gestiftet, so muste das Kommune, in welchem er vorfiel, den Werth vergüten, es sei denn so schwach, dass es bewaffnetem Eindringen nur erfolglosen Widerstand entgegensetzen konnte; dieselbe Last traf es wegen Zerstörung von Rankenbäumen (*lignamine vitum*). Schaden oder Raub an den Frachtschiffen der Etsch verübt, liess der Podestà von den nächsten Uferorten erstatten, wenn die Syndikusse dem Verlangen der Kaufleute entgegen keine Wache, von 6 Männern jeden mit 2 oder 3 Soldi Lohn, zur nächtlichen Huth gegeben. Würden Schiffe am Ponte delle Navi, zu Verona selbst, in der Nachtzeit angebohrt, zahlte die Stadt Entschädigung. *Lib. j. civ. Ver. p.* 74, 76, 175, 205.

1) Auf Sardinien bestand ein eigenthümliches Gesetz, nach welchem der Schaden, den ein losgerissener Esel in einem fremden Kornfelde angerichtet, von des Thieres Eigenthümer muste verwerthet werden; dem Esel schnitt man zum Kennzeichen das erste und zweite Mal ein Ohr ab. *Carta di Logu*; vergl. *Pierre Ayrault des procez faicts au Cadaver, aux Cendres, à la memoire, aux Bestes brutes, choses inanimées et au Contumax. Angers* 1591. 4.

2) In Verona förderte und schüzte man den Ackerbau auf jegliche Weise, so dass die Pfleger der Grundstücke, statutarisch zum gleichmässigen Betrieb angehalten, dem Eigenthümer die Nutzniessung ungeschmälert verabreichen musten; im Weigerungsfalle steht das Ortskommune dafür ein „*taliter quod dominus ex ea consuetum redditum consequatur*"; kein Acker durfte aus Bosheit brach liegen bleiben. In einigen lombardischen Kommunen waren die Landleute zur Kultur von Kastanienbäumen verpflichtet, im Brescianischen von Mandelbäumen „*pro utilitate sua et omnium communium de Francia*", ein Gesetz nach der französischen Okkupation gegeben. Im Novaresischen sollen Weingärten mit Oliven- und Mandelpflanzungen in einem bestimmten Verhältnisse abwechseln; der Reisbau zeigte sich noch 1449 gering, indem damals das Pfund um 12 Lire Imp. von Apothekern als Luxuswaare verkauft wurde, während jezt von 11750 Hektaren Landes 135000 Säcke des schönsten von

Wer wissentlich ein falsches Zeugniss ablegt zum Schaden eines Bürgers, zahle 100 L. Pav., werde auf der Stirne

---

Italien erzeugt werden; der Pò-Kanal „*acquaeductus novus seu Ticinellus*" wird in den frühesten Novareser Statuten zu bauen befohlen; Vercelli zog 1219 eine Leitung aus dem Elvo bei Salluzzola in's Gebiet; 1448, 1480 und 1496 kamen ähnliche in Piemont und Savoyen in's Werk. In Albenga hatte der Podestà zu achten, dass der vierte Theil der Weinreben Muskateller seien; die Lese begann mit dem 14. September. Eine merkwürdige Ackerbau- und Viehzuchtgesellschaft ist die der Bobakterier (*bobibacce*, für *boves et vaccae* im XI. Jahrh. zu Gaeta) von Rom. Die Kapitel, wie sie in der mir vorliegenden Ausgabe von 1526 enthalten, sammelten die Konsuln der Gesellschaft im Jahre 1407 „*Romae in louio* (Halle) *dicte artis*"; 1410 bestätigte sie der römische Senator *Ruggiero de Perusio Comes Antignalle* (*Antignola*) zum ersten, 1411 (nach *F. A. Vitale stor. diplom. de' Senatori di Roma. R.* 1791. 4. *II. p.* 379., am 16. Mai 1412) *Riccardo de' Alidosi* zum zweiten Male. Ausser den Konsuln, einen für jedes Viertel (Rione) auf ein Halbjahr, zählte der Verwaltungsstand einen Seckelmeister (*camerarius*), einen Assessor *legum doctor*, einen Notar und dreizehn Geschworne für so viele Rione. Die Konsuln mochten Geldstrafen bis 100 Goldgulden (zu 11 Lir. 37 Cent.) erheben, im Nothfalle auch andre Züchtigungen verhängen; ihre Einkünfte waren für die Zeit 5 Lire; einer hatte den Vorrang und hiess Gonfaloniere; jene, deren Beamtung in die Fasten fiel, wählten einen „*Camerarius ludorum Agonis et Testacie*" aus ihrer Mitte, zu welchen Festes Verherrlichung jeder Bobakterier 7 oder 10 Soldi beisteuert. *) Wer immer nur der Besitzer von Haus, Acker, Wiese oder eines Waldstrichs (*nemus pantanum*), alle Viehzüchter, Treiber, Käsehändler „*bubulci, vaccarij, carrarij, jumentarij, gargarij, porcarij, asinarij, mulaterij, stirpatores, sementatores, vecturales frumentorum etc.*" konnten Mitglieder und Wähler werden; was im Bereich dieses Geschäftslebens, darüber sprachen die Konsuln ohne Rücksicht auf andre Behörden. Die Schafhirten und Hüttenwächter wurden jedesmal in die römische Behausung ihrer Herrn citirt, sie bestens im Gehorsam zu erhalten; ebenso die berittenen Büffeljäger. Das Gestrüppe und die Stoppeln der Campagna durften erst nach dem 18. August in Brand gesteckt werden. *Lib. j. civ. Ver. p.* 72, *Stat. Alb. f.* 41, *Stat.*

*) Ueber diese Spiele sieh *Agost. Martinelli il Monte Testaccio ec. Roma* 1686. 12; *La magnifica e sumptuosa festa fatta dalli Signori Romani nel Carnouale* 1513, *composta per Jo. Jac de Pennis. Roma M.D.XIII.* kl. 4; *Progresso della festa di Agone e Testaccio celebrata dalli Sig. Romani nel Giovedi et Lunedi di Carnovale d. a.* 1545, *come soleano fare li antichi Romani, col vero significato delli Carri triumphali*, abgedruckt in *N. Ratti stor. d. famiglia Sforza. R.* 1795. 8. *II. p.* 287. Statt anderer Abgaben lieferte das Kommune Magliano in der Sabina jährlich zwei vergoldete Halsketten, eine Rennbahnwimpel und vier Spielkämpfer zu Pferde, 1311 am 13. Juni „*intrante tempore magnif. viri D. Ludovici de Sabaudia dei gratia Senatoris urbis.*" *Marocco monum. pont. I. p.* 106.

Digitized by Google

gebrandmarkt und für immer verwiesen; sein Bild sei zum ewigen Andenken im Pallaste aufgemalt. [1])

Niemand darf ein Mädchen von weniger als achtzehn Jahren ohne Einwilligung der Aeltern, in Ermanglung dieser, der nächsten Verwandten ehlichen, bei Verlust der halben Mitgift, welche auf die Frau zurückfällt. Kein Notar konnte eine Heirath verhindern; war Einspruch nöthig, hat dieser vom Civilgerichte zu geschehen. Verkündigen und öffentliches Auffordern zur Beisteuer, oder heimliche Geschenke und Cessionen, Ueberreichen von mehr als drei Ringen seitens des Bräutigams, und die Sitte, dem Paare beim Betreten seiner neuen Hausschwelle mit Feierlichkeit Brod und Wein zu spenden, blieben untersagt. [2]) Auch Schwangere durften kein Angebinde von frem-

---

Brix., *Stat. Nov.*, *Morbio*, *Cibrario econ. pol.*, *Statuta Bobacteriorum Urbis* (weisser Fleurett-Druck auf schwarzem, arabeskenkantigem Grunde.) A. E.: *Anno post Christum Natum M.D.XXVI.* 36 Blätter kl. 4, andere Ausgabe *Romae in aedibus Populi Romani* 1595. 4, dazu von *Fulv. Benignus notae ad statuta artis agricolturae Urbis. Rom. typ. Camerae* 1627. 4; über die Jagd der Campagna schrieb, das seltenste italiänische Venaticum, *Domenico Boccamazza delle caccie della Trasteverina. Roma, Girolamo Cartolari* 1548. 4.

1) Der falsche Zeuge war auf Sardinien in 50 L. und bei Zahlungsunfähigkeit verurtheilt, ihm die Zunge mit einem Angelhaken zu durchstechen, wonach er bis zum Mistanger (*muntonargiu*) der Gemeinde gepeitscht, daselbst der Zunge völlig beraubt und mit bleibender Schmach entlassen wurde. In einem *Codex Miscell.* der Bibliothek *Naniana* zu Venedig befand sich auch die „*Nota de' traditori, i cui ritratti sono nel Palagio del Podestà di Firenze, oggi detto il Palazzo del Bargello, nel Campanile ò Torre del detto Palagio, insieme coi versi e parole scritte sotto a detti ritratti.*“ *Carta di Logu*, *Morelli.*

2) Wollte eine Wittwe aus Albenga einen Fremden heirathen, nachdem sie mit ihrem vorigen Manne Kinder gezeugt, so muste sie der Stadt eine Kaution erlegen; in Mailand verlor die Himmelsbraut, als ohnedem „*ydonee dotata*“ den Anspruch auf Beerbung ihrer Verwandten. In Moncalieri erbte der Mann jedenfalls die Hälfte von seines Weibes Mitgift; über die Güterverhältnisse der Frauen in Novara sieh *Giac. Giovanetti degli statuti Novaresi commentario. Torino* 1830. 8. *p.* 99—191, vergl. *Franc. Piscinae Jurisc. Carmagnoliensis disputatio an Statuta feminarum exclusive porrigantur ad bona forensia. In Monte Regali* (*Mondovi*), *Galli et Dulcij* 1570. 8, *Carol. Rota de privilegiis mulierum. Neapol. Pacius.* 1665. *fol.* Die Fürsten berathschlagten sich bei ihren Ehebündnissen öfters mit den Astrologen, wie Amedeus VI. 1377 vor seiner Heirath mit Bona von Berry mit dem Meister Thomas von Bologna, französischem Hofastrono-

Digitized by Google

den Personen empfangen. Zu Hochzeitsfesten und Schmäusen durften, die Familienglieder ungerechnet, nicht mehr denn vier-

men. (*H. Ranzovius catalogus principum, qui astrologiam amarunt. Lips.* 1584. 4.); der Bona Mitgift betrug 2,348,620 jetzige Lire, ihr Brautring an Werth 6934; in Lodi wurden der Ring und der Gürtel (lombard. *scherpa*) zu den beweglichen Gütern der Frau gerechnet, *L'anello matrimoniale trattato di Gio. Batt. Cavazza dott. di legge. Milano, Pasquale* 1599. 8. Die Könige von England liebten es, im Punkt der Schönheit ihrer Bräute sicher zu sein, daher Heinrich III. 1235 Gesandte wegen der Prinzessin von Provence, Heinrich VIII. ähnliche Liebesbotschaften mit sehr umständlichen Weisungen seiner Neugierde nach Neapel abschickte; *Instruction of King Henry VIII. to his ambassadors, when he intended to marry the young queen of Naples, with the answers of the ambassadors. London* 1761. 4, *P. P. Caporella quaestio de matrimonio reginae Angliae. Neapol. per J. Sultzbach. et A. de Jubenis.* 1531. 4. Bei fürstlichen Heirathen durch Prokuration stieg der Stellvertreter gestiefelt und gespornt in's simulirte Ehebett, in welchem ihn ein nacktes Schwert vom Leibe der hohen Braut fern hielt; der nächtliche Besuch der Geliebten (Fensterln) war in Savoyen noch vor zweihundert Jahren Sitte. *Jo. Pet. Ludewig dissert. de matrimoniis principum per procuratores. Halae* 1724. 4, F. C. Fischer Probenächte der deutschen Bauernmädchen. Berl. 1780. 8, Das Kiltgehen in seinen Gefahren und Folgen. Luzern 1825. 8. Casale verbot den Hochzeiterinnen, im Monate Mai Geschenke anzunehmen, zum Neujahr Glückwunschgaben (*strena*); leztere soll der Podestà bei Herolden, Dienern und Lastträgern als Missbrauch abschaffen. Savoy'sche Grafen befleissigten sich hingegen dieser Galanterie, 1311 in Kleinigkeiten von 303 L. Werth an die Hoffräulein, 1390 mit einem Present von 100 goldnen Nadeln, an ihre Schreiber mit schönen Tintenzeugen. Zu den abergläubischen Gebräuchen des Mai's gehörte das Recht der Weiber im Canton de Vaud, den ersten besten Mann zu ergreifen, in eine Pfütze zu nöthigen und tüchtig mit Wasser zu bespritzen, um sich gleichsam für die Schläge zu rächen, die ihnen vom starken Geschlechte in diesem Monate häufig zu Theil wurden; 1570 wollte man diese uralte Gewohnheit abstellen. Der Maifeste und Mailieder in Florenz gedenkt Giov. Villani a. 1304, der Refrain derselben bezog sich immer auf die Jahreszeit, wie in *Lorenzo de Medici canzoni a ballo ec. Fir, Giunti* 1568. 4. Bl. 28. „*Hor vanne ballata mia, Da mia parte alla versiera, Se la vuol far cortesia, Di che venga con sua schiera, Et non passi Primavera ec.*“ *Stat. Alb. f.* 71, *Stat. Laud., Stat. Med., Stat. Monc., Stat. Cas., Cibrario econ. pol.* Vergl. *Jac. Spon sur l'origine des étrennes av. des notes par M***. Lyon* 1828. 8, J. K. Kiefhaber Ursprung der Gewohnheit, einander am neuen Jahre Geschenke mitzutheilen. Altdorf 1783. 4, *Dom. Ursaya discursus in causa strenarum. Rom.* 1719. 4; *Vinc. Giacchiroli ragionamenti intorno alla Contessa di Maggio* (Maikönigin), *piantar il Maggio* (Maibaum), *e nozze che si fanno di Maggio, Bologna* 1622. 12, *Tubalco Panichio* (*D. M. Manni*) *il Maggio, ragiona-*

Digitized by Google

zig Personen geladen, keine Musik durch bezahlte Spielleute (*zuglarium vel zuglarissam*) oder Festspiele gegeben werden, die über 10 L. Pav. kosten.[1])

---

mento stor. Fir. 1746. 8, *C. G. Anton dissert. de more recens hieme expulsa aestatem cantu salutandi. Gorlicii* 1842. *Partes III.* 4; die Mailieder wurden später auch bei Hofe gesungen, wie von *Giov. Girol. Kasperger Maggio cantato nel real palazzo de' Pitti all' arciduchessa Maria Maddalena d'Austria. Fir.* 1612. 4.

1) Ueber altdalmatischen Hochzeitluxus ist eine bischöfliche Verordnung aus Ragusa vom J. 1235 denkwürdig genug, hier ihren Platz zu finden; es heist darin „*Nullus debet dare nisi tantum alicui mulieri plus quam* 200 *Perperos* (ungefähr zu 5½ Lira) *nomine Parchivii, et non debet dare nisi tantum* 10 *pensas auri pro ornamento capitis, aurium et manuum, et hoc in auro, vel argento, vel perlis secundum voluntatem suam, non computatis fazeolis et zepeis* (?), *sponsa vero possit indui more nobilis domine secundum consuetudinem civ. Ragusine, quae talis est: Clamis de sciarlato, pellis de fuinis cooperta de viridi, vel de bruno, dipleis, vel zuppa de zendado, vel de oramito, clamis de saja, pellicia de leporinis et ancilla. Zepeque que facte sunt, possint eis uti, sed a modo antea aliqua non faciat, vel fieri faciat, vel apportari aliunde faciat, zepequa que sit deaurata vel que habeat telam de seta* .... *item panis melatus* (Honigkuchen, in Pavia hiess es 1130 *amellata*, dafür eine eigene *machina panis quae vulgo dicitur panis Amellata; Robolini notizie. III. p.* 358.) *amplius non fieri debent, et torta quae fiebat* ...., *et sponsa eo die, quo vadit ad domum viri, coronetur et ornetur secundum voluntatem suam, et sic possit manere per* 8 *dies et non plus* ...... *item in annulo sponse non ponatur pasta levata* (Talisman), *nec cum vadit ad domum viri, detur ei enez* (?) *ad manducandum, et in pectore viri non ponatur pasta vel ruta amplius.*“ Das Statut von Levanti beschränkt die Hochzeitschmausereien „*nemini licitum sit, in nuptiis seu conuiuio nuptiali discubentibus dare ultra mensas duas, in quibus altoclea computetur, et nisi de duobus generibus carnium dare in uno incisorio* (Gang). *Si vero altocleam non dederit, possit de tribus generibus dare in uno incisorio vel duobus; fruges aut zuchatas et alias confectiones nemini dare in nuptiis prohibitum sit*“; ebenso blieben die Excesse bei solchen Tafeleien verpönt „*in conuiuio ciatos seu ulceos seu alia uasa rumpere uel projicere contra aliquem*“, in Albenga das Bewerfen des Brautpaars vor dem Altar mit Pomeranzen. Nur den Adeligen erlaubte man in Savoyen „*in mensa nisi duo fercula ad duas assisas, nec seruetur ibidem de ipocrate uel pigmento* (gekochter Wein) *ultra duo festa*“, Tafeln, dem Fürsten zu Ehren, mögen nicht überladen sein „*quantum decenter poterit.*“ Der Brauch, von Hochzeitzügen wo sie durchkamen eine Abgabe zu fordern, welche „Abbadia“ geheissen, dem Ordner solcher Feste, Abbate, zufiel, bestand schon 1182 (ob Verweigerung dieses Zolls wurde im gedachten Jahre die bräutliche Maria degli Alberici von der Partei des Abbate entführt), und

Digitized by Google

Blutschande mit einem in auf- oder absteigender Linie verwandten Weibe wurde nach kanonischem Rechte bestraft,

---

wenngleich viele Kommunen, namentlich Albenga, sich dagegen auflehnten, dauert er noch hie und da an der ligurischen Küste fort. Der Polenta erwähnt zuerst ein Codex *Anthimii viri illustrissimi Comitis, de observatione ciborum ad gloriosum regem Theodoricum Francorum* (*a.* 511, 596, 670, oder 730) in einer Abschrift aus dem XVIII. Jahrh. in der Biblioth. *Naniana* zu Venedig, *capite* 46. „*fit et de hordeo opus bonum, quod nos graece dicimus alfitas, latini vero polentam, Gothi vero barbarici fenee*"; Morelli hält den Verfasser für einen Provenzalen. In Italien wurde das Türkischkorn, von dem sie nun bereitet wird, erst im XV. Jahrhundert angebaut; vergl. *Bern. Baldi Celeo, ò l'orto, eglogha in cui oltre al lodarsi la vita tranquilla, s'appara la vera e legittima maniera di manipolar quel Cibo a qualsisia condizion di persone tanto gradito e caro, che si chiama Polenta. Padova, Comino* 1751. 8, *Lodov. Pastò la polenta, scherzo ditirambico, in dialetto veniz. Venez.* 1788. 8, *G. L. Ternaux essais sur la fabrication de la Polenta et du Ter-Ouen. Paris* 1825. 8. Die Maccaroni, seit undenklicher Zeit der Neapolitaner Ambrosia, dazu ein Glas guten Syrakusaners getrunken, gesundem Appetit eine wirkliche Götterspeise, leitet *Galiani*, im *Vocabolario napoletano*, namentlich vom griechischen μακάριος, glücklich, ab, was Lemene in seinem netten Gedichte vertirte, wenn er über den Ursprung derselben in die Worte ausbricht:

„*Dice, che un giorno un Cavalier gentile*
Mangiando i Maccaron disse ridendo:
Voi non mi siete cari, ma caroni!
E che perciò fur detti maccaroni."

Franc. Lemene della discendenza e nobiltà de' Maccaroni, poema eroico, Milano 1675, *Modena* 1695. 8, in 75 Oktaven *Ant. Viviani li maccheroni di Napoli. Nap.* 1824. 8, *Camillo Cateni cicalata in lode de' maccheroni. Fir.* 1808. 8. Trotz der mannigfaltigen Leckereien und Prachtgerichte, wie des grossartigen Ess-Heroismus der Italiäner einer in Allem den Prunk liebenden Vorzeit, befleissigten sie sich nicht so schnell gleich den Nachbarvölkern, der Kochkunst Einzelgesetze in einen Kodex, Kochbuch genannt, zu bringen, wenigstens versteckte sich meinem Forschen ein derlei zeitig gedrucktes, literarisches Produkt; von den ältesten auswärtigen sind wohl: Ditz Büchlein wirt geteilet in fünff teyl. In dem ersten teyl. lernt es (*sic*) wie man Fastenspeyss bereiten sol von mancherley vischen. vnd auch biberschwantzen etc. zu syeden. braten. gebachen. vn wie man etliche darunter vergulden od' versilbern mag. etc. o. O. u. J. (*s. XV.*) 33 Bl. kl. 4, *Boexken van Cokeryen. Bruesel, Noot. o. J.* (*s. XV.*) 30 Bl. kl. 4, *Le cuisinier Taillevent s. l. e. a.* goth. 26 Bl. 4, später *Livre fort excellent de cuysine tres utile et proffitable etc. le tout reueu et corrige oultre la premiere impression par le grant Escuyer de Cuysine. a lyon, chez Oliuier Arnoullet* 1508. 8. goth., *Rub. de Nola libro*

Unzucht mit einer Seitenverwandten bis zum vierten Grade mit 300 L. oder dem Verluste eines Auges, mit einer Nonne in 25 L.; war das Weib dem Verbrecher fremd, so konnte er sein Vergehen, der Einwilligung ohnbeschadet, mit 25 L. büssen, wenn es verheirathet, mit 10 L. wenn es ledig. Ging der **Ehebruch** also vor sich, dass die Frau den Buhlen in dessen

---

de cozina. En Toledo 1525. 4; ***Rich. Warner's*** *antiquitates culinariae, or curious tracts relating to* ***old English*** *cookery* (*anno* 1381, 1390 *etc.*). *London* 1791. 4. *fig.*; ***Giov. Rosselli*** *opera nuoua chiamata epulario. Venezia* 1518, 1526. 8, ***Mart. Schurfi*** *epulario overo modo di cucinare. Brescia* 1537, *Venezia* 1579. 8, ***Messisburgo*** *banchetti, composizioni di vivande, ed apparecchio generale. Ferrara* 1549. 4. *fig.* Bedeutenderen Gastmalen der Fürsten waren die Buffonen, Hofnarren, kurzweiligen Tischräthe, anwesend und ergözten mit treffendem Witz wie mit vorlauter Albernheit den adeligen Schlemmerkreis; so bei dem Feste der Gonzaga von Mantua 1240, bei Lionell's von England Hochzeit mit des Visconti Tochter 1348, beim Bankett zu Rom von *Cola di Rienze* 1347 „*fu uno vestito di cuojo di bue, le corna in capo avea, giocò e saltò*", an den Höfen der savoy'schen Grafen und Herzoge und selbst an jenem der Päbste. Verona verbot 1565 bei Bürgerfesten „*buffoni, comedie, apparati di festa.*" Die Medicis hielten sie noch im XVII. Jahrhundert; in Deutschland starb einer zu Danzig 1693, vom Pastor Cradelius mit hochtönender Leichenrede beehrt. Vergl. ***Il Tedeschino*** *ò difesa dell' arte del cavalier del piacere. Venez. s. a.* (156..). 8, ***Recreations*** *histor. et d'érudition av. l'histoire des fous en titre d'office. Paris* 1767. *II. vols.* 8, K. F. **Flögel** Gesch. der Hofnarren. Liegnitz 1789. 8. fig., ***Ch. Nodier*** *bibliographie des fous. Paris* 1836. 8, **Kunz von der Rosen**, Maximilian I. lustiger Rath, ein Beitrag zur Geschichte der Hofnarren. München 1841. 18. fig. Statt dieser Narren hielt man sich zuweilen auch Stumme und bucklige Krüppel, welcher lezteren boshafte Spässe nicht selten das Zwerchfell der ungeschlachten Kämpen erschütterten. ***C. A. Pezzi*** *della sagacità de' gobbi. Venez.* 1774. 8, ***Luigi Clasio*** *cicalata in lode de' gobbi. Firenze* 1808. 8, **Buckeliana**. Leipzig 1826. 12. fig. Das Transchiren, oder Vorschneiden der Gerichte, war eine eigene Kunst und muste formell gelernt werden; hier gedenke des Werks eines Landsmannes ***Messer Mattia Gieghe****r trinciante dell' illustriss. Natione Alemanna in Padova, tre trattati; il modo di piegare ogni sorte di pannilini, salvitte, tovaglie* (Tischzeugbildnerei); *il scalco; il trinciante. Pad.* 1639. 8. *fig.* Tafel-Anstandsregeln aus dem XV. Jahrh. (über das Klappern, Rülpsen, Mundaufsperren, heisshungrige Haschen und Umhersehen, u. s. w. bei Tische) sieh in *Cibrario's econom. polit. T. III.* im Anhange. *Farlati Illyricum sacrum. VI. p.* 96, *Stat. Lev., Stat. Alb., Stat. Sab., Morelli p.* 65, *Gioffredo storia. c.* 463, *etc.* Vergl. ***Gir. Rio*** *delle feste erotidie. Padova* 1800. 8, ***G. Gennari*** *degli usi de' Padovani nei tempi di mezzo ne' loro matrimonj. Venez.* 1800. 4.

Digitized by Google

Hause aufgesucht und sich ihm da überlassen, so ist er nimmer vor dem Gesetz strafbar und hat es ferner blos mit ihrer Verwandtschaft zu thun. Der Sodomit wurde ohne Rücksicht auf Stand oder Geschlecht verbrannt. [1])

---

1) Etwas verfänglich lauten die Statuten hinsichtlich der Nothzucht, Schändung und des Ehebruchs. In Brescia wurde der, welcher eine Jungfrau missbraucht, auf ein Jahr verwiesen, oder er muste sie heirathen, wenn Gewalt im Spiele gewesen *„et intelligatur sponte cognita fuisse, si ipsa non clamauerit alta uoce et non fecerit quidquid potuerit, ne carnaliter cognoscatur."* Für Unzucht überhaupt galt das Gesetz: *„Qui aliquam mulierem uxoratam, aut uirginem, uiripotentem tamen, uel uiduam honestam contra earum uoluntatem animo ipsas carnaliter cognoscendo osculatus tantum fuerit, uel tantum eis pannos squarzaverit, aut eas animo predicto in terram proiecerit, et cum manibus ad panciam uel mammas contegerit, lusorie non uolentem sic tractauerit, uel eas palam dicto modo ludens discoperuerit* *) *uel processerit ad uerum actum ueneris, uel iuerit de nocte uolendo per uim entrare in domum praedictam: condempnetur in libris 200 mezanorum usque ad quingentas in arbitrio judicis pro effectu tentaminis, nisi matrimonium fuerit subsecutum cum muliere illa"*, im Gegensatze mit den altdeutschen Landrechten. War das Weib verheirathet, so sollte der Podestà den Preis ermässigen, der ganz wegfiel, wenn geschehen *„cum meretricibus uel amasiis priuatorum, in quabus non incurritur pena pro predictis tentaminibus uel inhonestis assaltis."* In Nizza schäzte man die Nothzüchtigung einer Jungfrau gar nur auf 10 Lire, eines Weibes auf 50 Soldi; konnte der Verbrecher nicht zahlen, brandmarkte man ihm die Stirne *„a. dom. 1290. capitulum de uirgine defloranda in publico parlamento populi Nicine."* Sonderbar ist die nach dem Statut von Ciamberì 1232 vorgeschriebene Eruirung des Faktums: *„adulterium namque probatur, si nudus cum nuda inueniatur, uel si homo et mulier fuerint in aliqua domo, et eiusdem domi ostium sit firmatum, cum prepositus uel mistrus (maire) duos uel tres testes secum habens tres aut ter uocauerit, nec homo apparuerit, probatum habetur, excepto quod si homo uel mulier cum uno socio iurauerint, ea hora non esse in domo illa, legem bandi non debent."* In Aosta wurden zu Folge eines Ediktes von Tommaso I. von Savoyen der Ehebrecher und seine Mitschuldige nackt durch die Stadt geführt und in 60 Soldi verurtheilt. In Lodi brachte man die Ehebrecherin, wenn sie keine *meretrix* oder *famoxa* gewesen, mit dem Beile vom Leben zum Tode; doch nur der Gatte, Vater, Schwiegervater, Bruder oder Sohn konnten sie verklagen, dahingegen in Ve-

*) Die Geschichte eines famosen Nudations-Processes aus Ludwig XIV. Zeiten findet sich in den *Reflexions sur le procés de Mad. Traisnel avec l'arret qui la condamne au bannissement perpetuel (pour avoir fait trousser la jupe et baiser la gorge de Mad. de Liancourt par un de ses valets.) Paris* 1692. 8.

Digitized by Google

Bei **Begräbnissen** gestattete man den Verbrauch von

---

rona innerhalb eines Monats vom Thatbestand Jedermann sie des Ehebruchs zeihen durfte. Aus **Ravenna** vermochte der Podestà schlechterdings nicht Ravennatinnen, als „*meretrices vel ruphianae*“ vom allgemeinen Rufe bezüchtigt, zu verbannen. In **Saluzzo** wurde nicht für einen Ehebrecher gehalten, der ein Weib beschlafen „*quae inhoneste viveret*“, oder dem Gerüchte nach „*quae fuisset cognita ab aliquibus aliis ultra duobus*“, was indessen nicht von den Dirnen *postribuli* zu verstehen. Reichte aber die Verwandtschaft eine gegründete Klage ein, strafe man ihn und die Frau mit 60 Soldi „*et si non habeant, ponatur vir ad catenam berline* (eiserner Käfig für den Pranger) *et mulier publice tondatur capite et inde damniatur.*“ *) Im **Canton de Vaud** muste der

*) Ein Rest germanischen Alterthums, im Tacitus *de moribus c.* 19. „*accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit; publicatae enim pudicitiae nulla venia, non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit*“; vergl. *G. Chr. Gebaueri de poena violati matrimonii ad Tacit. Goetting.* 1743. 4, *ejusd. de supplicio adulterarum ib. eod.* 4, J. **Gottl. Krause** Untersuchung des Wortes *Uviphait* im schwäbisch. Landrecht, oder ob die Weiber der Sachsen sich von den Schwaben beschlafen lassen und dadurch ihre Erbschaft verloren. Wittenb. 1733. 4. In Frankreich büste die Ehebrecherin noch 1523 auf dieselbe Weise „*adulterae capillos incidere et vestes ante et retro in eius ignominiam scindere et sic per totam villam ducere.*“ Von der symbolischen Wichtigkeit dieses edlen weiblichen Schmuckes sind mehrere Rechtsgebräuche die Belege, wie dass die Frauen ihr Verzichtthun auf die Morgengabe bekräftigten, indem sie ihren Haarzopf um die linke als dem Herzen zunächste Hand, die rechte auf den Gerichstab legten, hierauf mit der umwickelten linken in die dargebotene rechte des Käufers einschlugen: in Wien 1351 „auf czwenn pruss (Brüste) vnd auf **czwenn czofen** sweert.“ Die Achtung für das lange und schöne Frauenhaar ist uralt; was die Klassischen davon hielten, sieh in *Hadr. Junii animadversa et de coma commentarius. Rotterd.* 1708. 8, *Franc. Eug. Guasco delle ornatrici e de' loro uffizj ed insieme della superstizione de' gentili nella chioma e della coltura della medesima presso le antiche Donne Romane. Napoli* 1775. 4. *fig.* nach Antiken und Fresken, *G. Gianni delle chiome delle Vestali Romane. Pavia* 1788. 8, *Callimaco la chioma di Berenice, tradotta da Catullo, volgarizzata ed illustrata da Ug. Foscolo. Milano* 1803. 8; *Phil. Gallaei variae comarum et barbarum formae. s. n.* (*Antverp.* 1587), 16 Bl. Kupff. 4. König Kunibert gerieth in Liebesverzückung „*quum Theodosiam puellam eleganti corpore flavis prolixisque capillis paene usque ad pedes laudatam haberet*“, und der Dichter des Renners preist die Maid „Ir **Hare waz gelar syden** glich.“ Einer Infamiestrafe verfiel in **Sassari** auf Sardinien, wer einem Weibe ihre Zöpfe gelöst, beschädigt oder abgeschnitten hatte; die Bevölkerung von *Bornes*, bei *Bonneville* im alten **Genfergebiet**, hält noch fest an ihrer Vorfahren fränkischer Sitte, der sorgsamen Pflege langen Haars, flicht und schlägt bei ländlicher Arbeit dasselbe in Tücher ein, um des Sonntags wie bei jedem andern Feste, Männer und Weiber gleich, mit einer Art Ehrgeiz ihr geliebtes Haar über die Schultern wallend zur Schau zu tragen. Für diese oft individuell-physiologisch begründete Vorliebe, von noch so Manchem lebhaft getheilte Bewunderung reichen Frauenhaars, spitzten die Engländer ihre Federn, nicht ohne der reizenderen-

Digitized by Google

sechs Pfund Wachskerzen, untersagte hingegen grossartige Lei-

---

Verführer die Verführte heirathen (*lui donnera son enjaillière*), nachdem ordentlicherweise erörtert war, dass sie Jungfrau gewesen, wozu genügte, wenn man zur Kenntniss des geleisteten Schwures gelangt, welchen Jungfrauen daselbst bei solchen Zumuthungen ihrem Geliebten zu entnehmen pflegten; konnte diess nicht ermittelt werden, so hatte der Mann keine Art von Verbindlichkeit. Betreff der Erkenntniss des Ehebruchs galt 1359 das Gesetz „*Si quelque homme etant marié est trouvé avec une femelle, soit mariée ou non, ayant ycelui depouillés les hauts de chausse, il payera au seigneur 60 sols d'amende.*" Bei Unvermögen soll nach vorhergegangener Untersuchung die Scheidung eintreten, auf dass der, welcher „*saine et ydoine*" ist, nicht auf Abwege komme und sich anderswo verheirathen

Menschenhälfte allein diesen Titel irdischer Vollkommenheit, als eine charakteristische Zierde und Waffe zu vindiciren, dem Manne, als dem Ernste seiner Bestimmung ungebührlich, zu verwehren; *Thomas Hall loathsomness of long hair. London* 1654. 12, *Considerations to prove, that it is unlawful for women to cut their hair, polled or shorn; and men to wear the same to cover their heads. Lond.* 1688. 4; *G. G. Zeltner de munimento capitis feminei contra angelos. Altdorf.* 1715. 4; *The art of presserving the hair on philosophical principles. Lond.* 1825. 8. In Italien, wo die Galanterie für's schöne Geschlecht von jeher in literarischen Ergüssen übersprudelte, weihte, wie *Giusto de' Conti* der schönen Hand der Geliebten seine vortrefflichen Sonette, der Paduaner *Giacomo Mazzolà* den Rabenflechten einer Nina seine fünfhundert, nicht minder durch „*leggiadria*" ausgezeichneten, davon jedoch nur hundert im Druck veröffentlicht; *J. Cavei de Nina, sonetti cento in dialetto veniziano. Padova* 1785. 8, auch im IV. Bd. der *Collezione de poesie veniz. Ven.* 1817. 16, *G. And. Barotti delle chiome bionde e ciglia nera d' Alcina. Padova* 1746. 8, *Ostilio Contalgeni* (*Agost. Coltellini*) *Lezione ovvero cicalata sopra il sonetto di M. Francesco Berni „Chiome d'argento, fine, irte ed attorte." Firenze* 1650. 12. Ein ethnographisch-merkwürdiges Legat, eine Sammlung Haare von verschiedenen Völkerschaften, ist im Testamente von 1290 des Orvietaners *Giacomo Signorino* begriffen „*item amore dei reliquit religioni FF. Observantie vulgariter loquendi dicti Ciocchuli* (Haarbüschel) *cujuscumque nationis et generationis, Teutonicorum, Gallorum etc.*" Gegen die Perrücken liessen die Päbste zeitig genug ihre Vorschriften aus, so die *Declaratio Eugenii IV. super portatura capillorum alienorum, quam Episcopus Tarvisinus misit Domino Paulo Veronensi Canonico an.* 1437, in einem *Cod. Misc.* der Biblioth. *Farsetti* (jezt in S. Marco) von Venedig. *Jac. Revii libertas christiana circa usum capillitii defensa. L. Bat.* 1647. 12, *Ant. Rhisennii-Vecchii clericus deperrucatus sive vanitas clericorum in ficticiis comis ostensa. Amstelod.* 1724. 8. *fig.*, *Sam. Werner judicium veterum de capillis peregrinis et ascitiis maxime clericorum. Regiom.* 1685. 4. 64 *pag.*, *Beaumont encyclopedie perruquiere. Paris* 1762. 8. *fig.*, *Le docteur Akerlio* (*De Guerle*) *eloges des perruques. Paris, Maradan an. VII.* 12. *Grillet I.* 139, Reynisch üb. Gastmale etc. der Deutschen. S. 279, 326, *Murat. antiq. ital. II. c.* 109, *Valle stor. d. duomo d'Orvieto p.* 81, *Manno stor. d. Sardegna.* 2. *ediz. Mil.* 1835. 8. *I. p.* 393, *Biblioth. MSS. Farsetti. Venet.* 1771. 8. *I. p.* 7, *Boerii decisiones. p.* 624 (13); über eine Kammantiquitität sieh: *Pettine d'avorio intagliato, preziosa supelletile bentivolesca, trovata ec. memoria illustrativa. Bologna* 1839. 32. *fig.*

Digitized by Google

chenzüge, welchen überhaupt Niemand, als die nächsten Vermöge.*) Vergl. *Flaminius de Rubeis tractatus de adulteriis, juribus tum divinis, canonicis et civilibus, cum indicib. Utini* 1600. 4, *Ch. Nougarete histoire des lois sur le mariage et sur le divorce depuis leur origine dans le droit civil et coutumier jusqu' à la fin du XVIII. siecle. Strasbourg* 1797. *II. vols.* 8, *Joh. Zeithope de jure occidendi prehensum in adulterio. Lips.* 1667. 4, *Chr. Fr. Jäger dissert. de fatis obligationum stupratorum. Tubing.* 1797. 4, *Lucio Ant. Balbi arringho in causa de defloranzione, detto in lingua veniziana. Trieste* 1795 8. Unehlige Kinder durften in Albenga nicht in „*banchis seu ualuis ecclesiarum*" ausgesezt werden; der Bigame büst seine Bürgerrechte ein und wird durch die Stadt gepeitscht, nachdem man ihm das rechte Ohrläppchen abgeschnitten; im Valtellin richtete man ihn mit dem Beile. Das Weib, welches zwei Männer zugleich zur Ehe hatte, wurde hier ertränkt; gleicherweise bei Blutschande bis in den dritten Grad. Der Bigame in Verona von 1228, der sich von seiner ersten Frau trennte, um eine zweite zu ehelichen, und jener, der eine Blutsverwandte seiner Geliebten (*amasiae*) heirathet, konnten sich mit 25 Lire Busse ausser weiterer Strafe stellen. *Joannes Montaigne de utraque Bigamia. s. l. e. a. typ. gothic.* 8, *Didacus Garzia de Trasmiera de polygamia et polyviria. Panormi, Decius Cyrillus* 1638. *fol.* Der Sodomit wurde in Mailand dem Scheiterhaufen übergeben „*ita quod statim moriatur antequam familia (potestatis) recedat de loco suplitij*"; dasselbe in Lodi. In Lucca erfuhr er das nämliche Loos, seine Güter verfielen dem Staate; war er unter achtzehn Jahren, konnte ihn der Podestà zum Beile oder zur Busse von 300 Lire forciate verurtheilen. Weitläufig sind die Bestimmungen für solche Fälle bei Minderjährigen, woraus abzunehmen, wie häufig diess Laster gewesen sein mag. Einem solchen Verbrecher bringt auch das Valtelliner Statut den Flammentod in Aussicht, mit der Bemerkung „*s'intende desso fatto et ragione non solamente colui, che hauerà a far col maschio, ma anchora quello che hauerà a far con animal bruto ouero con alcuna dona contro della natura ouero contro volupta licèta.*" *J. J. Christ historia legis Scatiniae. Halae* 1727. 4, *J. Noordkerk de matrimoniis ob facinus sodomiticum solvendis. Amst.* 1733. 8, *A. v. Goudoever de nefanda libidine. Ultraj.* 1731. 4, *Anecdotes pour servir à l'hist. sécrète des Ebugors.* (*Hollande* 1733.) 12, *R. le Macon de la Fontaine les funerailles*

*) Der bekannte, von eigenen Untersuchungskriminatoren, im Beistand der medicinischen und theologischen Fakultät, vorgenommene gerichtliche Akt „*Congrés*" genannt. Sieh *S. Rouillard capitulaire sur l'impuissance. Paris* 1600. 8, *Ch. Guillemeau traité des abus qui se comettent dans les procedures de l'impuissance des hommes et des femmes. Par.* 1620. 8, *Hugo Chasles an congressus publicus virilitatis virginitatisque examen? Par.* 1624, 1647. 4, *La Moignon playdoyer sur le Congres. Par.* 1680. 12. Ein Curiosum der gerichtlichen Medicin aus Piemont: *J. Caranta viri nati cum uno teste tantum et alterius sine testibus scroto prorsus vacuo, num ad generationem sint idonei. Cunei ap. Chr. Strabellam* 1624. 4. 38 Seiten.

Digitized by Google

wandte, besonders keine Weiber in Begleitung der Bahre, beiwohnen sollen; ebenso alles Heulen und in die Hände Schlagen. [1])

---

de Sodome et de ses filles en XX Sermons. Londres 1610. 8, *Le premier acte du synode nocturne des tribades, Lemanes, Unelmanes, Propetides etc. s. l.* 1608. 8. 85 Seit. eine Art gelehrter Abhandlung, *Histoire notable de Pere Henry, Jesuite Sodomite, bruslé en la ville d'Anvers le* 12 *avril* 1601. *s. l.* 1601. 8, *Cry of Sodom enquired into, upon occasion of Arraignement and Condemnation of Benjamin Goad, for his prodigious villany. By S. D. In Boston* 1674. 4, *Stat. Brix., Stat. Nic. c.* 69, *Cibrario e Promis docum. e sigilli p.* 84, 130, *Stat. Laud., Stat. Ver.* 1475. *l. III. c.* 42, *Muletti stor. di Sal. V. p.* 207, *Stat. Alb. f.* 7, 71, *Stat. Valt., Lib. j. civ. Ver. p.* 89, *Stat. Mediol., Stat. Luc. IV. c.* 91.

1) Der alte Brauch der Klageweiber (*praeficae*), die in fetzigen Gewändern und struppigen Kopfs mit Aechzen und Klaggeschrei des Verstorbenen Sarg umringten, dauerte in Tortona bis 1198, als Bischof Otto, aus Longobardenblut, dieselben abschaffte; in Mailand „*contatrici*" geheissen, weil sie des Todten sublunarisches Leben priesen, wurden sie 1291 verboten. In Pistoja konnten seit 1330 die Leichname nur bedeckt in die Kirche getragen werden „*quodlibet funus portari debet ad Ecclesiam copertum et non detectum in aliqua sui parte*"; der Kopf eines verstorbnen Weibes mochte in einen Schleier und in Binden von 30 Ellen gehüllt, doch durfte nicht, zum Unterschiede von Männern, die grosse Glocke geläutet werden, es sei denn die Gattin eines Adeligen, Richters oder „*Medici fisici*" gewesen; Niemand reisse sich die Haare aus „*scapillare in domo vel extra, nisi esset ejus vir, pater, mater, filius, filia, frater seu soror carnalis*"; Keiner über fünfzehn Jahr „*emissis vocibus ploret ad aliquod corpus mortuum extra domum suam*"; Keiner schicke seine Diener zu eines Freundes Leichenzuge. Den Leidtragenden war in Verona erlaubt, sechzig Brüder, und nicht mehr, aus irgend einem Orden zum Kondukt zu wählen „*prohibendo l'incapuzati*" (die sekulären, jezt gebräuchlichen vermummten Brüderschaften); nur an verwandte Frauenspersonen durften Schleier ausgetheilt, zum Begräbniss nur die Leichen der Civildoktoren frisch bekleidet werden. In Casale soll Niemand einem todten Weibe eine Leichenrede halten „*arengare mulierem mortuam.*" Dem Todten sezte man ein Schälchen mit Geld auf die Brust, der savoy'schen Ehrendame *Guigona d'Orlié* 1380 während ihrer Ausstellung in der Kirche 12 Soldi. Das Begräbniss eines Schildknappen von Amedeus VI. im J. 1367 kostete 930 Lire, während jenes der Margerita Tochter von Amedeus V. im J. 1303 noch nicht über 253. Die Ausschauflung eines gewöhnlichen Grabes wurde 1381 mit 1 L. 23 Cent. bezahlt. Wenngleich das Verbot der Begräbnisse in Kirchen vorübergehend schon früher verschiednen Orts aufgetaucht war, begann in Turin 1288 der Rechtsgelehrte *Giovanni Polgio* mit einer testamentarischen Verfügung über seines Leichnams Ruhestätte die Sitte, Kirchen für die passendste lezte Staubeshülle, aus Eitelkeit oder in der Meinung einer liebreicheren Schutz-

Digitized by Google

Schliesslich folgt die Konstitutionsurkunde der Universität, welche, im Beginn des XIII. Jahrhunderts durch Transplantation von Padua's seiner nach Vercelli, gegründet, 1405 nach Turin verlegt wurde. Das Gebäude war mit solcher Pracht ausgestattet, dass zu Folge *Jacopo Durandi* bei einem 1630 begonnenen Häuserbau auf dem Boden jener Ruine eine herrliche Treppe von schwarzem Marmor zum Vorschein kam, der frühere Aufgang zum Versammlungssaale, mit Nischen und Statuen umgeben. Dieser Pallast stand ausser der eigentlichen Stadt, im Borgo Vizolano; eben da auch die fünfzig Häuser zu Wohnungen der Studenten. Die Studenten wurden in allen Rechten den Bürgern gleich gehalten, waren nicht verbunden, Theil zu nehmen „*per aliquam guerram, discordiam, rixam, vel contracambia quam et commune haberet cum aliqua civitate seu castro vel singulari persona*", sondern sollen selbst von den Bürgern vertheidigt werden, überdiess der Abgabe (*pedagium*) für Bücher und Tücher frei sein; für's erstere Bedürfniss sorgte man durch einen geschickten Bücherverleiher „*stazonerius qui habeat et teneat continue in sua stazone pecias bene correctas in omnibus scientijs ad prestandum et comodandum pro competenti remuneratione omnibus scribere et exemplari volentibus*"; ihr Austritt blieb ihnen jederzeit freigestellt. 1) Aerzte hatten in Vercelli keinerlei Steuer zu ge-

nahme in Gott der Verklärung entgegenstrebender Seelen, zu betrachten. Von den Gräbern Andrer suchte man später die der Geistlichen und Dirnen zu sondern; sieh *Elindi Sofrando risposta di un teologo e canonista al dubbio di un parroco, se al cadavere di una publica meretrice si debba dare sepoltura in luogo sacro. Firenze* 1733. 4, *Franc. Maria Magius an religiosorum hominum coemeterium sanctimonialium coemeterio possit esse contiguum et solo muro in medio constructo divisum. Neapolis* 1671. 12. *Carnevali notiz. Tort. p.* 31, *Stat. Mediol.; Stat. Ver.* 1475, *Stat. Cas., Cibrario econ. pol., Statuta funebria Pistoriensia ed. S. Ciampius. Pisa* 1815. 4; vergl. *J. B. Zanobetti obsequium veteris ecclesiae erga morientes mortuosque. Roma* 1773. 8, *Florianus Dolfius tractatus de sepulturis, de statuis, de epitaphiis et defunctorum monumentis. Bononiae* 1641. 4, *Innocenzo Ghisi cinque dialoghi della magnificenza delle esequie antiche e moderne. Vicenza* 1601. 4, *Cl. Fr. Menestrier decorations funebres. Paris* 1687. 8. *fig., ab. Jac. Dionisi de' blandimenti funebri. Padova* 1794. 4, *Domen. Moreni pompe funebri celebrate nella basilica di S. Lorenzo. Firenze* 1827. 8.

1) *Jacopo Durandi dell' antica condizione del Vercellese e dell' an-*

Digitized by Google

ben, was auch von ihren Brüdern und Vätern, wie von Jedem

---

tico Borgo di Santia. Torino 1766. 4. *p.* 47; vergl. *G. de Gregory storia della vercellese letteratura ed arti. Tor.* 1819—24. *IV vol.* 4. *fig.*, *Nic. Losaeus de jure universitatum. Venet. Ciottus* 1601. 4, *Horatius Lutius de privilegiis scholarium. Patavii s. typ.* 1564. 4, *Bartol. Medunà il perfetto scolare. Venezia, Facchinetti* 1588. 4, *Octaviano Belli li scolari, satira in cui discorrendo intorno i buoni e cattivi costumi degli Scolari dimostra qual esser debba la vera vita ec. Padova, Pasquati* 1588. 8. Eine der ältesten akademischen Disputationen Italiens ist von *Damianus Crassus de Ripolis questio coram celeberrima papiensi achademia disputata et per ipsum determinata. Papiae* 1506. 4. goth., der erste juristische Katalog von *Joh. Neuzanis index librorum qui in utroque jure hinc inde eduntur. Venet. de Gregoriis* 1525. 4. Die Stellung der Aerzte im Mittelalter zeigt sich über jeden andern bürgerlichen Stand erhaben, so zwar, dass Individuen, welche dem meistverhöhnten Volkstheile, den Juden, angehörten, wenn sie diese Kunst ausübten, nicht nur von Hohen und Niedern geachtet, sondern selbst, wie ihre Ausnahme vom Census der Kopfsteuer (*stagium*) in Savoyen beweist, mancher Lasten enthoben waren. Anderswo schloss man sie wohl von der christlichen Praxis aus, z. B. in Nizza, wo das im medikalen Pietismus einiger Neueren wieder zu erkennende Princip galt „*quin ad unum infirmorum tales vocandi sunt, qui non tantum corpori medelam, quantum animae monita debent salutis conferre.*“ *Kasp. Malinski jatrotheologonomiticomachia. Argentor. ap. B. Jobinum* 1575. 8, *Davidus de Pomis de medico hebraeo enarratio apologica. Venet.* 1588. 4. Auch ihr pekuniärer Verdienst war nicht zu gering; P. Onorius IV. liess den Arzt Taddeo von Florenz eigens nach Rom berufen, täglich, bis die Kur vollendet, mit 100 Dukaten oder 2400 jetz. Liren belohnen; der Savoyer zahlte 1318 einem *Medicus phisicae* Bruno für einen Besuch 25 S. Vienn., gleich 32 L. 79 C.; ein Militärchirurg (in Rom 1347 *surgicus* genannt, *Marini I.* 69.) erhielt für den Tag 4 S. Vienn., 5 L. 25 C. Viele Geistliche standen im Rufe grosser Heilwissenschaft, daher des savoy'schen Fürsten Bruder 1478 einen reitenden Boten in's Lucernathal sandte „*ad conducendum hic quendam religiosum qui debet sanare illustrem dominum etc.*“, der ihm wirklich in zwei Monaten zur Genesung verhalf; daher ein Apotheker, Meister Eldus, in Ravenna im J. 1187 einer geistlichen Stiftung „*medietatem omnium medicinarum suarum*“ vermachte. In Nizza muste jeder neugraduirte Doktor beschwören, mit keinem Apotheker in eine Geschäftsverbindung zu treten, sonst seine Ausübung verhindert ward; in Verona hatte 1228 der Podestà sich zu bestreben „*quod unus bonus Magister artis Visicae venire debeat, qui continue per totum annum habitare debeat in civitate et regere scolas in arte Visice per dictum annum*“, sein Gehalt belief sich auf 200 L. denari; diess waren die *Medici a provisione catedrae* der italiänischen Städte. Wenn Cibrario sagt, das von Friedrich II. in Neapel erweckte, an Leichnamen praktische Studium der Anatomie sei, ob der religiösen

galt, der mit ihnen „*ad unum panem et unum vinum*" lebt. Diese Vortheile, welche später auch Schulmeister und Lehrer

---

Scheu vor Verstümmlung menschlicher Körper, durch mehrere Jahrhunderte vernachlässigt worden, mit Ausnahme Ferrara's im XV., hat diess der Berichtigung in soweit vonnöthen, als nach dem Statute Mailand's von 1480 der Podestà die Leichen der Uebelthäter „*notomiae studium faciendo*" den Aerzten überlassen sollte, welche sie im Gemeindespital (*hospitali brolii*) zergliederten; in Pavia wurden 1508 die Kadaver der Verbrecher der Universität überantwortet, die zum Behufe anatomischer Studien die Art der Todesstrafe bestimmen konnte „*variare penam cuicumque malefactori, dummodo fuerit variata ad mortem.*" Die Grafen von Savoyen schickten seit 1347 auf ihren Reisen den Leibarzt an die Orte, wohin sie sich begeben wollten, um von den Vorstehern oder Pfarrern zu wissen, ob keine Epidemie daselbst herrsche; nach der Antwort „*quod omnes aegritudines currentes sunt salubres*" erfreuten sie die Orte mit ihrer Ankunft, beim Gegentheil kehrten sie ihnen den Rücken zu. Dass die Kastration von Menschen ein uralter Brauch, ist wohl bekannt, nicht so allgemein die Verordnung Kaiser Lothar's vom 24. Februar 840 gelegentlich einer Verhandlung zwischen Venedig und Ravenna „*De Dunuchis (eunuchis) vero statuimus, ut si quis eos ab hinc in antea facere praesumpserit secundum inclitam consuetudinem, ut ipsam poenam ipse sustineat aut se de Nobis redimat. Et si hoc negaverit se fecisse, cum XII electis se inculpabilem reddat, sin aut poenam sustineat.*" *Cibrario econom. pol., Stat. Nic. c.* 148, 80, *Lib. jur. civ. Ver. p.* 142, *Stat. Mediol., Stat. Pap. crim.* 82, *Fantuzzi mon. Rav. II.* 276, *VI.* 273. Vergl. *Vinc. Malacarne delle opere de' medici e de' cerusci prima del sec. XV. negli stati della real casa di Savoia. Tor.* 1786—89. *II vol.* 4, *G. G. Bonnino biografia medica piemontese. Tor.* 1824. *II vol.* 8; *D. Carmoly histoire des medecins juifs de tous les temps et de tous les pays. Leipsic et Bruxelles.* 1841. 8; *John Paleyn eunuchism displayd, describing all the different sorts of eunuchs. London* 1718. 8. Zum Beschlusse mögen hier einige Nachrichten über die Juden in Italien folgen. Vor allen sind die Verfügungen des savoy'schen Statuts denkwürdig, welche den Juden eine grössere Sicherheit der Personen und ihrer Habe angedeihen liessen. Kein Christ sollte es wagen, einen Juden ohne obrigkeitliche Vollmacht zu misshandeln oder zu tödten, noch diese Gemeinde in ihrer Religionsverrichtung zu stören, ihre Friedhöfe zu schänden, oder schmähliche Dienste zu erpressen „*sub poena indignationis nostrae et aliis poenis legitimis.*" Neue Synagogen sollen nicht mehr erbaut werden, in den schon bestehenden hatten sie wahrzunehmen, ihren Gesang nicht dermaassen zu erheben, dass er eine Viertelstunde weit gehört werden könnte. In den Städten war ihnen ein eigenes Viertel „*iudeasymus*" (das italiänische *Ghetto* kommt nach Muratori *antiq. ital. II. c.* 1215 vom rabbinischen *ghet*, Absonderung) angewiesen, theils sie vor Beleidigung und Schaden durch die Christen zu schützen, theils die den lezteren so erwünschte Vermischung mit

überhaupt genossen, verpflichteten sie, den Armen gratis zu dienen.

Judenweibern zu hindern. *) Hier wurden sie von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang eingeschlossen und durften sich daraus nur bei Feuersbrünsten oder der persönlichen Gefahr Einzelner entfernen. Zur Unterscheidung von den Christen ward ihnen eine besondere Tracht anbefohlen *„quod singuli viri et mulieres, parui et magni, super habitum eorum loco eminenti ante et retro spatulam portent signum panni rubei et albi dispartitum rotundum de latitudine quatuor digitorum suis vestibus consutum.“* Ein ähnliches Abzeichen in Gestalt eines Ringes trugen die Israeliten in Verona, und Nizza *„cordella zalla (gialla) lata uno digito et magnitudinis unius panis* (rundes Brod) *a quatuor denariis.“* Gemäss einer Verordnung Venedigs vom J. 1429 konnten sie es ausser der Stadt ablegen. In Sicilien, wo die Juden, nach dem Edikte König Ludwigs von 1347, unbeschadet andern Lasten die Fahnen für die königlichen Kastelle und Galeeren zu liefern, ja zum Symbol ihrer Erniedrigung die Festungen eigenhändig an bestimmten Tagen zu kehren und zu säubern hatten, war eben ein Kreis (*rotella*) rothen Tuchs ihr Merkmal, das auch ihren Buden angesteckt sein muste, welche unter denen der Christen zerstreut. Dieses Konterfei ihrer Race däuchte den Juden immer eine grosse Schmach, und ihre Vorstände klagten bei einer Vicekönigin ob der unerbittlichen Strenge, mit der Zuwiderhandelnde gestraft wurden; hierauf gab die Dame zur Antwort, „dass, wie es sich die Christen zur Ehre schätzten, selbst im Aeussern von andern Religionen geschieden zu sein, es auch den Juden nicht unangenehm sein könne, im Falle sie innig an ihrem Glauben hängen, als das zu erscheinen, was sie so eifrig bleiben wollen, nämlich als Juden.“ Noch gewöhnlicher zeigten sie sich anderswo mit den obligaten orangefarbnen Mützen. *Davidus d'Ascoli apologia Hebraeorum, contra edictum Pauli IV. de portandis capellis arantii coloris. Argentorati* 1559. 4, *Petrus Maridat tractatus de pileo caeterisque capitis tegminibus tam sacris quam profanis. Lugduni* 1655. 4; *Stato degli Ebrei di Roma. Roma, Varese* 1686. 4, in der Hauptstadt der Christenheit kamen sie ehedem noch am mildesten durch. An den Passionstagen *„vide-*

*) Betreff dieses Verbrechens im mittelalterlichen Sinne schreibt Brescia's Gesetz vor: *„Judeus carnaliter cognoscens mulierem christianam, que sit meretrix seu mulier que habitet in bordello publico, fustigetur egregie per ciuitatem brix. et teneatur in carceribus per sex menses. Si uero iudeus cognouerit mulierem christianam et coniugatam, tunc iudeus ipse penitus comburetur et eius bona confiscentur. Mulier uero christiana, que scienter permiserit, ut iudei manus ad pudenda sua illuderint uel ipse penitus eam cognoscat carnaliter: si fuerit meretrix nuda fustigetur egregie per ciuitatem, si autem mulier soluta teneatur in carceribus et deinde expellatur de ciuit. et districtu. Si autem coniugata, tum etiam ipsa honorifice et publice comburetur. Christianus uero cognoscens iudeam scienter, fustigetur aut soluat libras mille mezanorum, si uero tantum nudauerit uel eius corpori illuderit, afficiatur mitiori poena. Judea uero, que scienter a christiano cognita fuerit, simili poena puniatur.“ Stat. Brix. crim.* 74.

Digitized by Google

licet ab hora nona quarte ferie usque ad horam diei sabati sancte ebdomadis" musten in Savoyen ihre Thüren und Fenster geschlossen sein. Lästerung Gottes, Maria's oder der Heiligen strafte man grausam „*in columna pilarij cum grulionibus vel cordula apponi per tres horas. Deinde per carreriam (viam) magis publicam illius loci ab uno angulo in alium tuba precedente funibus nodosis per humeros nudatos usque ad corrigiam verberando deduci volumus*", bei Wiederholung „*ponantur sine misericordia in pilario uno die fori publici per tres horas, lingue eorum cum acu longo visibiliter perforentur*"; in Piemont hing man sie bei einem Fusse auf, nebenan einen Esel. In ihren Religionsbüchern musten die Schandstellen auf katholische Heiligthümer ausgekrazt sein, sonst die Besitzer der Inquisition übergeben wurden, welche ganz summarisch mit ihnen verfuhr; besonders galt diess vom *Machsor*, davon ein berühmtes Prachtexemplar, 1331 vom Rabbi Josua auf 528 Pergamentblättern geschrieben, reich mit Miniaturen geziert, die Nürnberger Stadtbibliothek aufbewahrt. Kein Christ sollte in eines Juden Lohndienst stehen, keine Christin eines solchen Kind, wie es oft geschehen, säugen; desshalb die Juden ihre Kleinen in ihrem Quartiere erziehen lassen musten. Ging ein Israelit zum Christenthume über, so unterstüzte ihn die Obrigkeit in seinem natürlichen Erbschaftsrechte gegen Aeltern und Verwandte; *Lorenzo Gherardini catalogo degli Neofiti illustri, usciti per misericordia di Dio dall' Ebraismo e poi renduttisi gloriosi nel Cristianesimo per esemplarità di costumi e profondità di dottrina. Firenze* 1658. 4. Sie wurden ermahnt, vom Wucher abzulassen „*ab omni usurarum voragine, qui nedum de suis propriis feneranlur, sed se damnabiliter exibent aliorum occultorum usurariorum* (ein Stich auf die unerlaubten Manöeuvres des Adels und reicher Hypokriten) *in hac arte factores.*" Nichtsdestoweniger liessen sich die Juden auch schon damals in dieser schönen Kunst von den Christen überbieten, so dass Florenz 1430 erstere in die Stadt berief, um nach ihrem Versprechen, sich mit 20 Procent zu begnügen, die unmässigen Zinsforderungen christlicher Geldtyrannen zu beschränken. Die jüdischen Wechsler ragten im Geschäftsumfange dieser Klasse (*chorsini, lombardi*) immer hervor, und sahen sich, je nach dem Egoismus der Fürsten, bald in Schutz genommen, bald wieder unterdrückt und gebrandschazt; der Landesvater liess sie nicht selten sich gleich einem Schwamme mit dem Blute des Volks ansaugen, um bei Gelegenheit das blutiggoldne Fluidum in seinen eigenen Scheffel auszupressen. Verona duldete schlechterdings keinen Christen oder Juden „*qui tenere vellet mensam paratam ad mutuandum omnibus sub usuris.*" Der erste italiänische Wechselbrief ist vom J. 1325. *Bibl. ital.* 1831. *gennajo, p.* 80; zu den ältesten italiänischen Werken über Buchhaltung gehört von *Dom. Manzoni quaderno doppio col suo giornale. Venez.* 1540. 4. Das Populationsverhältniss der Juden war in Piemont fünf auf einen Herd; 1411 in Ciamberi zählten 87 israelitische Familien 445 Personen. Mannigfachen und besondern Abgaben sind die Juden unterworfen gewesen, der Kopfsteuer, einer für Ortsveränderung, einer dritten für Begräbnisse. Die Kopfsteuer bildete ein ansehnliches Einkommen der savoy'schen Grafen, wie das Beispiel eines Amideo

Digitized by Google

erweist, welcher 20 *tournois* (54 jetz. L.) jährlich zu zahlen hatte. Im J. 1300 betrug die Summe der von den Juden zufliessenden Abgaben 75374 jetz. L., im J. 1344 nur 28859, später immer weniger. Alle fünf oder zehn Jahre musten sie mit einer besondern Steuer die Verlängerung ihrer Privilegien erkaufen, wesshalb sie 1237 von Kaiser Friedrich II. den schmeichelhaften Titel *„camerae servi speciales“* erhielten; ein andrer wohl nicht sehr geschäzter Vorzug bestand darin, ihrem Landesherrn zum Behuf einer Reise das Sporngeld zu reichen, 1311 dem Amedeus V. 500 Lire. Bei Vermächtnissen konnte der Erblasser den grösten Theil des Guts seinen Erben blos dadurch sichern, dass er dem Fürsten ein gut Theil abtrat, sonst die Raubgier des Fiskus leicht die Masse verschlang. *Stat. Sab. f. II. III*, *Stat. Ver.* 1475. *I.* 37, *Stat. Nic. c.* 148, *Fant. mon. Rav. IV. p.* 492, *Cibrario econ. pol.*, *Giov. di Giovanni l'ebraismo della Sicilia. Palermo* 1748. 4. *p.* 40, 53, 55; vergl. das treffliche Werk des piemontes. Professors *Petri Regis de Judaeo cive libri II. Taurin.* 1793. *II vol.* 8; *C. J. Bail état des juifs en France, en Espagne et en Italie, depuis le commencement du XV. s. jusqu'à la fin du XVI. Paris* 1823. 8, *Arthur Beugnot les juifs d'Occident, en France, Espagne et en Italie pendant le moyen age. Paris* 1824. 8.

II.

Patarener und Waldenser.

Ein altes rhythmisches Gedicht, leoninisch im Daktylus und Spondeus abwechselnd, nach Denis *Codd. MSS. Vindob. theol. I. b. col.* 2334. von einem *Bernardus Morlacensis* — vielleicht dem Verfasser von: *Ad Petrum Cluniacensem de contemptu mundi, libri III, carmine. Rintelii,* 1626. 8., jedenfalls von einem aufrichtigen, parteiischen Katholiken — in der Handschrift *cod. theol. DCXIV. fol.* 18. der Hofbibliothek Wien's, beschreibt das Leben und Wesen der Patarener also:

„*Tempore verno colle superno quando manebam*
De Patarenis crimine plenis multa uidebam.
Vnde dolorum cura meorum multiplicatur
Atque uidendo que reprehendo mens cruciatur.
Ni patarenis musa rebellis carmina fingat
Atque ruinis hos inopinis vndique cingat.
Est pathariſtis uiſio triſtis. uox lacrimoſa
Est in eorum fons uitiorum mente doloſa.
Est patarenis plena uenenis lingua nocendi.
Et patarenis est sine frenis ardor habendi.
Denariorum non meritorum premia querunt
Eſſe rapaces atque tenaces diſpoſuerunt

Digitized by Google

Accipiendo nil tribuendo sunt opulentes
Dum coaceruant que male seruant sunt macilentes.
Et cor eorum nil habet heorum que simulantur.
Sepius orant. flendo laborant ut uideantur
Ecclesiarum dona sacrarum sepe latentes
Et male uendunt et reprehendunt illa parentes (*sic*)
Recta locuntur praua secuntur decipientes
Simplicitatis et pietatis nomen habentes.
Sed dolus ingens talia fingens est periturus
Cum simulator fraudis amator sit periturus
Atque iuuamen per medicamen turgida rana
Cum documentum dat sapientum turba profana
Atque ferocis pelle leonis gaudet asellus
Cum meliorem sumit honorem quis patharellus
Vt pharisaei sunt pathareni semper ubique
Quos toga uelat que mala celat gentis inique.
Vt nec amandi nec tolerandi sunt pharisaei
Sic reprobandi non imitandi sunt pataraei
Namque bonorum siue malorum cognitur odit
Quos scelerosos iure perosos actio prodit
Quos notat index ultio uindex tempore finis
Quando paratur quando minatur mors patarinis."

Der Waldenser Glaubenspunkte enthält eine Handschrift derselben Bibliothek *cod. theol.* DLXXXI. *fol.* 134., welche ich herzusetzen würdig erachte.

Regulae Valdensium 32.

1. *Sacerdotes non debent intromittere laboribus manuum suarum sed sicut Apostoli fecerunt.*
2. *Nec beata virgo nec aliquis sanctorum venerandus et adorandus.*
3. *Item purgatorium non est Szataniah exhibens mundo exeuntibus locum inter coelum et terram.*
4. *Item pro mortuis non est orandum nec elemosynandum.*
5. *Item nullus debet occidi nec fur nec in aliquo casu scelerum deprehensus.*
6. *Item nunquam sit iurandum nec iuste nec iniuste.*

7. *Item quod confirmatio hominum nichil valeat nec utilis est nec sacramentum.*
8. *Item quod nec papae nec episcopi habent majorem auctoritatem quam simplex sacerdos.*
9. *Item quod indulgentiae in nullo suffragantur nec sunt alicujus utilitatis sed sunt quaedam mendacia ficta.*
10. *Item quod structiones magnarum ecclesiarum sunt quaedam abusio et vana gloria.*
11. *Item quod consecrationes ecclesiarum sacerdotum aliarumque rerum sint inutiles.*
12. *Item quod sepulchra corporum mortuorum hominum ubicunque fiant eque valeant.*
13. *Item quod sanctorum pietas et imagines in ecclesia non sint bonae nec sacrae.*
14. *Item cantio in ecclesiis non valet nec est utilis.*
15. *Item magnificare sacra in ecclesia campanis et organis non est utile.*
16. *Item aspersio aquae benedictae non potest delere peccata venalia.*
17. *Item excommunicatio sacerdotum non est nociva animae.*
18. *Item quod confessio generalis facta propter simoniam non sit alicujus valoris.*
19. *Item quod reliquiae sanctorum et vestes magnificae non sint venerandae.*
20. *Item quod omnis sit dampnandus qui non vivit cum eorum sectu.*
21. *Item quod omnia verba sacerdotum sic ad missa sic ad alia nichil valent propter verba Christi.*
22. *Item quod confessio ipsis facta sit laycis utilior quam quod sit cuicumque sacerdoti extra sectam eorum.*
23. *Item quod studia generalia sint inutilia.*
24. *Item facere letanias diebus rogationum sit absurdum.*
25. *Item quod nullum festum est celebrandum praeter animarum post dies dominicos.*
26. *Item quod ornamenta sacerdotum sicut quaedam superba sint prohibita.*

Digitized by Google

27. ***Item quod nullus apostolorum sit eligendus pro patrono.***
28. ***Item quod ipsi se dicunt veros milites et Christi sectatores.***
29. ***Item quod in occulto ipsi docent maxime sectam suam.***
30. ***Item quod non liceat sacerdotibus papae perhibere honorem.***
31. ***Item quod claustra religiosorum sint inutilia.***
32. ***Item quod nec papae nec cardinali nec praelati nec imperatores nec reges nec principes saluabuntur.***

III.

Ueber das Kriegswesen der Kommunen.[1])

Mailand, jederzeit freien und eigenthümlichen Aufschwungs fähig, lehrte die übrigen Lombarden die Kriegskunst des italiänischen Mittelalters. Schon 1139 hatte Erzbischof Heribert den berühmten *Carroccio* als Vereinigungspunkt für jene Waffengattung bestimmt, welche gegen die eisenbedeckten feindlichen Reiter nur durch ihr dichtes Zusammenhalten mit vorgelegten Lanzen wirksam kämpfen konnte. Ursprung und Erfindung dieses Wagens stammen zufolge neurer Ansicht von dem Karren mit Glockengerüste, den das Kloster Novalese in früher Zeit zum Zwecke brauchte, die Ernten und Fruchtgaben von ihren Grundstücken und Dörfern einzunehmen. Erste Erwähnung geschieht in der Urkunde vom Oktober 768, bestätigt 845, da Kaiser Karl Novalese von jeder Gattung Zoll für Einfuhr des Klosterbedarfs frei spricht „*ipsis monachis conferre ad ipso monasterio aut adducere uidentur nullo telloneo uel pontatico aut ulla reddebutione de hoc quod fiscus noster recipere uel sperare potuerat tam de carru quamque de saumas* (Lastthiere) *siue de nauali remigio et quod ad*

1) Nach *Ercole Ricotti sulla milizia de' communi*, in den *Memorie dell' accad. di Torino* 1840. *p.* 149 *seq.*, mit meinen Zusätzen in Anmerkung.

Digitized by Google

dorsa eorum homines comportare uidentur"[1]); beim Läuten der Glocke versammelten sich die Pächter und Bauern, des Klosters Pflichttheil in Frucht und Wein auf den Wagen zu bringen. Dieses Läuten mit der Glocke an aufgesteckter Lanze verblieb dem Carroccio, um den Diöcesanbewohnern das Zeichen zur Umstellung desselben zu geben, wonach die ganze Masse, sich dem Feinde entgegenwälzend, der Panzerreiter Angriff zurückschlug. In seiner höchsten Ausbildung zeigte er sich als ein ungeheurer mehrräderiger Karren, um und um mit Scharlachdecken behangen, von vier oder sechs grossen Rindern gezogen; auf der Plattform wies ein mächtiger Lanzenbaum mit goldnem Knauf in Gestalt eines Apfels das Banner des Kommune. Auf dem Getäfel war der Platz einer Schaar auserlesener Krieger mit Geschossen, eines Priesters, der die kirchliche Feier vollbrachte und den Sterbenden Trost zusprach; zwölf Trompeter gingen beständig hinterdrein. Die Soldaten, der Priester und sein Kleriker, der Ochsentreiber, ja der eigens mitgenommene Schmied hatten festgesezte tägliche Einkünfte.[2]) Den Bologneser Carroccio, vor dem Gebrauche geweiht, umgaben während der Schlacht fünfzehnhundert Mann Fussvolk und zwei Fähnlein Reiter; in Friedenszeit ward er in die Kathedrale eingestellt. Jeder kriegerische Auszug hatte seinen Anfang damit, den Carroccio auf den Marktplatz zu rollen und zur Vesper die Glocke zu läuten, um den Feind an die Rüstung zum Streite zu mahnen. Auf den Carroccio's begegneten und begrüsten sich Könige und Bischöfe, auf ihnen (*in platea communis super carrocium*) beschworen die Gemeinden Waffenstillstand und Verträge; die Verwundeten wurden zuerst dahin

1) *Monum. hist. patr. l. c.* 20, 42.

2) In einer ravennatischen Urkunde vom J. 1200 wird des Carroccio und seines Zubehörs also gedacht: „*In restauratione unius Lanze rupte ad servicium communis XVIII denar. In uno sacco* (Treffen) *pro vexillo Carocii XVI den. Saladino V soldos pro facto Carocii. Caratoribus octo sold. pro duabus sextariis ordei bovibus Carocii. Magistro Carocii XXX den. pro pario subtellariorum. Magistro Carocii XV den. pro suetura vexilli. Quatuor garallis qui ivere cum Carocio IV den. Fantuzzi mon. Rav.* V. *p.* 132; vergl. *E. G. Rink de Carrociis ex jure militum medii aevi. Altorf.* 1700. 4, *Bartoli vita di Federico Barbarossa. Milano, Ferrario* 1830. 8. mit trefflicher Abbildung des grossen *Carroccio lombardo.*

Digitized by Google

gebracht und von einem „*cyrurgus*“ behandelt. Es ist hiemit erklärlich, wenn diese Wagen, mit dem äussersten Muthe vertheidigt, für den Gegner die erwünschteste Beute und Trophäe, ihr Verlust für das Kommune ein schwer zu tilgender Schandfleck gewesen. Sie waren Symbole der Gesinnung, daher Parma und Cremona 1281, jedes in der Schlacht zum Besitz von des Andern Carroccio gelangt, zum Friedensschlusse ihre Wagen eintauschten, nachdem ersteres den von Cremona, benannt *Blancardo*, frisch bemalen, neu bewimpeln liess, und die Zugochsen mit Scharlach überdeckte, was Cremona mit der *Berta* Parma's ebenso hielt. Eine Stadt nach der andern folgte Mailand's Beispiele; Bologna 1171, fünf Jahre später Parma, dessen erster Podestà, Negro Crasso, dem Carroccio den Namen *Crepacuore* gab, zur Erinnerung an den Aerger Barbarossa's über diese Erfindung der italischen Städte. Die Kastellane benachbarter Burgen verpflichteten sich oft zum Feldzuge mit den Carroccio's, wie von Tortona 1192. Ende des XIII. Jahrhunderts kam er allmälig ausser Anwendung, an seiner Statt reihte man die Krieger um eine Hauptstandarte oder Heeresfahne.[1])

Die Bevölkerung der italiänischen Städte theilte sich in Quartiere nach der Anzahl der Thore; jedes hatte einen Konsul, Feldzeichen, Einkünfte und Weiden für die Kriegsrosse nächst der gehörigen Stadtmauer zu eigen. Wurde der Felddienst der Quartiermänner in Anspruch genommen, so versammelten sich die Obersten im Stadthause und würfelten; wem das Loos ungünstig fiel, der muste ausziehen. Die Mannschaft der Viertel, meistens gleichbedeutend mit Pfarreien, dazu die umliegenden Ortschaften (*viciniae*), nach abgemarkten Strahlen je für jedes Viertel, stiessen unter dem Befehl ihrer Vorgesezten hinzu, wie Mailand im J. 1162 mit sechs Hauptfahnen der Thore und achtundachtzig Fähnlein von Landdistrikten in's Feld

1) *Rovelli stor. di Como II. p. CXXI, Costa chartar. Terdon. p.* 49. Ueber spätere Fahnenweihen sieh ***Ansaldo Giustiniani** orazione nella consegnazione dello standardo all' ill. ed eccell.* ***Andrea Doria** fatto general capitano in mar e terra della repp. di Genova, recitata nella chiesa Cattedrale a di* 23. *Ott.* 1553. *s. l. e. a.* 8, ***Giac. Venier** l'ordine tenuto dal Doge Aloise Grimani in consignare lo stendardo del generalato a* ***Giac. Foscarini** generale dell' Armata Veniziana nella città di Zara. Vinegia, Bordogna* 1572. 4.

rückte. Die Künste und Zünfte hatten jede ihre besondern Strassen, und eine Quartierkompagnie entsprach oftmals einer einzigen Handwerksgesellschaft; jene Vereine, die aus weniger geachteten Zünften oder aus Fremden bestanden, hiessen ausnahmsweise *Compagnie delle armi.* So waren 1228 in Bologna einundzwanzig *Compagnie delle arti*, und zweiundzwanzig *delle armi*, leztere von Lombarden, Deutschen, den Vierteln de Castello und de Leone zusammengesezt; jede führte ihr unterscheidendes Zeichen und in der Kompagnie der Schlüssel wurde Keiner gelitten, der ein Geschlechtswappen besass. Die ganze Mannschaft eines Thors befehligten zwei Gonfalonieri, der eine die Reiter, der andre die Fussgänger; das oberste Kommando blieb dem Podestà oder einem edeln und würdigen Verwandten desselben, nach 1250 dem Capitano del Popolo vorbehalten. [1]) Die Verpflichtung nach dem Alter war nicht überall gleich; in Pisa vom zwanzigsten bis zum sechzigsten Jahre, in Genua vom achtzehnten bis zum siebzigsten, in Mailand vom siebzehnten bis zum fünfundsechzigsten, in Modena schon vom vierzehnten an. Wer beim ersten Gebimmel der Viertelsglocke sich zum Trupp nicht eingefunden, ehe die an das Thor gesteckte Kerze erlöschte, wurde gestraft, in Genua Anfangs mit der Infamie, dann mit 25 Lire, wenn Fussgänger, mit 50, wenn beritten, mit Ausschluss der Siebzigjährigen, körperlich Schadhaften (*magagnati per sententiam chirurgi*) und zuweilen auch der Handlungsnotare. Ein Gonfaloniere, welcher in der

1) Vergl. *Tarducci delle macchine, ordinanze, e quartieri antichi e moderni. Venezia* 1601. 4. In Pavia prunkten die Gewerbe schon 1155 bei öffentlichen Aufzügen „*Cum insignibus ciuitatis et instrumentis suae artis*“; in Ravenna liess der Podestà sein „*sequimentum*“, das ist die „*Capitanei comites et alii*“ schwören, das Volk der Stadt „*per insignia*“ von dem der Winzer zu unterscheiden. *Robolini notizie Pav. III. p.* 343, *Fant. mon. Rav. IV. p.* 31. Im Vergleich mit Deutschland, England und Frankreich ist trotz der Fülle historischen und statutarischen Materials Geringes zur Zunftgeschichte des italiänischen Mittelalters geleistet worden, wenige Städte ausgenommen, wie das in Geschichts- und Verwaltungslitteratur besonders reiche Bologna, von welchem der fleissige *Ovidio Montalbani l'onore dei collegi ed arti di Bologna, trattato storico legale. Bol.* 1670. *fol.*, *G. Batt. Rossi azioni memorabili de' Gonfalonieri e Massari delle arti di Bologna. Bol.* 1681. 4; *Statuta tribunorum plebis. Bonon.* 1640. *fol.*

Digitized by Google

Schlacht geflohen oder seine Fahne gesenkt, ward mit dem Beile vom Leben zum Tode gebracht, seine Waffen und Pferde als eines Ehrlosen verbrannt, weder die Erben noch Nachkommen zu Aemtern zugelassen.

Barone, Ritter und Burgherrn standen zu den Städten meist in einem kriegsdienstlichen Verhältnisse und wurden zum Eingehen in gewisse Bedingungen angehalten. Beseits einer Abgabe „*boateria*“ von 6 Soldi Luchesi für jedes Paar Ochsen, und 4 Soldi Imperiali für jeden arbeitsfähigen Mann, lag in ihrer Verbindlichkeit, im Kriege Mannschaft zu stellen. Hatte die Stadt einen auswärtigen Feind zu bekämpfen, so forderten die Konsuln der Barone Reiterei zur „*Cavalcata*“; drohte der Einfall des Gegners, so erliess man das allgemeine Aufgebot für die Gebietsvertheidigung „*Oste*“ oder „*Esercito*“ benannt, dazu die Adeligen Fusstruppen zu geben. Beim Oste, der das Schützenwesen inbegriff, fiel die Ausrüstung den Unterthanen ganz zur Last, bei der Calvacata wurden die Theilnehmer auf die eine oder die andere Weise entschädigt. Nicht selten musten Edle, die dem Kommune befreundet, oder durch städtischen Besitz Bürger desselben geworden, ihre Festen diesem überlassen, seine Garnison aufnehmen, und sich zur Diversion vom Feinde belagert sehen.[1]) Die beständigen Fehden, Kriege, sowie die Kreuzzüge schafften eine Vollkommenheit in der Ausrüstung der Reiter, welcher gemäss auf einen solchen durchaus Geharnischten gemeiniglich zehn Fussgänger gerechnet wurden; überdiess die grosse Meisterschaft in Handhabung der Waffen, die Abhärtung und Gelenkigkeit der Körper, dem Adel Hauptzweck in den Turnieren, und es wird begreiflich, dass die Ritter sichern Vertrauens, wie zum Spiele, den Kämpfen der Städte beiwohnten.[2])

---

1) *Ant. Borrinus de servitutibus Vassallorum sive Cavalcata. Papiae, Vismana* 1609. 4. Die Suprematie der Städte über den Adel erstreckte sich manchmal bis auf das Verbot der Ehebündnisse mit Frauen aus feindlichen Kommunen.

2) Das grossartigste Turnier Savoyen's war das von 1343 zu Ciamberì, mit solchem Zudrange von Fremden hochadeligen Namens, dass man zur ewigen Erinnerung Wappenschilde und Devisen im Kloster S. Francesco aufmalen liess. Auch die Städte ordneten derlei Uebungen an, die oft genug wie schwere Schlachten blutig endeten. Excess zu vermeiden, erlaubte sie Pavia nur mit hölzernen Waffen in Gegen-

Da aber dieser ganze Reiterdienst wegen des mannigfaltigen und theuern Zubehörs ziemlich kostspielig, konnten in den Städten selbst vom Adel nur die Reichen demselben obliegen oder dazu beitragen. In Pistoja galt diese Pflicht nur Jenem, der 500

---

wart des Podestà; in Mailand wurde die Jugend mit Rennen, hohem Springen und Schleuderwerfen zum Fussdienst geschult. Die ältesten gedruckten italiänischen Turnierrelationen sind von *Gian Jacopo de Cani de Hastilibus sive equestribus ludis Patavii celebratis anno* 1466. *s. l. e. a.* (*s. XV*). 4. *fig.*, (*Franc. Cieco*) *Torneamento fatto in Bologna lanno* 1470 *per ordine di Giovanni II. Bentivoglio* (*in ottava rima*) *s. l. e. a.* (*Bol. Baltazare Azzoguidi circa* 1471). 4. 68 Blätter; *G. Batt. Gajani discorso del torneare a piedi. Genova, Pavoni* 1619. 4, *Franc. Tedeschi il cavalier della lancia. Catania* 1649. 4, *Vinc. Auria la giostra, discorso istorico sopra l'origine in Europa e introduzione in Sicilia de' tornei fino al* 1690. *Palermo* 1690. 4. In einer Entschädigungsurkunde Pavia's an Vercelli von 1212 stehen folgende Waffen verzeichnet: „*siphos quatuor* (Wasser- oder Feuerwurfmaschine durch Gebläse) *ligni et tres vitrii valentes solidos VI, lanceas IV longas et VIII de milite ualentes solidos XX, arcos IV et carcaxum* (Köcher) *unum ualentes solidos XL, coxorones VI* (Beinschienen) *ualentes solidos XXV, et tot asces* (Streitäxte) *ualentes solidos centum*, eine Armbrust von Bein *albalestam unam ossi ualentem libras X imperiales, ensem ualentem solidos IV, scuta XLVI, traponte XII* (Lanzenspitzen), *plunbate VIII* (Knüttel mit Bleikugel); im XIV. Jahrhunderte kostete ein Stahlharnisch 751, ein Paar Bruststücke 62, zwei Dolche 64, zehn Piken 25, zwei grosse Schleudergeschosse 117, zwei Lagerzelte 310 jetz. Lire. Selbst die Frauen begeisterten sich zur unmittelbaren Theilnahme an der Turniere Lust und Getümmel, und Galeazzo Visconti liess 1368 einen Frauenhelm (*tymbre à dame*) zu Paris um XVIII frans oder 449 jetz. Lire kaufen; dergleichen Amazonenkämpfe fanden noch 1615 in Udine, 1601 in Bologna Statt, von wo Anna Ruccellai Bentivoglio an den Grafen Orazio Colloredo schreibt, ihr einen schönverzierten Helm, hinten für's lockige Haar geöffnet, und einen tüchtigen friulischen Renner zu schicken, mit der Bemerkung „*dal corso di Pallio si passarà alla Giostra overo lotta.*" *Domenico Ongaro ragionamento dei giuochi militari che hanno avuto corso in Friuli. Udine* 1768. 8. *p. LXV*, wo in meinem Exemplare die bezügliche archivalische Randglosse von der Hand des Verfassers. Vergl. *Abraham de Bruyn diversarum gentium armatura equestris. s. l.* 1575. 4. Kupferstiche, *Serafino Siepi equitazione muliebre, discorso storico. Perugia* 1812. 8, *Ch. Aubry histoire pittoresque de l'equitation ancienne et moderne. Paris, Motte* 1834. *fol. fig.*, *Ch. N. Allou etudes sur les casques du moyen age. Paris* 1836. 8. *fig. Muratori antiq. ital. II. c.* 833, *Robolini not. Pav.*, *Monum. hist. patr. I. c.* 1102, *Grillet dictionnaire. I. p.* 148, *Cibrario econ. pol.*

Lire und darüber Eigenthum besass; in Vercelli musten Wohlhabende im Erkrankungsfalle einen völligen Harnisch, oder ein Panzerhemd und einen Klepper (*ronzino*) dem Wehrstande des Kommune liefern, welches wieder die Bewaffnungsfähigkeit seiner Bürger dadurch unterstüzte, dass es jedem freien Manne ein Stück Land vom Gemeindegute abliess, davon er in Kriegszeiten Kampfgeräthe und ein Pferd einkaufen möge; doch sollte er nur dienen, wenn ihm das Kommune einen früheren, durch seine Militärpflicht zugezogenen Schaden gutgemacht hatte. Diese Zugeständnisse bezweckten die Vermehrung der in den Faktionen der Guelfen und Ghibellinen bemerkbar schwindenden Einwohnerzahl, indem man voraussah, Erleichterung dieses Dienstes und einiger Steuern auf gewisse Zeit locke am besten zum Anschluss an das Kommune, dessen mächtiger Schutz dem Neugeworbenen wieder Stolz und Sicherheit vor seinen ehemaligen Feinden gab.[1]) Half eine Stadt der andern in solchen Kriegsfahrnissen, so wurde meistens zum voraus die Entschädigung und der Zufall von Beute an die Soldaten und freien Reitersmänner (*milites*) bestimmt, um die Lasten ihrer Bürger gegenseitig zu decken.[2]) Wer in

---

1) Wichtig lautet das Gesetz über Kommunaldienste in Verona vom J. 1228 „*Excusationem ac immunitatem habeant et habere debeant a Datiis larium* (Haussteuer) *et ab omnibus oneribus rusticorum omnes illi tantum, qui continue tenuerunt equos et militaria arma, ita quod non possint se excusare pro roncino seu pulerio a XXX mensibus infra, sed et Gentiles homines similiter praedictam excusationem habeant, quamvis per paupertatem equos et militaria arma non tenuerint. Item si aliquis civis iverit ad aliquam villam, non ponatur in Datia vel in Colta a Commune illius villae, quamvis steterit vel habitaverit in dicta villa per quattuor annos; si vero habitaverit in dictá villa continue per quinque annós, deinde in antea intelligatur incola ejusdem villae.*“ Jene, welche Waffen und Pferde, diese je zu 25 Liren, besitzen oder schon altersvor als bewährte Milites besessen haben, sollen nach ihrer Würdigkeit in angemessner Reihe auf der Matrikel der Kommunalbedienstungen angemerkt, vom Podestà geschwornermaassen im Erledigungsfalle ihre Leistungen für die höheren Aemter in Anspruch genommen werden. *Lib. jur. civ. Ver. p.* 135, 145, 196. Ueber Heerbestandtheile, Munition, Proviant, Waffen, Fahnenweihen, Solde und kriegsrechtliche Bestimmungen enthält viel Interessantes die Handschrift *Squadre di Gianfrancesco Gonzaga ab. a.* 1432, in der Bibliothek *Capilupi* zu Mantua. *G. Andres catalogó de' MSS. d. bibl. Capilupi. Mant.* 1797, 8. *p.* 159.

2) In den Fehden, in welche die Städte mit den Baronen verwickelt,

Savoyen einen Feind hatte vom Pferde weichen gemacht, dem gehörte des Kriegsgefangenen Besitz an Leibeigenen, dagegen in Mailand 1216 nur das Pferd. Im Trevisanischen konnten sich die Milites ihre Freiheit mit 11 Liren und der Einbusse ihrer Waffen erkaufen, ein Fant mit 10 und derselben Beigabe; Trossbuben und Schützen wurden ohnedem freigegeben, nur verloren die leztern ihr Rüstzeug. Bologna löste seine Gefangenen höhern Preises, einen Reiter um 100 Lire, einen Schildträger um 100 Soldi, also dass der Werth eines einzigen Ritters auf zwanzig Fussknechte kam. Weil aber die städtischen Kerker oft nicht die Menge Gefangener fassten, überliess man die widerspänstigsten an Privatleute, welche, zwar gegen die ausdrückliche Verordnung in mehreren Statuten, selbe durch Noth und Misshandlung aller Art dahin zu bringen suchten, ein ausserordentliches Lösegeld einzugehen, wogegen einige Kommunen, wie Casale, eine geheime Subvention aufstellten, welche die Habe der Bürger vor Erfüllung solch aufgedrungener Verträge beschüzte. Grausam zeigte sich Cremona im J. 1253 gegen die gefangenen Parmesaner, die es nicht nur mit barbarischem Witze folterte, sondern zum Hohn, von Ueberfluss umgeben, Hungers schmachten liess, dass manch wackerer Kämpe zur Frist des Lebens das Stück Brod, von mitleidiger Hand ihm zugesteckt, der nutzlosen Raubgier in den Eingeweiden seines qualniedergestreckten Nachbars verbergen muste. Zuweilen verwendete sich ein Kommune für die Kriegsgefangenen eines andern, wie Vercelli 1215 für mailändische.[1])

---

wurden von ersteren oft gewisse Orte namentlich als frei von Kriegsplagen mit einem Sicherheitsbriefe ausgenommen, 1328 von Chieri im Bunde mit Asti gegen die Grafen von Cocconato die Dörfer Valfenera, Cellarengo, Dufvio u. a. *Cibrario stor. di Chieri I.* 359.

1) *Baggiolini illustraz. d. pergamene di Vercelli. p.* 12. Die tägliche Ausgabe für einen Gefangenen war 1373 in Savoyen *IV den. vienn.*, gleich 30 Centesimi. Hier erinnere an die Bestimmung Kaiser Lothar's v. J. 840, womit er den Venezianern und Ravennaten verspricht, wenn Kriegsgefangene oder auch Mancipien aus ihren Gebieten ihm oder seinen Unterthanen zum Kauf angeboten würden, sie nicht nur nicht ankaufen zu lassen, sondern auch verhindern zu wollen, dergleichen „*mancipia Christiana*“ in einen Krieg gegen die „*Paganos*“ zu führen, wo sie umkommen könnten, überdiess ihre Zurückstellung an ihre Heimath oder ihren Herrn zu beaufsichtigen. *Cibrario econ. pol., Fant. mon. Rav.*

Noch auf andere Arten strebten die Kommunen ihren Kriegsfuss zu vergrössern, da **Imola** 1221 den Bewohnern von Castello das Fünftel der Diensterträgnisse antrug, wenn sie in ihre Stadt zögen, **Bologna** freien Entschlusses alle Leibeigenschaft aufhob und die Adeligen zwang, ihre leibeigenen Dienstmannen an die Gemeinde gegen einen Erlös, 10 Lire für jeden über 14 Jahre, 8 für jeden unter diesem Alter, dergestalt freizugeben, dass des Dienstlichen Frohngut wohl dem Herrn verblieb, jener aber fortan die Rechte und Lasten eines Bürgers auf sich hatte. Diese Einrichtung würde aber nimmer den gewünschten Erfolg gehabt haben, wenn die Kommunen dem Krieger nicht festen Lohn zugewiesen. **Genua**, nach Faenza die zweite, führte 1168 eine Miliz aus Bürgern ein, und wählte dazu Anfangs hundert, dann dreihundertsechzig, die auf Staatskosten besoldet, im Frieden für den Krieg geübt wurden. Jeder solche Kriegsmann suchte sich unter seinen Ergebenen die Klienten (*fanti*) und Knappen (*donzelli*) aus. Im J. 1224 ward Jeder mit einer Steuer von 20 Soldi belegt, der nicht am Zuge gegen Tortona Theil nahm, vier Jahre früher musten fünf zu Hause Gebliebene 30 Soldi zahlen, was gerade zum Lohne eines andern Waffenfähigen hinreichte. **Mailand** bezahlte 1227 den Reiter täglich mit 3 Soldi terzuoli, mit 6 oder 9 wenn ein Knappe ihn begleitete. Das Fussvolk, welches man lange nicht besoldete, weil es ohne viel Beschwerde sich von seinem Herde trenne, wurde seit 1289 entschädigt und zwar mit sehr Geringem, da 6000 Mann für acht Tage mit 160 Soldi abgefertigt sind. Die **Modeneser** mietheten 1306 hundert Milites für ein ganzes Jahr um 30 Lire und gewisse Diäten, wenn sie ausser dem Gebiete dienten; ihre Pferde musten wenigstens 40 damal. Lire werth sein. Man bildete auch eine Kriegsgesellschaft, mit dem Namen *Società di San Geminiano*, aus tausend tapfern Bürgern und einem Haufen mit Sensen, Beilen und Hauen bewaffneten Landvolks. Oft zogen die Städte nachbarliche Edelleute mit ihren Masnadieren[1]) in den Dienst, wie **Genua** Einen 1225 um 100

VI. p. 268 *ex codice Trevisano.* Vergl. ***Buonafede Vitali** dell' epoca della voce Paganus in significazione di Etnico, dell' anterior uso e valor suo e perchè a' gentili poscià appropriata. Venez.* 1758. 8, ***Bassiani Bigoni** de rebus Mancipi et nec Mancipi. Pavia* 1782. 4.

1) **Masnadieri** hiessen jene Leibeigenen, die, dem Herrn ein un-

Lire durch zwei Monate mit 200 Reitern, davon drei Hauptleute zu 50, jeder Reiter mit seinem Knappen zu 26 L. Solche mächtige Feudatare erkiesten die Städte gerne zu den Aemtern des Podestà oder des Capitano del Popolo; ersteren lag ausser den Verwaltungsgeschäften noch die Führung der Miliz ob, und sie genossen bedeutende Rechte in der Ausstattung und dem Prunkwesen ihrer Würde, wie ihres zahlreichen Gefolges. Erfüllte das Land der Ruf eines kriegerprobten und sonst gewandten Ritters, so wetteiferten alsbald die Kommunen, ihn an die Spitze ihrer civilen und militärischen Leitung zu bringen. Die Bewachung der Thore und Mauern übernahmen in älterer Zeit die auserlesensten Bürger, in Modena 500 mit Wurfgeschossen (*mangani*), auf den Vorwerken jede Nacht vier; jedes Thor hatte seinen besondern Schreiber und einen Bürger, welche über den Wahrsam des städtischen Friedens von auswärts wachen und berichten sollten. Später nahmen viele Kommunen Söldlinge für diesen Dienst, gaben ihnen jedoch einen rechtlichen Bürger und ein Fähnlein der Stadtmiliz an die Seite. Bei Gefahren rief das Wachthorn „*cornu guayte*“ die Bürger zu den Waffen. [1])

veräusserliches Gut, vor Sklaven und Servi den Vortheil hatten, dass ihr Stammgütlein (*manso*) ihnen nie entrissen werden konnte; zur Zeit der Karolinger waren sie der Herrn und Aebbte bewaffnete Dienstmänner. Später „*berroverij*“ genannt, folgten sie dem Gebieter auf jedem Zuge und verblieben sein Eigenthum, wenn er sie nicht durch feierlichen Ausspruch vor dem Altar oder in seinem Testamente befreite. Mit der Besoldung von Truppen hörte ihre kriegerische Verwendung im Grossen auf; der Name ging, ob ihrer schlechten Zucht, als schimpfliches Sobriquet auf die Häscher, Sbirren, über. Vergl. *G. B. Verci storia degli Ezzelini. Bassano* 1779. 8. *III. doc.* 277; *Giusto Fontanini delle masnade ed altri servi secondo l'uso de' Longobardi. Venezia* 1698. 4, *G. G. Liruti de servis medii aevi in Foro Julii. Roma* 1752. 8.

1) *J. F. Vieilh de Boisjoslin dissertation sur les cornes anciens et modernes. Par.* 1786. 8. In Ivrea galten strenge Gesetze betreff dieser Wachen „*uayta, guayta, scaraguayta*“, lezteres in Verona zugleich für *vicus*. Jeder im Vermögen von 60 S. Pav. ist hiezu verpflichtet, mit Ausnahme freier und unfreier (*masnengi*) Dienstleute; konnte er nicht selbst erscheinen, sende er von seinen Leuten. Die Armen sind nach Gutdünken des Podestà zu verwenden, doch muss jeder das zwanzigste Jahr erreicht haben. Immer ein Drittel der dazu bestimmten Einwohnerschaft beziehe diese Wachen, nach der Vertheilung, dass das Tercerium des Stadtviertels *Cità* an der *Curseria* und den Thoren *Bosone* und *Fon-*

Digitized by Google

Erst als die Gewalt mehr und mehr in die Hände eines Einzigen gelangt war, fand der Milizendienst der Bürger sein Ende. Den Anfang machten Giovanni und Lucchino Visconti von Mailand, die das Volk der allgemeinen Kriegspflicht enthoben. Galeazzo befreite in seiner Revision der Statuten vom J. 1356 die Mailänder ganz und gar davon, ausser dass die Bauern des Contado mit Karren und Werkzeugen zu Bauten behülflich sein sollten, wofür ihnen der Karrenzug mit 20 Soldi bezahlt wurde. Von dieser Zeit schreibt sich das Rotten- und Kondottieriwesen her, welches, abgesehen von den desshalb auferlegten Steuern, der Gesammtheit des Staats zur drückendsten

---

tana, das von *S. Maurizio* nächst den Wällen *Pusterna*, *Calderfaria* u. a. stehe. Zu einem Posten kamen gewöhnlich nur vier Wachtmänner, wenn der Podestà nach Umständen nicht mehr beorderte. Diese Scharwachen (*scaraguayta*) musten in der Stadt nächtlicher Weile herumziehen, und waren für Alles in der Nacht Gestohlne und nicht wieder Aufgebrachte verantwortlich; ihre Vorstände sind aus vermöglichen Bürgern zu erwählen und erhielten für ihres Amtes Dauer von sechs Monaten täglich „*unam guardam*“ als Wachtlohn. Der neuernannte Podestà stelle innerhalb fünfzehn Tagen Thore und Wachtthürme (*guaytarolas*) also her, dass jene gut schliessen (1366 kostete ein solches Schloss 10 jetz. Lire), in diesen die Wachen „*sub coperto stent.*“ Der Wallgraben sei auszubessern, dass der „*acqua lacus*“ überall eindringe, dafür ein besonderer Aufseher. Von 1308 an untersuche der Podestà das Wurfgeschoss „*balistae cum crochis et aparatibus*“, dringe auf neue Anschaffung an der Statt des beschädigten oder zerstörten, befehle jedem Bürger den Besitz einer guten Armbrust. In Verona musten 1228 an jedem Thore die Bilder Maria's, S. Peter's und Zeno's sein. Manchmal wurden besiegte Städte gezwungen, die Mauern der Bewältigerin neu aufzubauen, wie Casale S. Evasio nach einer Urkunde von 1170 hundert Armlängen Mauerwerks von Vercelli, dessen Besatzung überdiess Casalesen verstärkten. *Luigi Marini saggio istorico-algebraico sopra i bastioni. Roma* 1801. 8. Schiesspulver und Feuerwaffen waren in Piemont schon 1343, aus welchem Jahre die Hinrichtung eines Büchsenmeisters gemeldet ist; von 1346 gedenkt eine Rechnung der Ausgaben für eine Kanone und Wehre der Pò-Brücke nächst Turin „*in ducentis cadrellis, uno brayerio et tribus cordis balistariarum pulvere pro scloppo quatuor libris plumbi emptis et positis ad munitionem pontis Padi.*“ Die Mörser (*spazza compagnie*) mit Steinladung waren, wie (1403) die Kolubrinen, eine Gattung berittner Artillerie, meistens von Eisen; sonderbarer Gestalt die „*rebaudichine*“, Trinscheen aus dreieckigen Karren an den Seiten mit Grob- und Kleingeschütz „*guarnite canigiis et quatuor canonibus et duabus bombardellis.*“ *Stat. Epor.* c. 1157, 1282, 1317, 1332, *Stat. Ver.* 1475. *IV.* 20, *Bagg. illustrazione* p. 3, *Cibrario econ. pol.*

Last, die Bürger in solche Feiglinge umwandelte, den übrigen Italiänern zum Spotte herabzusinken, wie denn Giovanni d'Oleggio 1357 seine Bolognesen nur mit Stöcken und Jagdspiessen bewaffnet gegen Mailand führte. Was vordem der begeisterte Muth der Bürger in Kraft und Treue für's Vaterland erkämpfte, vertheidigte, sollte nun ein Trupp Söldlinge schützen, fremd dem Boden wie dem Interesse der Sache selbst, Blut nur mit Gold aufwägend, theilnahmlos bei verzögerter Zahlung als Strauchdiebe das schwache Land verheerend und brandschatzend. Lucca gebührt der Ruhm, unter Italiens Söhnen wieder ächt kriegerischen Geist erweckt zu haben. Mit dem Verbote vom J. 1371, in der Reppublik, bei Strafe von **100** bis **500** Liren, Familien oder Personen nach den Namen der Guelfen oder Ghibellinen zu unterscheiden, und wegen Freundschaft oder wichtiger Dienste von Päbsten, Kommunen oder Fürsten überkommene Wappen ausser oder nebst den schon bestehenden der Geschlechter zu führen, erschien die gesetzliche Ordnung zu Schützenübungen nächst der Stadtmauer, zweimal im Jahre, deren Preise tüchtige, mit des Siegers Namen gezierte Hieb- oder Schusswaffen, später Feuergewehre gewesen. Auf ähnliche Weise bezweckten die *Compagnie delle arti* in Florenz Ermannung und Sinn für das Vaterland; ihr Streben hatte zur glücklichen Folge, dass die Edelsten und Reichsten mit allen Uebrigen gleich um die Ehre geizten, das Andenken altflorentinischer Tapferkeit mit neuem Lorbeer zu bekränzen. [1])

1) Schützengesellschaften bestanden auch zu Rom und Tivoli „*Societas Pavesatorum* (von den, *Pavesi* genannten Schilden) *et Balistariorum vel Banderensium*", 1391 mit vier *Consiliariis* und eigenen Statuten, welche selbst zufällige Verwundungen beurtheilten, worüber die Abhandlung: Erörterung, ob ein Schütze rechtlich könne belangt werden, der am gewöhnlichen Schiessort sich übt und einen vorbeigehenden entleibt. Leipz. 1737. 4; *Av. Santeviola storia di Tivoli dalla sua origine fino al secolo XVII. Roma, Bourlié* 1819. 8. *T. II.*

Digitized by Google

IV.

Des Volks und des Adels Gesellschaftsverbande.

Die gränzenlose Rohheit, mit welcher der Mächtige den Armen und Schwachen zum Sklaven seiner Gelüste herabwürdigte, und oft im Zorn über eine saumselige Demuth ganzen Gemeinden die Fussstapfen seines Uebermuthes aufdrückte, hellte endlich den Blick der Weisen des Volks auf für das Interesse seiner Existenz, die persönliche Freiheit und Sicherung eines bisher den Gewaltgriffen grosser und kleiner Tyrannen preisgegebenen Eigenthums, und war Veranlassung zu einem Bunde, der im gemeinschaftlichen Schirme der Bürger Recht und Sinn zum Baume socialer Unabhängigkeit erstarken liess. Und es brauchte eines solchen innigen Anschlusses, da die Adeligen lange zuvor eine Association gegen die Popolanen in vielen Städten gebildet hatten, welche, zum Trotz den Ansprüchen und Freiheiten des Volks, in ihren Reihen die mächtigsten Familien und deren Klientele begriff. Die dem Bunde einverleibten Edeln „*Nobiles hospitiorum*“ standen im Range allezeit höher, als die davon ausgeschlossenen, und leztere durften es zu keiner geringen Ehre zählen, darin aufgenommen zu sein; so ward aus Dank für eine glückliche Waffenthat Aleramo Rotari den Hospitialen von Chieri zugetheilt, wiewohl nur für seine Person. In Chieri galt für das mächtigste Hospiz das der Balbi, welches achtundzwanzig

Digitized by Google

Familien enthielt.[1]) Nur eine kleine Anzahl Adeliger hatte zur Popolanengesellschaft dieser Stadt den Zutritt; der leztern Gesetze sind auf uns gekommen, die der Adeligen jedoch verloren. In Savigliano war das älteste Hospiz das der Biandrate aus dem XII. Jahrhunderte, das nur noch die Pointeri, Guidi und Faletti aufnahm, während die Guelfen ihren Bund ebenso auf die Treufesten ihrer Partei beschränkten und z. B. die zahlreichen Guarena's ausschlossen. Das XIV. Jahrhundert weist als die erste Ghibellinenfamilie die De Sole, welche zu besserer Vertheidigung gegen die Guelfen mehrere Häuser in der Vorstadt S. Giovanni mit einer Ringmauer umgab und diese Burg Ruata del Sole nannte, welcher Name dem Flecke bis jezt verblieben; ein grosser ihnen gehöriger Thurm beherrschte den Marktplatz, wurde jedoch 1354, nach Ermordung eines Dieners Jakobs von Achaja durch Emmanuele de Sole, zum Theil abgetragen. Die konföderirten Beggiami, Oggeri, Tapparelli und Goreni gründeten 1327 die *Compagnia de' Guelfi.* Dieser adeligen Vereine ungeachtet bestand die Volksgesellschaft, davon der Richter des Kommune Roberto Bozolo 1368 ausdrücklich zu beschwören hatte „*omnia capitula statuta communis et societatis popularis Sauilliani.*" Ja, selbst in späterer Zeit, als das mo-

1) Unter Hospitium wird oft in Urkunden soviel als Familie gemeint; allmälig verlor sich der Name in die Bedeutung eines Gasthofs, dann auch „*hostilium.*" In der vom Notar Pietro Torello den 12. April 1220 ausgestellten Urkunde heist es: „*Bolzonus, Signorinus Balbus, Henricus, Guido Bretonus etc. fecerunt, statuerunt et ordinaverunt inter eos quamdam domum communem edificare et turrim in quibusdam domibus, quarum quedam fuit Jacobi Carleverii et alia Gherardi Balbi ...... tali modo quod Bolzonus debet habere medietatem turris et medietatem expensuum facere, alteram medietatem Henricus et fratres ...... Sic volentes et statuentes inter eos ut tempore discordiarum et necessitatis possint omnes lectum habere communi et de turri se adiuvare et guerreiare communiter*; ein Wappenschild und ein Tisch musten vor jedem Thurme angebracht sein „*et in passerotis et colombotis omnes habeant eandem partem quam habent in turri et domo.*" Dergleichen Bruderschaftsbündnisse waren in Piemont häufig, ein Beispiel in den *Monum. hist. patr. I.* 1213. *Tenivelli biogr. Piem. II. p.* 40, *Marini arch. II. p*, 287, *Cibrario stor. di Chieri.* Ueber die berühmten Faktionen gedenke, als eines seiner Monferriner Annalen wegen preiswürdigen Geschichtschreibers, des *Benvenuti de Sancto Georgio* (*com. Biandrata*) *liber de origine Guelforum et Ghibellinorum. Basileae, Cratander.* 1519. 4.

Digitized by Google

narchische Princip diese Gesellschaften ihrem Werthe nach annullirt hatte, erwachte zuweilen die Vereinsliebe der Popolanen und lehnte sich gegen den Landesherrn auf, wie in Savigliano 1433, wo, als mit dem Absterben eines popolanen Tommaso Sereno, Wuchers halber übel berüchtigt, nach dem Gesetz sein Vermögen in des Fürsten Seckel fliessen sollte, da Herzog Ludwigs Kommissarius erschien, man nicht nur seinem Verfahren sich widersezte, sondern die ganze Partei schlagfertig ihres Bruders Erben mit Gewalt zu schützen drohte. In Genua traten 1308 die Mangiavacca, Pignatelli, Devineis, nebst andern zum Ghibellinenbunde zusammen, welchem gegenüber der der Guelfen, daselbst auch Mascarati, die Vermummten, geheissen. In Savona hatte sich 1303 die Volksgesellschaft neu organisirt, an der Spitze mit einem Vorstand (*abbate*), alle drei Monate zu wählen; jedes Stadtviertel hatte seinen Notar, fünf Hauptleute (Connestabili), jeder im Befehl über zweihundert Mann auf sechs Monate; den Inwohnern wurde ein Eid abgenommen, ihren Anführern zu gehorsamen; jeder, der sich dem nicht unterzog, aus der Bürgerliste gestrichen. In Turin unterschied man altersher die Konsuln in *majores* und *minores*, diese sollten die Rechte des Volks wahren; noch 1368 schrieb der Landesherr „*vicario et iudici nostris Taurini Rectoribus societatis populi, consilio et sapientibus dictae civitatis.*" Im J. 1375 gab's dort, der nichts weniger als bedeutenden Bevölkerung ungeachtet, viele Zunftkollegien und Brüderschaften, wie „*dominorum et domicellorum*, *scribanorum*, *mercatorum*, *sartorum*, *bechariorum*, *tabernariorum*, *vignolandiorum*, *sechatorum*, *ferrariorum*, *magistrorum cordarum*, *carpentariorum*, *lanetariorum*, *laboratorum*, *piscatorum*, *panatarie*, *speciarium*, *barbitonsorum*", welche sämmtlich, wenn auch sehr submisser Weise, den Volkskörper bildeten; adelige Hospize oder Alberghi nur wenige. Popolanenvereine in Alba 1293 „*homines Diani*, *Rodelli*, *Verduni et Rodi iurauerunt nouiter in societatem Albe;* 1294 *Bonacursius de Aliate capitaneus societatis populi ciuitatis Albe*, *Petrus Faletus natarius societatis populi Albe*"; in Cuneo, wovon der anonyme Chronist in der Bibliothek Balbo zu Turin „*populus igitur cepit exosam ac suspectum habere potentiam magnatum ... et obtinuit a dicto comite societatem popularem*

Digitized by Google

in Cuneo. Dictatis itaque statutis legatos mittunt ad dictum comitem Blangerium qui illa confirmauit et capitaneum constituit Raymundum Cerratum albensem, cujus presidio populus ab oppressionibus magnatum preservaretur. Et sic longo tempore fuit retenta audacia nobilium; et in tantum creuerunt diuitie ac potentie popularium, quod parui pendebant nobiles et equali statera procedebant pompe et status Cuneensium cum Cherio, Monteregali, Alba, Sauilliano." Der Geist, der diese Gemeinden leitete, erhellt am besten aus den Gesetzen der „*Societatis baroniae militum*" von Asti, darin es im 18. Kapitel lautet: „*Item quod cum societas populi habeat multa et diuersa capitula iniqua et iniusta contra milites et magnates et eos, qui de populo non sunt, statutum est et ordinatum, quod talia capitula et statuta, qualia habent illi de societate militum, talia sibi locum vendicent et locum habeant pro illis, qui sunt de societate militum contra illos, qui sunt de societate populi, verbis revolutis*"; es kam indess bald zur Uebereinkunft „*quod talia statuta iniusta et iniqua ad honestum et debitum modum*" zurückgeführt werden sollen, um mit dem Schuldigen nicht auch den Unschuldigen leiden zu lassen. Der Vorstand muste bei seiner Amtsübernahme schwören, gegen das popolane Asti den Frieden aufrecht zu erhalten „*ad quod dare forciam, virtutem et valorem, et si contrafecero, voco me et teneo me ex nunc prout ex tunc periurum et infamem ac proditorem et ab omnibus volo sic vocari.*[1])

1) *L. Cibrario storie di Chieri con documenti. Torino* 1827. 8. *I.* p. 152, 221, *II. p.* 74, desselben *econ. pol.* 2. *ed. I. p.* 234, *Novellis biografia di illustri Saviglianesi. p.* 9, 133, 168, 195, *Ag. Maria de' Monti compendio di memorie stor. di Savona. Roma* 1697. 8. *p.* 77; *Conventiones* (von den J. 1251, 1332, 1357 und 1471) *existentes inter inclitam et excelsam Communitatem Janue ex una et magnificam Communitatem Saone ex altera parte. Et quae sint inter eas observandae uirtute ultimae sententiae inter Ipsas latae: ut patet inventi.* a. E. *Impressum Saone per magistrum Franciscum de Silua. MCCCCCIII. die XI. Marcij.* kl. 4. *S. a-dij*; *Concessioni, decreti ed ordini della città di Savona fatte dalla serenissima reppublica di Genova. Gen.* 1610. *fol.* Savona's erwähnt eine Urk. v. 1142

Die Bündnisse der Popolanen finden sich charakteristisch repräsentirt in der *Compagnia di San Giorgio* von Chieri, als volksthümlichem Widerhalt gegen die *Compagnia de' militi.* Erwachsen aus der Entrüstung der Bürger und Gemeinen über das Gewalttreiben der Adeligen, deren Vornehmste, das Geschlecht der Balbi, längst offen und geheim die Freiheit des Kommune zu untergraben suchten, erblühte des Volkes Bund, gelenkt von weisen und biedern Männern, zu also sicherm Schutze, zu solcher Macht, dass selbst Edle, und vorzüglich die kleinern Burgherrn des Gebiets, aus Eifersucht, die Gesetze und den Zwang Einzelner von ihrer eigenen Klasse zu vermeiden, theils auch aus Lust, die Wohlthaten einer kräftigen Korporation zu geniessen, den Stolz der Geburt abstreiſten und die Aufnahme unter das Volk austrebten. Das älteste Zeugniss enthält eine Urkunde vom J. 1228, die den Edeln von Pralormo verbietet, im Kommunalrathe von Chieri über Angelegenheiten der adeligen wie der popolanen Gesellschaft eine Stimme zu geben. Die Rektoren oder Podestà beider wurden durch die ängstliche Aufmerksamkeit auf ihre gegenseitigen Maassregeln von jeder Schädigung

---

„*Castrum Saone in Camminata veteri versus mare*", beim *Moriondus I.* 57, *Codices MSS. bibl. R. Taurin. recens. J. Pasinius II. p.* 396, 400. In Tortona, das schon 1203 seinen Volkskonsul hatte, mengte sich 1221 selbst die Geistlichkeit in die beiden Faktionen und wüthete in hartnäckigem Kampfe wie gegen einen fremden Feind. *Costa, chartar. Terdon. p.* 88, *Carnevale not. Tort. p.* 111. Der Titel „Baron" entsteht nicht der schmeichelhaftesten Etymologie, da bekanntlich in frühen Jahrhunderten mit diesem Namen die Trossbuben, im Sinne von albern und unbeholfen, belegt wurden, und die damit verbundene Schmach noch im italiänischen Worte „*Barigello*", im mittelalterlichen Rom „*Baroncello*", für Scherge, angedeutet ist. Der oberste dieser Schergen hiess „*Cavaliere*"; von einem solchen hat den Ursprung ein Zweig der Familie Orsini, die Orsini de' Cavalieri, welche im Wappen einen Wachthund führen. *Manelli de feudis p.* 87, *Franc. Cancellieri il lago, il mercato ed il palazzo Panfiliano. Roma* 1811. 4. *p. VI.* Pavia wurde, zu Folge einer Rolle der adeligen und popolanen Familien v. J. 1399, seit lange regiert „*gubernata fuit per duas Societates, quarum una vocabatur societas Militum, in qua societate erant parentelae Nobilium Civium, qui portabant pro arma unam banneriam, quae appellabatur Baronia (ex transverso zonas aequaliter distantes albo nigrove colore distinctas, quas Baronias vocant) ...... et alia vocabatur Societas Populi, quae portabat unam banneriam totam rubeam.*" *Robolini notizie Pav. T. IV. b.* 173.

der Reppublik abgewendet, so dass vermöge dieser Verhältnisse die Zeit der bürgerlichen Stürme für Chieri ruhiger verfloss, als für viele benachbarte Städte. Das Element des Adels, das, sich nach und nach eindrängend, nicht wenig an der rein reppublikanischen Regierungsform verschuldete, die zu Ende des XIV. Jahrhunderts ob dem Excess von jenes Macht und Einfluss unheilbar verwundet, beschleunigte den Fall der Freiheit des Kommune, und machte die Verordnungen der Gesellschaft unnütz, welche dem Geschlechtsstolze Schranken zu setzen glaubte, wenn sie den Patriziern bei Strafe verbot, gegen einen Plebejer sich zu äussern „*tu es de populo grosso vel minuto.*“ Doch als diese Verderbniss noch fern, erfreute sich der Bürger Chieri's unantastbarer Freiheit, und erdrückte mit dem Gewichte einer ganzen Gemeinschaft den Aufruhr und das Widerstreben der sonstigen Tyrannen von Adel. Die Reppublik hatte einen fremden Podestà, die Kompagnie des Volks einen fremden Kapitano; grosser und kleiner Rath, Schatzmeisteramt und Steuerabgabe waren bei beiden gleich beschaffen. Das Banner der Gesellschaft wies, bei der Unmöglichkeit, früher, damals wie später, politische Freiheit im passenden allgemeingültigen Symbol herauszustellen, und in Erinnerung an die vom Nebel des Wahnglaubens entfesselte Religionswahrheit, ähnlich vielen andern in diesem Vaterlande, ein rothes Kreuz im silbernen Felde, wohl ohne Zweifel ein Vermächtniss der Kreuzzugsromantik; während das des Kommune einen goldenen Löwen mit der rechten Pfote in ein rothes Feld greifend.[1]) — Die Statuten der Popolanen wurden in der Gestalt, in welcher sie jetzt vorliegen, um's Jahr 1313 zu Ende gebracht; einzelne Ordnungen datiren von 1289, 1291, 1303 und andern Jahren; zum bessern Verständnisse von der Anstalt Zweck und den Parteikämpfen folgen hier einige Auszüge.[2])

Der Rektor, Podestà der Gesellschaft, konnte nur aus den Mitgliedern und blos für die Dauer eines Jahres gewählt wer-

1) Eine alte Eintheilung der Monarchie geschah nach fünf Provinzen, genannt Vaterlande, *la patria di Vaud*, *la patria di Savoia*, *la patria di Provenza*, *la patria di Aosta*, *la patria di Piemonte*; auch anderwärts trifft man diese Benennung, das Friaul wird noch jezt schlechtweg *la patria del Friuli* geheissen.

2) *Statuta Societatis S. Georgii Civitatis Cherii*, in den *Monumenta hist. patr. T. I. c.* 759. *seq.*

Digitized by Google

den; Tavernenbesuch blieb ihm untersagt. Er und die Konsuln musten inner zwei Monaten ein Urtheil fällen, in den zwei folgenden es vollziehen. Wenn Einer der Gesellschaft um einen Rechtsbeschluss gebeten, verliessen alsbald der Betheiligte und dessen Verwandte den Saal, um der Gerechtigkeit keinen Eintrag zu thun. Feinde, auch nur eines Mitglieds, durften nie in den Bund treten; die Söhne der Vereinsmänner galten bis zu ihrem fünfzehnten Jahre ohne Cermonien für „*filii societatis*", nach diesem Alter unterzog man sie einer prüfenden Wahl. Die Nachkommen der Balbi, Albuzani und Pugloli sollen auf alle Zeiten dem Bunde fremde sein.

Höchst vortheilhaft waren in den Statuten Jene bedacht, welche einen Mächtigen zu fürchten hatten, da diese ob der Einhelligkeit der Verbündeten und der dräuenden Rachenahme, Vendetta, nimmer so leicht ihrem despotischen Sinne zu willfahren wagten. Podestà und Konsuln beeideten die Pflicht, Jeden aus der Gesellschaft, der mit Einem ausser derselben in Streit lag, mit Mannschaft zu unterstützen und ihm „*pro vindicta facienda*" jegliche Hülfe zu leisten. Kam ein solcher, nur zu häufiger Fall vor, befiehlt das Kapitel „*de stremita sonanda*" ungesäumt das Läuten mit der grossen Sturmglocke der Kompagnie; der Podestà rief die Wehrmänner zu den Waffen „*et ad se uenire armatos facere et facere cum ipsis ultionem de maleficio comisso secundum qualitatem maleficii et personae, et si incontinenti ultionem non fecerit potestas uel consules, habeant plenam uoluntatem et baylam ad suam uoluntatem facere ultionem in illo qui maleficium commiserat uel quo adjutoribus suis, ita quod ultio fiat ut superius dictum est et non possit ullo modo remanere: et si non fecerint dictus potestas uel consules remoueatur siue remoueantur ab officio potestariae uel consulariae et totum suum salarium ammittat uel ammittant.*" Jeder war verpflichtet, sich nach dreimaligem Läuten mit der bekannten Glocke im Hause des Podestà einzufinden und zu warten, bis Alle in guter Ordnung „*ad uindictam*" ausziehen. Die Schlosser musten sich mit Piken, die Maurer mit breiten Aexten, die Gewerke mit Armbrusten, Bogen und wohlgeschliffenen Messern einstellen. Diese voran, mit bereiten Geschossen, gespannten Bogen, geschwung-

Digitized by Google

nen Spiessen (*balistis et acubus teysis et quarellis et sagittis perparatis*), hierauf vierhundert Bürger mit Panzer und Helm, zum Schluss fünfundzwanzig der allerstärksten Kämpen, die Flucht der Vorderleute mit Drohungen oder Hieben zu verhindern, bewegte sich der Zug gegen den Ort, wo die Schuldigen des Frevels, oder wo Einer vom Bunde im Kampfe Bedrängniss litt. War ein Haus oder Pallast zu belagern, so verfügte der Podestà über hundert Mann und alle Maurer und Zimmerleute, es zu erstürmen und zu zerstören „*integraliter diruere usque in fundamentum*"; wer die Theilnahme verweigert, wird aus der Gesellschaft gestossen. Wer bei seinem Hause Erker oder Thurm (*solarium uel turrim de fortia*) angebracht hat, ist eidlich bemüssigt, im Falle der Noth denselben dem Podestà zu öffnen, damit dieser Mannschaft hineinlegen könne (*guarnire*), bei 100 L. Strafe und Verstossung. Solche Gebäude blieben unveräusserlich an die dem Bunde Fremden, besonders die Feste der Trani und Alineri; ja, es wurde später geboten, dass nur Bundesleute sie betreten, oder in der Nähe sich aufhalten mögen. Die Obrigkeit des Kommune hatte, als Hüterin der öffentlichen Ruhe des Ganzen, jeden Cessionskontrakt sorgfältig zu hintertreiben. Wenn beim Raufhandel eines Bündners mit einem Feinde der Gesellschaft oder Fremden keine Zeugen von Sankt Georgern gegenwärtig gewesen, muss der Konsul dem Beleidigten entweder auf sein Wort glauben und die Strafe der Gesellschaft heraufbeschwören, oder wenigstens ihm und den Seinen die Vollmacht zur Selbstrache geben „*et quod uindicta de illa percussione et uulneratione debeat capi et fieri super illos et contra illos, de quibus dixerit percussus, et tantum plus quantum placuerit percusso et societati S. Georgii.*" Das Haus eines Cherasken von fremdem Hospize, aus welchem auf einen der Schutzbrüder ein Stein geworfen, wird der Erde gleichgemacht. Befreundete Hospize, hier Familiengebäude für das Geschlecht und dessen Klientele, waren die der Merlenghi, Mercadilli, Gribaudenghi, Benci, Castello und Tagloti, aber nur bis zu gewissen Epochen; die drei ersteren hatten die Pflicht, aufrührerisches Zusammenrotten, unter den Sankt Georgern selbst, zu unterdrücken, was man das Lösen der „*squara*" benannte. Als im J. 1305 dem Bunde neue Gefahr drohte, vereinten sich Kredenza und Kon-

Digitized by Google

suln zu energischen Maassregeln, die Unabhängigkeit der Stadt vor den feindlichen Absichten der Barone zu schützen, und erklärten für alle Zeit das Andenken des Podestà infam, welcher seiner Regierung den Verdacht der Lauheit aufgelastet; die Zinsschulden der Gesellschaft seien bis zu bestimmten Terminen abzutragen; für Schmähreden gegen Einen, der im Rathe den Vortrag hat *„illi qui esset ad arengheriam“*, Busse von 60 Soldi, in Privatcirkeln ausgesprochen, 10 bis 20 Astensische Soldi; blutige Verletzung eines Bündners durch einen Genossen, mit 10 Lire, Todtschlag *„quod absit“*, mit 25 Lire zu strafen. Innerhalb eines Monats muste gezahlt werden, sonst der Schuldige aus der Gesellschaft gewiesen, sein Name aus dem *libro hospitii S. Georgii* gekrazt wurde.

Viele sind die Rachegerichte, deren Andenken die Statuten verewigten; aus den vielen wähle nur jene Beispiele, welche darthun, wie die Rollen der Popolanen zu dem Adel gewechselt hatten, und wo Käuflichkeit der Strafe eines Edeln für den Mord an einem Bürger ehedem den Werth gemeinen Menschenlebens dem Adel zum Spott gemacht, fortan, wenn auch das Gewissen nicht, doch materielle Furcht den Uebermuth in Schranken hielt. Popolanen hiessen dann im Bundessinne auch die Nobili, welche zu S. Georgs Fahne geschworen. Da übrigens die Fälle des Mords unter Mitgliedern der Gesellschaft äusserst selten, die Ablösung der Strafe mit Geld im Gesetz demnach keine moralische Verderbniss unter ihnen verbreitete, sondern eher zur Hebung des Selbstgefühls wider den allemal mit so schrecklicher Strafe heimgesuchten Adeligen gegeben scheint, trugen die Vendetta's bei, das Gefühl des Volks für Recht zu stärken und seine sklavische Gleichgültigkeit in das wärmste Interesse, in unmittelbare Theilnahme und Handhabung der Gerechtigkeit umzuwandeln.

Capitula Henglexiorum.

Im J. 1274 *„indictione secunda in ecclesia S. Guglielmi de Chario“* war von den versammelten Bundesräthen beschlossen worden, die Ritter Guglielmo Englesio und Söhne in den Schutz der Gesellschaft zu nehmen, auf dass, wenn irgend Jemand Vater oder Sohn beleidige, geradezu an deren

Digitized by Google

Erzfeinden „*uindicta capiatur super personas Balborum et super res et personas illorum, qui dicuntur Balbi Carii, et hoc fiat per homines S. Georgii*“; Gebäude und Thürme, von welchen aus die Englesi angegriffen wurden, sind abzubrechen. Es stehe ihnen frei, und den Tapey's für sie, an jedem ihrer Feinde die Privatrache zu erfüllen, ja, die Gesellschaft gab ihnen, während der Fehde mit den Balbi's, in ihrem Pallaste und auf Geschäftsgängen ausser demselben zehn Mann an die Seite „*causa sociandi eos reddeundo et stando et sua negocia faciendo;*“ zwei Wurfgeschosse der Kompagnie sollen dieserweilen ihr Haus vertheidigen. Gewisse Räthe hatten als namhafte Schutzherrn zu wachen, dass kein Balbi den Ringkreis und das Gebiet der Englesi betrete.

Capitulum illorum de Orbizorio.

Sprachen die vom Geschlechte Orbizorio das Recht der Rache an, wie es sich ereignete, als Carlotto Orbizorio von Ruffo ermordet wurde, soll es die Gesellschaft selbst gegen dieses Bruder vollstrecken, und wenn jene „*ea occasione aliquas expensas facerent uel penas soluerent, quod societas predicta teneatur et debeat ipsos de predictis expensis indenpnos trahere penitus et conseruare usque in quantitatem librarum uiginti quinque minutorum*“ (mezzane, andre Male stieg die Summe auf 100 Lire vienn.). — Gleichfalls sollen die Rektoren „*in plena et generali credencia societatis in domo Benciorum ubi credencia per campanam et uocem preconis more solito erat congregata*“ den Mutino de Ripa und seinen Bruder Guido in der noch zu nehmenden Vendetta ob der Ermordung ihres Bruders Macario „*homicidio facto et commisso cum magna prodictione et sine aliqua causa*“ mit Geld und Leuten bestens unterstützen, im Vorbehalt, dass diese zu keinem andern Unternehmen gebraucht würden.

Zuweilen übertrug der Podestà der Gesellschaft einer einzigen Familie den Schutz einer andern; so den Peceti die Obliegenheit, mit ihren Leibern Gut und Blut der Surdi zu verfechten, deren Feinde gefangen zu setzen, ihre Besitzungen und Burgen zu verwüsten und zu zerstören. Ja, selbst die Werk-

zeuge der städtischen Rechtspflege waren dem Einflusse dieser Schutzverhältnisse unterworfen; ein Notar des Kommune, welcher der Familie Cinzani gegen die Cavalli's auf was immer für eine Art behülflich, verlor ein Jahr hindurch alle Kundschaft der Sankt Georger. Nicht das Gericht, nur der zu Schaden gekommene oder beleidigte Theil, konnte „*sincera uoluntate*" dem verwiesenen Räuber oder Mörder in die Heimath zurückzukehren erlauben, was manchmal edle Männer gestatteten.

Bei den Vendetta's kamen viele streng beobachtete Förmlichkeiten vor, als das dreimalige Läuten mit der Glocke der Kompagnie, das feierliche Verkünden des Podestà an die Konsuln, das Schwingen der Sturmfahne (*confaloni*) durch den Kapitano oder einen Verwandten des Beleidigten, endlich das Ausstellen der Strafurkunde (*instrumentum uindicte*) gegen den Schuldbelasteten. Meistens trat der Kapitano an die Spitze der Versammlung und verlas das Dokument, dessen Hauptinhalt lautete, dass die Betheiligten beliebige Rache nehmen mögen „*in personis infrascriptorum uel eorum parentum paronalium*" und hierin von der Gesellschaft dermaassen zu fördern seien, bei gelegentlicher Einmischung der Kommunaljustiz wegen vollbrachter Sühnung sogar mit offener Gewalt die Vereinsglieder aus den städtischen Kerkern zu befreien. Lagen Sankt Georger mit einander in einem Streite, der das Rachegericht zwischen ihnen zur Folge hatte, so musten sie sich nach genommener „*bona et egregia uindicta*" innerhalb eines Monats in Frieden begeben und versöhnen, widrigenfalls der Podestà sie aus dem Buche von S. Giorgio strich. Bei Beraubungen hielt man sich immer an die offenkundigen Feinde des Beraubten, so bei der des Percivallo de Troffarello die Mercabota und Bozati geradezu in den Schadenersatz verurtheilt wurden; doch soll der Schuldige oder Verdächtige während der zwei Monate vom Tage der Thätlichkeit an den Konsuln der Gesellschaft eingeklagt werden. Derjenige, welcher für einen S. Georger die Rache erfüllt, ist, wenn auch früher dem Bunde fremd, demselben fortan als einverleibt zu betrachten, mit Vollgenuss von dessen Freiheit und Recht. Von Verfolgung und Rachenahme waren die Einwohner von Marentino, Auglono und S. Martino de Stellono, obwohl in nächster Nähe, als dem Gebiete Chieri's und der Grafen von Bulgaro nicht zugehörig, freige-

sprochen; der Rachezug (*caualcata uindicte*), selbst wenn sie in Etwas den Frieden gebrochen, fand auf sie keine Anwendung.

Asti, die alte Freundin der Cherasker Gesellschaft, begann ob der Verwirrung in seinen Faktionen dem lezteren Kommune gefährlich zu werden; die Politik der Konsuln führte daher 1319 zum Beschlusse, die Astigianer erst dann wieder brüderlich dem Bunde anzureihen, wenn das Unwesen der Solari's jener Stadt zu Ende, der Bürgerkrieg ausgefochten wäre. Da unzeitiges Begegnen feindlicher Familien von Chieri, die Ruhe oft plötzlich störend, zu blutigen Gemetzeln und endlosen statutgemässen Vendetta's Veranlassung gab, pflogen die Aeltesten des Vereins eine Kapitulation mit diesen Geschlechtern, welcher nach bestimmt, wann und wie weit die einzelnen Familien ihren Gränzbezirk und Ring überschreiten durften. In dem *Consilium*, bekräftigt mit einer Urkunde des Notars Pietro Gualdono „*notario dicte societatis*“ vom 1. August 1325, beschworen vom gemeinen Podestà Jorgio de Plozascho, wurden die zu achtenden Gränzschranken zwischen den Rossi und den Castelli festgesezt, also dass die ersteren nach Belieben „*extra circas* (Wälle) *Cherii per fines quouscumque*“ am Montag, Dienstag und Mittwoch, die Castelli am Donnerstag, Freitag und Samstag ungehindert mit ihren Klienten und Dienstmannen sich begeben konnten; vom Sonntag hat jede auf die eine Hälfte nach dem jedesmaligen Gutfinden des Podestà Anspruch. Zur Erhaltung der Stadtmauern steuerte die Gesellschaft das Ihre, indem eigene Räthe die Verabfolgung eines Antheils von Ziegeln (*madonos*), Kalk und Sand, besorgten, welche Pflicht Jenen, welche Baulichkeiten oder Besitzthum (*domos, agralia, sedimina possessa*) längs derselben hatten, schwerer als andern zur Last fiel; die Höhe des Walls und Tiefe des Grabens wurden im gleichen Verhältnisse beaufsichtigt.

Klug zeigt sich der Einfluss berechnet, den die Gesellschaft im Kommunalrathe ausüben wollte, da die Rektoren derselben, gemach zu vieren angewachsen, während der Kapitano ein einziger, fünfzehn Tage vor einer grossen Rathssitzung, allemal zu Ende der Regierung eines Podestà, die stimmegebenden S. Georger mit dem Gegenstande der Unionswünsche behellten. Durch gründliche Erwägung ihrer Interessen und Feststellung ihrer

Digitized by Google

öffentlichen Aussprüche in der Kredenza des Kommune wahrte sich die Gesellschaft bei der Menge ihrer Mitglieder das Uebergewicht im Staate, beugte die Drohungen und Plane ihrer Feinde, zugleich der von Chieri's kommunaler Freiheit, und stand unverlezt und rein, gegenüber von Jener Ohnmacht, eine Zeit von Jahrhunderten, erlag nur mit dem allgemeinen Fall der Reppubliken ihres Vaterlandes dem Druck einer neu aufblühenden Monarchie, und ward selbst von dieser in der Form so weit geschont, dass noch zu Ausgang des XV. Jahrhunderts, mehr der städtischen Eitelkeit zur Huldigung, als in Wahrheit den Bürgerrechten zur Stütze, ein Schatten der ehedem segensreichen Institution erhalten blieb.

Digitized by Google

Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abate, Titel. 116, 186, 218.
Abgaben. 130, 210.
Abstimmen. 106, 137.
Abwesenheit vom Vaterlande. 132.
Abzugskanäle. 160.
Accursius und *Dinus*. 114.
Ackerbau. 57, 183.
Adelige, protegirt in Nizza. 179; treten der Volksgesellschaft bei. 220.
Ad fornices, Strafe. 152.
Adler, kaiserlicher. 2.
Advocatus episcopi. 17.
Aerzte im Mittelalter. 194, 195.
Aimo, Bischof von Vercelli. 18.
Alter, kriegsdienstfähiges. 206.
Ammen. 176, 198.
Amphitheater Verona's. 152.
Anatomie, Studium der. 195.
Anstandsregeln bei Tische. 188.
Apostelbrüder. 22 fgd., 37.
Apostelgürtel. 23.
Apotheker. 195.
Arborio, Familie. 49.
Archive von Kommunen und Kirchen. 105, 125.
Arianer und Manichäer in Piemont. 20.
Arimanno, piemontes. Albigenser. 21.
Armbrust. 146, 214.
Armen, Verhältniss der. 135.
Astrologen, befragte. 184.
Asyle in Kommunen. 127.
Ausfuhrwaaren. 166.
Aussätzige von S. Lazaro. 135, 147, 148.
Autemio, Pfarrer von Serravalle. 43.
Avogadri, Familie. 9.

Bäcker. 162.
Bäder. 130.
Ballspiel. 156.

Digitized by Google

Barbavara, Grafen. 67.
Barbiere. 130, 172.
Barkenkämpfe. 144.
Barone. 100, 102, 208, 212, 219, 220.
Beamte des Podestà. 115, 127.
Begräbnissgebräuche. 160, 193.
Beinkleider. 170, 172.
Bekehrungen. 198.
Beleidigungen, thätliche. 178.
Bellarmino, Kardinal. 50.
Bequemlichkeitsmöbeln. 172.
Berlina. 190.
Beschädigungen. 181.
Beschimpfung. 176, 178, 221, 224.
Betora, Beisel. 158.
Bewässerungskunst. 182.
Bewirthungsbrauch. 12.
Biandrata, Grafen von. 42, 132.
Bigamie. 192.
Bischöfe, Stellung der. 3, 6, 9, 106, 142.
Biscioni, Vercelleser Handschriften. X.
Bittschriften. 136.
Blatternkranken-Patronin. 153.
Blutschande. 187.
Boateria. 208.
Bobakterier-Gesellschaft. 182.
Boccia-Spiel. 155.
Boni viri. 101.
Bordelerius, Bordelle. 150.
Brautdotationen. 148, 185.
Brautnacht, Mitgenuss der. 132.
Brautring. 185.
Brodgattungen. 162.
Brodverkäufer. 149, 162.
Broleto. 4.
Brücken. 132.
Buchdruckerkunst in Piemont. 124.
Bücherverleiher auf Universitäten. 194.
Buchhaltung, italiänische. 198.
Bucklige. 188.
Bullen, päbstliche. 10.
Burgen des Klerus. 13.
Bürgeraufnahme. 7, 128.
Camerae servi speciales. 199.
Campagna von Rom. 182.
Camphio. 17, 176.
Capitano del popolo. 5.
Carbunzellus, Verwünschung. 160.
Carroccio. 204.
Catapanus. 6.
Cattaneo, Longino, von Bergamo, Dolcinist. 31, 89.
Cavalcata. 208.
Cavaliere. 220.
Chiffrenschrift. 117; *Ch. de Paravey essai sur l'origine unique et hieroglyphiques des chiffres et des lettres de tous les peuples. Paris* 1826. 8.
Coazza. 151.
Colobbiano, Simone da, Vercelleser Hauptmann. 63.
Compagnie delle armi, compagnie delle arti. 207, 215.
Compange, Genua's. 98.
Congrès, der. 192.
Consuetudines von Genua. 100.
Cosinus. 176.
Crepacuore. 208.
Cunagium. 132.

Dalmatien, Apostelbrüder und Dolcinisten in. 24.
Dante Alighieri. 41, 92.
Deutsche Kolonie in Piemont. 66.
Diebstahl. 175.
Diener des Kommune. 116.
Dirnen, öffentliche. 144, 149, 150, 171, 176, 194.
Dolcino; Quellen über ihn X, 25, Abstammung und erste Jugendjahre 27, Flucht mit Margherita 31, seine Briefe 32, Ansichten und Lehren 35, drohendes Erscheinen und Vergrösserung seiner Macht 42, 46, Untäuschbarkeit 49, vernichtet die erste katholische Expedition wider ihn 52, er sieht in

Trivet einen würdigeren Feind 56, Folgen seiner Kriegsjustiz 59, zweite Niederlage der Katholischen 62, kein Vortheil erwächst ihm daraus 63, sein Zug nach Campertogno 66, erste verlorne Schlacht Dolcino's 72, seine Gerechtigkeit 73, er lagert auf der Parete Calva 76, neuer Aufschwung seiner Partei 77, Verschwörung gegen ihn 78, er besezt den Monte Rubello 79, sein Stern beginnt zu sinken 81, er überfällt nochmals die Katholischen 83, Gräuelthat derselben 86, äusserste Noth der Dolcinisten 87, ihr Untergang 88, 92, Dolcino's Tod 91.
Domus. 128.
Donnerstag, grüner. 148.
Duell, Zweikampf, Gottesurtheil. 17, 176 fgd., 182.
Dukaten. 174.

Eberjagd. 165.
Ehebruch. 189, 191.
Eichellese. 164.
Entblössungen, körperliche. 149, 189, 197.
Epidemieen. 196.
Erbschaftsverhältnisse. 184, 199.
Erdbeben. 53.
Erpressungen. 115, 198.
Esel, bestrafter. 183.
S. Eusebius, Kapitel von. 2, 15, 144.
Exorcismen. 72, 180.

Fahnen. 87, 206, 220, 221, 226.
Falkenjagd. 165.
Falschmünzer. 173.
Familienzwiste. 176.
Far la fica. 179.
Fasane. 165.
Federschneiden. 139.
Feigen. 130.
Fensterbalkone. 129.
Feuersbrünste. 180.
Feuerwaffen. 209, 214.
Feuerwerke. 147.
Fidata, deffidata. 177.
Findelhäuser. 148, 149.
Fische und Krebse. 162.
Fleischverkauf. 163.
Fraticeller. 29.
Frauenschönheit. 30, 139, 185.
Frauenturniere. 209.
Freisprechungen. 15, 212.
Friedenseid. 180.
Froschverkauf. 162.
Fruchtwagen. 204.

Gallina ablata. 180.
Gattinara, Städtchen. 39, Mercurino Gattinara. 52.
Gazarer. 20.
Gebräuche, abergläubische. 183, 184, 185.
Gefangene. 136, 141, 174, 211.
Gefangenwärter. 141.
Geflügeljagd. 165.
Gefundenes. 175.
Geistesprodukte Gefangener. 141.
Gemsjagd. 165.
Gerichtskonsuln. 133.
Gesandter. 117.
Gesellschaften, geheime. 156, 170.
Ghetto. 196.
S. Giovanni-Fest. 145.
Gnoccolare-Fest Verona's. 144.
Gold-Minen und Wäschereien. 2.
Gottesfrieden. 54.
Gottes- und Heiligenlästerung. 160, 198.
Gränzbezirke der Familien. 227.
Guelfen und Ghibellinen. 3, 63, 215, 217.

Digitized by Google

Haare der Frauen, gesetzliche Achtung der. 190.
Haarausreissen. 12, 35, 178, 179, 193.
Haarreliquien. 20, 191.
Haarschmuck, weiblicher. 151 fgd., 172.
Handelskonsuln. 6.
Handschriften, werthvolle. 124.
Handschuhe. 144, 171.
Hangebörsen. 171.
Hangemünzen. 173.
Häuser im Mittelalter. 128, 161, 181.
Häuserabreissen. 150.
Hazard-Spiele 155.
Heirathen. 184.
Helme. 161, 209.
Herold des Kommune. 118.
Hirschjagd. 165.
Hochzeitsgeschenke. 184, 185.
Hochzeitsluxus. 186.
Hochzeitszüge. 186.
Hofnarren. 188.
Holz. 162.
Honigkuchen. 186.
Hospize der Adeligen. 216.
Humiliatenorden. 29.
Hunde. 166.

Jagd. 164 fgd.
Jagd-Naturalgaben. 165.
Infamiestrafe. 119, 130, 183, 219, 224.
Inquisition. 20, 22.
Interdikt und Exkommunikation. 9, 10, 106.
Juden im Mittelalter. 196 fgd.
Judenärzte. 195.
Judensteuer. 195, 198.

K, Buchstabe, für C, bei Italiänern. 99.
Kaiser, Stellung zu Kommunen. 5, 7,
Kalender der Gerichtsbank. 122.
Kalkbrennereien. 129.
Kammantiquität. 191.
Kanzleischriften. 139.
Kardinalstitel. 19.
Käse. 63.
Kastanien. 164, 183.
Kastration. 196.
Kelche. 34.
Kerker in Kommunen. 121, 127.
Kiltgehen. 185.
Kinder, uneheliche. 192.
Kinderreichthum. 131.
Kirchenbesuch. 161.
Kirchengeräthe, werthvolles. 34.
Kirchengräber. 193.
Kirchengüter, Vergeudung der. 13, 34.
Klageweiber. 193.
Klatschmäuler. 179.
Klausurverletzung. 31.
Kleider. 136, 149.
Kleidungsluxus. 33, 171.
Klerus; Stellung 10, 11, 12, 19, 142, 176, gefährdeter Besitz, und Reichthum 12, 13, kriegerischer Sinn 13, 220, Sittenverderbniss 14, 50, Ungemeinnützigkeit und Kleiderpracht 33, Handelsthätigkeit 34, 169, Aerzte im 195.
Kochbücher. 187.
Kommunalbedienstungen. 210.
Kommunen. 4, 97, 128.
Kondottieri. 40, 214.
Konkubinen. 150, 189.
Konsuln der Kommunen. 4, 99, 101, 218.
Kopisten von Handschriften. 123.
Korsaren in Ligurien. 100.
Kosalo, Häubchen. 151.
Kostüme der Juden. 197.
Kreuzesverachtung. 37, 160.
Kreuzfahrer. 132.
Kriegsdienste in Kommunen. 206 fgd., 210.
Kriegswesen. 40, 48, 203.
Kuppler. 152.

Digitized by Google

Lampen, heilige. 23.
Lancia, Manfredo, kaiserlicher Vikar. 7.
Lastträger. 158.
Leinwand. 169.
Liber bovis. 134.
Lithographie in Piemont. 124.
Logerium. 129.
Longobardus, *vir*. 102.
Loosung im Kommunalrathe. 122. 135.
Lösegelder. 211.
Lustseuche. 153.
Luther's Schriften. 22.

Maccaroni, die. 187.
Machsor der Juden. 198.
Mai-Feste und Gebräuche. 185.
Mandelbäume. 183.
Mäntel. 151, 170.
Margherita von Trank. 30, 47, 70, ihr Tod. 91.
Marktprivilegien. 6.
Maulesel. 163, 167.
Maurer. 129.
Milites. 116, 119.
Miliz. 212, 214.
Miniaturen in Handschriften. 123.
Moden. 170 fgd.
Monferrat, Raineri Marchese von. 55, 62, 79.
Mord. 179, 224.
Mühlen und Müller. 162.
Münzfuss. 170, 173.
Musterbücher. 172.
Mysterien, geistliche Schauspiele. 146, 147.

Nachtschwärmer. 159.
Nachtwächter. 159.
Narrenbischof. 146.
Neujahrwunschgaben. 185.
Nonnen. 184, 188, 194.
Notare. 138, 224, 227.
Nothzucht. 189.

Oblation der Kinder. 14.
Oehlverkauf. 164.
Ohrfeigen. 178.
Orenga, Vercelli's Kommunalglocke. 92.
Oste. 208.

Paganus. 212.
Paisanus. 57.
Paleologus, Theodorus. 54.
Pallast, Justiz-. 120 fgd., Palläste von Privaten 223.
Pagageien. 167.
Papier von Baumwolle und Leinen. 124, 139.
Patarener. 20, 200.
Pelzwerk. 170.
Pergament. 124, 139.
Perrücken. 191.
Pferde, (*armigeri*, *dextrierii*, *ronzini*). 116, 119, 131, 146, 163, 167, 210; vergl. *Rogers and Pegge observations on the antiquity of shoeing horses. Lond. (antiquar. mem.)* 4.
Podestà, Gemeindevorstand. 4, 101, 112 fgd., 213, 221.
Polenta, Speise. 187.
Pönitenz. 35.
Porchetta-Fest. 145.
Posten, italiänische. 116.
Prà — della — Valle-Feste. 145.
Prato, Dolcino's Geburtsort. 27.
Priesterehen. 14.
Prokurationsheirathen. 185.

Digitized by Google

Prokurator des Kommune. 115, 160.
Prophezeihungen im Mittelalter. 32, 252.
Prugnum. 133.

Raineri, Bischof von Vercelli. 82, 85.
Rathsversammlung (*credenza*). 122, 225.
Raub. 175.
Rebaudichine. 214.
Rebhühner. 165.
Rechtsprofessen. 99.
Redensart in Rechtsgleichnissen. 134.
Redestyl, eigenthümlicher. 54, juristisch verworrner. 134.
Reisbau. 183.
Reiterdienst. 209, 212.
Repressalienrecht. 175.
Roccolo. 165.

Saluzzo, Manfred von, tapfrer Hauptmann. 69.
Sarazenen in Ligurien 100.
Savoyen, Grafen von, wann Herzoge geworden. 8.
Sbirren. 119.
Schachspiel. 155.
Schanzen von Schnee. 74.
Scharfrichter. 123.
Schatzmeister (*chiavaro*). 140, 143, 221.
Schenken, Schenkweiser (*frasche*) 157 fgd.
Schenkungen an den Klerus. 2, 11, 142.
Schergen. 119.
Schiessen mit dem Bogen. 178.
Schiffahrtsrechte. 6, 182.
Schiffbrüchige. 132.
Schleier der Frauen. 149, 193.
Schleppe. 149, 172.
Schmausereien. 34, 186.
Schneider. 169 fgd.
Schreibzeug der Notare. 139, 185.
Schuhmoden. 172.
Schulden der Kommunen und von Privaten. 136, 180, 224.
Schüler, geistliche. 180.
Schützengesellschaften. 146, 215.
Schutzgesellschaften, piemontesische. 156, 216.
Schweine. 161.
Schweizer, Einfälle der. 45.
Seewesen. 98.
Segarello, Gherardo der ältere, Apostelhaupt 22, der jüngere, Dolcino's Freund 39, 89.
Seide. 170.
Senatoren, römische. 182.
Sicherheitsbriefe. 12, 133, 211.
Sklaven. 16.
Sodomie. 189, 192.
Sola, Milano, Dolcino's treuer Freund. 68, 88.
Souillart, der Hund. 166.
Speisewirthe. 158.
Spielgesetze. 154.
Spitäler. 147, 148.
Sporngeld. 199.
Stadtbann. 116.
Stadtmauern. 213, 227.
Stadtthore. 213, 214.
Stadtviertel, 134, 205, 218.
Stadtwachen. 174, 213.
Statuten. 9, 102, von Albenga 107, Aosta 105, Asti 107, 119, Brescia 102, 108, Chambery 105, Chieri 219, Como 104, Genua 104, Levanti, Lodi, Lucca 108, Mailand 104, 109, Nizza 133, Novara 104, 109, Pavia 109, Pistoja, Pisa 103, Sardinische Insel, Savoyen 110, Siena 103, Susa 107, Turin, Valtellin 110, Vercelli 9, 111, Verona 102, 104, 106, 111.
Statutenabschriften. 123.
Statutenverbesserung. 126.

Digitized by Google

Steinböcke. 164, 167.
Stickereien. 172.
Stockgefechte. 177.
Stöhre. 162.
Störche. 167.
Strassen. 132, Reinlichkeit der. 160.
Studenten. 194, 195.
Sturmläuten. 222.
Syndikusse. 135.

Taubenfang. 167.
Testaccio-Spiele. 182.
Testamente, wohlthätige. 148, 149.
Theodolinde, Königin. 46.
Thierhetzen. 168.
Thierliebhaberei. 167.
Thorhallen (*porticus*). 161.
Thorschliesser. 141.
Thürme in Kommunen. 121, 214, 223.
Thürmer. 121.
Tischzeugbildnerei. 188.
Todtengräber. 193.
Tonsur. 15.
Tortona's Unglück. 105.
Tortur. 180.
Tranchiren. 188.
Trivet, Nikolaus. 54, 79.
Trommel und Trompete. 48, 130.
Tuchhandel. 131, 169.
Turniere. 208.

Ueberfälle, kriegerische. 8.
Uhren auf Kommunalthürmen. 121.
Universität. 194.
Unvermögen, eheliches. 191.
Unzucht 188, 189, mit Judenweibern 197.
Urkunden, rechtskräftige. 133, 138.

Vaterlande. 221.
Vendetta, Rachegericht. 222 fgd.
Verbannungen. 180.
Verführung. 191.
Verkündigungen, öffentliche. 120.
Vermumenne. 160.
Vermummte. 146, 193, 218.
Verräther. 157, 176, 184.
Verstümmlungen. 178.
Verunreinigung der Gebäude. 161.
Vikar des Podestà. 115.
Vikariat, kaiserliches. 8.
Viridarium imperii. 2.
Vogelschiessen. 146.
Volksfeste, Bologna's, Firenze's, Lucca's, Padua's, Piemont's, Pisa's, Savoyen's, Venedig's, Vercelli's, Verona's. 143 fgd.
Votive. 87.

Waarenbolleten. 131.
Wachthorn. 213.
Waffen. 174, 209.
Wagen und Kutscher. 169, 170.
Wahlen in den Kommunen. 5, 222.
Waldenser. 20, 201, 202.
Wappen, Ursprung von. 7.
Wappnungsstücke. 209.
Wasseruhren. 73.
Weber. 169.
Wechselbrief, erster italiänischer. 198.
Wechselkurs. 119.
Wechsler. 173, 198.
Weiber, Tapferkeit patarenischer. 80.
Weine und Biere. 159, 183.
Weinmaasse. 158.
Wetterbeschwörungen. 72.
Wettrennen. 143 fgd.
Wirthe und Wirthshäuser. 157.
Wohlstand, sittlicher. 149.
Wolfsjagd. 168.

Digitized by Google

Wucher. 198.
Würfelspiel. 155, 206.
Wurfgeschoss. 85, 209, 214.

Xio, *xia*. 176; das Wort „*barba*", den Waldensern Name ihrer Priester, erscheint in der Bedeutung von „Oheim" in piemontesischen Urkunden schon 984 „*rotbertus filius quondam item stauelioni* ***b a r b a***", 990 „*et ipsi* ***b a r b a*** *et nepus*"; 872 „*de* ***b a r b a n e*** *meo Stadeuerto seo de germano.*" *Monum. hist. patr.* I. c. 53, 269, 280.

Zauberer. 180.
Zeitrechnung, italiänische. 121.
Zeugniss, falsches. 177, 182.
Ziegel, Ziegelmaass. 129.
Zöpfe, Schwur auf die. 190.
Zunftwesen, italiänisches. 129, 162, 169, 181, 207, 218, 222.

Digitized by Google

Literatur - Register.

Abhandlung von Wasseruhren. 73.
Achillini, Giovanni. 173.
Affò, Ireneo. 22.
Agosti, Agostino. 20.
Akerlio, docteur (*pseudon.*) 191.
Albertis, Albertus de. 149.
Albin, Eleazar. 163.
Alighieri, Dante. 41.
Allou, Ch. N. 209.
Altenburg, J. E. 48.
Alton, J. 34.
Andres, Giovanni. 210.
Anecdotes pour l'histoire. 192.
Angelus, Andreas. 168.
Angius, Victor. 110.
Annoni, Carlo. 180.
Anonimo Cortonese. 29.
Anthimius. 187.
Antipugilism. 177.
Antolinus, Petrus Angelus. 162.
Anton, C. G. 185.
Antonelli, Niccolo Maria. 19.
Aquaviva, Belisario. 166.
Aquila, Johannes. 156.
Arborea, Eleonera von. 110.
Arborio-Gattinara, D. 49.
Archives histor. de Nimes. 146.
Arco, Carlo d'. 110.
Art of defence. 177; das Original ist italiänisch von *Giacomo di Grassi ragione di addoprar sicuramente l'arme si da offesa, come da difesa. Venezia* 1570. 4.
Art of preserving. 191.
Ascoli, Davidus d'. 197.
Aubry, Ch. 209.
Audiguier. 178.
Auria, Vincenzo. 209.
Ausgabenbücher der Gonzaga. 173.
Ayrault, Pierre. 183.
Azuni, Domenique Albert. 100.

Baccius, Andreas 159.
Baggiolini, Prof. Cristoforo. IX, XI.
Bail, C. J. 199.
Bajanus, Andreas, de Goa. 58.
Balbi, Lucio Antonio. 192.
Baldi, Bernardino. 187.
Balduccio, Lemmo. 149.
Bando delle soldatesche. 120.

Digitized by Google

Barbiola, Alessandro. 25.
Bargigi, Guiniforte de'. 41.
Barisonius, Albertinus. 126.
Baroncelli, de arte. 119.
Barotti, Giovanni Andrea. 191.
Barraud, *abbé.* 34.
Bartoli, Daniello. 205.
Bartolucci, Vincenzo. 133.
Barton, J. 167.
Baudi di Vesme. 57.
Beaumont. 191.
Beaumont, Joseph. 169.
Bechstein, Ludwig. 147.
Belli, Ottaviano. 195.
Bellonius, Marcus Antonius. 99.
Belmondo, G. 140.
Bender, J. G. 156.
Bene, Benedetto del. 153.
Benignus, Fulvius. 184.
Benius, Jacobus. 134.
Benvoglienti, Uberto. 99, 103.
Bericht vom Kardin. Bellarmin. 50.
Bernardus Morlacensis. 200.
Beroaldus, Philippus. 58.
Bertalazzoni, Gasparo. 122.
Berthoud, Ferdinand. 73.
Bertoncellius, Johannes. 148.
Besier, Augustus. 179.
Betsbrugius, Aegidius. 134.
Beugnot, Arthur. 199.
Biandrata, Conte Benvenuto San Giorgio de. 55, 217; Giorgio, 42.
Bibliotheca Farsetti. 191.
Bibliotheca italiana. 198.
Biemmi, G. M. 103.
Biffignandi, P. G. 168.
Bigoni, Bassiano. 212.
Bladus, Antonius 140.
Blondus, Michael Angelus. 167.
Blume, Friedrich. XI.
Boccamazza, Domenico. 184.
Boerius, D. N. 132.
Boexken van Cokeryen. 187.
Bohun, R. 72.
Boldonius, Octavius. 9.
Bombardini, Antonio. 142.
Bonacina, Martinus. 31.
Bonada, G. 82.
Bonelli, Benedetto. 31.
Bonifacius, Balthasar. 126.
Bonitius, Johannes. 125.
Bonjohannes, Johannes Baptista. 137.
Bonnino, G. G. 196.
Bonnard, Cammillo. 173.
Borghi, Cammillo. 145.
Borgondio, Horatius. 129.
Borrinus, Antonius. 208.
Boschini, Marco. 145.
Bossemius, Matthäus. 50.
Bragaccia, Gasparo. 117.
Breue portus Kallaretani. 99.
Broccoli, Michele. 6.
Bronner, Franz Xaver. 40.
Broughton, Hugh. 160.
Brugiottus, Alexander. 133.
Bruyn, Abraham de. 209.
Bruzza, L. 47.
Bucellenius, Johannes. 138.
Buckeliana. 188.
Buckeridge, James. 171.
Burgo Sancti Martini, Johannes Antonius de. 124.

Cancellariis, Orpheus de. 173.
Cancellieri, Francesco, *celebre antiquario di felice memoria.* 163, 220.
Cani, Gian Jacopo de'. 209.
Cajus, Bernardus. 166.
Calendarium Huberti sacri. 168.
Callimachus. 190.
Cambiagi, G. 145.
Capis, Giovanni. 27.
Capitoli di Vercelli. 8.
Caporella, P. P. 185.
Capraja, Beatrice di. 149.
Capriglia, Giuseppe da. 121.
Capugnano, Jeronimo. 167.
Caranta, J. 192.
Carli, Alessandro. 153.
Carlinius, Domenicus. 97.
Carmeli, M. A. 116.

Digitized by Google

Carmoly, D. 196.
Carnevali, Conte Giacomo. 113.
Carolus a Basilica Petri. 2.
Carranza, Alfonso a. 149.
Cartwright, John. 145.
Carusio. 8.
Caselius, Martinus. 149.
Castellamonte, Amedeo. 168.
Catalano da San Mauro, Nicolo. 23.
Catalogue of the Clokemakers. 73.
Cateni, Cammillo. 187.
Cavaglieri, Marco. 34.
Cavazza, Giovan Battista. 185.
Cavriani, Federico. 121.
Caylus, Comte de. 170.
Cechetti, Raimondo. 128.
Ceva, Johannes. 174.
Chamillard, Gaston. 15.
Champagnac, E. 98.
Charnock, John. 99.
Charrier, J. 170.
Charvaz, Bischof. 22.
Chasles, Hugo. 192.
Chastaigner, Louys. 18.
Cherlier, F. M. 147.
Chiaramonti, Giambattista. 130.
Chioccarello, dott. Bartolomeo. 126.
Chiocci, Marcantonio. 13.
Choveronius, Bermondus. 50.
Christ, J. J. 192.
Cibrario, Cavaliere Luigi. 4, 30. 117, 178, 219.
Cieco, Francesco. 209.
Ciotti, Giovan Battista. 172.
Cirinus, Andreas. 167, 168.
Clamorgan, J. 168.
Clasio, Luigi. 188.
Clavel, F. F. B. 157.
Clemens VII. 178.
Clivola, P. 156.
Cobarubias, P. di. 156.
Cockburn, John. 178.
Colombo, Giulio. 132.
Colorno, Abramo. 134.
Coltellini, Agostino. 191.
Combat en champ. clos. 178.
Concessioni, decreti, ec. 219.
Considerations to prove. 191.
Conti, G. Franc. 124.
Conventiones existentes. 219.
Cordara, Giulio Cesare. 121.
Corio, Bernardo. 57.
Corona delle donne. 172.
Costa, Lodovico. 55, 105.
Cotta, L. A. 67.
Crassi. 109.
Crassus de Ripolis, Damianus. 195.
Cremanni, Aloysio. 134.
Cristiani, Girolamo Francesco. 160.
Croce, Giambattista della. 160.
Croce, Giovanni della. 72.
Crotta, Sebastiano. 120.
Crusius, J. A. 160.
Cry of Sodom. 193.
Curione, Ludovico. 139.

Darstellung des Kampfes. 178.
Datta, Pietro. 40, 117.
Davanzati, Bernardo. 165.
Davidicus, Laurentius. 47.
Davidson, William. 100.
Daza, Alonso. 130.
Declamazione delle donne. 173.
Declaratio Eugenii IV. papae. 191.
Declaration du roi. 172.
Decreta Mediolanensia. 17.
Deinlein, G. F. 181.
Dekker, Thomas. 172.
Descrizione d'un Roccoletto. 165.
Dichiarazione dell' archivio fiorentino. 126.
Dionisi, abate Jacopo. 194.
Ditz Büchlein etc. 187.
Documens du Vaud. 160.
Dolfius, Florianus. 194.
Domenech, Fr. 34.
Donaldson, T. L. 161.
Dondi, Francesco Scipione. 160, 173.
Dragoni, Antonio. 47, 148.
Duellist, the. 178.

Durando, Jacopo, *storico benemerito.* 4, 194.
Durante, Louis. 149.
Dürr, Fr. Ant. 146.

Elindi Sofrando (*pseudon.*) 194.
Ercolani, Giulio Antonio. 139.
Erdmann, J. Fr. Gottl. 147.
Erörterung ob ein Schütze etc. 215.
Esorcismo per i demonj. 180.
Etwas von Schützen. 147.

Fabbroni, G. O. 129.
Fabretti, A. 40.
Fabrizi, Aloisio Cintio de. 160.
Facciolati, Jacopo. 134.
Fanciulli, abate Luca. 23.
Fantuzzi, Conte Marco. 12.
Fanucci, Giovan Battista. 98.
Farlati. 24.
Farullo, Gregorio Augustino. 56.
Fea, Carlo. 116.
Federici, Giovan Battista. 102.
Fedreghini, G. F. 116.
Feilds, John. 168.
Ferber, Wolffgang 147.
Ferretti, C. F. 8.
Ferro, Ambrogio. 105.
Festeggiementola de' Fechin. 158.
Figari, Giacomo Maria. 99.
Filamondo, frà Raffaele Maria. 40.
Fileppi, Francesco Innocenzo. 2.
Firenzuola, Agnolo. 167.
Fischer, F. C. 185.
Flögel, K. F. 188.
Fontana, Johannes Antonius. 73.
Fontanini, Monsignor Giusto de. 213.
Forlano, Leonardo. 118.
Fortis, Alberto. 153.
Forza, Fabio della. 8.
Foscolo, Ugo. 190.
Franceschi, Ottavio de'. 50.
Franco, Lodovico. 23.
Friedländer, G. 149.
Frisi, Conte. 47.
Fuchs, M. G. 168.

Gabrielli, Magino. 170.
Gajani, Giovan Battista. 209.
Galiani. 187.
Galläus, Philippus. 190.
Galletti, P. L. 84.
Galli, Conte. 115.
Garampi, Cardinale Giuseppe. 21.
Garonius, Angelus Stephanus. 154.
Garzia de Trasmiera, Didacus. 22, 192.
Gazzera. 69.
Gebauer, G. Chr. 190.
Gelli, Jacopo. 99.
Gennari, G. 188.
Gentilius, Octavius. 19.
Gherardini, Lorenzo, *accademico della Crusca.* 198.
Ghisi, Innocenzo. 194.
Giacchiroli, Vincenzo. 185.
Gianni, G. 190.
Giegher, Messèr Mattia. 188.
Gieseler. 21.
Gilbert, P. C. 146.
Gilchrist, James P. 178.
Gilini, Antonio. 149.
Gioffredo, Pietro, *annalista.* 100.
Giovanetti, Giacomo. 104.
Giovanni, Giovanni de. 199.
Giulianelli, Andrea Pietro. 159.
Giustiniani, Ansaldo. 206.
Gorius, A. F. 160.
Gothofredus, Jacobus. 149.
Goudoever, A. van. 192.
Gratiolius, Petrus. 181.
Greco, Domenico. 121.
Gregory, G. de. 195.
Gridario di Milano. 120.
Grillet, J. L. 20.
Grimaldo, Domenico. 164.
Grossi, avvocato. 13.

Digitized by Google

Gruau, Louys. 168.
Grueber, Bernhard. 47.
Grundig, Christoph Gottlob. 53.
Guarinus Veronensis. 124.
Guasco, Francesco Eugenio. 190.
Guazzinus, Sebastianus. 55.
Guerra, Ludovicus. 10.
Guest, R. 169.
Guillemeau, Ch. 192.
Guyetus, Carolus. 143.

Hall, Thomas. 191.
Handbuch für Hetzen. 168.
Hane, Philipp Friedrich. 51.
Hannesen, Johann Andreas. 179.
Hansard, M. 147.
Harenberg, J. C. 22.
Hargrove, E. 147.
Henderson, Alexander. 159.
Henry, D. M. J. 12.
Herweerden, J. van. 81.
Histoire des jeux. 156.
Histoire notable. 193.
Historia del combattimento. 178.
Historia Dulcini. 25.
Hogäus, Gullielmus. 165.
Homo-Diabolus. 179.
Hull, W. 171.
Huzard, J. B. 165.

Jäger, Chr. Fr. 192.
Inquiry on the Albigenses. 22.
Instruction of king Henry. 185.
Joly, Claude. 180.
Jovius, Paulus. 163.
Ireneo Cocidogmacchinvio (*pseudon.*) 34.
Irico, Giovanni Andrea. 2, 20.
Istoria de' Cantalupi. 28.
Itinerario delle poste. 116.
Junius, Hadrianus. 190.
Juvernay, P. 150.

Kasperger, Giovanni Girolamo. 185.
Keewanaia che Keeteru. 178.
Keudell. 178.
Kiefhaber, J. K. 185.
Kiltgehen, das. 185.
Krause, J. Gottl. 190.
Kunstbüchlein. 170.
Kunz von der Rosen. 188.

Lami, Giovanni. 20.
Landi, Ortensio. 165.
Lanfreduciis, Nicolaus de. 141.
Langen. 55.
Langlois, H. 125.
Lassala, Emanuele. 170.
Laurop, C. P. 168.
Lazzari, Tullio. 20.
Leggi et ordinamenti. 172.
Lelewel, C. L. 146.
Lemene, Francesco. 187.
Leo, Heinrich. 98.
Lewis, F. 18.
Liruti, G. G. 213.
Livre de cuysine. 187.
Livre de la chasse. 166.
Locatellius, Petrus. 72.
Lomonaco, Francesco. 40.
Longolius, Cristoforus. 17.
Losäus, Nicolaus. 195.
Lucich, Paulovich. 15, 149.
Ludewig, Johann Peter. 185.
Ludwig, K. F. 73.
Lutius, Horatius. 195.

Macon de la Fontaine, R. le. 192.
Magistris, Paolo de. 19.
Magius, Franciscus Maria. 194.
Mai, Cardinale Angelo. 126.
Malacarne, Vincenzo Maria. 40, 42, 196.
Malcolm, James Peller. 146.
Malinski, Kasparus. 195.
Manetti, Camillo. 5.

16*

Digitized by Google

Manetti, Saverio. 162.
Manni, Domenico Maria. 145, 185.
Manno, Conte. 191.
Marcelus Ancyranus (*pseudon.*) 50.
Marchesius, Franciscus. 143.
Maridat, Petrus. 197.
Marini, Gaetano. 118.
Marini, Luigi. 214.
Marocco, Giuseppe. 13.
Martinelli, Agostino. 182.
Martinelli, Domenico. 73.
Massey, William. 125.
Mazza, Vincenzo. 161.
Mazzolà, Giacomo. 191.
Medici, Lorenzo de. 185.
Medicis, Sebastianus de. 166.
Meduna, Bartolomeo. 195.
Meisner, Chr. 179.
Meisner, Ernst. 160.
Memoires des foires. 145.
Menabrea, Leon 77.
Menestrier, Cl. Fr. 194.
Meola, V. 165.
Merkel, Johann. 125.
Merula, Gaudentius. 28.
Messisburgo, G. de. 188.
Mezzavacca, Flaminio. 145.
Migliorati, Giuseppe. 152.
Millingen, Dr. J. G. 178.
Minut, Gabriel de. 30.
Mirandulanus, Antonius Bernardus. 178.
Mocini, Giacomo. 121.
Moignon, la. 192.
Monacetti, Francesco. 143.
Monachus, Antonius. 137.
Mongollon, Balthasar. 175.
Montaigne, Joannes. 192.
Montalbani, Ovidio. 133, 162, 207.
Monti, Agostino Maria de'. 219.
Monti, G. 6.
Monumenta historiae patriae. 2.
Morbio, Carlo. 27, 30.
Moreni, Canonico Domenico. 194.
Morettus, Petrus. 86.
Moriondus, Johannes Baptista. 4.
Moronus, Nicolaus. 55.
Mosheim, Lorenz von. 20, 37.
Muletti, Delfino. 69, 154.
Müllerus, Jacobus. 34.
Müllerus, Petrus. 168.
Münter, F. 152.
Muston. 22.

Narrazione del campanile veniziano. 121.
Naudäus, Gabriel. 126.
Neudorfer, Johannes. 139.
Neuzanis, Johannes. 195.
Newton, Thomas. 33. Der vollständige Titel der früheren Ausgabe ist: *Dissertations on the prophecies which have remarkably been fulfilled, and at this time are fulfilling in the world. London* 1759. *III vols.* 8; 1843. *1 vol.* 8. 670 *pag.*
Nodier, Charles. 188.
Nola, Ruberto de. 187.
Noordkerk, J. 192.
Nomi delle stradi e torri. 121.
Nota de' traditori. 184.
Notices des arbalétriers. 147.
Notificazione del standardo. 87.
Novarius, Johannes Maria. 135.
Novellis, Carlo. 8.
Nougarete, Charles. 192.
Nuvoledo Clodoveo (*pseudon.*) 147.

Odescalchi, Antonio. XI.
Ogle, Luke. 154.
Olina, Giovan Pietro. 165.
Ongaro, Domenico. 209.
Orti, Podestà G. G. 133.
Osio, Francesco. 140.
Ostaus, Giovanni. 172.
Ostilio Contalgeni (*pseudon.*) 191.
Ottone, Giovan Antonio. 27.
Pagnoncelli, Antonio. 97.

Digitized by Google

Pahlhausen, V. von. 47.
Paleye, John. 196.
Pantoia de Ayala, Petrus. 156.
Paperinius, G. Ph. 154.
Pascasius, Justus. 156.
Paschalius, Valerius. 169.
Pasinius, Josephus. 140.
Pastò, Lodovico. 187.
Pavesi, G. 6.
Pazzi, Cataldo Fiorenza de'. 28.
Peignot, Gabriel. 124, 125, 148.
Pennachi, Giovanni. 170.
Pennis, Giovan Jacopo de. 182.
Petro, P. de. 156.
Petroni. 138.
Pettine d'avorio intagliato. 191.
Pezzi, Dr. C. A. 188.
Piantanida, L. 99.
Piazzi, Giuseppe. 121.
Pierquin de Gembloux. 16.
Pirro, *storico siciliano.* 93.
Piscina, Franciscus. 184.
Pomis, Davidus de. 195.
Pontini, G. 165.
Pozzo, Conte Ferdinando dal. 106.
Prätorius, Johann. 168.
Privilegia pistorum. 162.
Proclama del conseglio veniziano. 120.
Progresso della festa del Testaccio. 182.
Propositiones Beguardorum. 36.
Puccinelli, Don Placido. 140.
Putro, Stephanus de. 128.

Racca, Carlo. 124.
Raccolta di decreti venezinni. 120.
Raggi, J. B. F. 99.
Ranza, Giovannantonio. XI, 17.
Ranzovius, H. 185.
Rastrelli, Modesto. 144.
Ratti, Nicolo. 182.
Re, Filippo. 57.
Recréations historiques. 188.
Redaelli, Carlo. 104; vergl. *Joh. Henr. Voorda sermo academicus de Longobardorum legibus in regno Neapolitano juri Justinianeo non praelatis, sed postpositis. Leovardiae* 1797. 4.
Redding, Cyrus. 160.
Reflexions sur le procès. 189.
Regis, Petrus. 199.
Reinaud, Th. 34.
Renier-Michiel, Giustina. 145.
Reprehension, a just. 150.
Requeno - y - Vives, Vincenzo. 48, 179.
Reuss, C. F. 181.
Revius, Jacobus. 191.
Rezzonicus a Turre, Antonius Josephus. 17.
Rhisennius-Vecchius, Antonius. 191.
Rhode. M. 161.
Ricciulius, Antonius. 154.
Ricollet, M. J. 145.
Ricotti, Ercole. 204.
Riforma sopra l'uso. 171.
Rime di Cinofili italiani. 167.
Rimella, Filippo Maria da. 74.
Rink, E. G. 205.
Rio, Girolamo. 188.
Ripa, Polydorus. 160.
Rizzettius, Johannes. 156.
Rogers and Pegge. 248.
Robolini, Giovanni. 21.
Rolandus Rudolphinus. 140.
Romain, Paul. 22.
Rosmann, J. M. 150.
Rosselli, Giovanni. 188.
Rossetti, Domenico. 41.
Rossi, Bartolomeo. 72.
Rossi, Giovan Battista. 207.
Rota, Carolus. 184.
Rouillard, S. 192.
Rovelli, Giuseppe. 104.
Rozandre, Chevalier. 172.
Rubeis, Flaminius de. 192.
Ruggieri, Val. 145.

Sabatier, avocat M. 154.
Salmasius, Claudius. 138.

Digitized by Google

Salvadori, Andrea. 145.
Santeviola, avvocato. 215.
Sarno, Marcantonio. 22.
Savary, Jacob. 166.
Sberti, Bonaventura. 145.
Scaciga della Silva. 27.
Schimmelpfennig, Chr. Ludw. 178.
Schlosser, Friedrich Christoph. XI.
Schneider, W. 48.
Schott, Albert. 66.
Schurfi, Martino. 188.
Sclopis, Conte Federigo. 5.
Sentenza del conseglio veniziano. 120.
Sevasta, Francesco. 28.
Shaw, Henry. 125, 173.
Siepi, Serafino. 209.
Signorelli, Pietro Napoli. 147.
Silvestris, Jacobus de. 118.
Sirmondius, Jacobus. 35.
Sola. 110.
Soldau, W. G. 181.
Sommario d'entrate. 120.
Spangenberg, H. G. von. 165.
Specimens of printing. 125.
Spiriti, Lorenzo. 171.
Squadre de' Gonzaga. 210.
Spon, Jacob. 185.
Stato degli Ebrei. 197.
Statuta Bobacteriorum. 184.
Statuta Faventiae. 120.
Statuta funebria. 194.
Statuta Pontremoli. 159.
Statuta tribunorum plebis. 207.
Statuti de' barbieri. 130.
Statuti de' cocchieri. 169.
Statuti delle lattari. 176.
Statuti di S. Jacopo di Pistoja. 130.
Statuti suntuarii (Il.) 172.
Stellartius, Prosper. 15.
Stephanus, Henricus. 167.
Stilkrich, Lorenz. 147.
Stoa, Quinzanus (*pseudon.*) 124.
Susannis, Marquardus de. 150.
Synode, le premier acte du. 193.

Taillevent, *cuisinier.* 187.
Tamagna, G. 19.
Tarducci, Achille. 207.
Tedeschi, Francesco. 209.
Tedeschino, il, ò difesa ec. 188.
Tenivelli, Carlo. 7.
Terme, G. 149.
Ternaux, G. L. 187.
Testamenta Eboracensia. 149.
Testamenta Venetorum. 149.
Testamenta vetusta. 149.
Thom, Walter. 169.
Tilemann, P. H. 149.
Tomcus, Johannes. 34.
Toretto, Giuseppe. 172.
Torti, Flavio. 109.
Tosti, Luigi. 13.
Tour, Johannes du. 23.
Tozzi, P. P. 172.
Traité de la fin du monde. 12.
Tranquillj, Vincenzo. 149.
Trattato della seta. 171.
Treatise on feme coverts. 154.
Trionfi, Giovanni Agostino. 29.
Trionfo degli elementi. 145.
Triverius, Hyacinthus. 2.
Trivetus, Nicolaus. 79.
Tubalco Panichio (*pseudon.*) 185.

Ughelli; editio Zaccariae. 2.
Unger, Joh. God. 23.
Urbevetanus, Leo. 11.
Ursaya, Domenicus. 185.

Vaerini, Barnaba. 28.
Valle, Padre della. 147.
Valletta. 179.
Valsecchi, Virginio. 103.
Vanzi, Pietro. 145.
Velsius, Justus. 22.
Venier, Giacomo. 206.
Verci, Giovan Battista. 213.
Verri, J. B. 109.
Verrius, Gabriel. 154.
Vernazza, Barone Giuseppe. 125.

Vicentino, Lodovico. 139.
Vieilh, de Boisjoslin, J. F. 213.
Vitale, F. A. 183.
Vitali, Buonafede. 212.
Viviani, Antonio. 187.
Vogel, G. W. 15.
Voorda, Johannes Henricus. 245.

Walch, J. G. 22.
Warner, Richard. 188.
Werner, Samuel. 191.
Westwood, J. O. 125.
Wiesand, G. St. 55.
Wildvogel, Chr. 160.
Wilton, Countess of. 172.

Zagata, *chronista*. 87.
Zanetti, H. F. 134.
Zanobetti. J. B. 194.
Zeithope, Johann. 192.
Zeltner, G. G. 191.
Zeumer, D. E. 148.

Digitized by Google

Druck von Hirschfeld in Leipizg.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 021 029 574

Digitized by Google

Digitized by Google